M. JUSTINI BERTUCHII, ... TEUTSCHES PFORTISCHES CHRONICON:...

Justin Bertuch, Johann Martin Schamel



An den Geneigten Leser.

Man lieffert allhier demselben ein MS. welches bißhero über die 100. Jahre verborgen gelegen, und dahero gantz unbekant gewesen ist, nemlich: des seel. ehemaligen Rectoris in der Schul-Pforta Herrn M. Justini *Bertuchii* Teutsches Pförtisches Chronicon. Es ist dasselbe von einer gewissen Familie treulich aufgehoben worden, und mir endlich in einer richtigen und genauen Copie zu Handen kommen. So bald solches erhalten, war ich sorgfältig zu wissen, zu welcher Zeit doch wohl der seel. Autor diese Teutsche Historie möchte aufgesetzet haben, zumahl es das Ansehen hat, als wäre sie nur eine Dollmetschung des Lateinischen Anno 1612. edirten Chronici.

Ich erhielt aber bald hernach ein so genanntes Argument-Buch eines Alumni M. J. von Weißenfelß, welcher Anno 1608. in der Schul-Pforta studiret hatte. In diesen wurde ich gewahr, daß diese Historie zum theil in nur gedachten Jahre, und also vor der edition des Lateinischen Chronici, denen Pförtischen Alumnis, Lateinisch zu vertiren, war aufgegeben und in die Feder dictiret worden, da sie denn Bertuchius vor sich privatim wird völlig ausgearbeitet haben. Ich habe dieses bereits gemeldet in meinen Notis über *Groitzschii* Sal. Fluv. (so meiner Beschreibung des St. Georgen-Closters angehänget sind) p. 16.

Man muß aber nicht meynen, ob wäre diese teutsche Arbeit in allen Stücken der lateinischen gleich, massen sie eine etwas andre Ordnung hält, als jene, auch

dann und wann mehrere Umstände, als in jener anführet, dergleichen besonders bey der letzten Reformation und Veränderung des Closters vorkommen. Die Diplomata und Uhrkunden sind hier nur alleine dem Inhalte nach angezogen, wie dann dieses auch selbst in dem Lateinischen Chronico geschehen, und wäre zu wünschen, Bertuchius hätte solche in der einen Historie so wohl, als in der andern völlig beygebracht.

Indessen habe vor rathsam erachtet, über einige Stellen am Ende kurtze Anmerckungen anzuhängen, etliche denen Mönchen gewöhnliche Lateinische Wörter, so mit eingeflossen seyn, zu erklären, und ein Verzeichniß der Gebäude, ingleichen der gelehrten Leute, welche ehemals allhier Alumni gewesen, wie auch der gesammten biß hieher in dieser Closter-Schule gestandenen Lehrer nebst dem Register abzufassen, welches verhoffentlich zu besseren Gebrauch etwas beytragen wird.

Von dem *Autore* selbst und seinem Leben ist so viel zu melden. Er war Anno 1564. den 8. Maji zu Tännstädt in Thüringen gebohren. Sein Vater war Vincentius *Bertuch*, Raths-Cämmerer allda, welcher A. 1617. den 8. Oct. verstorben: Seine Mutter aber war Martha Schultzin. In seinem Funffzehenden Jahre nemlich A. 1579. den 10. Nov. ist er unter dem damaligen Rectore, Christophoro *Baldusio* in die Schul-Pforta verschicket worden, von dar er, nach verflossenen 6. Jahren, nemlich A. 1585. auf die Universität Leipzig gezogen. Wurde daselbst A. 1590. den 29. Jan. Magister, welches Jahr

aber,

aber, und unter welchen Promotore er Poëta Laureatus worden kan eigentlich nicht melden.

Weil er sich nun mit seiner Gelehrsamkeit herfür that, bekam er A. 1593. den 12. Nov. die Vocation zum Pförtischen Con-Rectorat, und bald etliche Jahre hernach, nemlich A. 1601. unter der Vormundschafft Hertzog **Friedrich Wilhelms** ist er auch zu der Stelle eines Rectoris gelanget.

Bey der erstern Stelle hat er sich in eben nur gedachten Jahre, eben denselben Monath, in den heil. Ehestand begeben, mit Jungfer **Dorotheen**, einer Tochter Hrn. M. **Balthas. Kleins** Pastoris u. Superint. zu Weißenfelß (welcher vorhero auch in der Pforta Pastor gewesen) die Hochzeit wurde allhier in **Naumburg** mit 138. Tischen gehalten, welches ietziger Zeiten was unerhörtes ist. Mit dieser hat er 25. Jahr in der Ehe gelebet und 4. Kinder gezeuget, zwey Söhne nemlich und zwey Töchter, auch von der einen Tochter 4. Kindes-Kinder gesehen, unter welche besonders gehöret **Catharina**, eine Ehe-Frau Herrn Jacob **Wolffens** ehemaligen Apotheckers in Naumburg eine gebohrne * **Romanußin.** Siehe *Zeumeri* Vit. Med. Jen. p. 85.

 Wie

* Die Mutter oben gedachter Catharinen Römerin oder Romanußin (als Kindes-Kindes des *Bertuchii*: war *Dorothea*, die leibliche Tochter dieses *Bertuchii*: Sie heyrathete A. 1619. in der Fasten Hr. Haubold Römern, hiesigen Handelsmann, hernach Raths-Herrn, und endlich A. 1663. Unter-Bürger-Meistern, welcher † A. 1670. den 26. Sept. æt. 76. Sie haben beyde gezeuget 7. Söhne

Wie er dociret und seinem Amte vorgestanden, das ist, anderer Zeugnisse vorietzo zu geschweigen, insonderheit zu ersehen aus des grossen Redners August. *Buchneri* Dissert. allwo er den *Bertuchium* p. 472. clarissimum & optime certe de Ludo Portensi meritum nennet, einen berühmten und wahrhafftig um die Schul-Pfortische Schule wohlverdienten Mann.

Endlich starb er A. 1626. den 27. Aug. im 62sten Jahre seines Alters und lieget in der Schul-Pforta mit einem Epitaphio begraben.

So viel auch von des *Bertuchii* Leben, dessen Freundschafft, meines Wissens, annoch zu Tännstädt floriret.

Dieweil sich nun der Teutsche Landsmann wegen der Pförtischen völligen Historie bißhero noch nicht in seiner Sprache hat erholen können, ungeachtet jährlich so viele Landes-Kinder in diese Schule verschicket werden, so bin der guten Hoffnung, es werde demselben die Herausgabe des gegenwärtigen MS. desto angenehmer seyn. Wo aber etwas darinnen gebricht, wird solches durch das Lateinische Chronicon ersetzet, dessen wiederholete edition des nächsten zu erwarten stehet.

geschrieben Naumburg,
den 1. Decembr. 1733.

J. M. S.

---

und 8. Töchter, unter welchen obige Catharina die andre in der Ordnung gewesen, und an Herrn Jacob Wolffen Apotheckern allhie, A. 1639. den 16. Jul. verheyrathet worden. Jene, die Mutter Dorothea † 1653. Alles nach Inhalt der allhiesigen Kirchen-Bücher: Besonders aber der Leichen-Predigt Herr D. Bertrams, Ober-Pfarrers, gehalten Herr Haubold Römern über Ps. IV. 9. gedruckt Jena 1671. in 4.

BRVNO COMES.



Das I. Capitel/

Von der Stifftung/ Permutation und Translation des Closters Pforten.

NAch Christi/ unsers Erlösers/ Geburt Ao. 1127. als Lotharius, Hertzog zu Sachsen/ Graf zu Supplenburg/ Herr von Arnsberg und Querfurt/ zum Römischen Kayser erwehlet ward/ hat gelebet Graf *Bruno*, Herr zu Pleussen/ aus dem Stamme derer Marggrafen zu Meissen/ der war sehr reich/ hatte aber keinen Männlichen Erben/ denn sein Sohn/ *Oetwinus*, ward auf der Jagd von einem wilden Schweine erhauen worden/ darum ward er mit seiner Gemahlin/ Frau **Willen**/ schlüßig/ stifftet zu Ehren der Mutter GOttes/ **Marien**/ zu Trost seiner und der Seinigen Seelen/ zu Schmöllen ein Closter/ begabet dasselbige aus freywilliger Donation gar herrlich/ und that Jungfrauen darein/ satzte auch seine Tochter/ *Ganburgis*, zu einer Aebtißin. Als aber nicht lange hernach die Aebtißin *Ganburgis* zeitliches Todes abgehet/ will das Closter-Leben keinen glücklichen Fortgang nehmen; Denn die Closter-Nönnlein/ die da solten singen: *Te DEUM laudamus*,

Die girreten *Amamus*,
Und die solten singen die *Hor*,
Lieffen mit *Venus* aus dem *Chor*.

Als solches Graf *Bruno* erfähret/ schaffet er die Nönnlein alsobald ab/ und satzte graue **Mönche**/ *Benedictiner*-**Ordens**/ des GOt-

tes-Dienstes allda zu warten / an ihrer Stelle; Da aber die grauen Mönche ebener Maasen/ wie die Nönnlein/ Haus hielten / und

Damascken Muth im Closter-Guth
Suchten in Frau *Venus* Gehut/

ward Graf *Bruno* abermahl hefftig bestürtzet / daß sein Closter kein Glück haben will; Und, weil er vor sich sehr schwach und kranck/ damit er dennoch sein Desiderium möchte erfüllet haben / rufft er *Udonem*, Bischoffen zu Naumburg / seinen Verwandten / zu sich / und bittet / weil er wüste / daß er dieses Lagers nicht würde aufkommen / er wolte GOtt/ und der heiligen Mutter GOttes zu Ehren / die **grauen Mönche zu Schmöllen** abschaffen / und auf **Cistercienser** / welche damahls in grossem Lobe/ bedacht seyn/ unterdessen des Closters Güther zu sich nehmen / und die Kirche zuschliessen.

Bischoff *Udo* wünschet *Brunoni* langes Leben/ doch auf allen Fall/ sagte er Ihm zu / daß er solches gerne thun wolle. Und / als *Bruno* bald hernach mit Tode abgehet / und zu **Schmöllen** begraben ward/ schaffet er die **Mönche** hinweg/ nimmt die Bücher/ Kelche, Kirchen-Geräthe und Heiligthum zu sich nach Zeitz u. schleust das Closter zu, bis so lange sich das Glück bezeigen/ und *Cistercienser*-**Münche** schicken würde.

Nach etlicher Zeit / als die *Translatio* und Fortsetzung des heiligen *Gottbardi* zu Hildesheim weit und breit auskömmt / und viele dahin zogen / machte sich auch Bischoff *Udo* mit **Hartmann**, Vice-Domino, auf / und begiebet sich nach Hildesheim / und / als er unterwegs in dem Walckenrödischen Closter Cistercienser-Ordens herbergte/ und den GOttesdienst sahe/ hat er sonderlich Gefallen darob geschöpfft/ und den Abt gebethen / daß er ihm wolte einen Abt / nebenst vier Brüdern/ zukommen lassen / damit er / seiner Zusage nach / dem *Brunoni* einen neuen Convent zu Schmöllen anrichten möge. Als er solches erlanget/ führet er die Brüder mit sich nach Schmöllen / und setzet sie in das ledige Closter.

An diesem Orte/ als sie etliche Jahre/ nicht ohne sondere Beschwerung der Barbarischen Völcker/ gehauset/ trägt sichs zu/ daß ein reicher vornehmer Slave seinen Gefreunden im Closter Schmöllen / in Abwesenheit des Abts / hinter der Brüder Willen / zur Erden bestattet; Da ein solches der Abt bey seiner Wiederkunfft vernimmt / läst er den Tod-

Todten / der in des Pabsts Bann war / ausgraben / und ausser dem Closter hinwerffen ; Darüber wird der Edelmann hefftig erzörnet / nimmt corporis glebam, ein Stück von dem Verstorbenen, und wirfft es in der Nacht durchs Fenster in die Kirche, lebet auch darbey sehr ungestimmig / und suchet den Abt / ihm / als der den Cörper habe lassen raus werffen / das Tranckgeld aus der Scheide zugeben ; Findet ihn aber nicht / denn er sich verborgen gehalten. Indem der Wiederricht hinweg / gehet der Abt mit seinen Brüdern zum Bischoff *Udo*, beklaget sich des Frevels / und bittet um Urlaub nach Walckenröda. Der Bischoff / weil er dadurch könte zu Schimpff gesetzt werden / schlägt die Bitte ab / und heisset den Abt in der Gegend sich umsehen / und einen andern Sitz auslesen. Der Abt nimmt den Vorschlag an / besiehet die Gelegenheit, und läst ihm den Ort zu Cösen gefallen / denselben räumet Bischoff *Udo* dem Abte ein / und nimmt dafür das Closter Schmöllen zu sich: Weil aber die Güther zu Schmöllen viel besser und wichtiger / als die zu Cösen / hat er mit seines Capitels Bewilligung / dem Closter zu Cösen völlige Erstattung zu thun sich erboten ; darauf dann des Closters zu Schmöllen Brüder sich nach Cösen begeben / und ihren Gottes-Dienst daselbst angerichtet. Geschehen im Jahr Christi 1140. zu welcher Zeit Pabst *Innocentius* der Andre / benebst *Cunrado*, dem Römischen Könige / und *Friderico*, Römischen Kayser / solche Permutation confirmiret und bestätiget haben.

In diesem Closter zu Cösen haben die Mönche von Ao. 1140. bis auf 1175. ihr Thun und Wesen gehabt / da Marggraf *Otto*, der Reiche genannt / denen München eine bessere Gelegenheit geschafft, und von Cösen / da sie von denen Wandersleuten grossen Anlauff gehabt / an den Ort / da es ietzo liegt / versetzet ; wie *Ernestus Brotauff* in seiner Merseburgischen Chronicke fol. 82. und *Petrus Albinus* in der Meißnischen fol. 13. schreiben. Und ist der grossen Kirche zur Pforten / wie sie ietzt zu sehen / Fundament und Grund den 21. April. ao. 1251 / wie aus der eingehauenen Schrifft an dem Thore auswendig auf dem Kirchhofe noch heutiges Tages zu sehen / geleget worden ; innerhalb 17. Jahren aber gantz verfertiget, und am Tage Ægidii ao. 1268. vom Bischoffe von Merseburg / und Christiano, Litoviensi Episcopo, geheiliget / und in der Ehre Marien, der Mutter GOttes / und *Johannis* des Täuffers eingeweyhet worden.

 An

An diesem Orte haben die Mönche ihre Religion und Wesen bis in das 1540ste Jahr getrieben/ und durch Allmosen und Geschencke von Fürsten und Herren / dann auch durch fleißige Haußhaltung/ an Zinsen/ Güthern/ Aeckern/ Wiesen/ Weinbergen und Gehöltzen/ also zugenommen / daß sie einer Herrschafft nichts zuvor gegeben. Und dieses sey vom Anfange und der Translation des Closters Pforten mit wenigen gemeldet.

Das II. Capitel/

Was die Marggrafen zu Meissen/ Herren des Landes Pleißen / dem Closter Pforten Guts gethan.

Des Closters Pforten Stiffter ist / wie gesagt/ Graf *Bruno*, Herr zu Pleissen / Marggraf zu Meissen; Was aber andre Marggrafen zu Meissen / Landgrafen in Döringen / und Herren des Landes Pleissen / bey gedachtem Closter mehr gethan / wie milde und gutthätig sie sich gegen dasselbe bezeuget/ soll ietzo vom *Ottone*, dem Reichen / bis auf *Henricum*, Hertzog **Moritzen** und *Augusten* seel. Herrn Vater / ordentlich folgen.

Otto.

Otto / *Conradi* ältister Sohn / Marggraf zu Meissen / Busatz und Osterland / hat die Städte Freyberg / Leipzig / gebauet / und das grosse reiche Closter zu Cella und Meissen gestifftet / und / wie vor gesagt / das Closter Pforten von Cösen bey der Saal-Brücke gelegen/ an den Ort / da es ietzunder noch ist / transferiret. Zum andern haben / auf Anhalten Marggrafs **Ottens** / **Heinrich** und **Werner** von Stechau / Gebrüdere / der Sanct-Marien-Kirche zur Pforte / und ihrer Seelen zu Trost/ ihre Güther zu Borschendorff willig übergeben. Zum Dritten hat / auf Anhalten und in Gegenwart *Ottonis*, Heinrich von Buch / mit seines Weibes Wissen und Willen / zu Trost ihrer beyder Seelen / und vornemlich zu Rettung der Seele seines Sohns / dem er zur Pforte eine Grab-Stätte erhalten / GOtt und der Mutter GOttes seinen *Villam* **Odisfort** geschencket. Dann zum Vierdten auf intercession Marggrafs *Ottonis*, hat Landgraf Heinrich dem Closter Pforten

ten die Güther vom Abt zu Gotzkau erkaufft / confirmiret und bestätiget im Jahr Christi Geburt 1194.

Ludowig.

I. *Ludovicus* der Dritte / von GOttes Gnaden / Landgraf in Döringen / glaubte / daß er weltliche Macht von GOtt darum bekommen / daß er durch Schutz der armen Clerisey / seiner und seiner Eltern Seelen Heil und Seeligkeit schaffen solte; Daher nimmt er sich der würdigen Brüder zur Pforte Ruhe und Wohlstand an / confirmiret und bestätiget Abt **Adeloldo** den Vertrag zwischen ihm und *Cunemundo* von Vargila, wegen des Währs zu Cösen aufgerichtet.

II. Als auch Abt *Adeloldus* in Mertendorff 18. Hufen Landes / mit allen zugehörigen Wiesen und Weinbergen / 60. Acker Holtzes / mit Wasser und Flüssen / mit der Mühle zu Wetha / erkauffte / und die Verkäuffer Landgraf **Ludowigen** Auflaß thäten / hat gedachter Landgraf den Kauf ratificiret und confirmiret. Geschehen zur Naumburg Ao. 1178.

III. Jetzt-gedachter Landgrafe / weil er dem Closter zur Pforte wohl gewogen / hat er seine Proprietates zu Puntzwitz / denen Canonicis zu Sultze gehörig / auf derer Bitte / um andre bessere gelegene Güther dem Abte zur Pforte um 200. Marck / Löhtiges gnädig conferiret / und dem Closter Pforten alle Gerichte und Gerechtigkeiten in denenselbigen Güthern übergeben.

Hermannus.

I. **Hermann** / Landgraf in Döringen / des vorigen Ludowici Bruder / war gleichfalls dem Closter Pforten / wohl gewogen; Darum / auf dessen Zulassung und Bewilligung / schenckte *Cunemundus* von Vargila der Kirche zur Pforten eine Insul und Grube bey der Saale unter dem Saal-Berge ao. Christi 1194.

II. Damit auch Landgraf Hermann bey dem HERRN aller Herren ewige Belohnung erlangen möchte / hat er den halben Theil des Dorfs Wetzendorff um andere Güther / die Vinne genannt / mit Wissen und Willen Grafens *Meninkeri* von Werbene / der solches von ihm zur Lehn hatte / der Pforte willig conferiret und geliehen ao. 1195.

III. Als *Ermenoldus*, Abt zu Gotzckau, mit Willen und Wissen *Sigfridi*, Ertz-Bischoffs zu Brehmen / seine Güther zu Gernstede dem

Abte zur Pforte verkauffte, auch etliche Güther daselbst der Abt zur Pforte von Heinrichen von Gernstedt, und Hermann, Advocaten zu Saleck, und von *Manboldo* von Rohde an sich gebracht, hat letzt-gedachte Güther Landgraf Hermann mit aller Gerechtigkeit auf einem Land-Tage confirmiret ao. Christi 1195.

Dieterich.

I. *Ditericus* der III. *Ottonis* jüngster Sohn, sonsten der Graf von Weissenfels geheissen, damit er auch denen, die GOtt Tag und Nacht dieneten, behülfflich erschiene, und also ihrer guten Wercke theilhafftig würde, conferiret er der Pforte einen Theil des Berges zu Wetzendorff bey denen Weinbergen, so der Pforte zuständig gewesen, mit diesem Bedinge, daß die Brüder daselbst für die Seele seines getreuen Suidigeri täglichen, bis auf sein Anniversarium, Messe halten, und hernach das Anniversarium desto fleißiger celebriren solten, Ao. Christi 1213.

II. Es gabe auch zum andern Marggraf Dieterich dem Abte und Sammung zur Pforte Macht und Gewalt, ohne einigen Zoll-Pfennig durch sein Land zu fahren und zu führen, was dem Closter vonnöthen, seinen Befehlshabern ernstlich gebietend, daß sie von dem Closter wegen des Zolls weder Pfennig noch Heller nehmen oder fordern solten. Geschehen zu Groitz ao. 1215. den 12. Calend. Januarii.

Henricus.

I. *Henricus*, Diterici Sohn, Pfaltzgrafe zu Sachsen, Landgraf in Döringen, Marggraf zu Meissen und Laußnitz, der Gottselige auch der Erläuchtete genannt, hat denen würdigen Männern, dem Abte und Convente zur Pforte solch Privilegium, wie der Vater, auch mitgetheilet, damit er nicht allein derer väterlichen Güther, sondern auch der väterlichen Devotion, Erbe seyn möge, in Betrachtung, daß unter denen göttlichen Wercken dieses nicht das geringste, daß man die Religion erhalte, und die Geistlichen von aller Weltlichen Auflage und Beschwernissen entledige, daß, wie denen Weltlichen, von denen Geistlichen mit Gebet, Vorbitte, Messen und Vigilien gedienet wird: Also hinwieder die Geistlichen, mit Autorität der Weltlichen von allen Exactionibus und Auflagen, die derer Geistlichen Ruh und Wohlstand perturbiren möchten, entnommen würden. Geschehen zu Grimme ao. 1231. nach Christi, unsers HErrn, Geburt. II. Lu-

II. Ludolff von Uphaussen erkauffte dem Closter zur Pforte 4½ Husen im Tauschwitz / beneben einem Hof und Weidigt / die alle vom *Theodorico*, Marggrafen zu Meissen / zur Lehn rühreten. Diese Güther / von Ludolffen aufgelassen / hat *Henricus* zu der Ehre GOttes / zu Trost seiner und der Eltern Seelen / dem Closter Pforten solenni donatione conferiret / mit Bedingen / daß er von denen 70. Marck Silbers / welche Marggraf Dieterich / sein Herr Vater / dem Closter schuldig / quitt / ledig und los gesaget würde. Das denn von dem Abte also geschehen und vollzogen zu Leipzig ao. 1233. in dem Mayen.

III. Als auch Heinrich von Heseler / der Aeltere / zu Trost seiner Seelen / dem Closter 89. Acker Holtz / so vom Marggraf Heinrichen zur Lehn gingen / übergabe / damit solche Donation nicht hinter sich ginge / hat er gedachtem Closter alle sein Recht / das er in solchem Holtze hatte / mit freywilligem Gemüthe geschencket / und diese Donation mit seinem Insiegel bekräfftiget.

IV. Ebner massen schenckte ietzt gedachter Marggrafe Heinrich / zur Ehre GOttes und der Mutter Marien / dem Closter zur Pforte den Zoll / so von der Holtz-Flöse zu Camburg zu geben war / und daß / solches Zolls halber / das Closter ewig solte befreyet seyn / gab er ein Privilegium.

V. An dem Bächlein / die Emsa genannt / lieget eine Mühle / die schenckte Marggraf Heinrich der St. Marien zur Pforte zur Vergebung seiner Sünde / doch also / daß sie jährlich 24. Schillinge Zinse geben solte. Geschehen zu Weissensee ao. 1240.

Albertus.

I. *Albertus*, Heinrici Sohn / hoffet / wenn er sich der Noth der armen Clerisey treulich annähme / würde einen desto gnädigern GOTT haben. Demnach / als er die Devotion / Andacht und Armuth der getreuen Brüder Christi in der Pforte betrachtet / übergibet er ihnen eine Wiese über dem Bach Emsa / 7. Acker guter Ruthen haltende / welche die Brüder um 10. Marck von *Conrado* und Dieterichen / Gebrüdern zu Sultza / erkaufft hatten; welche Brüder solche Wiesen dem *Alberto* aufliessen / und bathen / daß er sie der Kirche zur Pforte / beyde Erben ausgeschlossen / einthun wolte. Damit nun solche Donation unverrückt bliebe / hat sie *Albertus* durch ein sonderliches Privilegium dem Closter confirmiret ao. 1271.

II. Auch

II. Auch / da Rudolff und Ludowig von Auerstedt / Gebrüdere / eine Hufe Landes / mit dreyen Höfen / zu Allerstedt / dem *Alberto*, als Lehn-Herrn / aufgelassen / hat gedachte Hufe und Höfe / zu Ehren GOttes und der Mutter Marien / dem Closter zu ewigen Zeiten frey / ohne alle Beschwerden zubesitzen, eingethan ao. 1271.

III. Spricht auch das Dorff Flemmingen von aller Exaction seinem Voigte quitt und ledig, und giebet dem Closter solches friedlich, wie zuvor / zubesitzen freye Vollmacht / also, daß keiner seiner Advocaten und Voigte eine Sache in solchem Dorfe / auch das Blut betreffende / zu examiniren und zurichten / sich unterstehen; Sondern er giebet solch Gerichte über alle Sachen / auch das Gericht über Halß und Hand, denen Brüdern zur Pforte willig anheim. Geschehén zur Pforte ao. 1277. den 6. Aprilis. Deß Gezeugen gewesen Siegfried von Hopffgarten, Heinrich von Colemas, Hermann von Haine / Heinrich und Friedeich von Schönberg / Marquartus Notarius, und Andere Glaub-würdige mehr.

IV. Gleiche Gewalt läst er auch der Pforte im Dorffe Leutenthal / im Gerichte zu Bottelstedt / verbiethende, daß kein Voigt / weder zu Bottelstadt noch Eckartsberga / die Brüder zur Pforte mit einigerley Exaction oder Dienste betrüben / oder / daß solch Dorff irgend eines Officials-Gebot oder Verbot unterworffen seyn solle. Geschehen abermals zur Pforte ao. 1278. im Beyseyn / als Gezeugen / Heinrichs / Grafens von Hohnstein / Friedrichs / Grafens von Rabenswalde / *Conrads*, Herrn zu Thanrode / Ludowigs von Stein / Siegfrieds von Bendleben, Günthers von Roßla, Gerhards und Marquarts / Notarien.

V. Als auch *Alberus Bolerus* den Brandsee *Alberto*, von dem er zur Lehn ginge / aufließ / schencket denselben Albertus, mit Consens seiner Söhne / Heinrichs / Friedrichs und Titzmanns / als Erben, zur Erlösung seiner und aller Vorfahren Seelen / dem Closter Pforten mit allem Recht / Eigenthum und Nutzungen / welche mit Fischfahen, Vogel-Stellen / oder anderm Wesen, wie es wolle / auf solchen Brandsee kan erlanget werden, zu ewigen Zeiten zu besitzen, ernstlich gebietend und verbietend / daß keiner seiner Officialen und Diener dem Closter auf solchem See solle molest und beschwerlich seyn. Geschehen zu Eisenach ao. 1279.

VI. Item

VI. Item, er conferiret und giebt der Pforte zum seligen Remedio seiner Seelen / das Jus Advocatiæ im Dorffe Zebekur / ernstlich wollend / daß keiner seiner Officialen zu Eckartsberge / oder andern Orten / den Abt und Convent zur Pforte in solchem Dorffe durch Auflage oder andere Dienste sollen molestiren / ao. 1290.

VII. Er giebt zum 7ten / seiner Seelen zu Trost / dem Abte zur Pforte das Holtz bey Mellern / welches **Conrad Schencke** von Saleck aufgelassen / eigenthümlich zu besitzen / keinerley Recht ihme / oder seinen Erben / hierinnen ausgenommen.

VIII. Letzlichen / als *Conradus* **Müntzmeister** / Bürger zu Eckartsberga / den Wald **Guckenberg** / welchen er vom *Alberto* zu Lehn hatte / freywillig resignirte / hat denselben gedachter *Albertus* dem Abte / GOtt und der heiligen Jungfrau zu Ehren / Testaments-weise legiret / gleicher Weise kein Recht in demselben Ihme / oder seinen Erben / vorbehaltend.

Fridericus, mit dem gebißenen Backen.

I. *Fridericus*, Landgraf zu Döringen / Pfaltzgraf zu Sachsen / Marggraf zu Meissen / der **Freudige** / oder mit dem gebissenen Backen / genannt / hat die mannigfaltigen mercklichen Dienste / die ihme die Geistlichen / der Abt und Sammung zur Pforte / mit Fleiß treulich gethan / und noch alle Zeit für baß zu thun gemeinet / angesehen / und mit wohlbedachtem Muthe und Rath der heimlichen und sonderlichen Gunst / solche Gnade gethan / daß die ehgenannten / der Abt und die Sammung / seine selbst-Höfe / Güther und Brüder / die derselben Höfe pflegen / vor Ihrer Gnaden Voigten / Unter-Voigten und Gerichten / nirgend antworten / noch kein Gericht leiden sollen; Sondern wer sie um einerley Geschäffte zu beschuldigen hätte / deß wolten Ihre Gnaden selbsten Richter seyn / oder weme Sie es von Ihrentwegen / befehlen würden. Darum geboten und hiessen gedachter **Friedrich** / daß ihre Voigte und Unterthanen / und wolte ernstlich bey ihrer Holde / daß sie für baß den Abt / die Sammung zur Pforte / seine Höfe und Brüdere / mit allen Gerichten / Busen und Pfändungen / ungehindert und schlechtlichen unbeschwert lassen solten / als ferner sie Ihrer **Gnaden** Ungunst und Zorn vermeiden wolten. Gegeben zur Pforte ao. 1306.

II. Gleicher Weise GOtte / und seiner werthen Mutter / der Jungfrau Marien / als des Closters Pforten Patronen / zu Lob und Ehren / und daß dadurch der GOttes-Dienst gemehret / und ihre Seelen Seligkeit befördert werden möchte / confirmiret / verneuet und bestätiget *Fridericus* dem Abte und Sammung zur Pforte alle solche Freyheiten, redliche Briefe / Privilegia, Gnade und Gerechtigkeit / die der obbemeldte Abt von ihren Vorfahren und Eltern gehabt / in allen seinen Inhaltungen / Begreiffungen und Articuln / setzend und wollend / daß der obgenannte Abt und sein Closter solcher Freyheit und Gnaden / wie bisher / auch förder also geniessen und gebrauchen sollen / von Jedermann ungehindert. Datum Leipzig ao. 1312.

III. Uber das giebet Er dem Closter / aus sonderlicher Andacht / 2. Talenta, Eisenbergischer Müntze / welche *Conradus* Zweitzen / samt dem Weibe / resigniret hatte / und diese Talenta schencket Er dem Closter / auf Bitte *Conradi* und *Elisabethæ*, seines ehelichen Weibes / welche zur Pforte einen Sohn hatten / und ordnet gnädigst / daß dieselbe das Closter ohne Hinderung zu Nutz gebrauchen solte. Geschehen abermahl ao. 1312.

IV. Nochmehr giebet *Fridericus* der Pforte eine Wiese mit Weidigt in Heinsdorff / als sein Lehn vom *Albrecht Calve* resignirt / mit allem Gericht und Gerechtigkeit / ohne Männigliches Anspruch / ewig zu besitzen / ao. 1314.

V. Endlichen / GOtte / und seiner werthen Mutter / als genannten Closters Patronen / zu Ehren / zu seiner Seelen Trost und Vorsorge / gibet Er dem Closter zwo Hufen in Nüenstedt / mit allen Zugehörigen, Weiden und Wiesen / titulo proprietatis geruhiglich zugebrauchen. Geschehen zu Weissenfels / ao. 1315.

Dieterich oder Titzmann.

Dieterich / ein Bruder *Friderici*, wird zu Leipzig in der Christ-Messe menschlicher Weise erstochen / wie der Vater *Albertus* das Closter Pforten von allen Beschwerden befreyet / und desselben briefliche Gerechtigkeit und Freyheit confirmiret und bestätiget: Also verneuet / confirmiret und bestätiget auch dieser Titzmann / als der Sohn / aus sonderlicher Gunst / alle Freyheit / Gericht und Gerechtigkeit / die er weiß / daß sein Vater dieselben vordessen der Pforte geliehen; welches Ge-

Gezeugen sind gewesen. Mag. Johann Proto-Notarius, Tham von Haldeck, Heinrich von Böckeritz, Siegfried Wilden, Rudolff von Bünau, Otto von Bormitz, alle seiner Gnaden Getreue. Datum Leipzig ao. 1302.

Fridericus II.

Fridericus der Andre, der des vorigen *Friderici* Sohn, der Erste genannt, giebt, auf Anhalten des Abts und der Sammlung, dem Closter Pforten diese Freyheit, daß keiner seiner Advocaten, Subadvocaten, dem Abt, seine Brüder und Höfe, mit Gebot, Exaction und Zinsen, oder dergleichen, beschweren dürffe; Sondern, wo Se. Gnaden von gedachtem Closter Dienste oder Anders haben wolten, so wolten Sie solches entweder münd- oder schrifftlich an den Abt und Convent gelangen lassen. Geschehen zur Pforte im Jan. 1336.

Friedrich und Balthasar, Gebrüdere.

I. Friedrich, von GOttes Gnaden, Landgraf in Döringen, Marggraf zu Meissen in dem Osterlande und zu Landesberg, Graf zu Orlamund, und Herr zu Pleussen, der Gestrenge genannt, begnadet den Abt und die Sammung zur Pforte mit dieser Gnade, daß, wo an welcher Stadt sich Räuber, Mörder oder Diebe, mit wahrhafftiger That und mit guter Wissenschafft begriffen, sie mit denenselbigen vorgeschriebenen Leuten solten Recht thun und richten, ohne Hülffe und Geheiß Ihrer Gnaden Voigte. Wann auch sie Räubern, Dieben oder Mördern ihre Haabe abdringen, daß sie dieselbe, und nicht die Voigte, haben solten. Und dieses hat Landgraf Friederich dem Closter eingeräumet, Dieser Dinge, als lang es Ihrer Gnaden und Herrschafft behäglich. Geschehen die Conversionis Pauli ao. 1352.

II. Anno 1353. haben die Edlen Hermann und Friederich, Gebrüdere, zu Orlamünde, Herren zu Weimar, dem Abte und Convente zur Pforte diese Dörffer: Ober-Mellern, Nieder-Mellern, Pomnitz, Hophindorff, Laasen und Roßbach, mit allen Gerichten im Felde und Dorffe, Ober und Unter, mit allen Zugehörungen, um 170. Marck löthiges Silbers Erphordischer Währe recht und redlichen verkaufft. Dieselbe, weil sie von gedachtem Hertzog Friedrichen zur Lehn, haben

sie gerichtlichen aufgelassen. Darum wohlgedachter Herr / GOtte zu Ehren / und seiner lieben Mutter zu Trost / seiner / der Eltern und Nachkommenden Seelen / und auch / durch Bitte derer Grafen von Orlamünde / erwehnte Dörffer / mit allen Gerichten / Freyheiten / Nutzen und allem / das darzu gehöret / der Pforte geeignet und gegeben.

III. Anno 1353. gab Landgraf **Friedrich** den Geistlichen dem Abte zur Pforte / durch GOtt / der Eltern / seiner und seiner Erben Seelen Seligkeit / alle die Gnade / Freyheit / Eigenschafft / Recht und Briefe, die seine Vorfahren über das Dorff Leutenthal gegeben hatten. Und daß solche Gnade dem Abte / mit seinem guten Gewissen und Gunst geschehen sey / benennet Landgraf Balthasar ao. 1300. Dominica Oculi.

IV. Gleichfalls giebet und eignet Landgraf **Friederich** dem Closter Pforten das Halß-Gerichte in Flemmingen / Altenburg / Ließdorff / Popel / Genninborff / Dochwitz / Rohehaussen / Hassenhaussen und Zebikur. Geschehen zu Weissenfels ao. 1353.

V. Als auch die Hochgebohrne Fürstin und Frau / Frau **Catharina**, Marggräfin zu Meissen / Witwe / die Mühle zu Pulschzigk / bey Weissenfels, an der Saale gelegen / von der Aebtißin und Sammunge des Frauen-Closters **Butitz** um ihr eigen Geld recht und redlichen erkauffte / haben **Friedrich** / **Balthasar** und **Wilhelm** / Gebrüdere / mit wohlbedächtigem Muthe / ihre Gunst und guten Willen darzu gegeben / daß die vorgenannte Marggräfin / Catharina / solche Mühle gegeben und geschenckt hat durch GOtt der reinen Jungfrauen Marien / und aller Heiligen Ehre / zu einem Altar / den Sie im Closter zur Pforte gewiedmet / gebauet und gemacht / also / daß der Abt und Sammung zur Pforte die vorgenannte Mühle / als ein recht eigen / mit allen Rechten / Freyheiten und Nutzen / Diensten / Zinsen / Gewohnheiten und Zugehörigen / ewiglich besitzen sollen / Krafft Fürstlicher Gewalt / ohne einige Hinderniß; Gebieten auch allen ihren Amtleuten / daß sie kein Gebot mit Mahlen zuverbieten / oder welcherley das wäre / das der genannten Mühle schaden möge / thun / noch daran legen sollen; Sondern dieselbe in allen Dingen wider Recht unbedrungen und unbeschweret lassen. Geschehen zu Leipzig ao. 1369. am Sonntage Esto mihi.

VI. Die

VI. Die Herren **Schencken** von Saleck verkauffen dem Abte zur Pforte das Dorff **Spielberg** recht und redlich gantz, als sie es von ihren Eltern erblich und eigen gehabt, mit allen Zinsen, Gülden, Kirch-Lehen, Renthen, Geschossen, mit allen Rechten, und Diensten, Freyheiten und Pflegen, mit Gerichte, Ober und Unterm, Hoffstätten, Güthern, Aeckern, Wälden, Höltzen, Holtz-Märckten, mit allen Zugehörigen, gesucht und ungesucht, samt zweyen Hufen Landes in solchem Dorffe. Dasselbige Dorff Spielberg und die 2. Hufen, weil sie vom Landgraf **Balthasarn** zu Lehn gingen, hat Er lauterlichen durch GOtt, seiner lieben Mutter, Marien, der reinen Jungfrauen, und allen Heiligen, zu Lob, zu Trost seiner Altfürdern, seiner selbsten und der Nachkömmlinge, mit allen Rechten, Ehren, Nutzen, Würden und Freyheiten, als gedachte Herren Schencken dasselbe vor gehabt und besessen, dem Abte und dem GOttes-Hause zur Pforte von Fürstlicher Gewalt geeignet, als eigenes Recht und Gewohnheit ist. Geschehen zu Gotha, und mit dem grossen Fürstlichen Siegel bekräfftiget ao. 1383.

Fridericus IV.

I. *Fridericus* der 4te, der **Gestrenge** genannt, wurde von denen Geistlichen, dem Abte und der Sammung des Closters Pforten, demüthiglich angelanget, daß, weil das Closter Pforte vormahls über Halß und Hand, über Hof und Dörffer die Gerichte in dem Spielberge recht und redlichen gehabt, **Seine Gnade** hinfürder dem Closter solch Gerichte aus sonderlicher Gunst gnädiglichen auch bestätigen wollen. Darauf hat gedachter Friedrich gnädigst vergönnet, daß das Closter solch Gerichte an gedachtem Orte hinfürder über Halß und Hand, über Hof und Dorff, uf dem Spielberge zu ewigen Zeiten haben und gebrauchen solte. Geschehen im Jahr 1425.

II. Zum andern eignete und bestätigte *Fridericus* dem Abt und Convent zur Pforte mit wohlbedächtigem Muth und Vorrath derer getreuen und heimlichen Räthe, durch sonderliche Gunst und Liebe, in Ehre des allmächtigen GOttes und Marien, seiner werthen Mutter, ihrer, der Vor-Eltern und derer nachkommenden Seelen zu Trost, das Holtz den **Guckenberg**, mit der besten Weise und Form, so das der Krafft und Macht gehaben mögen, ao. 1428.

Fridericus und Sigismundus.

Fridericus der Vte / von GOttes Gnaden des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck / der Gütige genannt / und *Sigismundus*, von desselben Gnaden / Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen / Landgrafen in Döringen / als Ihre Gnaden von Jacob / dem Abte zur Pforten / daß Sie gedachtes Closters Freyheiten / Briefe / Privilegia und Gerechtigkeiten bestätigen und confirmiren wolten / demüthiglichen und fleissiglich gebethen wurden / haben sie solche Demuth und Redligkeit der Bitte / und die fleißigen / willigen Dienste / so der Abt Deroselben für derern Eltern täglichen gethan / thun / und förder thun sollen / angesehen und behertziget; Und demnach GOtte und der werthen Mutter / der Jungfrauen / zu Lob / ihren Seelen zu Trost / alle solche Freyheit und Gerechtigkeit verneuet und bestätiget / ordende / daß obgenannter Abt und Closter solche Freyheit / Briefe und Gnade / wie bishero / also auch hinfürder / geniessen und gebrauchen sollen. Geschehen zu Arnshauck ao. 1432.

Albertus.

Albertus, Hertzog zu Sachsen / *Friderici* IVti Sohn / Churfürst *Ernesti* Bruder / hat gleichfalls dem Closter Pforten / auf Bitte Abts Cyriaci, zu Lob der hochgelobten Himmels-Königin / seiner keuschen Gebährerin / Marien / zu Ehren / und zu Trost seiner Seelen / alle Kayserliche / Königliche und andere Bullen / Privilegia, Befreyungen und Gnade erneuet / confirmiret und bestätiget / auch das neugebauete Dorff zur Näuen-Ginne mit seinen Zugehörigen gleich andern des Closters Dörffern und Güthern geeignet und gefreyet / wie geeigneter und gefreyeter Geistlicher Güther Recht und Gewohnheit ist. Geschehen zu Dreßden am Montage nach Jubilate ao. 1488.

Georgius.

Georg / Hertzog zu Sachsen / *Alberti* ältester Sohn / hat dem Closter Pforte auch sonderliche Gnade und Gunst erzeiget. Denn / als Er vernahm / wie die Geistlichen so ein ärgerliches Leben führeten / die Closter-Güther verbrasseten / versetzeten und verwüsteten / hat er eine Visitation angeordnet / und von dem Prälaten Rechenschafft gefordert / wie solches beym letzten Abt Petro nach der Länge zu lesen.

Das

Das III. Capitel/
Von dem Nahmen der Pforte und ersten Güthern.

Von wem das Closter zu Cösen den Nahmen **Pforte** bekommen/ findet man in des Udonis Confirmation über das Concambium, zwischen Schmöllen und Cösen geschehen. Innocentius Pabst der II. hat dem Closter zu Cösen diesen Nahmen gegeben / und es *Portam Cusanam* geheissen; warum aber also/ seynd ungleiche Meynungen.

I. Etliche sagen: Es sey solch Closter darum *Porta* geheissen / weil da gleich sey eine Porta in Thuringiam / eine Pforte aus Meissen über die Brücke in Düringen; Aber diese Ratio ist gar zu schwach. Denn ehe das Closter von Schmöllen dahin gebracht / ist Cösen gestanden/ ist auch der Weg über die Saale auf den Saal-Berg gegangen / und ist doch der Locus nicht Porta genannt worden; So ist auch der Weg nicht durch Cösen / sondern danebenhin auf den Saal-Berg gegangen.

II. Etliche meinen: Es sey solch Closter *Porta* genannt worden *à portando*, weil die Mönche / derer, nebst dem Abte / **Viere** gewesen/ ihre Clösterlichen Güther und Kirchen-Geräthe vom Schmöllen nach Cösen ufm Rücken getragen / welches glaublichen. Denn das Closter zu Schmöllen hatte nicht lange gestanden; werden demnach die Münche nicht grossen Kirchen-Vorrath / der schwer zu tragen gewesen / gehabt haben.

III. Etliche meinen: Es sey *Porta Coeli* genannt worden, aus altem Aberglauben / daß man nur in den Clöstern / und durch dieselbigen, und ihre Vigilien und Preces, in den Himmel käme.

IV. Vielleicht hat Pabst Innocentius solches Portam Cœli genannt/ und unwissend auf die ietzige Gelegenheit des Closters Pforten gedeutet. Wie auch dort Caiphas unwissend prophecey ete: **Es wäre gut / daß ein Mensch stürbe für das Volck.** Denn was ist ietzo das Closter Pforten? O quam metuendus locus iste! Vere non est hic aliud, nisi Domus DEI & Porta Cœli! O wie heilig ist diese Stätte! Hier ist nichts anders / denn GOttes Haus! Hier ist die Pforte des Himmels! Indem die Jugend darinnen Christlich und Gottselig zum ewi-

gen

Fleisch haben sie eins Theils auf dem Marckte zu Naumburg erkaufft / eins Theils von dem Buttstädter und Zerbster Marckt geholet / eins Theils denen Creyß-Bauern bezahlet. Als: ao. 1537. in Vigilia Trinitatis, wurden 30. Pfund Rind-Fleisch in der Naumburg erkaufft / kosteten 15. gr. das Pfund 6. pf. Item, 27. Pfund Schweinen-Fleisch zu braten / kosteten 14. gr. Eben dieses 37sten Jahres schickte der Abt gen Zerbst nach Viehe / brachte Abgesandter 27. Stücke an Ochsen und Kühen / das Paar um 8. Fl. weniger 1. Orth. Kälber holten sie von Dörffern / iegliches vor 14. oder 15. gr. Hühner kaufften sie um 18. pf. das Paar / zwey Paar Tauben auch um 18. pf. Für 5. Rebhüner wurden die Mauritii 8. gr. und 6. pf. gegeben / für ein Mantel Zeißige die Fabiani Sebastiani 9. pf. vor 5. Pfund Carpen 4. gr. 2. pf. Dominicâ Reminiscere, für 23½. Pfund abermahl 23½. gr. waren der Stücke 8. Am Martini wurden 2. grüne Aale um 8. gr. gekaufft.

Würtze haben sie auch im Closter die Nothdurfft gehabt. Anno 1537. auf dem Weyhnachter Leipziger-Marckt wurden 11 Fl. für 2 Pfund Saffran gegeben / 2. Schock 18. gr. für 3. Pfund Ingwer / 9. gr. vor ½. Pfund Muscaten-Nüsse / 3. Fl. für 39. Pfund Mandeln / 18. gr. für 1. Stein Reiß / 1. Fl. vor 6. Pfund gekörnten Zucker / 4½ Fl. vor eine Tonne Honig / 18. gr. vor 21. Pfund Rosinen / das Pfund 10 pf. 18. gr. für 42. Pfund Hiersen / das Pfund 5. pf. 4. Fl. für 21. Hüte Zucker / 2. Fl. und 1. Ohrt für einen Korb Feigen / 6. gr. für ½ Pfund Pfeffer.

Es ist auch ein Mann gehalten worden / der Wöchentlich dem Closter Eyer zugetragen hat / das Mantel um 6. 7. und 8. pf.

Saltz wurde auch nach Nothdurfft geholet / ein Stück vor 8. gr. Für 8. Tonnen Heringe wurden an Weyhnachten 40. Fl. minus 1. Ohrt gegeben; Für ein Stroh Bicklinge 9. gr. / für ½ Tonne Aal post Reminiscere 4. Fl. 36. gr. 4. pf. für einen Bremer Lachs / war sehr grob, für ½ Schock Halb-Fische in Vigilia Pentecostes pro Conventu; Am Petri Pauli 36. Fl. vor ein Stück Halb-Fisch / solten 4. Schock seyn.

Bier haben sie im Closter erbrauet; doch unter Zeiten auch / und vornemlich / wenn Gäste vorhanden / Naumburgisches Bier geholet / 3. thlr. für ein Vaß. Abt *Johannes* der XXIIste kauffte ein Haus auf der Freyheit / darein satzte er einen Wirth / und brauete / dem Closter zum besten / Bier unvermerckter Sache; weil es sonst das Capitul *nicht* hätte zugegeben.

Wein

Wein haben sie selbsten gnug aus ihren Bergen im Closter gehabt.

So wurden / aus Stifftung frommer Leute / dem Convente je zu Zeiten bessere Tractamente an Fischen / Semmeln und Wein gereichet; wie denn auch in der Faste an Invocavit, Reminiscere, Oculi, Lætare und Tertiâ post Lætare, Bretzeln für 2. oder dritthalben Groschen aufgetragen wurden; daß also das Convent nothdürfftigliche / ja reichliche Tractation gehabt hat.

Das VI. Capitel/

Von derer Münche Thun und Vorhaben.

WAs der Brüder Thun und Vorhaben im Closter Pforten gewesen / ist bekannter / als ichs sagen kan / wo man nur das Wort Münch und Münchs-Leben betrachtet.

I. Kürtzlich davon zu sagen / haben sie die horas Canonicas, wie sie genannt werden / zu 7. unterschiedenen Zeiten celebriret und gesungen / als matutinam, primam, die sextam, die nonam, die tertiam, die vespertinam und das complet.

Denn / obwohl GOtt alle Stunden zu loben; doch haben sie auf diese sieben *Horas*, als die ihre sonderlichen Privilegien haben / den GOttes-Dienst verrichten müssen:

Hora 1. Denn in der Mitter-Nacht / da die Matutina celebriret wird / ist Christus gefangen und verspeyet; Ja eben diese Zeit hat Er die Hölle zerstöret / und ist lebendig hervor gegangen. Zur Mitternacht wird Er auch zum Gerichte kommen; Darum haben sie diese Stunde gesungen / daß sie Christo für die zu dieser Stunde erlittene Schmach dancketen / und seine Zukunfft inniglich warteten.

2. In der Prima ginge Christus gemeiniglich in dem Tempel / und kam das Volck zu Ihm; In der Prima ist Er Pilato überantwortet worden; In der Prima ist Er erstlich denen Weibern erschienen / darum / daß sie Christum imitireten / und dem Erschienenen Danck sagten / haben sie die Stunde canonisiret / und dem Singen geeignet.

3. In der Tertia ist Christus mit den gifftigen Zungen derer Juden gecreutziget / vom Pilato an eine Säule gebunden / und der heilige Geist gesendet worden.

4. In der Sexta ist Er mit Nägeln ans Creutz gehefftet worden; Ist die Sonne verblichen; Ist Er mit seinen Jüngern in die Ascensionis zu Tische gesessen.

5. In der Nona hat Christus seinen Geist aufgegeben; Hat der Kriegs-Knecht seine / Christi / Seite mit einem Spehr geöffnet; Ist Christus gen Himmel gefahren. Wegen solcher Prærogativen haben sie auch diese *Horas* gehalten.

6. In Vespera hat Christus denen Jüngern die Füsse gewaschen; Ist Er vom Creutz ins Grab geleget worden; Ist Er seinen Jüngern in fremder Gestalt erschienen.

7. In Completoria hat Christus blutigen Schweiß geschwitzet; Sind die Wächter um sein Grab geleget worden; Hat Er denen Jüngern den Pacem oder Frieden verkündiget; Darum denn diese Horæ auch Prærogativen gehabt / und zum Singen verordnet gewesen.

Was haben sie aber in diesen Horis gesungen?

1.) Gewisse geordnete Psalmen / dadurch sie / als ein opus operatum, eine Stufe höher in den Himmel kommen.

2.) Aus dem Alten und N. Testament haben sie unterschiedliche Evangelia und Episteln darzu genommen.

3.) Darzu / zum dritten / die Collecten kommen / wie es die Zeiten gegeben / und was für Tage und Heilige im Calender mit Roth gezeichnet gewesen.

II. Haben sie Messe gehalten / darinnen sie Brod und Wein durch die Consecration im Fleisch und Blut verwandelt / und dasselbe dem himmlischen Vater geopffert / und gebethen / daß Er solch Opffer wolle annehmen / und in Aufnehmung desselbigen denen / so im Fege-Feuer / oder noch am Leben / um welcher Willen die Messe bestallt gewesen / wolle gnädig seyn.

Von solchen Messen hat das Closter sehr zugenommen / indem die Umliegenden / zu ihrer / ihrer Eltern und Kinder Heil und Wohlfahrt / immerdar Messe bestellet.

Eine feine Messe hat Clemens Sextus denen Cisterciensibus angeordnet; wer dieselbe angehöret / und 5. Tage lang eine brennende Kertze in Händen getragen / der ist für dem jählingen Tode gesichert gewesen.

III. Am

III. Am Johannis-des Evangelisten Tage haben sie den Wein gesegnet, oder beschworen; An Ostern das Brod, Lämmer und ander Fleisch; item Vogel, Hühner, Käse, Kuchen, Dortten, Eyer; Gleicherweise das Wasser u. Saltz haben sie gleichfalls beschworen, u. ein Weyh- und Spreng-Wasser daraus gemacht; wie davon etliche Gebethlein.

Ein Segen über Eyer:

Subvenias, DOMINE, quæso, tua benedictionis gratia huic ovorum Creaturæ, de quo pullos gallinarum dignatus es prorogare, ut cibus salutaris fiat tuis fidelibus! Das ist:

O HErr, komm mit deinem Segen zu Hülffe dieser Creatur der Eyer, aus welchen Du junge Hühner zu geben pflegest, daß sie deinen getreuen Gläubigen eine gesunde Speise werden!

Exorcismus zum Wasser:

Exorcico te, Creatura aquæ, in nomine DEI Patris Omnipotentis, & in nomine JESU CHRISTI, Filii Ejus Domini nostri, & in virtute SPIRITUS Sancti, ut fias aqua exorcisata ad effugandam omnem potestatem inimici, & ipsum inimicum eradicare, & explantare cum Angelis suis apostaticis, per virtutem DOMINI nostri, JESU CHRISTI, qui venturus. Das ist:

Ich beschwere dich, du Creatur des Wassers, im Namen GOttes des Allmächtigen Vaters, im Namen JEsu Christi, seines Sohns, unsers HErrn, und in Krafft des heiligen Geistes, daß du werdest ein beschwohrnes Wasser, zuvertreiben alle Gewalt des Feindes, und ihn, den Feind, auszureuten und zuverderben mit allen seinen bösen Engeln, durch Krafft unsers HErrn JEsu Christi, der da kommen wird.

IV. Die heiligen Engel, die Mutter GOttes, Marien, die Aposteln und Märtyrer, haben sie angeruffen, und, um dererselbigen Verdiensts willen, Gnade und Barmhertzigkeit von GOtt gebethen; wie aus ihrer Lytaney klärlichen zusehen.

Uber diß haben sie auch in ihrem Misale gewisse Collecten, in welchen sie GOtt bitten, daß Er die Vorbitte der Heiligen wolle annehmen; wie denn dieses eine ist:

Praesta, quaeso, Omnipotens DEUS, ut, intercedente Beato Vitali Martyre tuo, & à cunctis adversitatibus liberemur in corpore, & à pravis cogitationibus mundemur in mente! Das ist:

Gib und verleihe, lieber allmächtiger GOtt, daß durch Vorbitte des heiligen *Vitalis*, deines Märterers, wir von aller Widerwärtigkeit des Leibes erlöset, und von allen bösen Gedancken des Hertzens mögen gereiniget werden!

Insonderheit haben sie unter der Kirche einen Altar machen sollen, darauf nächtliche Messe zu halten vor die, so dem Teutschen Hause zu Borschendorff, welches Güther zur Pforte kommen, Gutthat erzeiget; wie das Schreiben *Conradi*, des Apostolischen Stuhls Legaten, Bischoffs zur Portua und St. Rufini meldet.

V. Haben sie viel Almosen gegeben, auch auf gewisse Zeit im Jahre eine Spende am Brode, Heringen und Drey-Pfennigen ausgetheilet. Wie denn ao. 1537. Vier Tonnen Heringe sind verspendet worden; Sie haben auch denen Armen etliches Tuch gegeben. Etliche zu Flemingen haben, wegen eingethaner Güther, des Jahrs dem Thor-Wärter 3. Schillinge und 7. Schock Eyer, den armen Leuten zu geben, überantworten müssen; wie bey dem Abte hinten folgen wird.

VI. Haben sie Indulgenz und Ablaß ausgetheilet, wie bald folgen wird.

Das VII. Capitel/

Von der Immunität und Freyheit des Closters zur Pforte.

I.

Von des Closters zur Pforten Güthern, Wiesen, Gärten, Aeckern, Weidigten, Wälden, Fischereyen, auch der Vieh-Trifft, soll Niemand Zehende zu fordern sich unterstehen.

II. Die zur Pforte sollen, beydes Clericos und Laicos, so aus der Welt ins Closter sich wenden wollen, ohne jemandes Widerreden, aufzunehmen und zubehalten, Macht haben.

III. Es soll keinem Bruder, nach gethaner Profess, frey stehen, ohne des Abts Vergünstigung, aus dem Closter zu ziehen, und, wo einer

einer sich von dannen wendete / soll / ohne gemein Schreiben / denselben Niemand aufhalten; würde aber einer dasselbe thun / es sey Münch, oder *Convers*, soll wider denselben das Closter ordentliche Sentenz zu sprechen / Macht haben.

IV. Ohne Consens und Bewilligung des gantzen Capituls / oder des meisten Theils / soll kein Beneficium der Pforten geschehen / irgend einem persönlich gegeben / oder in andre Wege verändert werden: Wo aber dergleichen Donationes und Veränderungen geschehen / sollen sie cass und nichtig seyn.

V. Ohne Consens und Vergünstigung des Abts und Aeltesten / soll kein Mönch oder Convers vor den andern Bürge werden / oder über die gesetzte Summa Geld aufnehmen; Es geschehe denn zu des Closters scheinbarem Nutz; Ohne deß / wo es geschähe / soll das Closter dafür zustehen nicht schuldig seyn.

VI. In eignen Sachen / sie seyn Gerichtlich oder peinlichen / soll das Closter seiner Brüder Gezeugniß zu gebrauchen Macht haben / damit nicht / in Mangelung derer Zeugen / der Brüder Recht nichtig werde.

VII. Kein Bischoff / noch andere Person / wer die sey / soll die Brüder zur Pforte zu weltlichen Synodis und Gerichten zu zwingen / Macht haben.

VIII. Es soll Niemand in die Pforte Ordens-Tage / oder andere Tageleistung und Commission legen.

IX. Es soll Niemand die ordentliche Wahl eines Abts verhindern / oder den / so pro tempore ordentlich eligiret / derer Cistercienser-Statuten zuwider / abschaffen.

X. So der Bischoff / in welches Dioeces das Closter Pforte liegt / uf vorgehende demüthige Bitte / dem eligirten Abt nicht benediciren / noch was anders / dem Bischoff angehörig / consecriren will; Soll der Abt die neulich-recipirten Brüder selbst consecriren, und / was des Ordens Gebrauch / zu verrichten Macht haben.

XI. Von der Consecration und Weyhung der Altäre / Kirchen / des heiligen Oehls, oder eines andern Sacraments / soll von dem Closter Pforten Niemand Etwas nehmen; Sondern der Episcopus soll es alles gratis und umsonst verrichten.

XII. Se-

XII. Sede vacante hat die Pforte Macht / solche benannte Sacramenta von dem benachbarten Bischoffe zu empfahen; Ist aber kein eigner Bischoff vorhanden / und kommt ein ander Päbstlichen Stuhls in die Pforte / hat das Closter Macht, die Benediction derer Gefässe / Kleider / Consecration der Altäre / Ordination der Münche / von demselben zu nehmen.

XIII. Wo andere Kirchen-Regenten in dem Closter Pforten derselben Brüder oder Taglöhner, die ihre Decimas nicht gereichet / sich der Suspension, Excommunication anmasen wolten / soll solches / als wider des Römischen Stuhls Indulta geschehen / unkräfftig seyn.

XIV. Es soll niemand in dem Pförtischen Gebiete Räuberey treiben / Feuer anlegen / Blut vergiessen / oder irgend einen Menschen fangen lassen.

XV. Es soll Niemand das Closter Pforten betrüben / oder desselben Güther zu entfremden, sich unterstehen. Wer diß thun wird / der soll seiner Ehren und Würden beraubet / und in Strafe des Göttlichen Gerichts / wegen der begangenen Ubelthat / verfallen seyn.

Das IIX. Capitel /
Von der Brüderschafft der Pförtner.

I.

Dem Capitul zu Naumburg schenckte das Closter zur Pforte integrum Corpus derer eilff Tausend Jungfrauen / mit eines Theils Heiligthum / von *Petro* und *Paulo*, und ein ewig vor derselben Heiligthum brennendes Licht / lauter um GOttes Willen / aus nachbarlicher Affection. Darum gab

II. Bischoff **Dieterich** den Brüdern zur Pforte Fraternitatem und Communionem aller guten Wercke / die von dem Capitel geschehen konten. Gleichfalls gab auch **Barbara** (und das gantze Convent zu Wächterswinckel dem Abte zur Pforte und dessen Brüdern Gemeinschafft aller guten Wercke / in Vigilien / Fasten / Bethen / und andern Geistlichen Wercken / so in ihrem Closter von denen **Nönnlein** geschehen möchte / ao. 1260.

III. Schwe-

III. Schwester Jutta, Aebtißin des weltlichen Closters zu Quedlinburg, gab gleichsfalls Brüderschafft und Gemeinschafft dem Closter Pforten aller guten Wercke, die iemahls von den Ihrigen zu Quedlinburg gethan werden möchten.

IV. Sophia, Aebtißin, und der Convent zu Brießnitz, bedancken sich auch der Freundschafft und Brüderschafft, von dem Closter Pforten geschehen, und, zu Bezeugung ihrer guten Affection, sagen sie hinwieder dem Closter alle Communion und Gemeinschafft der guten Wercke, zu Brießnitz üblichen, dienstlich zu, des freundlichen Erbietens, daß, wo irgend ein Mönch zur Pforte sterben möchte, sie vor denselbigen, als vor ihre eigene Schwestern, celebriten und Begängniß halten wolten.

V. Wie denn auch Schwester Gertraut, Aebtißin, Pia Priorissa, und der gantze Convent zu Heßler, sich mit denen Brüdern zur Pforte, mutuô charitatis vinculô conjungiret, und dieselbe in Brüderschafft aufgenommen, wollende, daß, wo ein Mönch zur Pforte stürbe, desselbigen Begängniß zu Heßler, wie auch zur Pforte, geschehen solte, mit Bedinge, daß solches auch vor ihre Schwester gehalten würde.

Das IX. Capitel,
Autoritas zur Visitation.

Der Abt zur Pforte hatte auch Autorität und Macht, daß er jährlichen Nonnen-Clöster visitiren, und, wo es Noth, dieselben emendiren möchte. Als vom Pabst Innocentio hatte er Gewalt, daß er einst im Jahre das officium salutiferæ Visitationis denen Nönnlein zu Eisenach durffte mittheilen, und sie, aus Apostolischer Macht zu creiren, und Nönnlichen Habith mitzutheilen.. Weil gedachter Pabst Innocentius plenam fiduciam zu dem Abt zur Pforte geschöpfft, daß sie durch Ihn spiritualiter viel konten profitiren. Dergleichen Gewalt hat Er auch von seiner, der Cistercienser-Ordnung, und dann auch vom *Friderico*, Merseburgischen Bischoffe, der dem Abte zur Pforte die Chur und Visitation der Nonnen zu Michschitz treulich befohlen. Geschehen im 1279sten Jahre.

Das X. Capitel/
Von dem Ablaß im Closter Pforten.

Als die Kirche zur Pforte verfertiget/ und die Brüder allda ihren Residenten genommen/ haben sie Indulgenz und Ablaß zu geben Macht bekommen. Als/ wenn der Abt oder Prior einen Sermon in dem Capitel gehalten/ hat der Bischoff zu Hebron Macht und Gewalt gegeben/ daß er könte 40. Tage Ablaß mittheilen allen denen/ die zu solcher Zeit in Andacht erschienen/ und den Sermon anhöreten. Und diese Macht hat der Abt in der Pforte bekommen ao. 1267.

Gleiche Potestät und Gewalt gaben auch Bruder Tittmar/ Bischoff/ an Stadt des Ertz-Bischoffs zu Maintz/ als 40. Tage und eine Caren/ in seinem Nahmen auch 40. Tage und eine Caren/ und der Bischoff zu Naumburg/ *Heinricus*, neben dem vorgedachten/ gab jeglicher 40. Tage und eine Carenam Indulgenz allen denen/ die den Sermon der Brüder in oder auser dem Capitel auf den Vorwergen mit sonderer Andacht anhöreten. Geschehen zur Pforte ao. 1328. Dom. Jud.

Bruder Guido/ von GOttes Gnaden Bischoff zu St. Laurentii, Cardinal und Päbstlichen Stuhls Legat, gab ebener massen dem Abte zur Pforte Macht und Gewalt/ daß er denen/ welche die Kirche daselbst bey Ihm diebus regationum, in der Beth-Woche fleißig besuchen würden/ 40. Tage Indulgenz von aufgelegter Poenitenz geben möchte.

Es war auch üblichen/ daß die Clerisey zur Naumburg die zur Pforte processionaliter besuchet. Darum gab Friedrich/ Bischoff Darbecensis, Macht/ daß Männiglich/ so in solcher Zeit zur Pforte aus sonderlicher Andacht ankommen würde/ 40. Tage und eine Carenam Ablaß von der aufgelegten Poenitenz haben solte. Geschehen zur Pforte ao. 1269.

Es war auch zur Pforte eine Capelle der Ehre St. Margarethen angelegt. Welcher nun zur Erbauung solcher Capellen Zubuse gab/ oder hülffliche Hand reichete/ der hatte/ aus Gunst Heinrichs/ Bischoffs zu Camens/ 40. Tage und eine Caren Indulgenz und Ablaß wegen der aufgelegten Poenitenz; Wie denn auch denen/ so den jähr-

lichen

lichen Tag gedachter Capellen in Andacht ersuchen würden / gleiche Indulgenz er verheissen thäte.

Gleiche Macht hatte auch der Bischoff zu Havelberg / der Bischoff zu Magdeburg gegeben / denen / die zur Erbauung der grossen Kirche zur Pforte hülffliche Hand reicheten / in der Dedication und Einweihung derselben ankämen / oder in denen 4. Haupt-Festen der heiligen Marien / und am Tage der Patronen / williglichen erscheinen würden.

Wie denn auch diese Indulgenz der Bischoff zu Bersaba denen mitgetheilet / die die Capelle St. Margarethæ, den Altar Cosmi und Damiani besuchen / und zum Abend-Puls, und zum Ave-Maria, ihre Andacht haben würden. Geschehen zur Pforte ao. 1269.

Das XI. Capitel /

Von des Closters Heiligthum.

Als die Kirche Ao. 1268. in der Pforte / wie gesagt / gebauet / brachten sie ihr Heiligthum von Cösen nach dem neu-zugerichteten Closter / schlossen eins Theils in das Crucifix / so zu oberst an der grossen Kirch-Thür nach Abend zu sehen / wie die Worte an derselben Thüre / in Stein eingehauen / besagen / also lautende:

In Crucifixo, qui in superiori triangulo, ista continentur reliquiæ: Andreæ Apostoli, Martyrum: Laurentii, Viti, Thebeorum Fratrum Confessorum: Nicolai, Augustini, Coecciliæ Virginis; Isti Sancti orent pro nobis!

Das ist: Im Crucifix, so zu oberst im Triangel zu sehen / lieget nachfolgendes Heiligthum: Nemlich *Andreæ*, des Apostels / derer Märterer: *Laurentii, Viti*, derer *Thebeorum Fratrum* der Bekenner: *Nicolai, Augustini*, der Jungfrau *Coecilien*. Diese Heiligen wollen für uns bethen!

In der Capelle in der Kirche zur Pforte / *Sancta Trinitas* genannt / da noch ein Altar zu sehen / liegen etliche Beine / in grünen / rothen / gelben Tüchlein hangende; Wie denn auch ein Büchslein von Salben / soll der Magdalenen seyn; welche alle sehr voll Staub sind.

Sie hatten auch im Closter ein Integrum Corpus, derer eilf tausend Jungfrauen / schenckten solches dem Capitul zur Naumburg / nebenst dem Corpore Petri und Pauli, und einer Lampe / welche vor solchem Heiligthum ewig brennen muste.

Von diesen eilff tausend Jungfrauen hat einsmahls ein Abt von der Aebtißin zu Cöllen ein gantz Corpus einer Jungfrauen ererbet / unter der Zusage / daß er es in ein silbern Kästlein legen wolte; Als er es aber ein gantz Jahr in einem Höltzernen verwahrt gehalten / siehe! da einsmahls der Abt in der Nacht die matutinas hält / steiget solche Jungfrau leibhafftig von dem Altar / neiget sich vor demselben / und gehet durch das Chor, daß es alle Brüder gesehen / und sich darob entsetzet. Der Abt eilet zum Kästlein / findet solches leer / reiset nach Cölln / zeiget solches der Aebtißin an; Sie gehen beyde an den Ort / da das Corpus zuvor gewesen / und finden solches allda gantz-unversehrt / wie es zuvor gewesen.

Ein ander Bruder hatte grosse Affection gegen diese Eilftausend Jungfrauen / darum / als er einsmahls kranck wurde erschiene ihm eine schöne Jungfrau / die sagte: Ob er wüßte / wer sie wäre? Indem er antwortet: Er kenne sie nicht. Spricht sie: Ich bin eine von denen eilff-tausend Jungfrauen / die du so lieb hast; wirst du in unserer Liebe und Ehre zur Todes-Stunde eilf-tausend Pater-noster sprechen / so solst du bessern Schutz und Trost haben. Indem die Jungfrau verschwindet / will der Bruder solch Gebeth verrichten / begehret er zuvor die letzte Oehlung. Indem sie nun mit seiner Oehlung zuthun haben / schreyet er unversehens auf: Gehet alle hinaus! Gebet Raum der heiligen Jungfrauen! Indem sich der Abt verwundert / erzehlet der Bruder den gantzen Handel / und darauf entweichen sie; Und / als sie bald wiederum zu ihm kommen / finden sie ihn todtes-verblichen / und mercken / daß die heiligen eilf-tausend Jungfrauen ihme zu Trost erschienen / und ihn in das ewige Leben genommen hätten.

Das

Das XII. Capitel/
Von etlichen Inscriptionen und Grab-Schrifften in der Pforte.

I.

Auf der grossen Glocke/ die Maria geheissen/ stehet also:

Quando Maria sonat, malum omne fugat;
Consolor viva, fleo mortua, pello nociva.

Wenn Maria erhebt den Schall/
Vertreibt sie das Böß überall.
Ich tröste/ wenn ich lebend bin;
Ich weine/ wenn ich todt fall hin;
Ich treibe auch von mir hinaus/
Was nicht frommet dem GOttes-Haus.

Auf der Mittelsten:

Vox sum vitæ salvaudis sonans: Venite!
Protege, DOMINE JESU, Portenses mortis ab esu!
Lucas, Johannes, Marcus, Matthæus:

Ich bin ein Stimm des Lebens gut/
Kommt her! kommt her/ ruf wohlgemuth
Denen/ so kommen wolln zu GOtt/
Behüt/ HErr JEsu/ vor dem Tod
Alle/ die ietzt verhanden seyn
Im Closter Pforten ingemein/
Darzu *Lucas* und auch *Marcus*,
Wie dann *Johann* und *Matthæus*.

Auf der Kleinen:

Hülff/ GOTT! Maria beroth.

II.

Grabschrifften:

I.

Reinhardus Porcus, quem vitet flammeus orcus,
Hâc legitur petrâ, pergat salvandus ad æthra:

 Rein-

Reinhardus, Zunahmens *Porcus*,
Liegt unter diesem Stein,
Den meid der feurig *Orcus*,
Er steig in Himmel ein!

2.

Uxor Reinhardi Porci spiramine nardi, &c.
Ein Weib des *Porci* Reinharden,
Das wohl reücht, wie Spicanarden,
Die liegt hie in dieser Statt,
Der Brüdr Gebeth geholffen hat.

3.

Tannenrodensis jacet hic generatio digna,
Coelicus hanc ensis redimat de morte malignâ!
Ein Adlich Hertz von Tannenröd
Allhie die Pfort begraben thät,
Das löse das himmlische Schwerd
Vom bösen Tod und Todes-Werth!

4.

Hâc tegitur petrâ Stips Heldrungensis humata,
Qua cum Cœligenis regnet consors in amœnis;
Der Stein unter sich hat in Hut
Adlich-Heldrungisches Blut,
Das regier mit den Heiligen
Im Himmel, gleich den Engelgen.

5.

Gardolfi vidua jacet hic Adelheidis humata,
Salva sit assidua prece Fratrum justificata!
Alhier liegt Frau Adelheid,
Des edlen *Gardolfs* Eheweib,
Durch stete Bitt *Portensium*
Ward sie gerecht, kam in *Cœlum*.

6.

Da, DEUS omnipotens, ut Lucardis modò vivens
In Cœlis maneat, hic pressâ licet nece degat!

O hülff,


BRVNO
Fundator
MARIA
Patrona
B

O hülff, du allmächtiger GOtt,
Daß die, so jüngst das Leben hatt,
Luccardis mög im Himmel ein,
Ob sie gleich todt hält dieser Stein!

7.

Iste Ludowicus de Tennstedt, noster amicus,
Sorte Beatorum prece salvetur Monachorum:
Ludwig von Tennstedt, unser Freund,
Durch Bitt der Mönche komme heunt
Selig-gemacht ins Himmels-Thron,
Und empfah die ewge Cron!

8.

Dux appellatus jacet hic Conradus humatus,
Conjuge cumque suâ Nüenburgense Sophia:
Conradus, Hertzog zugenannt,
Der liegt alhier bey dieser Wand,
Mit seinm Gemahl Sophie begraben,
Dieweil der Tod sie beyd wolt haben.

Das XIII. Capitel,

Bildnis Brunonis und anderer.

ALso steht zur Pforte gebildt *Bruno*, an Tugend reich und mild, Ein Herr zu Schmölln und Pleussen gut, Ein Marggraf Edles Meißnisch Blut,
Der hat der Pforten Fundament Zu Schmölln gelegt mit seiner Hand,
Als er keins Leibes-Erben hätt, Der Ihm im Reich nachfolgen thät.
Denn, als Oetwein, sein geliebter Sohn, Seins Hertzens Freud und einig Cron,
Auf einer Jagd dem Wild nachtracht, Vom wilden Schwein ist umgebracht,
Und Fräulein Garburg wohlgemuth Ins Vaters Haus blieb in der Hut,
Gedacht Graf Braun solch Fräulein Zugeben Christ, dem HErren sein.
Drum bauet er in seinem Land Am Wasser, so die Pleuß genannt,
Zu Schmölln ein Closter, und drein gab Jungfraun, der Mutter GOttes zu Lob,

Setzt

Setzt auch Ganburgis/ sein Fräulein Ins Closter zur Aebtißin ein;
Als aber die Aebtin Gauburgis/ Nach GOttes Willn, das Leben ließ,
Und die andern Jungfräulein Frau *Venus* zu sich nahmen ein/
Jagt sie Graf Bruno schleunig naus/ Und gab sein neues GOttes-Haus
Andern Brüdern/ so auserkohrn/ Und warn aus Benedicti Orden;
Indem aber dieselbe HErrn Das Guth brauchen zu Unehrn/
Lieben die Welt/und was darin/ Heist sie Graf Braun auch gehn dahin/
Und suchen andre Städt und Ort/ Da Frau *Venus* sey wohl gehört.
Hernach/ als Graf Braun selig starb Zu Schmöllen das Closter gantz verdarb.
Es kam nach Cösen an die Brück/ Hernach von Cösen an die Windlick,
Da ietzt es steht in Gottes-Hand/ Durchs gantze Land sehr wohl bekant.
Herzu! Herzu komm Jedermann/ Und danck Graf Bruno Lobesan,
Daß er das Clostr mit Kosten schwer Erbauet hat zu GOttes Ehr!

* *

Von der Mutter GOttes/ Marien/ welche das JEsus-Kind auf ihren Armen hielte/ und solches mit ihren Brüsten säugete/ kniete ein Abt mit aufgehabenen Händen.

Diß Bild zeigt an/ O Jungfrau rein/ Was dein Güt mögt gewesen seyn
Gegn die Münch und ihren Ordn/ Nemlich du seyst ein Aertztin wordn,
Und mit der Milch die Brüste dein Bespritzt eins Münches Tüchelein,
Davon er sey worden gesund/ Und solches gelobt zu aller Stund.
Ja freylich das ist dein Gebühr/ Griegisch lügen/ und anders mehr/
Ist Aberglaub/ o lieber Pater, Es thät dirs wohl ein alter Kahter/
Wañ du nur köntest Glauben han/ Daß er wär ein bewährter Mann.

Das Bildniß Udonis.

Im Thor zur Pforten sieht Jedermann
In diesen Habit *Brunonem* stahn/
Die Mutter GOttes bey ihm ist/
Mit ihrem Kindlein JEsu Christ.
Udo, Bischoff der Naumburger.

Jo-




IOHAN BAPTISTA
Patronus
VDO EPISCOPUS
Fundat: Propinqus
D


ADELBERTVS
Primus Abbas
THEODORICVS
Abbas Secundus.

Johann Baptistæ, Patroni. *Udonis Episcopi*, Fundatoris propinqui.

Mit *Sanct Baptist* steht gegen über;
Ursach ist dieses: Graf *Bruno*,
Mit seinem Verwandten *Udo*,
Marien und *Baptisten* gut
Das Closter habn befohln in Hut.

Das XIV. Capitel/

Bildniße aller Aebte zur Pforte/ wie viel derselben regieret und was jeglicher beym Closter gethan.

IN der Kirche des Closters Pforten stehen in einem Winckel die Aebte ordentlich alle nacheinander / so viel dererselben regieret; wiewohl derer letzten etliche gar-verblichen; Ich finde ihrer auch sonsten in denen alten Monumenten und Schreiben XXIV. Wie nun dieselben in der Pforte abgebildet: Also will ich sie ordentlich hernach / mit kurtzer Vermeldung/ was Jeglicher dem Closter erkaufft/ ertauscht, oder erbettelt / wie ietzo folget / setzen.

ADELBERTUS der I. Abt.

1. Nimmt das Closter Cösen.
2. Welches seine ersten Güther gewest.
3. Wie lange Er regieret.

Der erste Abt war *Adelbertus*, kam von Walckenröde nach Smöllen / von Smöllen nach Cösen im Jahr Christi 1140 / bekam vom *Udone*, Bischoffe zu Naumburg / das Vorwerg Lochwitz und Cösen / mit allen Zugehörigen und Zehenden, 5. Hufen in Kostewitz / die Mühle bey Cösen / neben dem Saal-Flusse und aller Nutzung in derselben Gegend auf der Saale / den Wald von Cuckalau an / bis an Altenburg / das Spital zu Naumburg / welches doch der Abt hernach um 4. Hufen Landes in Tauschwitz verhandelte. Uberdieß bekam ge-

dachter Abt vom *Conrado*, Römischen Könige / zu Trost seiner und der Vorfahren Seelen / den Wald Nüenhegen. Er bekam auch Wechsels-weise das Vorwerg **Lechendorff vom** gedachten Römischen Könige; Er bekam auch vom *Udone*, Bischoffe zu Naumburg / Macht und Gewalt / Leimen zu graben / und Steine zu brechen auf dem Saal-Berge / wann es dem Closter benöthiget. Regierte von 1140. bis uf das 1142ste Jahr / ging darinnen ad Patres.

DJETERJCH der II. Abt.

1. Erlanget aller Privilegien Confirmation.
2. Uberkömmt Güther in Heßeler.
3. Erlanget denen Krancken Beneficium.
4. Uberkömmt Erbtheil und anders in Odisfurt.
5. Wie lange Er ohngefehr regieret.

Dieser andre Abt wurde *ab.* Christi 1143. im Januario investiret, bekam vom Bischoff **Wigmann** / zu Trost seiner Seelen / aller Privilegien und Gerechtigkeiten Confirmation. Er übergab auch Bischoffe Wigmann / dem Abte und dem Closter Pforten / 2. Hufen in Heseler / eine im Tribun / (ietzo ein wüster Ort über Roßbach) 2. Hufen in Naumburg. Und das alles gab Bischoff Wigmann / zu Trost seiner armen Seele. Geschehen am 8ten Januarii in der Pforte bey der Investitur dieses *Theodorici* des Andern.

Zur Zeit dieses Abts gab / aus sonderlicher Zuneigung / ein Canonicus zu Zeitz dem Closter zur Pforte eine Hufe Landes im Dorffe Tribun / daß darauf ein Weinberg gepflantzet würde / und die krancken Brüder Labsal hätten / und nicht Mangel leiden dürfften; welches geschicht / wie damahls darbey gesagt wurde: **Wenn die Prälaten der Clöster Güther in Vollauf geniessen / und der armen Brüder gantz vergessen.** Diese Donation hat Bischoff Wigmann confirmiret / und dessen ein Exemplar in der Stiffts-Kirche zu Naumburg hinterlegt / daß es ja im frischen Gedächtniß allezeit bliebe. Geschehen zu Naumburg im Jahr Christi 1154.

Gleichfalls schenckte Graf **Heinrich von Bucha** diesem *Theoderico* und dem Closter sein Erbtheil im Dorffe **Odisfurt** / zu Trost seiner

ADELOLDVS
Abbas Tertius.

WINEMARVS ABBAS
Quartus.

ner / seiner Eltern / und seines Sohnes Seele; welchem Sohne der Herr Vater eine Grab-Stätte in der Closter-Kirche erlanget hatte.

Es übergab auch diesem *Theodorico* Bischoff **Wigmann** einen Hof in Odisfort / nebst einem Weinberg / Walde / Wiesen / Weidigt / Fischereyen; item einen Hof in **Löpitz** / nebst allen zugehörigen Nutzungen; Einen Hof im Steinbach / mit seinem Revier. Lebete ohngefehrlichen in der Regierung 24. Jahr / von 1143. bis in das 1167ste / da *Wigmannus* Ertz-Bischoff zu Magdeburg worden.

* *

ADELOLDUS der III. Abt.

1. Erhält die Confirmation der Güther.
2. Uberkömmt vom *Udone* neue Güther.
3. Uberkömmt etliche Güther in Euccelau.
4. Bekräfftiget das Weehr zu Cösen.
5. Kauffet Güther in Gernstedt.
6. Bekommt einen Hospital.

Bischoffe **Wigmannen** / erwehltem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg / succediret *Udo* II. der confirmiret dem *Adeloldo* alle des Closters Güther / übergiebt ihm auch ein Weidigt zwischen der Saale und Pfortischem Wehre; Gibt Macht / aufm Saal-Berge Steine zu brechen / und den Brunn bey Frencklau zugebrauchen / und in seinen Nutzen zu führen.

Gleichermasen offeriret er dem Altare der Mutter Marien anderthalb Hufe ufm Saal-Berge / dafür der Abt jährlichen solte ein Fuder Wein geben.

Bruder **Rüdiger** / Abt zu St. Görgen / übergiebt *Adeloldo*, Abte zur Pforte / seines Closters Eigenthum / welches sie zu Euccelau gehabt / mit dem Bedinge / daß *Adeloldus* die Brüder zu St. Görgen mit 2. Wasser-Röhren auf die Mühle zu Altenburg / und denen zu St. Moritz / auf einen Rath / weil sie dem Closter zu St. Görgen auf den dritten Theil Erstattung gethan / solten versehen.

Bey dieser Handlung ist auch abgeredt worden / wieweit die zur Pforten und die zu St. Moritz den Wasser-Graben reinigen solten.

Gleicherweise hat *Adeloldus* und das Closter mit *Kunemundo* von Bargel gehandelt / daß sie mögten ein Weehr zu Cösen bekräfftigen we-

wegen deß denn sie 6. Marck Silber / ohne andere Donaria, gedachtem von Vargela verheisen. Als auch *Ermenoldus*, Abt zu Gosick / Schulden halben / von seinen Vorfahren gemacht / gedrungen wurde / hat er dem Abte zur Pforte / *Adeloldo*, seine Güther in Gernstedt für 130. Marck Silbers verkaufft / und das Jus Advocatiæ darzu übergeben. Geschehen ao. 1183.

Desgleichen ao. 1193. übergab der Ertz-Bischoff zu Mayntz dem Adeloldo das Hospital in Erffurt bey St. Georgen / auf Bitte der Brüder in gedachtem Hospital / doch mit diesem Bedinge / daß die Brüder in erwehntem Spital mit dem Convent zur Pforte Brüderschafft und Gemeinschafft aller guten Wercke haben mögten.

WIENEMARUS IV. Abbas.

1. Verwechselt Güther.
2. Erlanget Confirmation und Immunitäten.
3. Bekommt Güther.
4. Siehet das Spital zu Erffurth zerstört.
5. Bekommt anderweit Güther.
6. Söll einen Altar unter der Kirche bauen.
7. Kaufft Güther.

Annô 1523. wechselt *Winemarus*, Abt / mit Bischoff *Bertholdo* dem andern / gibt seine Güther in Retwitz / und nimt andere in Stobekaw.

Annô 1206. erlanget *Wienemarus* vom *Innocentio III.* Pabst / aller Pförtischen Güther Confirmation, überkömmt auch die meisten Libertates und Freyheiten / so das Closter Pforte gehabt; wie droben dieselben angedeutet; Vom *Thimone*, Bischoffe zu Bamberg / bekommt Er / auf Bitte Graf Sigismunds / von Orlamünde / 3. Hufen zu Luccelau; Dafür der Grafe ihm andre Hufen zu Schultz und Retwitz geeignet.

Annô 1208. verehrten *Gerlacus* von Heldrungen / Dom-Herr zu Naumburg / Hermann / sein Bruder / neben beyden Söhnen / Hartmann und Dieterich / dem Abte *Wienemaro*, zehen Hufen zu Vehra / mit Weiden / Aeckern / Wiesen und Fischereyen.

Zu

Zu dieser Zeit haben etliche Bürger zu Erffurt des Closters Pforten Spital in Erffurt zerstöret / alles Geräthe / nebst denen Glocken, und was darinnen gewesen / hinweg geschlept. Deß beschweret sich Abt *Wienemarus* bey dem Pabste *Innocentio* III. Der verordnet Commissarios, als **Dieterichen** / Bischoff / **Conraden** / Abt / und **Heinrichen** / Probst zu Magdeburg. Als aber die Erffurteer / dieses Frevels halber / Reue hatten / einen andern Hof bey St. Nicolai erkaufften / und dem Abte ohne alle Beschwerde frey und ledig übergaben / ist die Sache beygeleget worden / und haben die von der Pforte denen Bürgern ½ Marck Silbers / zu Bekräfftigung des Vertrags / verehret; welches die Bürger zu Erhaltung der Mauer angewendet ao. 1212.

Das Closter zur Pforte hatte in Borschendorff / nahe bey des Teutschen Meisters-Hause / einen Hof; Weil aber zwischen beyden Parteyen, denen von der Pforte und dem Teutschen-Meister / wegen der Nachbarschafft / zum öfftern Widerwillen entstunde / hat der damahlige Teutsch-Meister / *Hermannus* von Salze / sein Hauß / mit allen Zugehörigen / Abte *Wienemaro* um 505. Marck Silbers verkaufft / dieser maasen: daß der gedachte Abt der edlen Matronen / *Jutta* von Woldenfels jährlichen vor Pfingsten / 9. Marck und ein Fuder Wein *Mag. Johanni*, Merseburgischem Canonico, von solchen Güthern geben / und dann auch zwene Priester / einen Diaconum und einen Sub-Diaconum erhalten solte; Wann aber erwehnte beyde Personen / der Canonicus und die Frau Jutta, Todes verfielen / die 9. Marck und der Wein dem Closter heimfiele. Diesen Contract hat *Conradus*, Bischoff zu *St. Rufin*, des Päbstlichen Stuhls Legat, auf Abts *Wienemari* und **Hermanns** von Salza / Teutsch-Meisters / Begehren / confirmiret ao. 1228.

Gedachter *Conradus*, damit das Closter Pforte nicht beschweret würde / hat / aus Apostolischer Autorität / auch geordnet / daß von denen Güthern zu Borschendorff das Closter Pforte nur einen Priester und einen Scholaren solten versorgen / mit Bedinge / daß es von dem andern Einkommen / so auf zwo Personen hätte sollen gewendet werden / einen Altar unter der Kirche bauete / und darauf Tag und Nacht / zu Trost der Seinen / und vornemlich derer / welche ihre Güther zu Borschendorff dem Closter legiret / celebrirete und Messe hielte. Hat auch

Conradus die verstorbenen Leiber von Borschendorff nach der Pforte zu führen und zu begraben / Vergunst gethan.

Annô 1239. kauffte Abt **Wienemar** 2. Hufen Landes in Tauschwitz / und eine kleine Insel / an der Saale gelegen / vom *Conrado* von Weissenfels / Scharach genannt / um 21. Marck Silbers. Und/ damit er solche Güther entweder zu verkauffen/ oder zu vertauschen Macht hätte / verhiesch er genantem *Conrado* und seinem Weibe auf ihrer beyden Leben jährlichen 4. Nocturnales. Dieser Handlung Gezeugen sind gewesen / **Degenhard** / Prior, **Gotthard** / Subprior, *Gerbardus*, Portanus, *Albertus*, *Cellarius*, *Balduwinus*, **Münch** / *Waltherus*, *Bertholdus*, *Albertus*, Conversen / alle zur Pforte / *Otto* von **Lichtenhain** / *Albertus* von **Gröbitz** / milites, des *Conradi* Verwandte. Geschehen in der Pforte/ wie oben. Bey Lebzeiten dieses *Wienemari*, im Jahr 1224. hat der Franciscaner-Orden seinen Ursprung genom̃en vom *Francisco*, so aus einem Gesichte darzu bewogen worden / erfunden.

Als Er von seines Ordens Regeln / was dieß seyn solte / mit andern disputirete / haben sie die Bibel zur Hand genommen / und mit vorgehendem Gebet dieselbe ohngefehr aufgethan; was zum ersten ihnen da vorkäme / solte die Regel seyn. Indem sie das Buch aufthun/ gibt sich der Locus: **Willt du vollkommen seyn / so gehe hin/ verkauffe alles / und gibs den Armen!** Da sie zum andernmal aufschlagen / finden sie: **Ihr sollt Nichts auf dem Wege bey euch tragen.** Zum drittenmahl bekommen sie diesen Spruch: **Wer mir will nachfolgen/ der verläugne sich selbst/ und nehme sein Creutz auf sich / und folge mir nach!** Darauf sagt *Franciscus*: Dieses soll nun unsers Ordens Regel seyn.

CUNRADUS V. Abt.

1. Uberkömmt Güther.
2. Uberkömmt Zinse.
3. Uberkömmt eine Mühle.
4. Thut Güther aus.
5. Legt das Fundament der Kirchen.
6. Bekömmt Gunst Almosen zu nehmen.

Bey


CONRADVS
Abbas quintus
HENRICVS ABBAS
Sextus.

In Betrachtung seiner ewigen Seligkeit / hat *Otto* von **Lichtenhain** / wegen solcher Zinse / mit dem Abte sich endlichen dermassen verglichen: Gedachter *Otto* hat 200. Marck Silbers genommen / und dafür 54. Marck Zinse aufgesagt / und ließ sich mit 20. Marck und 4. Fuder Wein auf den Tag *Andreæ* jährlichen zu liefern / auf sein Lebtage begnügen; Doch mit dem Bedinge: Daß ein Fuder Wein aus dem Weinberge der Frauen **Berthä** genannt / 3. Fuder von Wirtzendorff / eins rother / die andern 2. plancker, gegeben würde, und, nach Absterben des *Ottonis*, dem Closter heim fiele. Ferner / damit des *Ottonis* Gedächtniß bey denen Pförtnern in Esse verbliebe / hat Er denen Brüdern 3. Beneficia und Schmäusse an Fischen / Semmeln und Wein / auf 7. Marck gerechnet / jährlichen 1. am Grünen-Donnerstage, 2. an Philippi Jacobi, und 3. an Catharinen / zu geben verordnet.

Und weil die Brüder zur Pforte dem *Ottoni*, wegen vielfältiger Wohlthat / verpflichtet / auch des Ordens-Regel: **Daß sie Gastfrey seyn / und ehrlichen Leuten Guts thun solten** / vermögte / hat der Abt mit den Brüdern dem *Ottoni* zugesagt und versprochen: Daß Er Ihn mit 3. oder 4. Pferden / wenn er kommen würde / freundlichen annehmen / ehrlichen und wohl tractiren wolte. Welches alles zur Naumburg aufm Synodo abgehandelt worden. Geschehen im 1243. Jahre / in Gegenwart derer Naumburgischen und Zeitzischen Dom-Herrn / und anderer mehr.

Diesem *Conrado* hat *Reinfridus* von **Heintzschleben** die Mühle zu Heintzschleben überreichet / und dafür 8. Marck Silber genommen im Jahr 1249. Dessen Graf **Albrecht** von Wiehe Gezeuge.

Bey dieses Leben hatte *Lucardis*, Frau von **Strudenitz** / mit Bewilligung ihrer Tochter / und aller derer / so zu ihrem Erbe Zuspruch hatten / GOtt und der heiligen Mutter Marien zur Pforte / da sie ihre Grabe-Stätte erwehlel / einen Hof zu Donndorff / und eine Hufe Landes zu Wolmeritz / und ihrer und ihrer Eltern Seelen zu Trost / offeriret und geschencket ao. 1239.

Das Monster zur Pforte war *Ottoni* von **Lichtenhain** jährlicher Zinse 65. Marck Silber und 4. Fuder Wein jährlichen zu bezahlen schuldig / und hatte auch dieselbe eine gute Zeit anhero gereichet,

Abt

Abt *Conradus* liehe mit Consens des Capitels / denen Bauern zu Flemmingen etliche Aecker um gewisse Zinse / dergestalt / wenn sie die Aecker wohl arbeiteten / und den Zinß vor *Andreas* richtig gäben / sie dieselben behalten solten; und solten weder sie / noch ihre Weiber / jemand davon abtreiben; Wolten sie aber das Closter defraudiren / als nemlich: wenn sie wolten Spieler / Balger / Wald-Verderber seyn; So solten sie aus solchen Güthern getrieben werden.

Dieser Abt hat das Fundament der grossen Kirche zur Pforte ao. 1259. d. 12. Calend. April. legen lassen / wie die Jahr-Zahle an der Kirche im Chor auswendig eingehauen stehet.

Wernerus, Abt zu Hirschfeld / vergönnete Abt *Conrado* zur Pforte / aus sonderlicher affection / daß / wo jemand zu **Gebese** und **Werningshaussen** der Pforte von seinen Güthern Almosen geben / oder Testaments-weise etwas verlassen wolte / Er dasselbige mit gutem Willen annehmen möchte. Geschehen in der Pforte 1251.

Bey dieses Regierung ist der *Observan*zer-**Orden** aus Minoriten entsprungen / denn / als etliche aus ihnen etwas heiliger seyn wolten / haben sie sich unter diesem Titul verkaufft. An und vor sich nahmen sie kein Geld; sondern durch andere. Des Fleisches enthielten sie sich gäntzlichen / und assen alles Rohes / und gebrauchten Holtz-Schue.

HEINRICUS VI. Abbas.

1. Hat Gunst Güther zu kauffen.
2. Kaufft ein Holtz.
3. Bekömmt Güther.
4. Consentirt in ein Beneficium und Butter.
5. Läst die Kirchen dediciren.
6. werden Lichter geordnet.
7. Junge Hühner denen Krancken.
8. Bekömmt eine Mühle.

Abt **Heinrichen** vergönnet *Wernerus*, Abt zu Hirschfeld / daß er zu Menrisdorff / gen Hirschfeld gehörend / Güther kauffen möge / approbiret und eignet ihm auch dieselbigen mit aller Gewalt und Gerechtigkeit.

Jo-

Johannes, Probst, *Johanna*, Priorissa, und das gantze Convent des Nonnen-Closters zu Scheuplitz, *Benedictiner*-Ordens, verkauffen *Heinrico* 21. Aecker, ein Holtz bey Mellern um 9½ Marck Silbers. Den Kauff hat der Abt zu Reinhardsbrunn, mit allen Eigenschafften und Zugehörungen confirmiret, und dem *Henrico* übergeben.

Heinrich von Liebstedt, der Sohn, ein Kriegsmann, mit **Heinrichen**, dem Vater, ein Convers zur Pforte, mit Einwilligung seines Weibes und der Kinder, übergiebt dem Closter 3½ Hufe zu Gebstedt und Wieden, mit aller Gerechtigkeit, allein zu seiner Eltern, und aller derer Seelen zu Trost, welchem der Vater vordessen schädlich gewest, mit dem Bedinge, daß der Kellner zur Pforte dem Pfarrer zu Liebstedt, in octava Petri & Pauli, jährlichen, wo er sie in der Pforte holen würde, zween bottos überreichen solte; Die Bauern aber, welche solche Aecker innen hatten, solten um *Martini* dem Kellner zur Pforte 7. Malter guten Weitzen, 2. Malter Hafer, 2. Malter Gersten übergeben, daß davon dem Convent zur Pforte zwey Servitia, Wohlleben oder Schmäusse, eines in Vigilia Petri & Pauli, das andre in Octava derselbigen Vigilien, an Fischen und Wein solten gereichet werden, und, wo es dem Abte gefiele, solten sie auch Semmeln darzu haben; Er wolte aber nicht, daß Fische, wasserley Gattung es wäre, solten vorgetragen werden; Sondern es solten entweder Rhombi, oder dergleichen seyn, mit welchen das Convent ehrlich, und nach gutem Gefallen könte recreiret und erlustiget werden. Vom gedachten Getreydig solte dem Siech-Meister ein Medimnus, halb Gersten und halb Weitzen, gegeben werden, daß er dafür den krancken Brüdern um Quadragesima Fische käuffte; Dabey er, nach der Fasten, dem Abte Rechnung thäte. Geschehen 20. 1265. Confirmirt vom *Alberto*, Landgrafen in Döringen.

Auf Bitte dieses *Henrici* ist die Kirche zur Pforte, in der Ehre *St.* **Marien** und *Johannis* des Täuffers, als deren Patronen, vom **Friedrichen**, Bischoffen zu Merseburg, von **Friedrichen**, Bischoffe *Carelingensi*, und *Christiano Leodevigensi*; weil **Dietrich**, Bischoff zu Naumburg, wegen der Uneinigkeit zwischen **Alberten** und **Dietrichen**, Hertzogen zu Sachsen, solches nicht hat können verrichten, dediciret und eingeweyhet worden.

Allhier wird auch eines Abts gedacht / welcher doch in der Kirche nicht zu finden / wird *Albero* genannt / und / als Beringerus von Prißnitz dem Closter etliches von dem Seinen geschenckt / zum Zeugen adhibiret.

Derselbe *Albero* hat / samt Dittmarn von Walckenröde / verordnet / daß die Nutzung des Hofs zu Damßlau / welche *Johannes* von Köthen / Conversen zur Pforte / erkaufft / dem Küster zur Pforte solten zugestellet werden / daß er davon schaffte:

1) Ein Unschlit-Licht / so die Nacht auf dem Kirchhofe brennen solte / (wie denn ein solch Häußlein / darinn das Licht gestanden / auf dem Kirch-Hofe noch vorhanden.) Darnach

2) Wachs-Lichter auf alle Altäre / also / daß / wo zuvor eins / hinförder zwey / solten angestackt werden. Uber das /

3) Ein ander Unschlit-Licht / welches die Nacht in dem Closter brennen solte an einem gewissen Orte / wo es der Abt haben wolte.

Wienemarus, der Siechmeister zur Pforte / hatte zu Tauschwitz einen Acker gekaufft / der zu einem Weinberg / davon die Krancken solten ihr Labsal haben / angelegt.

Nachmahls hatte Frater *Gottfridus*, *Winemari* Successor, den Weinberg erweitert / mehr Acker darzu gekaufft / dafür geben ein Vexillum, baculum, und ein Buch / in welchem alle Ceremonien / so in der Metten gebräuchlichen / begriffen. Dieses alles haben die Bauern in Teschwitz und Tuschwitz in ihre Kirche / zur Ehre GOttes / solenniter eingebracht. Dieses alles / weil es / als eine Almosen / dem Altare St. Marien gegeben / hat *Albero* mit *Dictmaro* confirmiret / also / daß der Siech-Meister dem Küster zur Pforte jährlichen solte 5. Fertones geben / dafür er zwey Lichter schaffet / eins / das zu Nacht vor denen eilff tausend Jungfrauen / das andere vor dem Altar *St. Mariæ* brennete; Das dritte solte der Custos darzu thun / und vor *St.* Catharinen Altar / gleichfalls die Nacht / brennend setzen.

Uber das hat *Albero* geordnet / daß den Brüdern / denen Fleisch zu essen vergönnet / der Siech-Meister solte junge Hühner verschaffen / und / so es dem Prior und Seniorn nicht zuwieder / in Octava assumtionis jährlichen einen Schmauß geben.

Her-


REINHARDVS
Abbas Septimus.
THEODORICVS
Abbas VIII.



Hermann und **Otto**, Grafen zu Orlamünde, Gebrüdere, conferiren dem Closter zur Pforte, zu Ehren des Allmächtigen und der heiligen Mutter, zu Trost und Erquickung ihrer und ihres Herrn Vaters Seelen, die Mühle zu Ziegenrück unter dem Schlosse über der Saale. Geschehen zu der Pforte ao. 1261. Und, damit gedachter Mühle kein Unheil wiederfahre; so läst Graf **Hermann** die Mühle und das Weehr zu Trogenbach gantz einreissen und abschaffen.

REINHARDUS Abbas VII.

1. Kauffet den Pförtner.
2. Verschaffet Heringe.
3. Kauffet Güther.
4. Bekömmt Holtz.
5. Bekömmt eine Mühle.
6. Ein Jude steckt im Cloac.

Henrico succediret dieser *Reinhardus* ungefehrlich im 1269sten Jahre; der kaufft von Christian **Langen**, einem Bauer in Tuschwitz, einen Weinberg, gegen dem Pförtischen Fisch-Hause über, der Pförtner genannt, um ein Weidigt und 3. Hufen ao. 1270. Zu diesem Weinberge wolte der Probst im Stiffte Naumburg einen Zuspruch haben; Wird aber durch Commissarios gehandelt, giebt der Abt *Reinhardus* eine Marck Silbers, dadurch der Handel verglichen.

Dieser Abt **Reinhard** hat das Closter Pforte von Martini bis auf Quadragesimam, mit Heringen versehen, welche der Hofmeister zu Gernstedt von einem Weinberge und 6. Hufen im alten Thamßlau hat verschaffen müssen.

Beringerus von Prißnitz, ein Kriegsmnnn, hat Abt **Reinharden** seine Güther in Gruthene, einen Berg mit drey Weinbergen auf demselbigen Berge, mit einem Garten, mit 5. Ackern, mit der Fischerey von Diebsfurt an, bis uf den Hof Studenitz, mit Weidicht und Inseln unter dem Berge, mit allen Zugehörigen, für 150. Marck Silbers, recht und redlichen verkaufft. Diese 150. Marck hat *Reinhardus* ao. 1271. bezahlet, und, wegen des Verzugs in der Zahlung, dem *Beringero* 10. Marck am Tage Mariä Magdalenen erleget.

Rudolph Schencke von Vargila war dem Closter Pforten eine Summe Geldes zuthun; Daran giebet er dem Hofmeister in Borschen-

dorff / und Abte zur Pforte 23. Acker Holtz im Walde über dem Wege / Steinweg genannt.

Zu Trost seiner Seelen giebt Graf Hermann zu Orlamünde Abte Reinharden die Mühle unter Kühnrode. Geschehen zur Pforte ao. 1271.

Dieser Zeit / 1270. fällt zu Magdeburg ein Jude am Sabbath in ein Secret; den wollen die andern Juden / weil es ihr Sabbath / nicht heraus ziehen. Als solches dem Bischoff berichtet / befiehlet er / daß der Jude am Sonntage / weil es der Christen Sabbath / auch nicht solte erhoben werden; Mußte also der arme Tropff 2. Tage und Nacht im Stanck und Unflate stecken.

THEODORICUS II. Abbas octavus.

1. Uberkömmt Zinse und Güther.
2. Confirmirt den Brüdern einen Schmauß.
3. Giebet eine Præbende.
4. Bekömmt Güther.
5. Kaufft Güther.
6. Bekömmt Holtz.
7. Kaufft Holtz.
8. Bekömmt Holtz.
9. Kaufft Güther.

Aus sonderlicher Andacht / und zu Trost ihrer und ihres Vaters Seelen / überreichen dem Abte Friedrich und Gebhard / Gebrüdere von Haldeck / eine Marck Silbers von einer Hufe zu Zebekur Zinse jährlichen zu geben: Weil aber die Inwohner zu Zebekur 2. Marck jährlichen zu geben schuldig / damit Abt Dieterich die Zinse gantz überkomme / hat er gedachtem Friedrichen und Gebharden die andre Marck um 10½ Marck erkaufft. Diese Hufe / weil von Hermann und Heinrichen / Gebrüdern / Grafen de novo Castro, zur Lehn / haben dieselben ietzt gedachte Hufe / zu Trost ihrer und ihrer Eltern Seelen / mit aller Nutzung und Rechten der Pforte übergeben ao. 1266.

Anno 1287. kauffte Abt Dieterich 1½ Hufe in Zebekur vom *Ottone* von Gößtewitz um 15. Marck.

Der

Der Ehrsame **Tithmar**, Bürger zu Naumburg, hatte, zu seines Weibes Seele, Trost und Erlösung, von *Winemaro*, dem Groß-Kellner, den Brüdern zur Pforte einen Schmauß an Wein und Semmeln jährlichen zu geben, für 30. Marck erkaufft. Diesen aber hat Abt **Dieterich**, mit Bewilligung Abt **Tietmars** v. Walckenröde, aus Rath *Johannis*, des Unter-Kellners zur Pforte, also geändert: Nemlich der Unter-Kellner, wer der auch seyn möchte, solte alle Jahre am Tage Mechtildiß, den 6. Aprilis, für 2. Marck Silbers, Semmeln und Fische kauffen, und dem Convente geben: Der Groß-Kellner aber für eine Marck, welche er dem *Tithmaro*, als Zinse, zu geben schuldig, einen halben carratam vini des besten, so er hätte, darzuthun. Diese Stifftung ist von beyden Aebten, dem zu Walckenröde und dem zur Pforte, confirmiret und bestätiget worden, und sind die Briefe darüber aufgerichtet, in der Pfortischen Cantzeley, darinnen man sie täglich haben könne, hinterleget worden. Geschehen ao. 1289.

Von diesem Abt **Dieterich** hat *Petrus* von Wölckau vor sich und zwene Diener, eine Præbende auf Lebzeit erhalten. Diesem zuwidergelt, und daß er das Brod nicht mit bösem Gewissen nehmen möchte, hat der von Wölckau von seinen Güthern 2. Hufen im Dorffe Groitz dem Closter übergeben, die dann *Albertus*, Landgraf in Düringen, als sein Lehn dem Closter willig, zu ewigen Zeiten zu besitzen, geliehen und bekräfftiget ao. 1292.

Christianus von Bachara, Bürger zu Naumburg, hat, mit Rath und Einwilligung seiner Erben, dem Closter Pforten mildiglich gegeben und überantwortet, wie folget: Vier Hufen in Roßbach mit der Fähre, 3. Hufen in Rodling, 3. in Rostewitz, eine in Tauschwitz, den Weinberg in Tauschwitz, und 2. Acker bey Altenburg, dieser Bedinge: Daß das Closter Ihme, *Christiano*, seiner Tochter, und dreyen der Tochter Söhnen, auf Lebtage Unterhalt verschaffen solten. Diese Donation hat Bischoff **Bruno** zu Naumburg confirmiret, auch das Jus proprietatis in den Güthern derer von Scharach, beneben der Gerechtigkeit eines Ackers zu Rogehaussen, vom *Bertholdo* zu Rogehausen, und 4. Ackern bey Altenburg vom *Johann* von Weissenfels, einem Naumburgischen Bürger, aufgesagt; welche Aecker Abt **Dieterich** erkaufft, williglichen conferiret ao. 1300.

In gedachtem 1300. Jahre kauffte Abt **Dieterich** von denen Gebrüdern: **Rudolphen / Heinrichen / Gerharden** von Marschalck zu Tröbra / Dritthalb Hufen zu Bendorff.

Annô 1302. schanckte dem Abte **Dietrichen** *Conradus* und **Eckenbertus** / Gebrüdere von **Thanrode** / ein Gehöltzig bey Mellern, zwischen dem Gehöltze der Pförtner und der Herren Schencken von Saleck.

Annô 1304. verkaufften Abte **Dieterichen Heinrich Gerhard** und **Dieterich** / Gebrüdere / Marschalcke von Gosserstedt / fünffthalb Hufen im Holtze Bendorff um 45. Marck / mit Consens und Bewilligung ihrer Mutter *Agnes*, welcher gedachte Hufen Morgengabe gewesen / und dann auch mit Willen ihrer Weiber / Erben und Vettern, zu Holtzhaussen und Tröbere.

Annô 1304. aus Gunst und Bewilligung Abt **Dietrichs** / haben **Conrad** von Flemmingen / und seines Bruders Söhne / zu ihrer und ihrer Vorfahren Seelen Heyl / zu denen Füssen der Göttlichen Majestät vom gemeinen Patrimonio einen Hof zu Flemmingen / samt dem 4ten Theil einer Hufen Landes / in der Pforte übergeben / ordende / daß / welcher Bauer solche Aecker zu bauen überkommen würde / solte dem Pfarrer zu Flemmingen jährlichen am St. Andreas von solchem Hofe zwene solidos Naumburgischer Groschen reichen / mit dem Bedinge / daß ietzt-gemeldter Pastor von solchem Gelde solte alle Monate für ihrer Eltern und ihre Seelen eine Messe halten / darnach alle hohe Feste *St.* Marien einen Armen von seinem Tische speisen / und noch 1. gr. darzu geben; Wo der Pfarrer solches nicht thun würde / solte er die solidos nicht bekommen; Sondern sie solten dem Thorwärter zur Pforte / denen Armen auszutheilen / zugestellet werden.

Es haben auch Gedachte von Flemingen geordnet / daß der Bauer / welcher solchen Villam mit denen Aeckern einbekomen würde / dem Pförtischen Thorwärter drey Solidos, samt 7. Schock Eyern / denen Frembden und Armen auszutheilen / überantworten solte. Dann auch haben sie geordnet / daß solcher Bauer vor der Kirche zu Flemmingen am Tage Ægidii 40. Brode / und so viel Eyer denen Armen mit eigener Hand solte austheilen; Wo solchem der Colonus nicht nachkäme / solte er des Vorwergs und der Aecker müßig gehen.

Annô

HEINRICVS
Abbas IX.

ALBERTVS
Abbas X.

Annô 1503. haben *Conradus*, Probst zu Naumburg, **Dieterich, Heinrich** und **Rudolph**, Gebrüdere, Schencken von Saleck, mit Bewilligung ihrer Schwester *Lucardis* von Lichtenhayn, und anderer Erben, wegen grosser Schuld, Abte **Dieterichen** $3\frac{1}{2}$ Hufen in Bendorff um 37. Marck Silbers verkaufft, auch, aus angezogner Ursache, 86. Acker Holtz bey Mellern nm 43. Marck gelassen.

Annô 1306. bekam Abt **Dieterich** von **Friedrichen** und **Elisabethen**, Grafen von **Ravenswalde** 2. Hufen zu Pomnitz geschenckt.

Bey Regierung dieses Abts hat *Bonifacius* Octavus, der Pabst zu Rom, sein erstes Jubel-Jahr begangen, und allen, die solches besucht, Ablaß der Sünden, und das ewige Leben verheischen; Da denn ein erschrecklicher Comet am Himmel erschienen, und ein solch Erdbeben geschehen, daß Häuser und Schlösser an unterschiedlichen Orten grossen Schaden genommen.

HEINRICUS II. der IX. Abt.

1. Kaufft die Altenburgische Mühle.
2. Kaufft Güther von Naumburg.
3. Verwechselt Güther.

Annô 1306. kaufft dieser *Heinricus* die Mühle zu Altenburg, mit allen Zugehörigen, einen Acker beym Fisch-Hause, und 2. Malter Getreydig-Zinse in der Mühle zu Mertendorff, vom Probst *Ludovico*, und dem Convente zu *St.* **Moritz** um 70. Marck Silbers. Die grosse Schuld, damit das Closter zu St. Moritz beschweret ward, triebe die Brüder, daß sie die Mühle verkauffen musten. Den Kauff hat Bischoff **Ulrich** zu Naumburg gestattet, und mit seinem Siegel bekräfftiget. Geschehen in den heiligen Pfingsten.

Annô 1308. kaufft Abt **Heinrich** von etlichen Bürgern zu Naumburg nachfolgende Güther: Eine Hufe in Tauschwitz, samt einem angelegenen Weinberge, bey des Gastmeisters Weinberge gelegen, um 127. Marck; Zum andern 37. Acker, 22. im flachen Felde, 8. unter dem Berge, die Wieß-Warte genannt, 6. gegen der Saale bey Roßbach, $1\frac{1}{2}$ bey dem Signo. die Warte genannt gelegen, und diese vom **Johann** von Weissenfelß; Darnach von **Gerharden** von Zeitz 15. Acker in Oba um 31. Marck, vom *Thitmaro* von Neustadt 11. Acker

um

um 28. Marck / von **Walther Kiesenern** 7. Acker um 17. Marck / von **Johann Breitfussen** 9½ Acker um 21. Marck. Diese benannte Aecker um Altenburg und Roßbach haben *Meinerus* und *Albero*, Burggrafen zu Meissen / Abte **Heinrichen** rechtmäßiger Weise geliehen.

Ehrenfried / Canonicus und Thesaurarius des Stiffts Naumburg / übergab Abte **Heinrichen** seine Güther / die er zu Tauschwitz hatte / nemlich 69. Acker Ahrt und Leede / zwene grosse Weinberge und drey kleine / und ein Stück Holtz bey dem Dorffe Laasen / 37. Acker haltende; Dafür überkam er vom Abte **Heinrichen** zu Wetha 3. Hufen mit 3. Höfen / und ein Theil Holtz um Leschen. Diesen Tausch hat Bischoff **Ulrich** confirmiret und bestätiget ao. 1310.

* *

ALBERTUS Abbas X.

1. Bekömmt Güther.
2. Kaufft Güther.
3. Wird verglichen mit denen Vitzthümern.
4. Begräbt den Polnischen Secretarium.
5. Kaufft Frenckfau.
6. Höret einen tödlichen Abgang.
7. Verordnet Tuch denen Armen.
8. Bekömmt Holtz.
9. Ordnet Geld zum ewigen Lichte.
10. Wird begraben.

Albertus von **Chranichborn** ist Abt worden ums Jahr Christi 1311. Dieser Abt / damit ihn Bischoff **Ulrich** in vielen Wiederwärtigkeiten und Unrechten / denen er unterworffen gewesen / mit einem zeitlichen Præmio tröstete / und zu göttlichen Diensten reitzete / schenckte Er Ihm / mit Wissen und Willen des Capituls / diß *Jus* proprietatis und Dominii in 108. Aeckern um die Schweins-Brücke (oder Schwein-Warte) auf beyden Seiten / bis an Altenburg. Welche Acker Abt **Albrecht** von den Bürgern in Naumburg recht und redlichen erkaufft / und behielte kein Recht an denenselbigen / ohne allein die Decimas, die von denenselben Aeckern pflegten gegeben zu werden / und das Judicium Weichbild genannt / ao. 1312.

Anno 1313. gab Abt *Albert* dem **Hermann** / Grafen zu Orlamünde / 20. Acker in Hechendorff und Brembach.

Anno 1314. kauffte Abt *Albert* vom **Gerhard von Marschalck** zu Gosserstedt alle die Güther / die er / Gebhard / zu Lißdorff hatte im Dorffe und Felde / Nichts darinne Ihm vorbehaltend. Anno

Annô 1322. erhub sich eine Zwiespalt zwischen Abt *Alberten*, eins Theils, und **Dieterichen** und **Bertholden**, Vitzthum zu Apolda, andern Theils, wegen des Back-Ofens zu Sachsenhausen, welche endlich dieser massen verglichen: Es solten beede Parteyen den Ofen gemein haben, und der Nutz desselbigen ieglichem Theile nach der Proportion Juris, heimfallen, nemlich dem Abte, wegen der Jurisdiction, solte der 4te Theil werden; Die von Apolda solten den 3ten Theil, nach der Proportion ihrer Jurisdiction, haben.

Bey Regierung dieses Abts ao. 1326. hat *Gebhard*, Herr von Schraplau, bey Gernstedt etliche Polnische Wagen besucht, und den Polnischen Secretarium darbey umbracht. Desselben Leib ist zur Pforte bey dem Predigt-Stuhl begraben worden, an welches Seiten nachmahls Mgr. *Jonas* **Eckard** sel. ist geleget worden.

Dieser *Albertus* kauffte von **Heinrich Rudolphen** und **Dieterichen**, Gebrüdern, Herren zu Saleck, Schencken von Vargela die zwene Höfe, Frenckelau, welcher einer gelegen uf der Ebene des Saal-Bergs, der andere nicht weit davon über dem Steinbruche; ist ietzunder gar wüste, mit allen zugehörigen Höfen, Aeckern, Gärten, Walde: Welche Höfe, weil sie von der Aebtißin zu Quedlinburg zur Lehn gingen, haben sie derselben halben, bey der Aebtißin Auflaß gethan; welche nachmahls das Jus Feudi dem Abte *Alberto* concediret ao. 1349.

Dieser Zeit, ao. 1350. sturben zu Jsen im Closter auf einen Tag Abt und Bruder. Ursache war: Der Koch hatte die Töpffe nicht wohl verwahret; war eine Kröte in einen gekrochen, und hatte das Essen inficirt.

Annô 1355. ordneten Abt *Albertus*, Prior und Cellarius, daß der Tuchmacher in der Pforte am Tage Aller-Heiligen jährlichen solte denen armen Leuten, Weibes- und Manns-Personen, auch denen Gefangenen, 6. Ehlen grau oder weiß Tuch, die Ehle ohngefehr 2. gr. austheilen. Dieses hat Abt *Nicolaus* von Walckenröde, als der Visitator, confirmiret.

Wechsels-weise bekam *Albertus* von Kürsten von Witzleben einen Wald an dem Berge, der Kaleberg genannt, gelegen, darein Rudolph, der Bischoff zu Naumburg, mit dem Convent, einhellig consentiret.

Annô 1358. ordnet *Albertus* Geld zum **Lichte**/ welches vor der Siech-Stube alle Nacht/ Winter und Sommer/ bis an den hellen Tag/ brennen solte. Item, Er ordnete Wachs zu Wachs-Kertzen/ welche solten angezündet werden/ wenn man die Hostien elevirete; wenn die Conversen communicireten/ und wenn man das Salve Regina! sänge.

Bey Lebzeiten dieses Abts/ ist ao. 1356. in der Pforte begraben worden der gestrenge Herr *Timon*/ ein Vetter Herrn Timonis von Hageneſt/ wie der Grabe-Stein mit seinem Bilde besaget.

Sturbe dieser Abt im hohen Alter/ wurde in Creutzgang begraben/ auf welches Grabe-Stein diese Worte/ wiewohl etwas dunckel/ noch zusehen:

Annô 1366. obiit venerabilis Dng Albertus Chranichborn, quondam Abbas in Porta, requiescat in pace! **Im Jahr 1366. sturbe der würdige Herr** *Albert* **von Chranichsborn/ weiland Abt in der Pforte/ der ruhe in Friede!**

* *

HEINRICUS III. Abbas XI.

1. Uberkömmt Gericht.
2. Uberkömmt Güther.
3. Päbstliche That.

Ums Jahr Christi 1358. wurde dieser dem alten *Alberto substituiret*/ dem hat *Fridericus*, Landgraf in Döringen/ Marggraf zu Meissen/ Herrn des Landes Pleussen/ das Gerichte zu Leutenthal über Halß und Hand gnädiglich geliehen. Geschehen zur Pforte den andern Oster-Tag.

Anno 1365. übergaben diesem *Heinrico*, aus gottseligen und freyen Willen/ zur Ehre GOttes/ und der Mutter Marien/ *Conradus* Schencke/ **Rudolph und Heinrich** Schencke/ von Saleck/ eine Hufe Ahrt-Ackers/ mit zweyen Höfen in Ließdorff/ mit allen Nutzungen/ Freyheiten und Gerechtigkeiten/ begehrende/ daß die Göttliche Allmacht Ihnen/ ihrer Sünden wegen/ wolte barmhertzig erscheinen.

Das Closter zu Moritz vor Naumburg stack in grossen Schulden/ wuchsen auch dieselbe täglichen/ daß es nicht anders/ als durch Verkauf-

HEINRICVS
Abbas undecimus.

DITERICVS
Abbas duodecimus.

K

kauffung etlicher Güther / aus der Schuld zu kommen vermeinete. Demnach verkauffte *Hermannus*, Probst / *Heinricus*, Prior, und das Convent zu St. Moritz / dem Abte zur Pforte 9½ Hufen / mit zugehörigen Höfen / in Unter-Mellern und Bomnitz / um 6. Schock Groschen; Welchen Kauff der Bischoff zu Naumburg confirmiret ao. 1366.

Item dieser Abt Heinrich kauffte vom Johann und Bertholden / Gebrüdern / von Schwende und Johanne von Rotheleben einen Hof zu Auerstedt um 12. Schock Groschen ao. 1378.

Bey Lebzeiten dieses *Heinrici*, ao. 1364. machte Pabst *Urbanus* V. zwene zu Rittern; Machte auch zwene Nestorianer in ihrer Religion zu Patriarchen. Und das ist kein Wunder. Denn / so du gläubest und bekennest / daß der Pabst das Haupt der Kirchen sey / so schadet es gar nicht / du seyest gleich ein Nestorianer, oder anderer Profeßion.

Gedachter *Urbanus* schickte auch seine Legaten mit Briefen nach Meiland. Durch solches Schreiben wurden die Meiländer hefftig entrüstet. Zwungen demnach den Legaten / daß er gedachten Päbstlichen Brief muste fressen. Diese Schmach zu rächen / hetzte der Pabst den Kayser an; Kunte aber nichts sonderliches schaffen.

* *

DIETERICUS III. der XII. Abt.

1. Donation der Mauritianer.
2. Kaufft Güther.
3. Confirmiret frische Butter.
4. Lichter vor dem Altar.
5. Klagen Catharinen.

Dieser Zwölffte Abt Dieterich / Windisch geheissen / bey welches Regieren *Petrus*, Probst / *Henricus*, Prior, und gantzer Convent des Closters St. Moritz vor Naumburg / dem würdigen Heinrich Schustern und Conversen zur Pforte / einen Acker Leede Weißberg / zwischen dem Weißberge und Gastberge eingethan / der Bedinge / daß er dem Probste jährlichen zur Zinse zwene Filtz-Schuhe reichen solte.

Dieser Dieterich kauffte zu Grosen-Heriugen vom Johanne von Buch viel Güther; item, die Zinse super Waid-Geld vom Jo-

hanne von Buschendorff/ und 6. Hufen/ mit so viel Höfen/ auch in Groß-Heringen von Eckarden von Sultza.

Mit dieses Abts Dieterichs und des Convents Bewilligung/ kauffte der würdige Bruder *Heinricus*, Conversen und Schmidt zur Pforte 4. Talenta Groschen zu Ober-Heringen/ zu Trost und Ergetzligkeit aller des Ordens Gesunden und Krancken/ also/ daß der Prior, Koch und Schmidt die 4. Talenta aufheben/ und davon tempore Rogationis jährlichen/ ohne einiges Widerreden/ frische Butter kauffen solten/ ao. 1382.

Hermann von Hagenest/ Dom-Herr zu Naumburg/ und Johannes/ Gebrüdere/ zu Gansrode/ haben von ihren Güthern in Stockhausen der Pforte 10. gr. Zinß um GOttes Willen geordnet/ daß davon dem Altare in der Pforte/ welchen ihr Vater drinne hatte aufrichten lassen/ Lichter/ zu derer von Hagenest jährlicher Gedächtniß/ solten geschaffet und aufgestecket werden.

Dieser Zeit hat gelebet Catharina Senensis, welche über der Kirchen wüstes Wesen/ über derer Prælaten und des Pabsts unziemliches Beginnen/ über den Römischen Hof/ geklaget/ als daß die Bischöffe derer Armen vergässen/ sich selbsten mästeten/ Hunde und andere Thiere hielten/ eine Bestia nemlich die andere/ als wann sie muthwillig unter dem Hausen seyn wolten, von welchen Christus gesaget: Ich bin ein Gast und arm worden/ und ihr habt mich nicht aufgenommen.

* *

JOHANNES der XIII. Abt.

1. Kaufft Spielberg.
2. Verleihet eine Mühle.
3. Verwechselt einen Weinberg.
4. Kaufft Güther.
5. Bekömmt Güther.
6. Uberkömmt die Mühle Pulschitz.

Johannes von Cassel wird Abt im Jahr 1383/ in welchem er von Johann Schencken von Saleck das Dorff Spielberg/ mit allem Gericht und Gerechtigkeiten/ erkaufft. Dessen Bürge gewest Eckard von Lichtenhayn/ Günther von Bünau/ Rudolph Schencke, Ludolph Marschalck.

Das

IOHANNES
Abbas XIII

NICOLAUS
Abbas XIV.

L

Das Jus Feudi schenckt dem Abte Landgraf **Balthasar**, zu Ehren GOttes und der heiligen Mutter Marien, von Flurstedt, eine Mühle zu Obern-Trebere, mit diesem Bedinge: Daß er mit seiner Fuhre uf den Korn-Boden zu Gernstedt 4. Malter Rocken liefern solte; Das er dann zuthun verheischen, und derentwegen **Dieterich** von Wickerstedt und **Hannsen** von Zerblitz zu Bürgen gesetzt.

Anno 1385. handelt Er mit **Sommerloten**, Dechand zu Naumburg, giebt Ihm einen Weinberg zu Wetha über derer Vicarien Weinberge, nimmt dafür einen andern Berg in Teuschwitz, der Weber-Berg genannt.

Anno 1387. verkauffen diesem Abte, **Johann Hermann** von Hagenest, Dom-Herr zu Naumburg, **Johann** von Hagenest, Gebrüdere zu Jahnsrode, mit Willen ihrer Erben, eine Hufe Landes zu Hassenhausen um 14. Pfund Pfennige, dergestalt, daß die Zinse solcher Hufen dem Schaffner der Wein-Berge zur Pforte, daß er davor den Weinberg bey der Roßbachischen Kirche hacken, düngen und versorgen könne, solten gegeben werden.

Anno 1391. gab Abte **Johanni**, **Conrad** von Thanrode, Herr zu Stüsfurt, aus Liebe und Gunst gegen das Closter zur Pforte, einen Weinberg zu Roßbach zwischen dem Weinberge, der Pförtner, und einem andern, Pregere genannt, also und dergestalt, daß der Abt zur Pforte seinem Verwandten *Eckinbergo*, einem Münche, auch zur Pforte, 3. Pfund Pfennige auf Walpurgis, und andere 3. Pfund uf Michaelis, auf sein Leben solte reichen; welches Geld, nach Ableben **Eckenberts**, dem Closter solte verbleiben.

Aus Liebe und Gunst gegen das Closter zur Pforte, gab **Ulrich** von Balgestedt Abte *Johanni* seinen Acker bey Roßbach über dem Weinberge, **der dicke** genannt, ao. 1394.

Bey Regierung dieses *Johannis* ist *Georgius* **Morgenstern** in vivis gewesen, welcher aus *Hieronymo* gesagt: Pejorem bestiam non esse in mundo, quam malum Monachum, es wäre keine ärgere Bestie auf der Welt, als ein böser Mönch. Demnach, besage desselben, so machen die Dominicani ihren Dominicum dem HErrn Christo gantz gleich. Die *Franciscaner* rühmen sich: *Franciscus* sitze in loco Luciferi, und ziehe alle Jahre viele Seelen aus dem Fege-Feuer.

NICOLAUS, Abbas XIV.

1. Wird mit denen Mauritianern verglichen.
2. Kaufft einen Hof.
3. Begräbet Marggraf Görgen.

Dieser Zeit ward eine Zwiespalt zwischen dem Abte zur Pforte, eines, und dem Probste zu St. Moritz, andern Theils, wegen etlicher neuen Weinberge, und eines breiten Platzes zwischen denselben Weinbergen, durch den Probst und Convent am Saal-Berge gepflantzt, gelegen, und von wegen etlicher Weiden, Birn-Bäume, Oerlen und änderer Bäume und Gesträuchigte, so unter denen benannten Weinbergen und gedachtem Platze gelegen, zwischen welchen ein gemeiner offener Weg vom Garten oder Weinberge an, der da heist der Pförtner, bis an des ehegemeldten Probsts und Convents zu St. Moritzen Winter-Hauß, wachsen und gelegen seyn. Diesen Streit haben Heinrich von Angrede, Doctor des Decrets, und Cantor der Kirchen zu Magdeburg, Dietrich von Geich, Probst zu Budißin, der Rechten Licentiat, von beyden Theilen benannte und erwehlte Schieds-Richter, und freundliche Verträgere, hingeleget und verglichen dieser Maase und Weise: Daß der Herr Abt, das Convent und Closter zur Pforte den neuen Weinberg, so der Herr Probst zu St. Moritz gebauet, gegen den Pförtischen Weinberg, der Sanctorum genannt, und denen obern Weiden, darunter etwa ein Brünnlein quillet, gelegen, bis oben an die Spitze gedachten Berges, behalte und habe, und die Herren, Probst und Convent zu St. Moritz, den neuen Weinberg, so bey ihrem alten Weinberge gelegen und erbauet, auch desgleichen oben bis an die Spitze des Berges haben und behalten, und der Mittel-Platz zwischen erwehnten neuen Bergen gehalbiret werde, also, daß das Theil, so an dem neuen Weinberge gegen Sanctorum dem Closter zur Pforte, die andre Hälffte an des Herrn zu St. Moritzen Weinberge verbleibe; Die Bäume aber oder Unter-Weiden uf und bey dem Ufer der Saale, und unter dem gemeinen Wege, der unter gedachtem neuen Weinberge ist, von der grösten Oerlen an, unten am Berge, nahe bey der Saale und dem Birn-Baume am obern Theile, nahe bey dem gemeinen und bey derer Pförtischen Herren Garten, der da heist der Pfört-

LVDOVICVS
Abbas XV.

IACOBVS
Abbas XVI.

M

Pförtner / welche zu beyder Theile Ziel und Endschafft stehen / gesetzt und angezeigt seyn / bis an das vor-benannte Wintzers-Hauß; Und so Etwas über bemeldtes Hauß die Herren von St. Moritzen von Alters her gehabt / sollen gäntzlichen bleiben und gehören.

Zu dem Brünnlein / so in dem Garten / der Pförtner genannt / quillet / soll der St. Moritzen-Wintzer einen freyen Zugang haben. Es soll auch bemeldter Wintzer ein klein Schifflein (Kahn) halten / zu seinem Brauche und Nothdurfft über die Saale zu schiffen zur Kirchen / zum Closter / zur Mühle / ohne Hinderung derer Herren zur Pforte. Es soll auch der gemeine Weg beyden Theilen gemein seyn / und / nach ihrem Brauch / Willen und Nutzen zugeniessen. Diesen Vertrag haben obgedachte Herren Verträgere aufgerichtet / welches beyden Theilen zuhalten bey gutem Glauben verheischen und zugesagt / auch Ulrich, Bischoff zu Naumburg confirmiret.

Marggraf **Görge** / *Friderici* des III. Sohn / der Clerisey besonderer Liebhaber / stirbet zu Coburg ao. 1411, Den begräbt Abt **Niclaus** zur Pforte im Chor / wie das Grab noch heute zu sehen.

LUDOVICUS der XV. Abt.

1. Bekömmt Decem und Weinberg.
2. Kaufft Wiesen und andere Güther.

Conradus von **Thannenrode** hat sonderliche Liebe zu dem Closter Pforte / demnach gab Er **Ludowigen** dem Abte / aus freywilligem Geschencke / zu Trost seiner / derer Eltern und der Vor-Eltern Seelen / die Decimas von 12. Hufen in Scöhlitz / mit Bedinge / daß er den Dienstag nach Jubilate derer Edlen von Thannenrode Anniversarium feyerlichen begehen / und am Mittwoche eine Messe im feyerlichen Gedächtnisse derer von Thannenrode celebriren lassen solte.

Gedachter *Conradus* schencket dem Abte Ludowigen und dem Convente einen Weinberg über Roßbach.

Annô 1426. vermiethete Er der Kirchen zu St. **Niclas** in Erffurt ein Hauß bey der Leimen-Brücke / nahm davon einen Gülden Zinse / Rheinischer Müntze.

Anno

Anno 1425. erkauffte er von Johann Herling / Ludolphen von Arnstedt alle die Güther / so sie zu Leutenthal / Sachsenhausen und Oberringen hatten.

Item verkauffte Er dem Spital zum heiligen Geiste vor Naumburg 20. Acker im Leschen.

Kauffte von Ulrichen von Hauchwitz / Probste zu St. Moritz / 10. Malter Weitzen uf 6. Hufen zu Lißdorff und Taugwitz.

Ist gestorben ao. 1429. / und im Creutzgange zur Pforte begraben worden.

JACOBUS, XVI. Abbas.

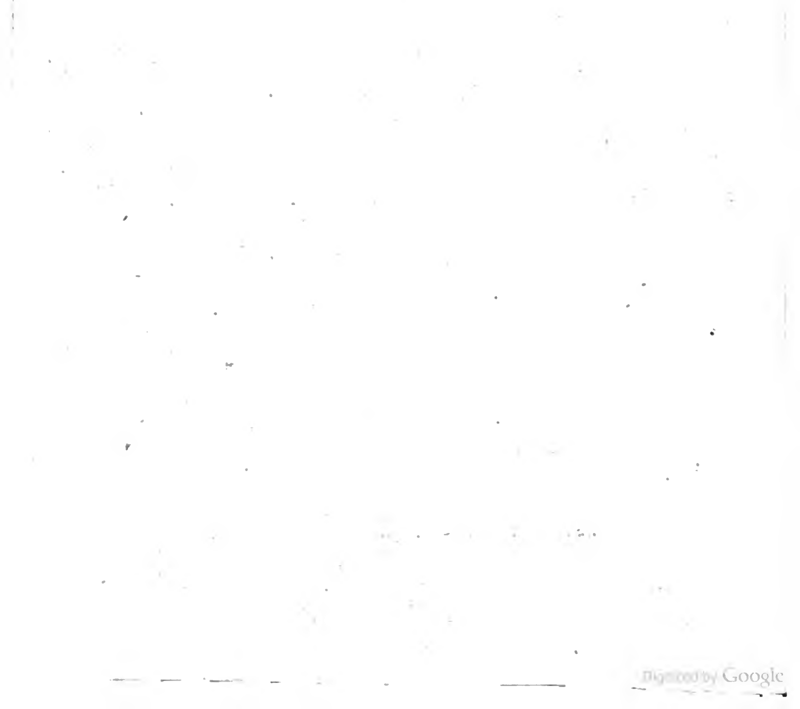
1. Uberkömmt ein Legatum. 3. Thut Cuckalau aus.
2. Kaufft Zinsen. 4. Ein frommer Pabst.

Anno 1429. hat Johann von Granborn / der heiligen Schrifft Professor, Dom-Herr zu unser Lieben Frauen in Erffurt / aus sonderlicher Gunst / zu Trost seiner Seelen / und denen Brüdern zur Ergetzlichkeit geschenckt Abte *Jacobo* 50. Fl. ewiges Zinses / so dem Convente gefallen solten. Der eine Termin zur Hälfte auf Walpurgis, und der andere davon uf Michaelis.

Ulrich von Haugwitz / Probst zu St. Moritz / hat Abt Ludowigen / dem vorigen / 10. Malter Weitzen in 6. Hufen zu Lißdorff und Teugwitz um 220. Rheinisch verkaufft. Als aber Probst Ulrich verstorben / hat nachfolgender *Johannes* das Closter St. Moritz *mit* vielen Schulden / und vornemlich mit 2000. Fl. vom *Ulrico* beschwert befunden. Damit nun Probst Johannes sein Closter von der Beschwerde entledigte / hat Er / mit Bewust und Consens seines Capitels, / dem Abte *Jacobo* nachfolgende Zinsen verkaufft: Nemlich 3. Schfl. Gersten / 4. Malter Hafer / 35. Schillinge / 4. Denarios, $4\frac{1}{2}$ Schfl. Erbiß / 12. junge Hühner und ein Schock Eyer / jährlich uf Michaelis in Lißdorff und Taugwitz zu geben / mit Bedinge / wo Er / oder seine Successores solche Zinsen um gedachtes Geld wieder zu sich haben wolten / Er / der Abt / dieselben wieder verabfolgen lassen wolte / und auch solte.

Anno 1431. that Abt Jacob und das Convent Nicol Wernern / Albert Flecken / Dieterich Vettern und Michael Nottern die Höfe Cucke-


IOHANNES
Abbas XVII.
IOHANNES
Abbas XVIII.
N



Cuckelau, mit eilf Hufen, erblich aus, der Bedinge, daß sie von 10. Hufen dem Closter jährlichen Zinse entrichten solten, von ieglicher Hufe uf Michaelis 1. Malter Weitzen und 1. Malter Hafer, und solche dem Korn-Hause der Pforten mit eigener Fuhre liefern. Gedachter Abt und Convent haben auch denen Männern, befohlen, daß sie den Hof in 4. Theile ordnen, und von ieglichen 4. Hühner dem Closter geben solten.

Heinrich von Gerbstedt Doctor des Decrets, und Dom-Probst zu unserer Lieben Frauen in Erffurt, vergönnet Abt **Jacoben**, daß Er die Kirche in der **Neuen-Ginne** mit Einen aus seinem Convente versehen mögte, doch, als lange Er lebte, Ihm vorbehaltend, daß Er solches, nach gutem Willen, ändern dürffte, ao. Christi 1432.

Anno 1433. ist *Amadeus*, ehelichen Standes, zweyer Söhnen Vater, mit Einstimmung derer **Sechs** und **Zwantzig** zur Wahl Deputirten, zum Pabst erwehlet worden, der ist gar milde gegen die Armen gewesen. Als Er von denen Räthen gefraget wurde: Was Er vor schöne Jagt-Hunde hätte? Hat Er ihnen einen Hausen armer Leute gezeiget, die zu Tische assen, sagend: **Dieses sind meine Jagt-Hunde, die ich täglich speise, mit welchen ich das ewige Leben zuerjagen verhoffe.**

* *

JOHANNES II. der XVII. Abt.

1. Bekommt ein Feudum und freyen Paß.
2. Verändert Decimas.
3. Kaufft Zinse.
4. Siehet die Hertzoge von Sachsen vertragen.
5. Verwechselt die Mühle Bulschitz.
6. Münchische Lügen von St. Catharinen.

Dieser Abt *Johannes* ist Hertzog Wilhelms zu Sachsen Gevatter gewesen, hat ao. 1440. mit dem Abte und Convente zu Walckenröde gehandelt, daß das Feudum in Stußfurt vom Abte zur Pforte hinfürder solte gebethen werden.

Annô 1451. hat Er von Marggraf **Friederichen** freyen Paß durch sein Land unterthänigst erlanget.

Das Closter zur Pforte mußte *Mangoldo*, Canonico und Obedientiario St. Kiliani in Naumburg / etliche Decimas auf den Aeckern an Rocken und Hafer liefern; Weil aber in Reichung solcher Garben offtmahls Irrthum und Ungelegenheit vorfiele / handelten *Mangoldus* und Abt *Johannes* auf andre Weise: Nemlich Abt Johannes solte dem Obedientiario 10. Schffl. Rocken und 10. Schffl. Hafer jährlichen geben / so wolte der Obedientiarius die Garben fahren lassen. Dieses ist von beyden Theilen acceptiret / und vom Dom-Probst *Johanne* von Magdeburg / Johann von Eisenach / Dechand, Eilern von Rogehausen / Seniorn, und dem gantzen Capitul zu Naumburg approbiret und bestätiget worden ao. 1452.

Anno 1458. kauffi Abt *Johannes* von Hermann Böhmen / Probsten / Elisabethen von Ingersleben / Aebtißin / Elisabethen Leichin / Priorißin des Nonnen-Closters zu Weimar / die jährlichen Zinsen / welche sie lange Zeit zu Leutenthal und Sachsenhausen gehabt / um 75. Schock Groschen / welchen Kauff *Johann* von Tröbra / Schösser zu Weimar / Amts halben confirmiret.

Anno 1454. sind zur Pforte Hertzog Friedrich und Hertzog Wilhelm / Gebrüdere / gütlichen vertragen worden. Denn / als Sie beyde mit ihrem Heer gegen einander zogen / und aber zuvor / ehe Sie feindlich zusammen rückten / persönlich mit einander reden wolten / sind Sie auf einem Hügel / nicht weit vor Naumburg / zusammen getreten / und haben sich mit einander beredet; Da Sie denn beyde einander um den Hals gefallen / welches beyder Heer mit grosem Frolocken und Freuden-Geschrey angesehen; Darauf / saget *Manlius*, habe Hertzog Friederich den Bruder Wilhelmen in die Pforte gewiesen / und den Locum aus dem Psalmen citiret: Non confundetur, cum loquetur inimicis suis in Porta. Und daß allda die Friedens-Articul geschlossen / zeiget jetztgedachter *Manlius* fol. 317.

Aus der Pultzischen Mühle bekam der Abt von Johann Ferbern / einem Bürger von Weissenfels / 18. Schffl. Rocken / 2. Schock Groschen und 15. gr. Diese Mühle hat Hertzog Wilhelm vom Abte *Johanne* Wechsels-weise an sich gebracht / und dem Abte so viel Zinsen in Görgalau dafür gegeben / ao. 1457.

Die-

Dieser Zeit hat *Catharina Senensis*, aus Trieb eines Gesichts, sich in der Dominicaner-Orden begeben: dieselbe, sagt *Antonius*, habe ihm Christus sichtbarlichen, in Gegenwart der Mutter **Marien**, *Johannis* des Evangelisten und des Apostels *Pauli*, vertrauet, auch ihr Hertz aus dem Leibe weggenommen, und ein anders hinein gethan.

JOHANNES III. der XIIX. Abt.

1. Vermiethet eine Wiese.
2. Seiner Mönche einer stecket an.
3. Brand zur Naumburg und Merseburg.

Auf Bitte des Edlen **Friederichs** von **Witzleben**, vermiethet Abt *Johannes* der XIIX. *Johanni* von Nnßßen eine Wiese zu Roßleben, welche, durch Ableben gedachten Johannis Vaters und Bruders, dem Closter war heimgefallen, also, daß Er die Früchte auf 3. Jahr davon geniessen, dem Hofmeister zu Hechendorff 4. Hühner zur Zinse reichen, und, nach 3. Jahren, die Wiese dem Closter wiederum räumen solte. Geschehen ao. 1464.

Bey Regierung dieses *Johannis* im 1472sten Jahre den 19. Junii post prandium um 1. Uhr, ist zu Erffurt eine Feuers-Brunst zu St. Benedicti entstanden, dadurch die Crahmer-Brücke, mit allen Häusern, Waaren, der Thurm zu St. Benedicti, die Mühle, die Badestube verzehret wurde. Solche Brunst zu löschen, indem die Bürger geschäfftig, siehe, da entstehen andere 2. Feuer, eins in der Mühle zu dem Raben, das andere in der Pergament-macher-Gasse, nicht weit von St. Servatii; welche beyde sich in Eil zusammen gemacht, und innerhalb 6. Stunden einen unüberwindlichen Schaden gethan. Denn es sind in die 6000. Häuser verbrannt, unter welchen gewesen die Kirche zu St. Maria, zu St. Severi, 2. Clöster im Brüle, St. Pauli und St. Servatii, das **Maintzische** Hauß, und noch viel andere sehr herrliche Gebäude, 3. Glocken, darunter die Gloriosa und Benesonans, nebst denen Orgeln, Kirchen und allem Ornat in der St. Maria, gantz zerschmoltzen und verderbet worden; Von Menschen aber seynd nicht mehr, als **achte**, Todes umgekommen. Dieses Feuer hat nicht die

Unachtsamkeit derer Inwohner / sondern teufelische Bosheit eines Münchs von der Pforte / Nahmens Dieterich Percker / verursachet / der von Apeln von Vitzthum / derer Erphordeer Feind / darzu suborniret gewesen ; wie solches der Münch / als er hat wieder sollen verbrannt werden / bekannt und ausgesaget. Dieses incendii tempus wird in diesem Verse / das d hinweg genommen / begriffen:

Confiтebor tIbI In ECCLEsIa Magna, & In popVLO graVI LaVdabo TE.

Solchen Brand erzehlet ein Erfurdischer Bürger nach der Länge / und ob er wohl ein Pontificius, schleust er doch endlichen die recitation mit diesen Worten: **Der Teufel hole die andern Mönche alle! Amen!**

Eben dieses Jahr 1472. ist am Tage Timothei die gantze Stadt Naumburg abgebrannt. Wer aber solches Brandes Ursache / ist nicht erfahren worden.

Gleichen Schaden hat 1479. Sabbathô nach Lamperti, die Stadt Merseburg auch erfahren / indem *Petrus Guburg*, Bürgermeister Martins Sohn / Vicarius zu St. Sixti, in seines Vaters Scheune Feuer angeleget / dadurch das gröste Theil der Stadt verbrannt.

Acht Tage hernach hat Bürgermeister Martin / damit nicht auf ihn und seinen Sohn Argwohn entstünde / in einer fremden Scheune selbsten Feuer angeleget. Wie aber Nichts unverborgen bleibt: Also sind auch diese beyde durch GOttes Gerichte offenbaret / und auf dem Nickels-Berge zu Asche gemacht worden.

* *

HEINRICUS IV. der XIX. Abt.

1. Kaufft einen Garten und Weinberg.
2. Stirbt Hertzog Wilhelm / und wird Luther gebohren.
3. Bruder Clauß von Unter-Walde.
4. Bruder Claußen will ein Ebentheuer nachaffen.

Heinricus der XIX. Abt / kauffet von **Margrethen** / Thomasens Wittwen / einen Garten und Weinberg bey St. Andrea zu Erffurt / gibt dafür 32. Marck / bekömmt denselben mit allem Recht und Gerechtigkeit; Dessen Gezeuge Johann Starcke / Vicarius, Nicolaus Wiehe / ein Priester / der Verkäufferin Bruder. Geschehen ao. 1482.

Anno


HEINRICVS
Abbas XIX.
CYRIACVS
Abbas XX.

Anno edem sturbe Hertzog **Wilhelm** zu Sachsen an der Pest, und wurde Doctor **Luther** gebohren, der erstlich zu Erffurt ein junger Münch im Augustiner-Closter gewesen, welches, als Ers verlassen, hat Er auch zugleich unser Closter mit nieder geworffen, doch zu einem guten und seligen Ende, und hat in dem Roberto, des Cistercienser-Ordens Stifftern und Anfänger, nachgefolget. Denn, als derselbe zu Molismo in einem Closter war, und derer Brüder gottloses Wesen sahe, hat Er mit gutem Gewissen allda zu bleiben nicht vermogt; Sondern mit anderen in Burgundiam sich begeben, gen Cistercium gekommen, und, mit Hülffe derer Fürsten und Bischoffe, daselbst im Closter erbauet.

Dieses Closters Brüder sind vor den andern **Mönchen** so viel besser gewesen, daß, wenn man dieselben mit denen vorigen vergleichen wolte, als wenn man Christum und Belial gegen einander hielte.

Bey dieses Abts Leben war in vivis Bruder Clauß von Unter-Walde in der Schweitz, der verließ Weib und Kind, und blieb gantzer 21. Jahr in einer Wüste ohne Essen und Trincken, disputirte von denen Mysteriis divinis gar viel, ob Er gleich ungelehrt; In seinem Gebethe führete Er diese Worte täglichen: **Herr, nim̃ mich mir, und gib mich Dir!** Diesem wolte ein andrer nachfolgen, und bittet ihn um Rath, wird erinnert: Er solte in seinem Stande bleiben, und närrischer Weise sein Pfund nicht vergraben; Hat aber des frommen Mannes Rath verachtet, und sich in eine Wüste begeben: Als er aber einsmahls, indem er ab- und zu unter Zeiten unter das Volck ging, und in einem Gefässe, darinnen man fremden Herren, nach Gebrauch, Wein pflegte zuverehren, seinen Unflat, *salvâ veniâ*, exonerirte, ist er gefänglich eingezogen, und nach Verdienst, mit einer Geld-Busse beleget worden; Darauf er wieder in die Welt gelauffen.

* *

CYRIACUS, Abbas XX.

1. Erlanget Confirmation seiner Privilegien.
2. Jocus ein Cistercienser-Münch.
3. Nicasius, ein blinder Doctor.

Anno 1448. erhält *Cyriacus* vom Hertzog Albrechten zu Sachsen seines Closters Privilegien und der Neuen-Sinne Confirmation, wie das Diploma gedachten Hertzogs, zu Dreßden gegeben, meldet.

Zu dieser Zeit wurde *Heinricus*, zum Cardinal erwehlet, und vom Pabste in Germaniam wider die Feinde Christi geschickt; Unterwegs wurde von dem Cardinal und denen Gefehrten geschlossen, daß einer unter ihnen etwas Feines, die Zeit zuverkürtzen, vorbringen solte, und wurde solches einem Conversen aus dem Cistercienser-Orden, der dem Cardinal wohl bekant, zuerst aufgetragen, welcher sich zwar erstlichen geweigert, aber endlichen erinnert, hat er den Cardinal, als alten Ordens-Bruder, also angeredt:

> Wenn wir werden nach unserm Leben vor den Himmel komen, und Petrum bitten, daß Er uns wolte einlassen, wird Er, als ein getreuer Thorwärter, fragen: Wer wir seyn? Was wir wollen? Werden wir sagen: Wir seyn Geistliche Brüder Cistercienser-Ordens. Wird er fragen: Woher denn solcher Cardinals-Hut und solche stattlichen Kleider herkommen? und uns nicht glauben wollen; weil Er bey Lebtagen dergleichen bey seinen Brüdern nicht gesehen worden. Wir bejahen, daß wir Ordens-Brüder, wird Er seinen Unter-Thorwärtern befehlen, daß sie uns auf die Erde werffen, den Bauch aufschneiden, und sehen, was wir im Magen haben. Wird Er Kraut, Rüben und dergleichen Speise bey uns finden, so wird Er *uns einlassen*; Wird Er aber Lecker-Bißlein bey uns *spüren*, *so wird* Er uns, als seine Brüder, nicht erkennen. *Was wollen wir* alsdenn antworten? Ich halte, wir werden alsdenn gar übel bey ihm bestehen.

Zu dieser Zeit lebte auch *Nicasius*, blind gebohren, welcher so geschwinde die freyen Künste und Sprachen gelernet, daß Er erstlichen Magister Artium, darnach Licentiat in der Theologie, endlichen zu Cölln Doctor in Päbstlichen Sachen worden. Der hat nachmahls in Kirchen und Schulen mit groser Verwunderung gelehret, auch so ein scharff Gedächtniß gehabt, daß Er das Corpus Juris auf einem Nagel, also zureden, hat recidiren können.

BAL-


BALTHASAR
Abbas XXI
IOHANNES
Ab bas XXII.

BALTHASAR / der XXI. Abt.

1. Bessert im Closter.
2. Wird mit dem von Werthern verglichen.
3. Kaufft Zinse.
4. Kaufft Gebese.
5. Wird begraben.

Balthasar / der 21ste Abt / ist Licentiatus Theologiæ gewesen / ein gelehrter Herr / hat sich derer Brüder Wohlfarth sehr angenommen / das Cœnaculum und Remtorium in eine bequeme Form gebracht / wie zwo Strophen am Pfeiler in dem Remtor ausweisen / also lautende:

Quam vides aülam, Patribus dicatam
Et sacræ mensæ & taciturnitati,
Hujus erexit renovator ædis Balthasar Abbas.
Hic ut exemplum capiant ab Ipso
Posteri Patres benè consulendi
Commodis Fratrum satis huc neq lectis
Gaudet & optat;

Welchen Saal du hier vor dir siehst /
Den *Patribus* so gehörig ist /
Den hat Abt BALTZAR *renovirt* /
Und auf diese Manier geziert /
Daß hie von ihm Exempel nähm /
Wer in dem Amt hernacher käm /
Und der Brüder Nutzbarligkeit
Mit Fleiß nachtrachtt zu aller Zeit;
Deß freut er sich vom Hertzen-Grund /
Wünschet es auch zu aller Stund.

Anno 1508. kauffte Abt Balthasar vom Hertzog Görgen das Schloß und Amt Gebesen mit Ober- und Unter-Gerichten / mit Aeckern / Wiesen / Gehöltze / und mit aller zugehöriger Nutzung / um 9000. Rheinisch / dieser Bedinge: daß / wo Hertzog Görge / oder seine Nachkommen / solch Amt um die 9000. Fl. wieder lösen wolten / Er dasselbe willig wolte fahren lassen.

Darneben hat Hertzog Görge dem Abte zugesagt / daß Er keinen zum vacirenden Kirchen-Dienst in benanntem Dorffe / als den / welchen der

der Abt / oder seine Successores commendiren oder verschreiben würden / kommen lassen wolte.

Als zwischen Abt **Balthasarn** / und Herrn **Hannsen von Werthern** / wegen der Jurisdiction in denen Hechendorffischen Höfen / Aeckern und Wälden / und auch der Jagt / Zwiespalt entstunde / hat Hertzog **George** zu Sachsen dieselbige durch *Cæsar* Pflugen und **Volckmar** Gollern / Amtmann zu Eckartsberga / vertragen dieser Maasen:

Abt **Balthasar** solte / mit seinen Successoribus, die Ober- und Unter-Gerichte / in dem Hause; Aufm Felde aber allein die Unter-Gerichte / haben; Die Ober-Gerichte solten im Felde dem Herrn Werther verbleiben.

Die Jagt belangend / ist dem Abte zuerkannt worden / daß Er möchte Hasen und Füchse in dem Hechendorffischen Gehöltze jagen / doch / daß Er allezeit gegenwärtig / sonst aber den vom Werther iederzeit zum Jagen zulassen / ao. 1508.

Anno 1512. kaufft Abt **Balthasar** vom Rathe zu Eckartsberge 42. Rheinische jährliche Wiederkäuffliche Zinse um 700. Rheinisch / darein Hertzog **Görge** zu Sachsen consentiret / und den Contract confirmiret.

Anno 1513. kaufft Abt **Balthasar** vom **Johanne** und **Rudolphen** / Gebrüdern / Schencken und Herren zu Tautenberg / mit Bewilligung Hertzog **Georgens** / 18. Rheinischer Gülden jährlicher Zinsen in Wiedeburg um 320. Rheinische; welche Zinsen der Schultze und die Gemeine zu Wiedeburg dem Amte jährlichen angelobet / so lange / bis die Herren Schencken solche wieder lösseten.

Als auch das Korn-Haus zu **Gebesen** hinfällig worden / also / daß man das Getreydig nicht wohl darauf hat bewahren können / hat solches Abt **Balthasar** Hertzog **Georgen** vermeldet / der es denn zu bessern gnädigst bewilliget / doch also / daß die Expens sich nicht über 200. Fl. erstreckten. Datum Leipzig ao. 1513.

Dieser Abt **Balthasar** ist ao. 1515. zur Pforte gestorben / und in die Kirche / da man das Grab noch siehet / zur Erden bestätiget worden.

JOHANNES IV. der XXII. Abt.

Johannes **Kahl** ist Abt worden im Jahr 1515. war zuvor Hofmeister zu Vehra in Döringen; Ist ein Idiot gewesen / Nichts studirt gehabt / sonsten ein guter Hauswirth.

Fra-

Frater Georg, Abt zu Walckenröde, Cistercienser-Ordens Maintzischen Bisthums, hat, nebst dem Abte zu Sittichenbach, gedachten Johann am 3ten Tage des Monats Augusti gemeldten Jahres investiret, und ihm das Regiment in Geist- und Weltlichen befohlen, auch ein Inventarium, in welchem Stande Er das Closter damahls befunden, an Bereitschafft am Gelde, Kleinodien, an Personen, am Korn, Wein, Viehe, Wagen-Pferden, übergeben, also lautend:

Wir, Bruder *GEORGIUS*, **Abt zu Walckenröde,** *Cistercienser*-**Ordens, Maintzischen Bisthums, thun allen und jeden, die diesen Brief sehen, lesen, hören, kund, daß den 3ten Tag** *Augusti* **dieses 1515ten Jahres Wir persönlichen in der Pforte erschienen, und, neben dem Würdigen in GOtt, Hn.** *Johann*, **Abte zu Sittichenbach, den auch Würdigen Hn. Johann Kahlen, domals** *Rectorem* **zu Vebra, in Anruffung des heiligen Geistes, an statt des verstorbenen Herrn Balthasars, zu einen neuen Abt zur Pforte** *regulariter* **eingewiesen, und Ihm geist- und weltliches Regiment** *canonicè* **übergeben. Da wir denn das Closter, in Geistlichen, in Gebäuden und andern** *Competenten*, **befunden: Nemlichen es waren damals vorhanden:**

42. Profess. Münche. 7. Conversen.

Die *Substanz* **des Closters am Getreydig war:**

250. Malter.
20. Wagen-Pferde.
4. Zelter.

In Gemein:

26. grosse Mutter-Pferde.
20. junge Wagen-Pferde.
4. Spring-Hengste.
7. Läuffer und Post-Pferde.
3. Schock Schweine in Gemein.

Am baaren Gelde:

4153. Rheinisch.

Schuld,

GOtt Lob! war keine.

Deß zum Zeugniß Wir unser Siegel aufgedruckt. Geschehen zur Pforte an. 1515. den 3ten *Augusti*.

Im Anfange, ao. 1516. hat dieser *Johannes*, mit Vorbewust und gnädigstem Consens Hertzog Georgens, dem Closter 130. Rheinische Fl. Zinse von denen beyden Städten, Saltza und Denstedt, erkaufft; Fing auch an das Monster zu bessern. Er kauffte etliche Centner Schiefer, gab theils Geld, theils michenden Rocken dafür, und wolte das Monster und die Kirche mit Schiefer belegen lassen; Als aber die Brüder solches nicht wolten zugeben, ließ er davon abe.

Es hatte Abt *Johannes* einen Bursarium oder Voigt, Jacob Bechmann genannt, seinen Verwandten, den wolten die Brüder nicht leiden, weil er bey dem Abte in Gnaden und dessen Geheimster war. Einsmahls will der Abt seinen verhäßig-gemachten Bursarium denen Brüdern aus den Augen führen, nimmt ihn zu sich auf den Wagen, und rücket nach dem Thore zu, reissen Herrn Jacoben vom Wagen, schlagen mit Prügeln auf ihn zu, daß man ihn hat müssen in die Siech-Stube tragen, allda er etliche Tage gehauset. Sind damit noch nicht zu frieden, sondern nehmen auch des Abts Lade mit Gewalt vom Wagen, reissen sie auf, und sehen, was Er mit sich führe. Denn sie gaben vor, Er wolte des Closters Vorrath und Kleinodien entführen.

Diesen Handel klagte der Abt dem Visitatori, der kömmt, nebst dem von Sittichenbach, an, celebriret und hält Capitel, will die Brüder, des Frevels halber, emendiren; Aber er findet kein Gehör, ja die Brüder widersetzen sich, daß er unverrichteter Sache weichen, und den Abt lassen muß, wie er ist. Die Brüder fahren in ihrem Frevel fort, schliessen die Thore zu, greiffen die Hofleute, und werffen sie ins Gefängniß; Der Abt entkömmt heimlich aus dem Closter bis nach Leutenthal; Als er da zu Mittage essen will, komen Gesandte vom Closter vor den Tisch, und ruffen den Abt ins Closter zurück; Er aber will nicht trauen, sondern rücket nach Vehra, da kommen der Brüder mehr, denn zuvor, rufen durch Glocken-Schlag die Gemeinde zusammen, und wollen den Abt mit Gewalt ins Closter führen; Da er aber verheischet, daß Er gewißlich zurück kommen wolle, auch darüber sein Petschafft zum Pfande giebt, lassen sie von Ihm abe. Weil der Abt aussen, schlagen die Brüder Küsten, Kasten und Tische auf

auf / nehmen das Geld raus / und handthieren damit nach ihrem Gefallen. Als der Abt wieder ins Closter kömmt / folgen bald der von der Celle und andere hernach / und geben etlichen Brüdern Briefe in andere Clöster. Dessen beschweret sich der abgeschafften Freundschafft bey Hertzog Georgen: der verordnet Commissarios, als den Abt von der Cellen / den Abt von Walckenrödе / den Abt zu Buche / den Abt zu Sittichenbach / Herrn von Werthern / Herrn Grosen / beyder Rechte Doctores, und dann Volckmarn von Keller / welche im Nahmen und auf Befehl Hertzog Georgens / den Abt heisen resigniren; Dessen Er sich zwar geweigert / aber es doch endlich thun müssen / und ist Er gantz kranck und schwach auf eines Bruders Rücken aus der Abtey in das hinterste Gemach getragen worden. Was aber die Ursache solcher Remotion gewesen / kan man aus Vorgehenden und dann aus denen Articuln, so *Johannes*, zu Errettung seiner Unschuld / nochmahls übergeben / beyläufftig abnehmen. Es hatte *Johannes* ein Lädelein voll Geld einem Wirthe auf der Freyheit aufzuheben gegeben / das / sagten die Brüder / wäre dem Closter entfremdet: *Johannes* aber gab vor: Er hätte das Geld zu Behra / da er vordessen Hofmeister gewesen / mit Bewust seines Herrn / des Abts seel. erspаret; Aber Er konte Nichts erhalten / mußte im andern Jahre seiner Abtey das Closter gesegnen.

Von denen 4134. Fl. hat Er verliehen / wie in denen Articuln wird folgen. Ließ am baaren Gelde 520. Fl.; Noch aber spricht Er / habe ich nie kein gut gethan / als sie sagen: Das laß ich den alten GOtt walten / der lange hat Hausgehalten! Stellete auch nochmahls ao. 1518. Dreyßig Articul, die lauten also:

Johannes von GOttes Gnaden / der alte Abt zur Pforte.

1. Articul:

Als Sie mich haben erwehlet und gemacht zu einem Abt / hat mir der Visitator das Regiment befohlen / in Geist- und Weltlichen Sachen zuthun und zulassen / zugebieten und zuverbieten / zukauffen und zuverkauffen.

Sagt:

Daß Er / Lorentz Kellner / nicht sey dabey gewest / da dieser Articul solte geschehen seyn; Sondern zu Neustadt an der Orla.

2. Artic.

Auch hat mein Visitator mir ein Inventarium gegeben / in welchem Stande das Closter gestanden hat an Bereitschafft / am Gelde und an Kleinodien / auch wie viel Personen und Brüder da gewest seyn / 2c. am Korne und Weine / an Wagen- und Reysigen-Pferden.

Sagt:

Er / der Gezeuge / Lorentz Kellner / sey nicht dabey gewest; Er wüste um diesen Articul auch nicht.

3. Artic.

Und er hat mir am Gelde überantwortet 4131. Fl. ohngefehr / als denn ausweiset das Inventarium.

Sagt:

Dieser Articul sey ihm unbekannt; denn er wäre allererst hernach / als der alte Herr die Kirche mit Schiefer hätte decken lassen wollen / zu Sr. Gnaden kommen.

4. Artic.

Item: Ich habe angefangen / das Monster und die Kirche mit Schiefer zubedecken / und etliche Centner gekaufft um Geld; Auch habe ich geringen und michenden Rocken gegeben / und Schiefer für etliche Centner / das haben die Personen etliche nicht wollen vergönnen / und darum geredt / zu mir geschickt den Prior, und etliche von denen Senioren / und haben mir das vorgehalten / habe ich ihnen wieder Antwort gegeben: Wo sie das nicht wolten haben / so will ich das abstellen / als ich daran gethan habe / wiewohl es nicht geziemet in dem Orden / daß sie sollen gebieten einem Abte.

Sagt:

Daß der alte Herr / als Er an Dienst gezogen / hätte angefangen am Monster / welches eine treffliche grosse Länge hätte / zu bauen / und hätte dasselbe mit etlichen tausend Centnern Schiefer decken lassen / also / daß er gar lustiglich zusehen / und hätte etliche tausend Scheffel Korn / es wäre nicht allzugut gewest / für Schiefer gegeben; Zu Zeiten Er / der Herr / Geld zugeben; Zu Zeiten hätten die Schiefer-Leute ihme / dem Herrn / Geld aufgegeben. Wie denn der Herr eine Rechnung / was Er verbauet und ausgegeben hätte / gemacht und beschreiben lassen / das würde man wohl nach denen Sumen darinnen beschrieben finden.

5. Ar-

5. Artic.

Auch haben sie wollen haben, daß ich Ern Jacoben solte entsetzen, und denn deponiren von seinem Amte von der Bursen; deß ich mich sehr beschweret habe, daß ich, nach ihrem Gefallen, solte Amtleute machen, wen sie haben wolten.

Sagt:

Dieser Articul sey wahr. Die Sammlung, Prior und Seniores wären kommen zum Herrn, und hätten ihn gebethen, Er solte Ern Jacoben absetzen. Um Ursache befragt, saget: Sie wären ihm gram, und der Herr hätte ihm vertrauet sein Leib und Leben.

6. Artic.

Auf den andern Tag habe ich zu mir geheischen den Prior, und Etliche von denen Aeltesten, und habe darnach gefordert eine iegliche Person, habe angehoben vom Jüngsten, und habe gefragt: Was er wüste von Ern Jacoben? Hätte er mir geantwortet: Er wüste Nichts von Ihm, denn alles Gutes: Also haben die andern auch geredt: Sie wusten Nichts mehr von Ihme, denn alles Gutes.

7. Artic.

Hernach sind sie gelauffen aus der Prima, und haben da lassen fallen GOttes-Dienst, und sind zu mir kommen aufn Saal, und mir gesagt: Ich solte gedencken, und solte Ern Jacoben von mir thun vor ihren Augen, das wolten sie gehabt haben. Habe ich ihnen zur Antwort gegeben: Er sey nicht einheimisch, und habe sie also von mir gewiesen, sie heisen zum Chor gehen, und Messe halten.

Sagt:

Der Articul mögte wahr seyn, und also geschehen; Denn der Herr hätte Ern Jacoben weggethan in ein ander Closter.

8. Artic.

Auf das bin ich räthig worden, und habe zu Hertzen genommen, habe wolt suchen meinen Visitatorn, und üm getreuen Rath, und ihme die Sache wollen erzehlen, wie mir es gangen wäre, und wolt Ern Jacoben aus dem Closter thun, daß sie Friede hätten gehabt, und wolte fahren, und nahm Ern Jacoben mit mir aufn Wagen, und ihn also weg bringen. Da ich nun aufn Wagen gestiegen, mit Ern Jacoben, und bin kommen an das Thor, sind sie zugefallen mit Stangen und

mit Gabeln / und das Thor zugethan / und mich heissen harren / ich solte nicht fahren / ich solte ihnen zuvor Ern Jacoben vom Wagen lassen steigen / und schlugen und raufften meinen Vetter / und wurffen ihn unter den Wagen / und sagten zu mir: Ich solte ihnen die Lade geben / oder auffschliessen; denn sie wüsten wohl / wie ich hätte alles Silber-Werck bey mir / und wolte das also mit mir hinweg führen; Das ich denn mein Lebenlang nicht Willens gewesen / noch gedacht zu thun / und mich allda verhöhnet vor viel Volcks. Also fuhr ich zum Thor hinaus / und kehrete wieder um / und fuhr ins Closter / und schickte einen Bothen zum Visitatorn, und gab ihm zu erkennen / wie es mit mir zustünde mit denen Personen.

Sagt:

Daß ihn der alte Abt habe geheissen / er solte gen Cösen reysen / daselbst sein Herr / er wolte zu ihm kommen. Das hätte er gethan / und als er da hin kommen / hätte er den Halffter vergessen / und / weil der Herr nicht gekommen / da wäre er umgekehret. Auf dem Wege wäre ihm ein Steinmetzen / mit Namen Andreas Hahn genannt / mit Hn. Jahnen Weissenfels begegnet / und ihme gesagt / wie der Articul meldet / daß solches solte geschehen seyn; Aber er wäre selber nicht dabey gewesen.

9. Artic.

Darnach haben sie ein Consilium gehalten über Ern Jacoben / und haben ihn wollen incarceriren / und sind auch Raths worden / und haben ihn heisen in das Siech-Haus gehen / und nicht daraus zu gehen / und sein gehütet Tag und Nacht.

Sagt:

Dieser Articul sey wahr; Denn er sey offtmals zu Ern Jacob Bechmannen (ist gewest eines Bürgers Sohn von der Neustadt) in das Siech-Hauß gangen / und Er Jacob auch allda etliche Tage gesessen.

10. Artic.

Und nach diesem sind ihrer Viere zu mir auf mein Haus gekommen / gesagt: Die Sammlung wolle auch ihrer zwene zu dem Visitatore schicken / ich solte ihnen 2. Pferde geben / da sie auf ritten / sie mügten nicht gehen! Habe ich ihnen zur Antwort gegeben: Ich müßte die Pferde selber

der haben. Da gingen sie mit eigner Gewalt auf den Hof Frenckau, und nahmen die Pferde und Wagen mit Gewalt, und fuhren da ein Pferd zu todte, und Einer lief da mit Gewalt aus dem Closter mit den Zweyen.

Sagt:

Der Articul sey wahr. Ein junger Münch, Andreas genannt, hätte noch nicht seine erste Messe gesungen, dieselbe Zeit wäre er mit den andern, ohne Geheiß mit gelauffen, und sonsten ihrer Zwene, derer Namen er vergessen, und der Hofmeister, Hans Elrich genannt, hätte ihm geklagt, daß sie ihm die Pferde mit Gewalt hätten genommen, und eins davon gesterbet.

11. Artic.

Da nun der Visitator gekommen, und visitiret, auch celebriret 2. Capitul, und hat sie wollen emendiren um dasjenige, das sie mir hatten aufgelegt, und konten das nicht probiren, da machten sie eine Conspiration, und wolten sich nicht lassen emendiren; Da furchte sich der Visitator, und der Herr von Sittichenbach, wusten nicht, wie sie ihm thun solten, und zogen also wieder weg, und celebrirten das dritte Capitel nicht; Darnach schickte ich Ern Jacoben wieder zu denen zweyen Herren und ließ sie fragen: Wie ich mich halten solte? denn sie wurden viel stöltzer, denn sie vor gewest waren; Da schrieben sie mir: Ich solte nicht im Closter bleiben, auf daß sie mir nicht einen Hohn anlegten.

Sagt:

Dieser Artickel wäre wahr; Was aber im Capitel gehandelt, das wüste er nicht, und sie thäten dem Herrn unrecht, das wüste er wohl, und hätte offtmals gehöret, er wäre gewarnet, er solte ins Closter nicht ziehen.

12. Artic.

Auch hatte ich ein Haus gekaufft in der Naumburg, das that ich dem Closter zu gute; denn das Closter mußte viel Naumburgisch Bier haben im Jahr lang, und ich meinte, ich wolte allda brauen ein gantz oder zwey Bier, daß ich nicht stets hätte müssen kauffen ums Geld, und satzte nun eine arme Person darein, die dann dem Closter und mir hatte gedienet 7. Jahr, auf daß sie den Namen hätte, wie das Haus ihr wäre gewest; Sonst hätte es das Capitel nicht vergönnet.

Sagt:

Sagt:

Dieser Articul sey wahr; Denn er hätte auf der Freyheit einen Mann in das Hauß gesetzt, der hätt Päucker geheisen, mit seinem Weibe und einer Dirne, die bey ihme zu Gebesen 7. Jahr, oder länger, gedienet, und, was er er die Zeit, als der Herr Hofmeister gewesen, erdienet und erübert hätte, das hätte er der Frauen getrauet, nachdem, als er ein gebrechlich Mann wäre, in seiner Nothdurfft zugebrauchen. Er, der Herr, hätte solches dem Closter zu gute gethan; Denn man hätte sonst solches nicht gelitten, Brauen und Schencken. Und saget ferner: Es wäre Einer bey dem Hause gesessen, Erbeß genannt, desselben Weib hätte die Lade mit guten Worten von der Dirne bracht, und dann mit seltzamen Schwäncken umgangen; Ist wohl zu dencken, wie sie mit der Lade hätten mögen umgehen.

15. Artic.

Auch hatte ich Geld erobert in 7. Jahren über meine Rechnung, mit Wissen meines alten Herrn. Und, da ich nun bin erwehlet worden zu einem Herrn im Closter, habe ich dasselbe Geld gelassen zu Gebesen, und auch dieselbe Person da gedienet; Da ich bin kommen an das Regiment, habe ich der Person das Geld, zu getrauer Hand zubehalten gethan, wenn ich das dürfte, daß sie mir dasselbe wiedergebe. Nun hat sich die Person allzusehr gefürchtet, und hat das einer andern Frauen zubehalten gethan; Also ist der Frauen Mann ins Closter gangen, und das offenbaret etlichen Personen; Darnach sind ihrer viele eins worden; Etliche haben weltliche Kleider angethan, und sind miteinander in die Stadt gangen, und haben das Geld gefordert von dem Manne und besichtiget.

Sagt:

Dieser Artikel sey als wahr geschehen. Er habe wohl gehöret, daß ihrer etzliche weltliche Kleider sollen angezogen haben, er hätte ihrer aber nicht gesehen.

14. Artic.

Darnach sind sie komen mit grosser Ungestimmigkeit aus der Stadt, und sind kommen vor meinem Tisch aufm Abend, da ich habe gessen, und haben mir vorgehalten: Sie wären in der Stadt gewest, und hätten

ten da funden etzlich Geld / das wäre des Closters gewesen. Ich solte dencken / und solte das Geld wieder ins Closter schicken.

Sagt:

Dieser Articul mag geschehen seyn; Er wäre nicht dabey gewest. Man kan aber wohl dencken / daß sie darnach nicht stille geschwiegen hatten.

15. Artic.

Auf denselben Abend sind sie zugefahren / haben die Thore zugeschlossen / daß Niemand könne aus- noch einkommen. Darnach sind sie mit eigner Gewalt aus dem Closter gangen / und haben gefangen genommen die Hofmeister von zweyen Höfen / und haben sie in den Thurm gesetzt / und sind die Nacht im Closter umgangen / daß Niemand sicher war; Da mußte ich eine Person durchs Wasser lassen waden / und schickte ihn zu der Celle bey Nacht.

Sagt:

Dieser Articul sey wahr; Denn sie wären die Nacht in dem Closter umgelauffen / die Hofmeister gefangen / die Thore beschlossen / und hätten ein Wesen gehabt / daß sich / als er bey dem Herrn / neben Ern Johann Weissenfelß und dem Lands-Knechte N. auch etliche Münche gefurcht, und die Mönche hätten den Herrn getröstet.

16. Artic.

Auf den Morgen bin ich mit meinem Capellan auf den Hof Frenckau gegangen / und ließ Pferde und Wagen hernach fahren, und satzte mich auf / und fuhr gen Gernstedt, von Gernstedt gen Leutenthal / und satzte mich nieder / wolte essen und trincken, da kamen ihrer Drey geritten / und begehrten von mir, und sagten: Ich solte mit ihnen ins Closter fahren, das wolte die Sammung von mir gehabt haben; Also fuhr ich die Nacht auf den Hof Vehra.

Sagt:

Dieser Articul sey also wahr. Er / Lorentz Kellner / mit samt zweyen München / wären ausgeschickt / den Herrn zu suchen / da hätten sie ihn zu Leutenthal funden / und er / Kellner / hätte ihn von der Sammung wegen / gebethen; Das hätte er / weiß es GOtt! gut gemeint / daß er / der alte Herr, wieder wolte ins Closter ziehen / Sie wolten ihn vor ihren Prælaten halten / und helffen ver-

antworten / wo sie solten; Er / der Herr / hätte sich aber gefurcht / und hätte nicht her folgen wollen.

17. Artic.

Auf den Tag zu Abend / da ich nun wolte essen / so kömmt ein Gerüchte / wie daß da 7. Personen von der Pforte kommen / und wolten mich holen; Da kamen ihrer sieben geritten / und ritten nach Gebesen / und liessen zu Sturm lauten / und geboten da den Männern / sie solten Folge thun / sie wolten mich mit Gewalt ins Closter führen. Also sind sie die Nacht aufm Schlosse blieben / und sind toll und voll worden / und haben geschickt ins Amt gen Hardisleben zum Amtmanne / wie er solte Folge thun von wegen der Sammunge.

Sagt:

Es sey also geschehen / ihrer sind 7. gewest / wären alsobald den andern Tag nach dem Herrn geritten gen Behra / da wäre ihnen gesagt / die Bauern wären auf mit Spiessen und Messern! da hätten sie ihre Blatten gefürchtet / und wären gen Gebesen geritten; Da hätten sie den Rathsmeister um Folge gebethen und gestürmet; Aber der Rathsmeister hätte gesagt: Sie wären mit Folge dem Landes-Fürsten / Hertzog Georgen / zugethan / und hätte nicht wollen folgen; Als wären sie die Nacht allda blieben / geschlemmet / gegessen und getruncken / nemlich Krebse und anders; Und es wäre also geschehen.

18. Artic.

Auf den Tag kamen sie geritten mit Spiessen und mit Messern / da ließ ich sie vor mich gehen / und hörete / was sie von mir begehrten? Antworteten sie mir: Die Sammung hätte sie ausgeschickt / und wolten haben / ich solte mit ihnen ins Closter fahren! wo ich nicht wolte / so wolten sie mich mit Gewalt mitnehmen. Also sagte ich: Ich wolte bald hernach kommen; Da ich nicht mit ihnen fahren wolte / da forderten sie das Siegel von mir.

Sagt:

Auf den Morgen frühe hätten sie zween Edelleute gebethen / die solten helffen mitteln / daß der Herr ins Closter ziehen mögte; Und der Abt hätte Antwort gegeben: Er wolte in kurtzen hernach kommen / hätte ihm Schrifft darüber gegeben und versiegelt / und ein Münch /

Herr

Herr Maltz genannt / hätte gesagt: Sie würden ihm nicht Glauben geben / und hätten ein Zeichen gefordert / und Er / der alte HErr / wäre hernach mit dem Visitatore zu Walcken-Roda kommen / da wären ihrer 5. Münche gefänglichen angenommen und verstricket worden.

19. Artic.

Auch muste ich bey Nacht weichen / und muste durch die Unstrut waden / und ging zu Fusse bis nach Wundersleben / da kamen 2. Pferde und Wagen / da muste ich die gantze Nacht fahren bis gen Sittichenbach / da kam zu mir der Visitator und Herr Volckmar Töller.

Sagt:

Er sey dabey nicht gewest / und mag wohl geschehen seyn; Denn er wüste für wahr wohl / daß er ein frommer Mann wäre / und / wann es nicht geschehen / so sagte ers nicht.

20. Artic.

Auch hätten sie denen Personen die Briefe genommen / die mir der Herr von der Celle hat zugeschrieben / und brachen die auf / und lasen sie.

Sagt:

Er habe solches nicht gesehen / aber gehöret; Denn dem Bothen Frater *Antonio*, hätten sie die Briefe sollen genommen haben / und das hätten gethan etliche Layen-Brüder / mit einem Bauer-Schultzen zu Roßbach.

21. Artic.

Und / weil ich muste weichen / von einem Hofe zum andern / dieweil über brachen sie mir Laden / Tisch-Kasten / und eiserne Kasten / auf / und handelten mit dem Gelde / wie sie wolten; Sie nahmen ein / und gaben aus / und hatten mir die Schlüssel genommen / und wolten mich nicht lassen an das Regiment kommen.

Sagt:

Er habe es nicht gesehen / aber vom alten Herrn / und auch von Westphalen / sonst anders gehöret; der Herr hätte es ihm geklaget.

22. Artic.

Sie hätten die Hofmeister entsatzt von den Höfen / und trieben die weg / und satzten auch andere Personen auf die Höfe wider meinen Willen und Gunst.

 Sagt:

Sagt:

Der Articul wäre wahr / sie hätten den Hofmeister zu Cösen und Frenckenau abgesetzt / und hätten andere bestellt und aufgenommen.

23. Artic.

Darnach sind die Prælaten kommen / nemlich der Herr von der Cell / Commissarius, und der Herr von Walckenroda / Visitator, und der Herr von Buch / und auch der Herr von Sittichenbach / und Er / Hans von Werthern / Doctor, und Doctor Grose / und Er / Volckmar Coller / von wegen Hertzogs Georgen; Und da bestellt das Land-Volck / und haben celebriret Capitel / und allda ihrer 5. Münche weg geführet; Und haben keine Ursache funden / daß sie mich haben können entsetzen von dem Amte der Abtey. Auf dasmal haben mir die Prælaten testimonium gegeben / daß ich bin bestätiget und confirmiret worden.

Sagt:

Dieser Artickel sey wahr / er habe die Angezeigten / Abt und Herren / gesehen / sey dabey gewest / habe ihnen zu Tische gedienet / und hätten ihrer 5. Münche weggeführet.

24. Artic.

Also hat hernach die Freundschafft derer 5. Personen / die da wurden hinweg geführet / vielmal ersucht den Landes-Fürsten / Hertzog Georgen mit Unwahrheit berichtet / und hat gefordert etliche Prælaten / und ihnen Befehl gegeben / daß sie mich solten absetzen / oder er wolte darzu thun; Und hat sie also überredt / und sind ihme zu Willen gewest wider GOtt und Recht.

Sagt:

Der Articul sey also geschehen / als diß vorgeschrieben / alles ergangen / da wäre der Visitator kommen / und hätte dem Herrn geheissen / er solte heim ziehen / und er / der Herr / wäre auch also heimgezogen / und wäre kranck gewest / da wären meines gnädigsten Herrn / Hertzog Georgens / Räthe / mit etzlichen Prælaten / kommen / und der alte Herr wäre durch dieselben sämtlich abgesetzt worden; So hätten ihn also kranck auf eines Person Rücken / aus seiner Abtey herunter in seine Habitation getragen.

25. Art.

25. Artic.

Hernach hat der Abt von der Cella eine Commission gegeben seinem Priori und Magister, Paul und den Prælaten geschrieben / daß sie solten kommen / er wolte visitiren / und mich entsetzen. Indem ist er kranck worden / und ihm so übel gewesen / daß er nicht hat können reden. Als es so vor die Aebte kommen / sind ihrer wohl 5. mit des Fürsten Räthen / da die kommen sind / bin auch gantz kranck gewest / daß ich weder stehen noch gehen konte / und haben da visitiret; Da habe ich begehret die Commission, warum sie wolten visitiren / haben sie mir die Commission geweigert / und die mir wollen zuschicken. Ich habe wohl bey 9. malen darnach geschickt / aber ich habe sie nicht mogt erlangen; Und haben also visitiret / nahmen derer Aebte **Celle / Walckenröde / Buche / Teberloch** und **Sittichenbach.**

Sagt:

Diese Commission hätte er nicht gesehen; Aber die Herren wären allda gewest / und / als der Herr sehr kranck gewest / da hätten sie visitiret.

26. Artic.

Auf den Morgen früh kamen die Obern zu mir / und begehrten von mir / wie ich solte resigniren die Abtey / das wolten sie haben von mir / es könte anders nicht seyn. Wo ich nicht wolte / so müßte ich / und mir solte Nichts gemacht werden.

Sagt:

Er sey nicht dabey gewest; Es mag aber wohl geschehen seyn.

27. Artic.

Aufn Abend habe ich ihrer zwene geschickt zu den Prælaten und auch zu des Fürsten Räthen: Könte es seyn / so solten sie mich mit Frieden lassen in meiner Kranckheit / ich wolte wohl resigniren. Liessen sie mir sämtlich sagen: Ich solte und müste entsetzet werden / das wolte der Fürst haben. Also mußte ich resigniren.

Sagt:

Der Articul mögte auch geschehen seyn; Er wäre nicht dabey gewest.

28. Artic.

Item: Ich habe von dem Schatze / der mir überantwortet ist worden von meinem Visitatore, verliehen / darüber Verschreibungen sind / wie hernach folget:

2000. Fl. = = Hertzog Georgen.
500. = = = dem Grafen von Mannsfeld.
240. = = = Volckmar Collern.
178. = = = Herman Pagken.
75. = = = Hanns Westphalen von Leipzig.
5. = = = dem Abte von St. Georgen.

Summa: 3113. Fl. = = des verliehenen Geldes.

Uber diesen Artickel und vorgeschriebene Summa, saget Lorentz Kellner, der Gezeuge: Er habe gut Wissen darum; Denn er habe die 2000. Fl. = = welche meinem gnädigen Herrn, Hertzog Georgen, auf Vorschreiben, die Er geschrieben selber mit seiner Hand, halb am Golde, und halb an Annabergs in der Oebern des Herrn Stube und Tisch gezehlet, sagt: Er habe auch 200. Fl. = = Er, Volckmar Koller, zu Steinberg selber gezahlt, und der Herr ihm 40. Fl. = = zu dem andern Gelde; Sagt er: Es wäre alles wahr; Denn er wüste das wahr, und hätte die Verschreibung darüber gemacht und geschrieben; Die Verschreibungen weiseten es auch.

29. Artic.

It. Der naue Abt hat mir schuld gegeben, wie ich das Closter in grosen Unrath habe gebracht, und in grose Schäden geführet. Ich habe noch keine Zinse verkaufft, wie Er gethan hat, von des Closters Güthern.

Sagt:

Der alte Herr hätte seine Rechnung gemacht allenthalben, und dem neuen Abte übergeben, und könte damit wohl bestehen.

30. Artic.

Auch hatte ich ein halb Hundert Schafe bey dem Schäfer zu Hentzleben, die mir zuständig worden durch Gunst und Willen meines Vorfahren seel. Gedächtniß, haben sie dieselbigen mir auch genommen nach meinem Abtreten meines Amts der Abtey.

Hierauf sagt

Lorentz Kellner, Amt-Schreiber zu Neustadt an der Orla, daß der Schäfer zu Denstedt hätte viel mit dem Herrn zu thun gehabt, und wären gut-eins gewest seyn miteinander; Mag wohl seyn, daß der Herr habe die Schafe bey ihm gehabt. PE-


PETRVS
Abbas XXIII.
UDO EPISCOPVS
Numburgensis,
Q

PETRUS, der XXIII. Abt.

1. Inventarium.
2. Verleihet Geld.
3. Setzt die Säule.
4. Verträgt den Pfarrern und die Gemeinde.
5. Versorgt die Höfe mit Weltlichen.
6. Kaufft Gößtewitz.
7. Uberkömmt ein Legatum.
8. Verkaufft eine Mühle.
9. Pfarrer zu Lißdorff schencket Bier.
10. Sagt: Sey Guckenberg Nichts schuldig.

Als *Johannes* seines Amts entnommen, ist *Petrus* Annô 1516. erwehlet worden, der Nachfolgendes gefunden:

11. Scheuerlein, gros und klein, gegüldet und ungegüldet, alle mit Decken.
13. Becher mit Decken.
1. Greifs-Klaue gefaßt.
2. vergüldete Schalen.
4. kleine silberne Bockelchen.
2. Güldene Löffel.
2. Silberne Meß-Kännchen.
11. Silberne Löffel.
9. Höltzerne Löffel, mit silbernen Stielen.
6. Pacifical silbern.
1. Silbern Creutzgen.
6. Silberne Ketten.
1. Vergüldete Gesellschafft.
1. Silbern Schälchen, mit einem Creutze, löcherícht.
13. Marck alt zerbrochen Silber; Davon haben sie zur Monstranze 4. Marck gegeben.

Am baaren Gelde:

115. Fl. - Das andere ist alles auf Zinse ausgeliehen worden, wie in des vorigen Abts, Johannis, Articuln zusehen.

Annô 1518. hat dieser Abt Peter Nicol Pflugen 458½. Fl. - zu seinem Nutzen nnd Nahrung, das Bergwerck zuerhalten, vorgesetzt. An solcher Summa Geldes hat Nicol Pflug dem Abte eine Schmeltz-Hütte, auf dem Geyer gelegen, für 130. Fl. - angeschlagen, mit aller Zu-

Zugehör, eingeräumet, auch mehr an solcher Summa bezahlet einen halben Kux für 128½. Fl. im St. Jochims-Thale in der Untern nächster Maaß, nach der Geyerischen Zeche. Das andre hinterstellige Geld hat Er dem Abte jährlichen auf gewisse Tage zu erlegen verschrieben, unterdessen sein Haab und Guth zum Unterpfande gegeben, auch in der Austheilung auf seinem Bergwercke, so sich begeben mögte auf die Hälfte gewiesen, wie seine zur Pforte geschehene Verschreibung besaget.

Annô 1521. hat Abt *Petrus* die Säule vor der Pforte, so noch zu sehen, aufgerichtet; Auf welcher Seite das *Crucifix*, auf der andern der **Marien** und *Johannis* des Täuffers, als der Pforten Patronen, und dann auch auf einer Seite sein, des Abts **Peters**, Bild zusehen.

Bey Regierung dieses Abts hat sich zu Sachsenhaussen zwischen dem Pfarrer desselben Orts, **Johann Lindemannen**, und der Gemeine ein Tumult erhoben, indem die Gemeine sich wider den Pfarrer empöret. Diese Zwietracht hat Abt *Petrus* nachmals im 1527sten Jahre folgender Maassen vertragen und hingelegt;

Erstlichen soll der Pfarrer, so sich in den Aufruhr vor 2. Jahren begeben, auch hernachmals erlittene Schäden, so ihm allda von den Männern mögten wiederfahren seyn, darum sie auch härtiglich gestraft, nicht mehr eifern, oder im Argen gedencken, sondern soll deshalben ewiglich zufrieden seyn.

Zum Andern, es sollen ihm auch die Männer, zur Ergetzung aller seiner erlittenen Schäden, ob die nothdürfftiglich nicht erstattet, hinfürder dienstlich, förderlich und gutwillig erscheinen, *ihme Freundschafft* und guten Willen, so viel möglich, erzeigen; desgleichen soll der Pfarrer auch thun, damit Unwillen und schwer Gemüthe, so sie zusammen gehabt, hinweg genommen und abgestellet werden.

Zum Dritten, es sollen auch die Männer dem Pfarrer sein Opffer uf 7. Feste, wie gebührlich, und bisanhero gewöhnlich gewest, unnachbleiblich geben, auch Sprenge-Geld und Anders, was sich von Reichung der heiligen Sacramenten, so von Begräbnissen und alle dem, so zuvor üblich gewest, zureichen. Und, so solch Gebot überschritten würde, solte derselbe 2. Schffl. Hafer geben, so offt es geschähe, und dennoch nichts desto minder dem Pfarrer seine Gebühr erstatten.

Zum

Zum Vierten / dagegen soll der Pfarrer auch alles dasjenige den Leuten und in der Kirche thun / wie es vor alters gewest / alle Neuigkeit / und Lutherische verführische Lehre hindan setzen / die da beede denen Leuten und Pfarrnern bey schwerer Straffe verboten ist. Und soll nemlich alle grose hohe Feste am Abend / Vesper, des Morgens Metten und am Tage / Messe singen / desgleichen alle Apostel-Tage und alle Feste derer Patronen unter andern Heiligen / die man also löblichen vorhin begangen. Er soll auch alle Sonntage das heilige Evangelium sagen klar / und mit Auslegung der heiligen Lehre / so von der Heil. Kirche angenommen, und das Amt der Messe halten; Ob er aber hierinn vorsätziglich versäumen würde / soll er deshalben gestraft und geweiset werden.

Zum Fünfften / sollen auch die Männer und Leute / jung und alt / dieselbigen Aemter / sonderlich die Messe und Predigten / unnachläßig besuchen / und / so Jemand davon / ohne unvermeidliche Ursache, bleiben würde / oder unter denenselbigen Aemtern vor der Kirche stehen / spatziren gehen / oder unnütz waschen / lachen / oder andere Leichtfertigkeit treiben / solte er / so offt es geschähe / der Kirche ein Pfund Wachs / und dem Abte 2. Schffl. Hafer geben. Würde auch Jemand den Pfarrer / oder sein Gesinde / mit Worten oder Wercken anfechten / solte er einen **Malter** Hafer verfallen seyn / und dann / nach Gelegenheit der Ubertretung / auch am Leibe gestrafet werden; Und solten also alle Gebrechen / Widerwillen und Zwietracht vertragen / beygelegt und ewiglich entschieden seyn.

Anno 1528. Freytags nach Bartholomæi schreibet Hertzog **Georg** dem Abte / und begehrte gnädiglich: Nachdem bisher des Closters Höfe allerwege mit geistlichen Personen besatzt und versorget gewest wären / welches wenig Gutes gebracht / denen Leuten aber böses Aergerniß gegeben / daß hinführo solche Höfe mit weltlichen Personen versehen und bestalt solten werden / dadurch das Ubel verbliebe / und die GOttes-Dienste desto besser versorget würden.

Eben desselben Jahrs hat erwehnter *Petrus* das Ritter-Gut **Gö**sterwitz / mit allen Gerichten / Obern und Untern / vom Georgen von Bendorff um 5150. Fl. erkaufft / welches Hertzog **Georg** zu Sachsen / als **Sr. Gnaden** Lehn / dem Convente zur Pforte zu rechter Mann-Lehn geliehen.

Abt Heinrich der XIX. wie droben gemeldet, kauffte einen Weinberg in Erffurt, von demselben wolten die Erfforter den Wein nicht folgen lassen, hielten auch dem Closter sonsten die Zinsen bey ihnen auf. Ursach, der Rath zu Erffurt forderte Zinse, Geschoß, und andere ordentliche Pflicht von dem Abte zur Pforte wegen der Häuser, Hofstätte, und anderer weltlichen Güther, die er in der Stadt hatte, welche der Abt nicht geben wolte; Darum denn der Wein und andere Zinsen gehemmet. Dessen beklaget sich der Abt bey Hertzog Georgen und bittet um Vorschrifft; Will aber Nichts würckliches erfolgen; Denn der Rath berufft sich auf die Statuten und Gewohnheiten der Stadt, auf gemein beschrieben Recht, und auf Chur- und Fürstliche Verträge. Indem aber der Abt bey Hertzog Görgen weiter anhält, gibt der Printz dem Abte zuverstehen, daß Se. Gnaden wohl leiden könten, daß des Abts Diener, so zu diesen oder andern Sachen gebrauchet würden, ihre stärrichen Häupter anheim liessen, und mit den Leuten miethsamlicher weise handelten; So würde keines Klagens vonnöthen, Se. Durchl. auch einstens vertragen werden.

Dienstag Margarethæ 20. 1529. hat Matz Hesse die würdigen Herren, Niclas Wölffeln, Priorn, Jacob Hessen, Subpriorn, Heinrich Korn, Siech-Meister, mit freundlicher Bitte, in das Siech-Hauß zu sich ruffen lassen, und in ihrer Gegenwart, erstlich dem Abte und gantzer Versammlung, daß sie ihn mit Essen und Trincken eine Zeitlang versorget, fleißig gedancket, und, zum andern, mit wohlbedachtem Muthe, hochgedachter Versammlung zur Pforte 20. Fl. so er zu Leutenthal stehen, legiret und beschieden, der Meinung, daß hochgedachte Herren seiner Seelen Seligkeit in ihren heiligen Aemtern, als Messen, Gebethen, Vigilien, eindächtig seyn, und den halben Theil, als 10. Fl. denen Krancken im Siechhause, nach Nothdurfft mittheilen solten. Bey welcher Testirung gewest und darzu gefordert die Erbaren, Lorentz Steinecker, Voigt, M. Baltzar Heinemann, des Abts Secretarius, Merten Lauermann, Weinmeister, alle zur Pforte, welche, zu mehrerer Urkund, ihr Petschafft hierauf gedruckt. Geschehen zur Pforte im Siech-Hause, im Jahr und Tage, wie oben.

Anno 1531. hat *Petrus*, Abt, Petrus Schedenich, Prior, *Jacobus*, Subprior, Georgius Leipzig, Sebastianus Kienemann, Nicolaus

laus Merseburg, Seniores, und gantze Samlung, dem Ehrsamen Urban Jesemarn, und dessen Erben, die Mühle vor Camburg um 300. Fl. Rheinisch recht und redlich verkaufft, dergestalt, daß er von solchen 300. Fl. alle Jahre 11. Fl. dem Closter Zinse gebe, bis sie gäntzlich bezahlet, und dann auch dem Hofmeister zu Vorschendorff jährlichen alle Viertel Jahr Erb-Zinß, wie vor alters gebräuchlichen, überantworten. Dafür Lorentz Zesemar, der Vater, vor seinen Sohn, auf seinen Güthern 300. Fl. zu einem Willigen Unterpfande, mit Consens des Lehn-Herrn, eingesetzet.

Dieser Zeit hat der Pfarrer zu Lißdorff, Hr. Nicolaus N. etliche Faße Bier geschenckt; derentwegen schrieb der Rath zu Eckartsberga an den Abt, solches ihm nicht zuverstatten, oder er würde ihre alte Gewohnheit zugebrauchen, verursachen.

Es hatte auch Abt *Petrus* einen Schwager, Johann Guckenberg genannt, der war zu Leipzig zu St. Niclas Kirchner, und darneben ein Sand-Seiger-Macher, denselben setzt Abt **Peter** nach Vehra und Heinschleben zu einen Voigt, und nachmals, als solche Höfe anderweit ausgethan, macht er ihn zu Euccalau und auch zu Gösterwitz zu einen Hof-Meister; Als aber der Abt in schwere Kranckheit fällt, (daran er denn auch geblieben,) rühmet der Abt und junge Guckenberg viel, wie der krancke Abt ihme, wegen ausgelegten Geldes zu Vehra und Heintzleben, zu Euckelau und Gösterwitz, und auch des Lehns halber viel schuldig wäre. Solches erfahren Prior und Seniores, gehen zum Abt, fragen: Ob er dem Guckenberg Etwas schuldig? Er sagt: Er wäre ihm Nichts schuldig. Als aber sie weiter angehalten, und um GOttes Willen gebethen, er wolte doch ja Nichts verschweigen, hat er mit starcken Worten gesagt: **Ich bin Ihnen Nichts schuldig; Sie haben mehr vom Closter weg, als zuverantworten; Sie** wüstens gar wohl.

Als aber der Abt dieses Lagers verblichen, hat der alte Guckenberg von dem Successore 300. Fl. ohne seinem verdienten Lohn, gefordert, und, als ihm solches verwegert, hat er Hertzog Georgen angelauffen, der an den Abt, sich mit dem Guckenberg in gutem zuvertragen, geschrieben, damit Se. Gnade weiters Anlauffens geübriget. Darauf hat Abt **Petrus** eine Gegen-Bewilligung gethan, und Fürstlicher

licher Durchlauchtigkeit zuerkennen gegeben / wo Guckenberg einen solchen Vorrath her haben mögte / daß er um eine wichtige Summe Geldes ein Haus zur Naumburg gekaufft / und seinen Sohn / daß er andern Wohlhabenden in der Naumburg an Kleidern gleich gehe / halten könne / der vor wenig Jahren zu Leipzig ein armer Glöckner gewesen / eine ziemliche Nahrung also gehabt / daß ihme offt das tägliche Brod gemangelt / und der seine gantze Substanz von Leipzig nach Behra uf dem Rücken getragen? Darauf Hertzog Georg Commissarios verordnet / und die Sache schlichten lassen. Daran der gedachte Guckenberg vor die 300. Fl. fünf Malter Hafer / und den verdienten Lohn 10. Fl. 30. Schffl. Korn überall genommen / und das Closter / nebst seinen Erben / quitt / ledig und los gesagt.

Dieser Abt *Petrus* ist gestorben 20. 1533. Sabbathô post Assumtionis Mariæ früh zwischen 5. und 6. Uhr / im Jahr seiner Abtey im 17den / und in der St. Marien Magdalenen-Capelle bey dem Remtorio begraben worden. Der verstorbene Herr tranck in seiner Kranckheit immer / und harnete nicht / oder doch gar wenig; Wolte auf das Festum Assumtionis ja daheime seyn / ist auch Assumtionis gestorben.

Sabbathô post Assumtionis Mariæ, wie gesagt / zwischen 5. und 6. Uhr ist Abt *Petrus* / in seiner Schlaf-Cammer zu oberst / in GOtt verschieden / in dem 17. Jahre seines Regiments; Nachdem Er / wie der Orden weiset / angezogen / ward er in einen Sarg gelegt / und / nach Essens / vom Convent sämtlichen in die Kirche getragen / in die Capelle *St. Mauritii* gesetzt / da denn der Psalter die Nacht über zulesen / angefangen / bis an den Sonntag / da Er begraben worden.

Nach gedachtes *Petri* Tode sind die Brüder / wie sie mit der Wahl eines neuen Abts verfahren solten / zweifelig gewesen. Taubenheim zu Freyburg riethe / man solte sich an die Statuten halten / einen neuen Abt wehlen / und dem Landes-Fürsten Nichts wissen lassen; Volckmar Koller zu Eckartsberge und andre gaben Rath / man solte dem Landes-Fürsten den tödtlichen Abgang des Prælaten vermelden / mit unterthäniger Bitte / daß Ihro Fürstl. Gdn. einen andern Abt aus dem Convent zuwehlen / gnädigst vergönnen wolle; Erbot sich auch gedachter Koller / wo der Abt zur Celle einen andern / wie

vor

vor geschehen / zur Abtey zu bringen Willens / er selbst mit ihnen zum Fürsten ziehen / und dem Closter zum besten rathen helffen wolte.

Nach vielem Bedencken sind Prior und die Samlung räthig worden / schreiben denen Aebten zu Walckenrode und Sittichenbach / benebst denen Hofmeistern / daß sie Abends Bartholomæi im Closter sämtlichen wolten einkommen / und der Wahl eines Abts unbeschwerlich beywohnen; welche sich auch alle eingestellt / ohne der von Walckenröde / der / Leibes-Schwachheit halber / den Abt von Volckenrode geschickt.

Auch schriebe der Prior und das Convent dem Landes-Fürsten diese Meinung / daß der alte Abt gestorben wäre / und bathen Se. Fürstl. Gn. wollen einen Abt aus dem Closter zuwehlen gnädiglichen nachgeben / berichten darneben / daß sie ietzunder mit Beystand derer Obgenannten in actu, befohlen auch sich unterthänigst und das Closter in Sr. Fürstl. Gn. Schutz.

Das Schreiben der Brüder an Hertzog Georgen / und die Antwort darauf.

Dem Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Georgen / Hertzoge zu Sachsen / Landgrafen in Döringen und Margfen zu Meißen / rc. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster / Hochgebohrner Fürst / Gnädigster Herr /

Ew. Fürstl. Durchl. sind unser inniges Gebeth gegen GOtt den Allmächtigen / samt unterthänigs Gehorsams / allezeit zuvor / Gnädigster Fürst und Herr /

Ew. Fürstl. Gnd. geben wir in unterthänigstem Gehorsam mit betrübtem Gemüthe einträchtiglich zuerkennen / daß der Ehrwürdige in GOtt Herr *Petrus*, weiland Abt zur Pforte / Unser gnä-

gnädiger Herr und geistlicher geliebter Vater / durch Verordnung des Allmächtigen ewigen GOttes / auf nechst-verschiedenem Sonnabend nach Mariä Himmelfahrt / zwischen 4. und 5. Uhr vor Mittage / seinen letzten Willen und Tag von diesem elenden Jammerthal / mit guter Vernunfft / seliglichen beschlossen hat; Welches Seele GOtt der Allmächtige gnädig und barmhertzig seyn wolle! **Gnädiger Fürst und Herr**, Nachdem dann GOtt Lob! **Ew.** Fürstl. Gn. als den Löblichen **Landes-Fürsten** wir allezeit erkant und befunden haben / daß **Ew.** Fürstl. **Gn.** diesem Closter und Stiffte mit besonderm Fürstlichen Willen und Gnaden allezeit geneigt / und bis anhero mit Fürstl. gnädiglichen Schutze und Handhabung nicht verlassen / des werden **Dieselbe Ew. Fürstl. Gnd.** ohne allem Zweifel bey GOtt dem Allmächtigen selige Fürstliche Belohnung bekommen / und wir arme mit unserm Gebeth vor **Ew.** Fürstl. **Gn.** schuldig zu bitten / und williglichen verbunden seyn wollen / geben hiermit unterthäniglich **Ew.** Fürstl. **Gn.** weiter zuerkennen / daß wir zusammen kommen / und / nach Ausweise unsers heiligen Ordens / auch Päbstlicher Heiligkeit Statuten und Satzunge / mit Beystand des Ehrwürdigen in GOtt Herren und Aebte zu Walckenrode / unsers Visitatoris, samt andern Prælaten und Herren / denen bey solchen göttlichen Aemtern gehört zu seyn / mit sonderlicher Hülffe des Allmächtigen GOttes / einen Andern aus denen Unsern / derer wir 3. oder 4. und GOTT Lob! mehr haben / solch Amt gnugsam auszurichten / daß Sich **Ew. Fürstl. Gn.** zu uns versehen soll / einen gottfürchtigen / geschickten / geistlichen Vater und Abt / der **Ew. Fürstl. Gn.** zu gnädiglichem Gefallen seyn soll / auch diesem löblichen Stiffte göttlich und ehrlich vorstehen / mit gnädiglicher Verwilligung **Ew. Fürstl. Gn.** dem Wir uns allewege in seinen Schutz und Handhabung ergeben / einträchtiglich erwehlen wollen; Als bathe auch / solche Canonica Electiion vollendet aufs eilendst **Ew. Fürstl. Gn.** erwehlte Person mit Namen anzuzeigen / und zu gnädiger Erkäntniß zuverstehen geben / in Hoffnung / **Ew.** Fürstl. **Gn.** werden solch unser göttliches Vornehmen und Werck / samt erwehltem **Vater** und **Herrn** / gnädiglichen gefallen lassen.

Bit-

Bitten aufs allerunterthänigst- und demüthigste / Ew. Fürstl. Gn. wolten uns armen Brüdern / samt unserm zukünfftigen Herrn und Abte / um GOttes Willen Fürstlichen gnädigen Schutz / wie bis anher von Ew. Fürstl. Gn. GOtt Lob! gnädiglichen geschehen / förder / wie wir gar nicht zweifeln / auch bezeigen. Denn wir setzen und stellen zu Ew. Fürstl. Gn. alle unsere zeitliche Tröstung und Hoffnung nechst GOtt / Ew. Fürstl. Gn. wolten diß unser Schreiben gnädiglichen ufnehmen mit gnädiger Erzeigung / als Wir denn ungezweifelter Hoffnung zu Ew. Fürstl. Gn. lang-wieriges Leben / und glückseliges Regiment gegen den ewigen GOtt zuverbethen / seynd wir unterthäniges Gehorsames allezeit beflißen. Geben Montags nach Mariä Himmelfahrt aō. DOMINI 1533.

Ew. Fürstl. Gnaden

unterthänigste gantz-willig-gehorsame
Caplane / *Prior*, Aelteste und gantze Samlung des Closters zur Pforte.

* *

Antwort auf vorgehendes Schreiben.

Unseren Lieben Andächtigen *Priorn* und Aeltesten der gantzen Sammung des Closters zur Pforte.

Von GOttes Gn. Georg / Hertzog zu Sachsen rc.

Liebe Andächtige / Wir haben euer Schreiben / damit ihr uns anzeiget / wann sich der Todes-Fall mit weiland dem Ehrwürdigen / Unserm Lieben Andächtigen / Hn. *Petro*, Abte zur Pforte, zugetragen / und wie ihr bedacht / Vermittelst göttlicher Gnaden / einen Andern aus eurem Mittel zuerwehlen / zu sonderlichen gnädigen Willen vermerckt.

Und wollen euch darauf gnädiger Anzeigung nicht bergen / daß wir geneigt / euch und euer Closter in Unserm gnädigen Schutz zu haben / daß Wir auch bedacht / in kurtzen Unserer Räthe Einen zu euch zufertigen / welcher euch Unser Bedencken weiter anzeigen wird. Darum unser gnädiges Begehren / ihr wollet ihn / wann er kommt / hören /

hören / seinem Anzeigen statt geben / und mittler Zeit keinesweges mit der Election vollfahren. Dann die Gelegenheit ietziger Läuffte zeitig Bedencken erfordert; So wollen wir auch gerne darzu helffen rathen / daß euch / und dann auch eurem Closter zur Wohlfahrt und allem guten solle gereichen / wolten Wir euch zur Antwort nicht verhalten. Datum **Leipzig** Dienstags nach Assumtionis Mariæ ao. 1533.

Als die Brüder diß Schreiben empfangen / sind sie hefftig betrübet worden / besorgten sich / es würde der Fürst wieder einen Fremden ins Closter setzen; Wiewohl Ihrer **Gnaden** Schreiben ihnen auch etwas tröstlichen / dann es gantz Fürstlichen; Hielten sie doch **Kollers** und Doctor **Werthers** Rath / und wolten mit Wissen und Willen des Landes-Fürsten / eligiren / ungeachtet / was **Taubenheim** und Andere vorgaben / welches ihnen beym Landes-Fürsten zu grosser Gnade gediehen.

Dienstags nach Bartholomæi **kommt** Herr *Julius* **Pflug** / Dom-Probst zu Zeitz / ins Closter / und leget des Landes-Fürsten Befehlich vor / mit Begehren / seine Werbung anzuhören / und derselben Glauben zugeben. Vor Vesper-Zeit wird die gantze Versammlung gefordert / und bringt Herr *Julius* seine Werbung an / welche uf diesen Puncten beruhet:

Erstlichen / daß von dem Landes-Fürsten zu Sachsen *Er* abgefertiget / mit freundlicher und sonderlicher Entschuldigung und glimpflicher Anbringung.

Zum andern / daß der Landes-Fürst um den *alten* verstorbenen Herrn sonderlichen Schmertzen und Hertzeleid trüge.

Zum dritten / wolten Ihre Fürstl. Gn. die Brüder und das Closter in gnädigen Schutz nehmen / mit vielem Fürstlichen Erbieten.

Zum 4ten / solten sie mit der Election / bis Se. Fürstl. Gn. weiter schreiben thäte / stille halten.

Zum 5ten / solte sich das Convent zu dem Fürsten alles Gutes versehen.

Dieses hat sich die Samlung höchlich bedancket / mit unterthäniger Anheischung / daß sie diesem allen / was vorgebracht / wolten nachgeleben;

leben; Doch bathen sie offt und viel, es wolte Herr *Julius* dran seyn, daß sie möchten liberam Electionem haben, und Einen aus ihrem Convent wehlen; Das denn Herr *Julius* zugesagt, und auch gehalten.

Darauf seynd vom gedachten Dom-Probste alle Thüren und Eingänge in des Abts Gemach versiegelt worden, auch angezeiget, daß er, wo einer das Closter, weil es keinen Abt hätte, wolte molestiren, Er, als Fürstlicher Befehlshaber, dasselbe, an Statt des Landes-Fürsten, solte vertreten; Wolte demnach das Convent, wo sich Eins oder das Andre möchte zutragen, schleunig melden.

Kurtz hernach kommt wieder von Hertzog **Georgen** ein Schreiben an den Prior und das Convent, mit Begehren, daß sie solten zur Wahl sich geschickt machen, und solches *Paulo*, Abte zur Cellen, vermelden; Denn Se. Fürstl. Gn. wolten denselben auch gerne mit darbey haben. Darauf schickt das Convent zum Abte nach der Cellen, der kömmt Sonntags vor Ægidii zu Abend, mit 9. Pferden und 11. Personen zur Pforte an, und wird in das obere neue Stübichen gewiesen; Montags hernach præsentiren sich auch die andern Aebte. Der von Walckenrode hatte 8. Pferde und 12. Personen, wurden in die grosse mittel neue Fürsten-Stube einlogiret. Der von Sittichenbach hatte 4. Pferde und 5. Personen, wurde in das Priorat geführet. Zu denen kam auch Herr *Julius* mit 4. Pferden, und nahm die gemeine Herren-Stube ein.

Dienstags nach Ægidii hat man zur Election gegriffen, und ist der Prior, *Petrus* **Schederich**, concorditer & canonicè zum Abte erwehlet worden; Davor er zwar hefftig gebethen, darum, **daß er jung, ungelehrt, ungeschickt**, und in **weltlichen Sachen unerfahren**; Aber, weil ihm die andern alle eingeredt, und er sich besorget, es mögte Herr *Julius* solches als ein obstinatum, dem Landes-Fürsten vermelden, und hernach ein anderer dem Closter obtrudiret werden, hat er solch Amt im Namen GOttes auf sich genommen, u. das Jurament præstiret; Dem die Brüder alle, Finitô Capitulô, Gehorsam geleistet.

Das *Jurament* **lautet also:**

Ego Frater Petrus, juro ad Sancta DEI Evangelia, quòd res & Substantiam hujus Coenobii, mihi creditas, velim conservare, non dilapidare, neque bona immobilia de novo infeudare; verum,

rum, si quæ essent dilapsa, pro posse recuperare; injustè bona Monasterii hujus invadentibus pro viribus resistere, ut me DEUS adjuvet & Sancti Ejus! Das ist:

Ich, Bruder Peter, schwere zu denen heiligen Evangelien GOttes, daß ich die *Substanz* und mir vertrauten Güther des Closters Pforten wolle erhalten, und nicht verschwenden, auch die *immobilia* aufs neue nicht *infeudiren*; Sondern, wo Etwas davon kommen, *pro posse* wieder darzu bringen, und denen, die des Closters Güther unachtsamer weise *invadiren*, nach Vermögen widerstehen wolle; So wahr mir GOtt helffe und seine Heiligen!

Darauf seynd sie sämtlichen zum Essen auf den Saal gangen. Es ward darzu auch das Capitul zu Naumburg beschrieben, daß sie etliche zu der Election verordnen solten, kam der Dechant selber und Heinrich von Bünau. Abt *Petrus* hatte auch sonderlichen den Hauptmann von Dornburg darzu bitten lassen, kam aber nicht; Sondern *eodem die* ließ er, auf Befehlich Hertzog Johannsens, ein junges Füllen abholen. Viel haben gesagt: Nun wird das Betteln währen, dieweil der Abt lebet; Das alles aber Abt *Petrus* in den Wind geschlagen.

Herr *Julius* Pflug und der *Prior* eröffneten die versiegelten Thüren, nahmen heraus des Abts Insiegel, auch etliche Becher, die man zu Ehren brauchen mögte.

Nach Essens gingen die Aebte zusammen, wolten den neuen, nach Gewohnheit einweisen, forderten darzu den Richter, *Caspar* Schipgen und Jacob Wilhelmen, schlossen alles auf. Am baaren Gelde funden sie Nichts, ohne eine seltsame ausländische Müntze, auf 2. Fl. angeschlagen: Was aber sonsten an Bechern und andern gefunden und überantwortet, ist Nachfolgendes:

Ein übergüldeter Becher, mit seiner Decke, die Pforte genant.
Ein grosser übergüldeter gezwiefachter Credentz.
Ein kleiner übergüldeter zwiefacher Credentz.
Ein übergüldeter nauer Credentz, mit eingesatzten Bildern, darunter die Eva stehet.
Ein ander übergüldeter Credentz mit einem Berghauer.
Ein alter silberner Becher mit zweyen Handhaben.

Ein

Ein übergüldeter Becher mit einer Decke / so vorne Aepffel in einem silbernen Laubwerck verfaßt.

Ein kleiner übergüldeter Becher / so darauf uf der Decke / ein Kindlein mit einem Fischer.

Ein grosser silberner Hof-Becher mit 3. vergüldeten Aepffeln unten am Fusse.

Eine grosse silberne Schale / so inwendig vergüldet / und ein Hirsch gejagt darein gemacht.

Eine kleine silberne Schale / inwendig vergüldet / mit einem kleinen Handhäbichen / wie ein Laubwerck gemacht.

Ein Becherlein / wie eine Muscate gestalt / in Silber eingefaßt.

Eine grosse Greifs-Glaue / hinten mit einem Schlosse am Schwantze, in Silber gefaßt.

Ein klein silbern Deckelchen / irgend über einen Becher gehörig.

Ein übergüldeter silberner Löffel / mit einem Abt-Griffel / so ein Engel hält.

Ein kleiner silberner Becher.

Ein klein silbern vergüldet Becherlein mit einem Deckelchen / stehet auf 3. Engelchen.

Ein Becher vom Kupffer / ist vergüldet / brauchen die 3-täglichen.

Ein übergüldeter silberner Löffel mit einer Natter-Zunge.

Ein übergüldeter silberner Löffel / hinten am Stiele ein Marien-Bild / mit einem Kindlein.

Drey silberne Löffel mit 2. Aebt-Stäben darauf gestochen / die der Herr Cyriacus hat machen lassen.

Ein silberner Löffel mit einem Rösgen / und am Stiele mit einem Engelein.

Ein silbern Creutzgen mit etlichen Steinen.

Ein Jacoff / in Silber gefaßt / übergüldet.

Eine Gesellschafft mit 14. Gelencken von Silber / und die Gelencke auswendig vergüldet.

Ein Perlen-Latz mit einem Adler.

Ein klein gemeiner Perlen-Latz.

Eine Perle jaget mit einem Hirsch-Gegade / uf einen rothen Sammet gestickt.

Ein silbernes grosses Pacifical, hinten die Geburt Christi, in eine Perl-Mutter geschnützt, und vorne mit Steinen besatzt.

Anno 1533. die Michaëlis haben die zwey Dorffschafften, Leutenthal und Sachsenhausen, gehuldet; Schenckten die beyden Dörffer $\frac{1}{2}$ Tonne Bier, etliche Stübichen Wein. Das Bier soffen die Heimbürgen fast alleine aus. Es seynd doch Rustici, à rure, sagte Abt Petrus.

Mittwoch nach Michaëlis haben Vehra und Huntzschleben Holdung gethan.

Freytag vor Francisci haben die zu Langenrode, und die in dem Hofe Hechendorff gehuldet.

Donnerstags vor Simonis Judæ die zur Neuen-Ginne, und ehrlich geschencket $1\frac{1}{2}$ Eymer Most, $\frac{1}{2}$ Eymer Naumburgisch Bier, eine Barme für 9. gr. und vor 5. gr. Schmerlen.

Sonnabend vor Simonis Judæ haben gehuldet die 10. Wirthe, an der Brücke zu Dornburg gesessen.

Sonntag vor omnium Sanctorum haben geholdet die vor der Naumburg, auf denen Pförtischen Höfen wohnhafftig.

Donnerstags nach der Election ist der Herr von der Cellen nach Halle verreiset; Dem schenckte der neue Abt 10. Thlr. dem Capellan 1. Fl. dem Notario 1. Fl. dem Koche 1. Fl. dem Gutzscher $\frac{1}{2}$ Fl. dem Jungen $\frac{1}{2}$ Fl. samt Handschcken, Hauben und Schnup-Tücher.

Mittwochen nach der Election, post prandium, nahm der Herr von Sittichenbach seinen Abschied. Dem schenckte der Abt opera Cypriani, ein grün Damastenes Caset, ein schön Corporal *mit einem* gantz-hübschen Säcklein, 1. Thlr. dem Priori, $\frac{1}{2}$ *Fl. dem* Gutzscher, $\frac{1}{2}$ Fl. dem Famulo, $\frac{1}{2}$ Fl. Mauritio, 7. gr. dem andern Famulo.

Donnerstags nach dem Prandio war der Herr von Walckenrode gantz-frölich, schiede ungern von dem Pförtischen Weine. Dem schenckte der neue Abt ein Damaschckenes grünes Caset, Corporal mit Seiden, Perlen und Golde schön ausgestickt, Handschcken, Hauben; 2. Thlr. dem Stephano, der schriebe das Decretum Electionis, 1. Thlr. des Abts Seniori, 1. Fl. Capitaneo, 1. Fl. dem einen Famulo, $\frac{1}{2}$ Fl. dem andern Famulo, $\frac{1}{2}$ Fl. dem Kutzscher.

Sonntag nach Luciæ ist Abt *Petrus* nach Dreßden geritten, und dem Printz das Closter-Gebrechen angezeiget; Darauf der Printz dem Abte schimpfliche Antwort geben lassen, dieser Massen: Erst-

Erstlich nehmen wir sein demüthig Erbiethen zu gnädigem Gefallen an/ und seynd ohne das geneigt/ Ihn und sein Closter/ wie billig/ zuschützen/ und in gnädigem Befehl zuhaben.

Als Er uns aber weiter anzeiget/ wie ihn unser Hauptmann zu Döringen/ Rath und lieber Getreuer/ Christoph Taubenheim/ um etliche Schäden des Kauffs halben/ ums Guth Lobitz angelanget/ wissen Wir uns zwar zuerinnern/ daß bemeldter Taubenheim solche seine Ansprache bey dem vorigen Abte offt erregt; Wir haben aber nicht gnugsame Ursache befinden mögen/ welchermaasen ihm etwas solch zugeben Wir schuldig seyn. Darum und wann gleich der ietzige Abt sich gegen ihn in etwas wolte einlassen; So wäre es uns doch keinesweges leidlich; Sondern/ wann er von ihm hierauf weiter angelanget wird/ und uf das genommene Bedencken soll er sich mit Antwort vernehmen lassen: Wie ihm nicht gebühren wolle/ hinter Vorwissen seiner Visitatoren und ordentlichen Obrigkeit/ ihm etwas zugeben; Wo er ihn denn derhalben Ansprache nicht wolle erlasen/ so möge er ihn mit Recht vor demselbigen vernehmen/ als könne er auch Unser/ als des Landes-Fürsten/ Erkäntniß leiden/ ohne welches Vorwissen er sich vielweniger/ denn seine Vorfahren/ in etwas begeben möge.

Derer Einspänniger halben/ so zu Befriedigung derer Land-Straffen auf die 3. Leipziger- und den Naumburgischen Marckt werden gebraucht/ wollen Wir die Verfügung thun/ daß sie auf ieden Marckt über eine Nacht oder zwo im Closter nicht bleiben/ noch dasselbe sonsten beschweren/ oder Unfug darinnen erregen. Ob auch Philipp von Stiebitzsch des vorigen Abts Verschreibung auf 100. Fl. hat sie doch/ dieweil er des Closters Hof vorhin innen gehabt; So haben Wir ihm hiebey schreiben lassen/ denselben abzureden/ und Uns anzuzeigen/ mit was Bescheid er denselben Hof vom vorigen Abte einbekomen; Darnach wir denn dem ietzigen Abte/ was er sich gegen ihn halten soll/ zu erkennen gegeben; Aber der Schuld halben/ so des vorigen

Abts Schwager, und der Tischer Nahmen, auch, daß etliche Güther ungebührlichen alieniret, nemlichen Albrechten von Heniz, und ohne Zinsen ausgelassen, und daß der Erb-Zins geringert, hat unser Amtmann zu Eckartsberga Befehl, die Billigkeit zuverfügen, und solche Güther wieder zufordern, auch, was nicht gegründete Schulden seyn, abzuweisen, oder Uns Bericht zuthun. Darauf Wir denn gegen vorgemeldten Abt uns wollen vernehmen lassen, was er sich gegen einen Jeden soll erzeigen.

Das Malz-Mahlen denen zur Naumburg, wo er befindet, daß es des Closters Schade, soll er ihnen ufsagen.

Desgleichen die unhoflichen Berg-Theile liegen lassen.

Uber die 500. Fl. beym Capitel zu Erffurt haben Wir Unsere Gunst gegeben, und soll der Abt fleißig ufsehen, daß es im Closter wohl zugehe, ordentliche Observanz gehalten, des Closters Güther zum besten verwaltet, und in guten Vorrath gebracht werden; So wollen Wir Ihn mit gnädigem Schutz nicht verlassen. Zu Urkund mit Unserm hier vorgedruckten Secret besiegelt und gegeben zu Dreßden Donnerstags nach Luciæ ao. 1533.

Dieser Zeit war Herr Johann Steinhöfer, Medicus zu Naumburg, bestallter in der Pforte, der fordert vom neu-erwehlten Abte sein vertagtes Liedlohn uf 2. Jahr, als jährlichen 10. Fl. 1. Malter Weitzen, 1. Malter Rocken, 3. Eymer Wein, 2. Fuder Holtz. Deß wegert sich der neue Abt, weil er derentwegen keine Wissenschafft, auch der Medicus keinen Beweiß. Der Medicus beklagt sich dessen bey dem Landes-Fürsten, der ordnet Commissarien, den gestrengen Hannsen von Wolfframsdorff, Amtmann zu Dorinburg; Durch denselbigen ist die Sache vertragen worden, und hat der Medicus mit 10. Fl. und 1. Malter Weitzen sich contentiren lassen ao. 1533.

Im nachfolgenden Jahre 1535. hat *Albertus*, von GOttes Gnaden Römischer Kirche Cardinal, Legat, Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Mayntz, Primas, Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst, diesem Abte *Petro*, weil der Administrator des Stiffts Naumburg Ordinarius nicht binnen Lande, das munus Benedictionis aus Gnaden zu Halle mitgethei-

theilet, wie Hoch-gedachtes *Alberti* Schreiben an Fürst Georgen zu Sachsen besagt.

Anno eodem ließ Abt Peter bey der Gemeinde zu Vehra und Heintzschleben nachfolgende Ordnung und Gebot überantworten:

Zum ersten, sollen die Gemeinden in beyden Dörffern, zu Vehra, und Heintzschleben, ein jeglicher alle Sonntage, und auf die vornehmsten Feyertage, in die Kirche gehen, allda mit Fleiß beharriglich die Predigten, das göttliche Wort anhören, bey Strafe eines Schillings denen Heimbürgen, und 1. Pfund Wachs dem GOttes-Hause. Jedoch uf eines Jeden redliche Ehehafft.

Zum andern, soll Niemand hausen aufm Kirchhofe um die Kirche gehen, weder schreyen noch plaudern unter der Predigt Göttlichen Worts. Wer in dem öffentlichen Ungehorsam befunden, soll zur Strafe geben 1. Schilling dem Heimbürgen, und 1. Pfund Wachs dem GOttes-Hause.

Zum dritten, soll ein jeder, so zu Jahren kommen, nach löblichem Brauch, wie in Christlicher Religion und Gemeinen gelehret und geordnet, das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi zu gelegner Zeit mit Andacht zu empfahen, sich schicken, auch bey dem Sacrament der Tauffe, und der Kirchen-Ordnung, als fromme, gehorsame Christen, allezeit sich fleißig und züchtiglich halten und erzeigen. Wer in dem, als ein ungehorsamer Verächter, befunden, gegen solchen will man sich, Fürstlicher Ordination nach, ernstlich bezeigen und halten.

Zum vierten, wer öffentlich in Tabernen oder Schenck-Häusern, auch sonsten in Häusern und auf der Strasse, wird schimpfflich, spöttlich und auch verächtlich von den Predigten, vom göttlichen Wort, auch von denen Hochwürdigen Sacramenten, reden oder singen, so offt einer begriffen und thätlich befunden, soll dem Heimbürgen 5. und dem GOttes-Hause 10. Schillinge zur Busse geben; Wer aber alles diß wird lästern, soll nach des Landes-Fürsten Ordination gestraft werden.

Zum fünfften soll man alhier keine Crämerey am Sonntage und den hohen Festen, vor dem Amte und Predigt, feil lassen haben. Wer diß durch die Heimbürgen einmal oder zwier erinnert, und verächtlich

lich darüber feil haben wird / soll 1. Schilling dem Heimbürgen / und ein Pfund Wachs dem GOttes-Hause zur Strafe geben; Der aber freventlich dieser Busse sich wegert / soll nach Fürstlicher Ordination gestrafft werden / oder der Obrigkeit zu billiger Strafe der Wahre verlustig seyn.

Zum sechsten und letzten: Heimbürgen und Alterleute sollen fleißig Achtung geben / daß denen obbemeldten Satzungen also werde nachgegangen / sollen die Ubertreter und Verächter strafen / und unnachläßig büsen; Wo jemands aber befunden / der sich freventlich dawider setzet / Heimbürgen und Alterleute in dem würde verachten / verfolgen / sie zu Unehren schmähen oder Schelten; So offt ein solcher Frevler begriffen / 1. Nsch. dem Herrn zur Buse geben / oder nach des Landes-Fürsten Ordnation härtiglich bestraft werden.

Also auch / wo Heimbürgen und Alterleute in diesem ihren Amte läßig oder versäumlich befunden / oder die Ubertreter und Verächter nicht werden an gebührliche Obrigkeit bringen; So offt sie deß überkommen / sollen sie in der Herren Strafe gefallen seyn. Und sonsten soll es in diesen und andern Fällen / Fürstl. Bischöfflicher Ordination nach / allenthalben gehalten werden.

Diese Zeit bedencket Hertzog George / wie manch vornehm Closter in Verderb gerathe / wie liegende Gründe verkaufft / die Höltzer verwüstet würden; Derowegen gedencket er auf Mittel und Wege / wie die Clöster zu ihrem vorigen Stande wiederum *möchten gebracht* werden. Demnach schicket er ao. 1535. Georgen von **Breitenbach** / Ordinarium zu Leipzig / und Melchiorn von **Oßa** / *beyde Doctores*, zum Abt in die Pforte / die begehren aus *Fürstlichem* Befehlich / daß der Abt des Closters Einkommen und Gerechtigkeiten in ein ordentlich Register bringen und übergeben solte. Das befremdet Abt Petrum gar sehr / weil das Closter aus Päbstlicher / Kayserl. und dann auch sonderlich des Ordens Freyheit exemt wäre / demüthig bittend / es wolten die Abgesandten das Closter bey alten löblichen Herkommen bleiben lassen; Doch sagte er / spüre Er für seine Person / daß in diesen geschwinden Läuffen der Landes-Fürst ein besonder Bedencken habe / und möge vielleicht von andern darzu verursacht seyn; Darum Er / vor seine Person / kein Beschwerniß trage / sondern wolte in diesem und meh-

mehrern Sr. Fürstl. Gn. als ein Unterthäniger Capellan gantz-willig und gehorsams Sr. Fürstl. Gn. Befehlich nachzuleben / sich erzeigen, mit fleißiger Bitte / es wollen die Herren Legaten in seiner ungeschickten Antwort keinen Mißfallen tragen; Versehe sich auch, Se. Fürstl. Gn. werde hiermit nicht wollen des Ordens Privilegia aufheben / und gar hinweg nehmen. Denn was Se. Fürstl. Gn. hierinne, und dann ihre Gunst an Sr. Fürstl. Gn. Statt / mit dem Closter handeln lasse, sey keine andere Ursache / denn dieser Zeit geschwinde Läuffte.

Und erstlichen alle Gerechtigkeit / alle Einnahme und Ausgabe in solcher Eile sey ihme und denen Seinigen vorzulegen / etwas schwer; Denn er das Schreiben Montags Abends nach Reminiscere erst bekommen habe.

Zum andern sey neulich die Rechnung von ihme angefangen / solte auf künfftig Michaëlis sämtlich beschlossen werden. Dem Fürstlichen Befehlich nach / habe er die Rechnung in Eil eingebracht.

Zum dritten fielen viele Beschwernisse vor / als daß ihnen an vielen Orten / zu Flemingen / Altenburg / Reißdorff und dergleichen / im Chur-Fürstenthum eine Zeitlang die Zinse vorgehalten.

So sey zum vierten aus solchem Verbot dem Closter mercklicher Schade erfolget / als daß man hätte müssen Rocken füttern / davon in kurtzen Jahren 30. köstliche Pferde dem Closter abgangen.

Zum fünfften hat das Closter von Gastung grosen Uberfall, indem die Edelleute mit Gewalt einzögen, und gäben darzu noch unnütze Worte, mit Vorwendung, die Clöster wären uf den Adel gestifftet.

Zum sechsten / so fechte man das Closter an / wo man könne, müßte auch / wo es wolte, zufrieden sey, allezeit zugeben.

Letzlich und zum 7den hätte der Bauer-Aufruhr dem Closter etwas merckliches geschadet / und nachmals folgenden Abschied gegeben. Geschehen zur Pforte Mittwochs nach Oculi 1535.

Erstlichen haben sie auferlegt / und ernstlichen bey schwerer Strafe verboten / nun hinfort Niemand mehr im Closter zubeherbergen / weder zu Rosse / Wagen / noch zu Fusse / und / wo solches überschritten, wolte der Abt und Convent derentwegen unnachbleiblicher Strafe gewärtig seyn.

Zum andern begehrten sie / an statt Fürstl. Gn. daß der Abt die Privilegia, briefliche Gerechtigkeit / Inventarium, Rechnung / unnöthige Cleinodia dem Ordinario zu Leipzig solte überliefern.

Zum dritten / daß der Abt das grose Remptor oder Refectorium / zusamt des Convents Küche / antiquiren und abschaffen / und das Dinge-Gesinde eines Theils einziehen solte.

Zum vierten solte er kein Holtz mehr verkauffen / etliche Teiche abthun / und die Mühle zu Altenburg verändern.

Auf solche der Räthe Anordnung schreibet Abt **Peter** und der Convent dieses Inhalts

An Hertzog Görgen:

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst /

Ew. Fürstl. Gn. seynd unser inniges Gebeth / zusammt gehorsamer Unterthänigkeit / in allem Fleiß zuvor anbereit /

Gnädiger Fürst und Herr /

Nachdem die Fürstlichen Befehlshaber in dieser vergangenen Faste / als Dienstags nach dem Sonntage Oculi, ins Closter zur Pforte kommen / und sich angegeben haben / wie sie mit gebührendem Reverenz angenommen / und ihren Vortrag des Befehlichs von wegen Ew. Fürstl. Gn. unterthäniglichen und demüthiglichen angehöret und vermerckt / daß solches aus Gnaden geschehen; Welches wir allenthalhalben uns gegen Dieselben Ew. Fürstl. Gn. solcher Visitation höchlich / wie wir dann dem Geschickten Dancksagung gethan haben. Wiewohl Ew. Fürstl. Gn. mit andern gros-obliegenden Nothgeschäfften beladen seynd / daß unser und unsers Closters Gutgedeyen und Bestes so gnädiglich in diesen geschwinden Läufften aus Hoch-Fürstl. Tugend bedacht und bedencken; Und demnach mit allem Willen gerne unterthäniges Gehorsams Folge zuleisten / alle Zeit unwidersetzlich / auch zuleben willig und schuldig erkennen und erfunden zu werden.

Wann aber / Gnädiger Fürst und Herr / die obgemeldten Fürstl. Befehlshabere uns und unserm Closter einen harten und fast-geneigten Abschieds-Brief hinterlassen / wiewohl guter Meinung unzweiflich geschehen / und zum Theil nicht wohl möglich / ohne Schaden des Closters

sters / nachgekommen oder gehalten werden mag / wie Ew. Fürstl. Gn. Selbst gnädiglichen erachten können / in Unterthänigkeit zustellen / mit aller demüthigster Bitte / Ew. Fürstl. Gn. wollen solche unsre und des Closters Beschwerniß gnädiglich in Fürstlicher Milde aufnehmen und anhören / mit unterthänigster Bedingung / daß dasselbe nicht aus einigem Ungehorsam oder Widersetzlichem Willen / (da GOtt vor sey!) dann allein hohe Nothdurfft zwinget und giebet uns Ursache / daß Ew. Fürstl. Gn. Fürstliche löbliche Meinungen und gnädigen Rath hierinne zuersuchen / und desselbigen gantz ohne allem Zweifel tröstlichen zugetrösten haben. Wañ im Fall, da GOtt vor sey! ob unser Herr Prælate / der Abt / oder Jemand unter unsern Personen / dem Closter übel oder unvorsichtiglich vorgestanden / und sträflich gehandelt hätte / daß sich / ob GOtt wohl! nicht befinden soll / bitten wir / daß solches des Ordens Prælaten und Ordinarien möchte befohlen werden zustrafen / und löblichen zu emendiren / billig / willig und gerne zuleiden.

Nun / was belanget den obberührten gegebenen Abschieds-Brief / daß des Closters Erb-Registers Copey / zusamt Zugehören der Höfe / auch geist- und weltlicher Lehen / und andrer Zustehender des Closters Gerechtigkeit / und eine klare Rechnung aller Einnahme und Ausgabe / und dermassen gegen Leipzig auf der Post dem Ordinario zusenden sollen / ist unsere gar demüthige Bitte / Ew. Fürstl. Gn. wollens derowegen / und damit bey der Verzeichniß / wie in der Türcken-Steuer einbracht und übergeben ist worden / gnädiglich bleiben und beruhen lassen. Dann von derselben Zeither des Closters Zinse und ander Zufälliges Einkommen / gar nicht gemehret noch gestiegen seynd / befindlichen; Wanns aber in ihrer Nutzunge gestiegen wäre / solte es Ew. Fürstl. Gn. williger Unterthänigkeit gehorsamlich angezeiget und unverhalten werden.

Desgleichen so seynd allerley Cleinodia der Kirchen und der Abtey zur Zeit gewogen und verzeichnet / welche noch alle also versamlet seynd; Sondern als uns allen darum Wissenschafft ist; Jedoch / wo Ew. Fürstl. Gn. Fürstl. Wille und Meinung / daß solche Cleinodien aus dem Closter überschickt werden sollen / wollen wir darwider nicht seyn / sondern alles gehorsamst halten; Aber allein bitten Wir / das Gnädig-Fürstl. Bedencken / daß etliche Kelche / Monstrantzen / Creutze

und die Pontificialia, wessen ein Herr Abt zu seinem gebührlichen löblichen Brauch nun zur Zeit bedarff / im Closter mögte gelassen und enthalten werden. Seynd wir unterthäniger Hoffnung / es werden sich Ew. Fürstl. Gn. in dem / damit die Religion erhalten / gnädiglich erzeigen; Auch / da zumal des Closters Aeckere / Gehöltze ꝛc. alles in der Türcken-Steuer klar verzeichnet / übergeben worden; Aber wo wir ein nau Verzeichniß davon einbringen solten / so hätte das in solcher kleinen Zeit nicht möglichen geschehen können. Wann / vernünfftiger Ursachen halben / man solte Acker messen / die Zeit / als man pflegt / Passiones, Zeitunge in der Kirche halten und hören / so wäre uns von denen Evangelischen Häusern / und sonderlich / weil wir nahe bey der Naumburg gelegen / und ihre Holtz-Messer uf Eil darzu hätten brauchen müssen / etwas Nachtheiliges nachzureden gewest; Jedoch so soll **Ew. Fürstl. Gn.** Gefallen nochmals zu bequemer Zeit unverzüglich nachgegangen werden / nach gnädiger Fürstlicher Vermeldung / allezeit.

Desgleichen was belanget die Rechnungen ꝛc. daß eine klare Rechnung einzubringen / daß dann in kurtzer angesatzter Zeit ehe nicht wohl möglich zuthun / sondern zu Volleistung derselben **Ew. Fürstl. Gn.** Befehl in bequemer Zeit solche Rechnung aufs förderlichste noch verfertiget zu werden; Aber belangende abethun und zu meiden den grossen Remtor- oder Refectorium, zusamt des Convents-Küche ꝛc. wolte solches wider den Orden und Regeln Benedicti seyn / und würde dadurch die Observanz, und Personen wesentliche *Zucht-Haltung* gantz zurüttet und verhindert. Wie dann bey **Ew. Fürstl.** *Gn. und* Männiglichen zuermessen / auch die Ordnung des *Dienst-Gesindes* halben / soll- und wollen wir möglichen Fleiß anwenden; wiewohl solches vorm Jahre durch unsern nauen Herrn Abt auch im Fürhaben gewest. Was man unnothdürfftig vom Gesinde entrathen kan und mag / das soll geringert und abgethan werden; Jumassen denn vor etlichen vielen Jahren auch vorgewest und angefangen worden / daß das Handwercks-Volck und Dienst-Gesinde miteinander essen solte; Es hat aber zu solcher Zeit / do denn mehr Furcht und Gehorsam in den Leuten und die Geistlichkeit Ansehen gehabt hat / anders / dann ietzund / nicht mögen dahin gelendet und erhalten werden / vielweniger zu dieser verfeindeten und derer Geistlichen verachteten Zeit. Und wollen es aber versehen,

es

es solle Ew. Fürstl. Gn. vorgenommener Befehl und Ordnung indeme helffen und Ansehen haben / und soll hierinne möglicher Fleiß nicht unterlassen werden.

Der Gastung halben ꝛc. seynd wir auch gegen Ew. Fürstl. Gn. unterthänigstes Fleisses demüthiglichen danckbar; Daß aber Ew. Fürstl. Gn. Amtleute / auch andere Herren / und vom Adel gar ausgeschlossen seyn sollen / will dem Closter zu dieser geschwinden Zeit in gemein grosen Widerwillen und ungütige Verfolgung zutragen und gebähren; Indem / nachdem das Closter / Ew. Fürstl. Gn. Amtleute und andere Günstige / bisweilen im Anliegen denen Sachen uf Tageleistung zu Hülffe / Rath und Beystand gebrauchen müsse / und uf zufällige Darreisen des Closters Herberge versaget werden solle. Und daß die Gastung abgethan und abzuthun / ist wider die Regel und Stifftung des Closters: Jedoch wie dem allen solches in Ew. Fürstl. Gn. gnädiglichen Bedencken weiter anheim gestellet / über das / so viel an uns / und mit gutem Fug zugeschehen / keinen Fleiß mit nichten zu unterlassen.

Das Holtz-Verkauffen belangend / ist diß Jahrs ohngefehr bey 20. Ackern verkaufft worden; Allein Busch-Holtz soll / nach Ew. Fürstl. Gn. Gefallen und Geschäfftniß / wohl gemäßiget werden.

Abethun die Teiche / und veränderung der Mühlen zu Altenburg ꝛc. wiewohl solcher Teich dem Closter / mit sonderlichem jährlichen Nutzen derer Fische halben / träget; So hat doch derselbe Teich zuverfertgen bey die 5000. Fl. gekostet. Darum kan noch mag also uf einmal / ohne des Closters mercklichen Schaden und Unkost / derselbe nicht abgethan / noch geändert werden / denn die alte Sache wieder in den alten Gang mit ausgefütterten oder ausgespünten Graben zu machen / desgleichen das gantze Mühl-Gerüste mit Rädern und Gängen / will etwas Unkosten vom Gelde kosten / und darlegen verhanden haben / und vielleicht in 5. oder 6. Jahren keinen Frommen und Nutzen bringen. Vor eins und zum andern / so thut unser gnädigster Herr / der Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. dieselbe zu Altenburg dieser Zeit abermals hefftiglich und mit grosem Ernst anstrengen / als solte die gedachte Mühle in seinem Chur-Fürstenthum mit dem Grunde liegen / und durch nicht-Uberantwortunge der verfloßenen Türcken-Steuer halben / dem Clo-

Closter ietzt übergangen / seine Zinse zu Altenburg und Flemmingen verbieten lassen; Imassen Ew. Fürstl. Gn. Copey hierbey verwahrt unterthäniglich zustellen. Solte nun in solcher Anfechtung der Teich abgethan werden / wollen Ew. Fürstl. Gn. diß auch in gnädiges Fürstliches Bedencken nehmen.

Die Cleinodien der Kirchen / und des Closters Privilegia rc. Wo solches Ew. Fürstl. Gn. nicht anders durch Fürstlichen Befehl (oder Begehr) haben wollen / sollen / uf gebührlichen Revers, ins Amt Weissenfels geantwortet und dargeschickt werden; Alleine / wie zuvorn gebethen / die Pontificialien und andre Cleinodien / zu täglicher Erhaltung Ceremonien und GOttes Ehre / bleiben: Wann aber demselben Ew. Fürstl. Gn. nicht in Ungnaden zu entgegen seyn wolle; So wäre unsere unterthänigste demüthige Bitte / Dieselbe Ew. Fürstl. Gn. nachlassen wolten aus sonderlichen Fürstl. Gnaden / daß auch solche Privilegia, wie bisher ob etliche hundert Jahre im Closter verwahrt enthalten würden / bleiben zu lassen / oder ietzo aufs wenigste / daß Ew. Fürstl. Gn. wollen die Privilegia vidimiren / und uns solche Vidimirung zu unserer Nothdurfft behalten lassen. Und ist beschlüßlichen unsere gantz-unterthänige / demüthige / hochfleißige Bitte / Ew. Fürstl. Gn. wollen diesen unsern Unterricht und Ansuchung in keinerley Weise Fürstlichen / und Befehl in Ungehorsam oder widersetzige Wege gemeint / sondern etwas seiner gelegenen Nothdurfft; Jedoch wie dem allen Ew. Fürstl. Gn. als unserm löblichen Patrone und Landes-Fürsten / in Fürstlichen Gnaden und Gefallen / gantz und gar tröstlichen untergeben / und gnädiglichen allenthalben anheim gestellt / und uns / als die armen unterthänigen / gehorsamen Caplan-Diener / denenselben ihren Fürstlichen Gnaden mit gantzer Substantzen / allezeit williglich befohlen haben / und verhoffen zu GOtt und Ew. Fürstl. Gn. Dieselben werden die Fundation des Closters auf arme und peregrinos Hospites, so viel des Herrn Abts und seine sonderliche Küche betrifft / gestifftet und verordnet / zusamt von Kaysern und Königen / Chur-Fürsten und Landgrafen / uns gnädiglichen gegeben und bisher erhalten worden / aus Gnaden / und / in Betrachtung unsers erlangten Rechts / bleiben lassen / darüber handhaben und schützen / und den gegebenen durch Ew. Fürstl. Gn. Befehlshaber Abschied lindern / mitteln / und da-

dahin richten lassen / damit wir in unsers Ordens Regel nicht brüchig/ GOtt und denen Armen dienen / unsere Privilegia bey Würden erhalten mögen. Wir seynd auch Ew. Fürstl. Gn. unsere Fundation, Privilegia und andere Gerechtigkeit vorzulegen / und Ew. Fürstl. Gn. Bedencken darauf zugewarten / erbötig / Ew. Fürstl. Gn. wolte uns gnädiglichen erhören. Solches seynd wir in unsern innigen Gebethen gegen GOTT zuverdienen / zusamt gehorsamer Unterthänigkeit / schuldig verflissen / und bitten gnädige Antwort.

Ew. Fürstl. Gn.

unterth. gehorsame / willige Capelläne /
Abt / *Prior*, *Seniorn* des Stiffts und *Convents*
zur Pforte.

Was auf solche Supplication der Landes-Fürst / Hertzog George / vor eine Antwort gegeben haben möge / ist aus dem Bescheide an den Abt zu Walckenröde zuvernehmen / dieses Inhalts:

WAs von GOttes Gnaden Wir GEORGE / Hertzog zu Sachsen / Landgraf in Döringen und Marggraf zu Meissen etc. dem Ehrwürdigen / unsern lieben Andächtigen / Herrn *Gregorio*, Abte zu Walckenrode / aus unserer Befehlhabere Abschiede / damit sie ihn an uns geweist / für einen Bescheid gegeben:

Nachdem und als uns von denselbigen Befehl-habern noch kein Bericht einkommen / daraus eigentlich zubefinden / wie es allenthalben um das Closter VolckenRode gelegen / und also uns desto stattlicher vernehmen lasen mögten; So seynd Wir doch / des Verzeichniß halben / das alles in der Türcken-Steuer überantwortet / wohl zufrieden; wo es sich allenthalben alßo darinne befindet / wie dieselben unsere Befehlhabere in ihrem Abschiede angegeben; Darum Wir uns desselbigen erkundigen / und alsdann weitern Bescheids vernehmen lasen wollen; Wäre aber sieder deß dem Closter mehr Einkommens / oder sonst damit eine Aenderung gemacht / so müste dasselbige angezeiget werden.

Und ist uns nit entgegen / daß der Abt diejenigen / für denen sich zubesorgen / wo es nicht geschähe / sie dem Closter

Scha-

Schaden thun mögten / besorge / und ihnen ziemliche Ausrichtung thue. Auf daß aber auch der Abt desto mehr Ursache habe / sich übermäßiger Gastung / als viel müglich / zu entschlahen; So lasen Wirs ietzunder bey unserer Befehlshabere Abschiede bleiben; Dann es ist ja vonnöthen / solche Gastung in Rechnung zubringen / auf daß man die Ausgabe damit zubelegen habe; Aber daß die Convents-Küche bleibe; Dieweil dadurch die Observanz zurüttet werden mögte / ist uns nicht entgegen; Alleine daß man sonsten desto baß zusehe. Als würde auch unserer Befehlshabere Meinung nit gewesen seyn / die nothdürfftigen Gebäue / ohne welche gebührliche Observanz schwerlich zu halten / nicht zuverfertigen / noch wieder anzurichten / darzu man dañ auch des Holtzes wohl brauchen mag: Daß man aber desselbigen sonsten und ohne Noth verkauffen / oder auf Lust und überflüßig verbauen wolte / ist uns nicht leidlich; Wo aber Noth vorfällt / so ist es dann / und daß es in Rechnung bracht / desto baß zuverantworten. Daß die Privilegia, Haupt- und Schuld-Briefe / samt denen Cleinodien / der man täglich entrathen mag / ins Closters Hause zu Saltza verwahret worden / und daß der Abt einen Schlüssel darzu habe / desgleichen auch einer in unserm Amte Saltza sey / und einer ohne dem andern nit darzu kommen mag / lasen Wir uns gefallen. Wo man derselben würde zu des Closters Nothdurfft bedürffen; So soll unser Amtmann allerwegen Befehl haben / dieselbigen Briefe oder Kleinodien dem Abte zu handen zustellen; Doch daß sie alsbald / wann sie zur Nothdurfft gebraucht / wiederum an bemeldten Ort gelegt / und dem Closter zum besten verwahret werden / in Zuversicht / der Abt und Convent werden uns sonsten zu weiterm Einsehen nicht Ursache geben. Zu Urkund / mit unserm hie vorgedruckten Secret besiegelt / und gegeben zu Dreßden Donnerstags nach Judica 20. DOMINI 1535.

Georg / Hertzog zu Sachsen.

Von-

Donnerstags nach Epiphaniæ bekahme der Abt zur Pforte von denen Verordneten von der Landschafft abermal Briefe / daß er nemlichen die Privilegia, briefliche Gerechtigkeit, Inventarium aller Güther Rechnunge / und nöthige Cleinodien / auf das Schloß zu Leipzig solte hinterlegen / Nachmals Donnerstags Vincentii zu Leipzig erscheinen / und der Landschafft Gemüthe ferner anhören.

Als dieses Schreiben der Abt verlesen / hat er die Aeltesten erfordert / welche das Schreiben angehöret; Weil es aber die Commun antraf / haben sie gebethen / daß alle hierzu gehörige ins Closter erfordert würden. Dieses geschicht / erscheinen alle gehorsamlich / und hören der Landschafft Anbringen. Nach gehaltener Unterrede / antworten sie: Es nähme das Convent wunder / warum das Schreiben nicht in des Fürsten Namen / sondern nur etlicher der Landschafften / gethan; Zum andern: Warum es dem Abte alleine / und nicht dem gantzen Convente / inscribiret; Zum dritten Cleinodien und Anders noch mehr / auch die Privilegia, zu hinterlegen / hätte ein gros Bedencken / aus Ursachen / die Privilegia wären allein dem Convente gegeben / wären andern nichts nütze; So wäre zubesorgen / wann die Privilegia hinweg / man mögte alle Güther wegnehmen / und die Brüder alle aus dem Closter jagen. Das befurchte sich das Convent, bath demnach den Abt inständig / er solte eingedenck seyn:

1) Daß ihrer viele / bey 30. ja 40. und 50. Jahren / wären im Closter gewesen / hätten ihre jungen Jahre darinnen zugebracht / wären nun alt und schwach / könten nicht arbeiten / schämeten sich zu betteln.
2) Er solte Eingedenck seyn / daß er von ihnen zu dieser Dignität erhoben / daß er des Closters und ihrer aller Heil und Wohlfahrt suchen solte.
3) Er hätte ad sancta Evangelia geschworen: Er wolte des Closters Güther nicht lassen abalieniren.
4) Er solte erwegen / daß alle diejenigen / so des Ordens Privilegia vom Geistlichen zu dem Weltlichen gebracht / in Strafe der Excommunication verfallen. Dieses / sagten die Brüder / solte er bedencken, und über die Geistligkeit und den Orden steif halten.

In dieser Bedrengniß weiß Abt Peter nicht / was er thun soll / suchet allenthalben bey guten Freunden Rath; Sonderlichen fällt er des

des Ordens Commissarium, Herrn Pauln/ Abt zur Cellen/ an/ freund- und dienstlichen bittend/ Er wolle ihn mit Rath/ als ein besonderer Herr und Freund/ nicht verlassen; Aber/ wie sehr Abt Peter klaget/ so sehr thut solches auch der Abt zur Cellen/ wie nachfolgende Beeder Schreiben melden:

Dem Würdigen/ in GOtt Vater *Paulo*, Abte zur Cellen/ Commissario Ordens:

MEinen freundlichen Gruß und Vermögenheit alles Guten geneigt zuvorn/ **Ehrwürdiger/ in GOtt sonders günstiger Herr und Freund/**

Nachdem nechst-verschienen Donnerstags mir von denen verordneten Räthen eine Schrifft zukommen/ welcher ich eine Abschrifft hiermit verwahrt zuverlesen übersende/ dann ich solches Eurer Liebe/ als meinem guten Herrn und Freunde/ nicht habe wissen zuverhalten/ damit **Ew. Liebe**/ Verdachts halber/ ich verschonete/ habe ich auf dißmal schrifftlichen üm einen getreuen Rath ansuchen wollen/ ohnedas war ich Willens/ persönlich **Eure Liebe** zubesuchen; Will GOtt aber/ sobald ich zu Leipzig der Räthe Meinung und Vorschlag habe angehöret/ will ich mich zu **Eurer Liebe** verfügen/ deß alles gründlichen Bericht zuthun/ und sonsten mit **Eurer Liebe** etliche Sachen weiter mit unterreden/ wo solches **Ew. Liebe** gefällt/ verständiget mich hiermit schrifftlich/ darnach ich mich zu richten weiß. Dieses/ der Räthe Schreiben/ macht mir ein gros Bedencken; Dieweil Sie nicht aus Befehlich des Landes-Fürsten/ sondern als verordnete von der Landschafft/ schreiben. Es hat dieser Bothe Briefe bey sich/ die solte er weiter in die Clöster tragen/ vielleicht auch des Lauts/ mit dreyen Petschafften versiegelt/ derer 2. seyn Doctorum **Breitenbachs** und Melchiors *de Ossa*, das 3te vielleicht des **Carlewitzes**. Wie dem allen/ so gedencke ich mit GOtt auf benanten Tag zu Leipzig zuerscheinen/ da anzuhören/ was sie vorgeben/ und besehen/ wer mehr allda erscheinen wird. Ich will aber auf dißmal gar Nichts mit mir nehmen/ und/ wo ie die Privilegia und Cleinod dabey setzen soll/ gedencke ich also zu willigen/ daß sie mir und meinem Convente einen gnugsamen Revers, bey dem Landes-Fürsten mit Fürstlichem grosen Insiegel besiegelt/ aus-

ausbringen / oder neben mir solches bey dem Landes-Fürsten helffen erlangen / wie billig / und sie schuldig zu thun seyn; Wo solches sie nicht thun wollen / habe ich mir gäntzlichen vorgesetzt / persönlich bey dem Landes-Fürsten um einen solchen Revers anzusuchen / welches nicht bey Sr. Fürstl. Gn. und allen Verständigen / ob GOtt wohl / unverkehrt seyn werde: Wo aber Eure Liebe einen andern Weg wüßte / wolten Eure Liebe solches mir nicht verhalten / und / wo Ew. Liebe mir solches dißmal nicht wolten schrifftlichen behändigen. Wann ich zu Ew. Liebe komme / werden sich Ew. Liebe gegen mir zu halten wissen. Denn ich weiß Niemands um einen treuen Rath anzusuchen / denn Ew. Liebe / als den ältesten Prælaten und Ordens-Commissarium, und gedencke auch / ohne Ew. Liebe schrifftlichen Consens, ratione officii Commissarii die Privilegia Monasterii williglichen von mir nicht kommen zu lassen / dieweil solches in Ordine expresse sub poena Excommunicationis inhibiret ist. Genugsam von diesen Sachen.

Vom Concilio hören Wir nichts sagen / denn es werde Nichts draus. Wo deme also / so befahre ich / es werde die Clerisey noch weitere Verfolgung erdulten müssen. Es hat meinem Closter der Chur-Fürst in seinem Fürstenthum die Zinse allenthalben verboten; Habe also Instantias von bösen Buben / die sich zum Closter nöthigen / derer gestern Einer enthauptet worden ist. Werde vom Chur-Fürsten geängstiget. Nun kamen die Räthe und Visitatores auch. Ich weiß nicht / was sie im Fürhaben seyn. Ich will Ew. Liebe solches alles mündlich Bericht thun. Es ist der Abt von Sittichenbach / Christophorus, ietzo zu Leipzig bey denen Räthen gewest / wie zuvorn auch er bey ihnen gewesen seyn soll. Ich besorge / er helffe an diesem Steine sehr heben rc. Diß alles habe Ew. Liebe ich nicht verhalten wollen. Bitte Eure Liebe wolle mir und meinem Closter in denen bemeldten Sachen rathsam erscheinen; Das will ich um Eure Liebe allezeit und mein Convent williglich und gehorsamlich verdienen. Gegeben Sonnabends ao. 1537.

Frater PETRUS, Abt
zur Pforte.

Dem Würdigen, in GOtt Petern, Abte zur Pforte:

Unsern Gruß, neben angenehmen Diensten, **Würdiger, in GOtt besonderer Herr und Freund**, Wir haben Ew. Lieben Schreiben verlesen, und tragen mit derselben hertzliches Mitleiden, daß die genannten Visitatores also zu euch stürmen; Aber wir seynd ietzo beydes an Kranckheit und Alter (denn daß das Alter die Kranckheit selbsten sey, erfahren wir an uns täglichen,) also abgemattet, daß, was für Rath wir euch geben sollen, in solcher Bedrengniß nicht wissen können; Sintemahl wir uns selbsten nicht rathen können, wie denn auch mit eigner Hand zu schreiben, nicht vermögen. Denn der **Lutheraner** Faction rücket uns näher an die Seiten, als wir iemals geglaubet hatten. Hertzog Heinrich hat mit seinem Freybergschen Hauffen dem Luther die Hand gebothen, nimmt auch täglichen zu, und rumoret also, daß die gantze Clerisey in wenig Tagen fast alle zerstöret, die Clöster verwüstet, und derer Heiligen Cleinodien beraubet, der GOttes-Dienst gäntzlichen verboten, und alles so verwüstet und verderbet, daß ich solch Übel weder mit Worten, noch mit der Feder erreichen kan.

Daraus dann Ew. Liebe leicht ermessen kan, wie auch wir allhier zwischen Thür und Angel stecken. Demnach Ew. Liebe und uns unsere Zuflucht zu deme, der im Himmel wohnet, *zunehmen*, hoch vonnöthen seyn will, und mit hertzlichem Seufftzen *zu bitten*, daß unsere Consilia in ihme standhafftig *verbleiben*. Wir wissen gnugsam, Würdiger in GOtt, wie die *gantze Welt* ietzund wütet und tobet, und zu blutigen Waffen *geneigt* sey. Helffe die göttliche Erbarmung, daß wir mit diesem grosen Unglück nicht zum Verderb, sondern zur Besserung, heimgesuchet werden! GOtt befohlen! Gegeben zur alten Cella 4tâ Feriâ nach Gervasii und Plothasii ao. 1537.

Donnerstags nach Vincentii kömmt Abt **Peter** zu Leipzig an, höret, neben Andern, der Land-Stände Antragen, als daß er die Privilegia, briefliche Gerechtigkeit, unnöthige Cleinodien im Schlosse zu Leipzig hinterlegen, darnach auch Tausend Gülden, dem Closter zu gute, deponiren solle. Was die Privilegia, briefliche Gerechtigkeit und

und Cleinodien belanget / hat er / neben andern Prælaten / die einzuantworten gewilliget / doch also / daß Jhm ein Fürstlicher Revers darüber gegeben würde; Wegen der 1000. Fl. aber hat er Bedenck-Zeit genommen.

Nach diesem schreibet Hertzog George einen Landtag aus nach Leipzig / erfordert dorzu auch Abt Petern zur Pforte / der erscheinet / und höret des Landes-Fürsten Antragen / das beruhet auf 2. Puncten: Der erste war das Concilium, der andre betraf die Visitation. Was aber Abt Peter / neben andern Prælaten / auf solch Fürstliches Antragen zur Antwort gegeben / und was auch Hertzog George sich resolviret / ist aus folgenden zu ersehen.

Derer Geistlichen Antwort auf Hertzog GEORGENS Vortragen / das Concilium und die Visitation belangend ꝛc.

Durchlauchtigster / Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Herr /

Ew. Fürstl. Gn. gnädiges Verhalten / den gemeinen Stand unserer Religion / Unterhaltung derer Clöster / samt ihren Güthern um Ewr. Fürstl. Gn. Lande belangend / haben wir heute dienstlichen und unterthäniglichen angehöret / und / auf Ew. Fürstl. Gn. Befehl / solches so wohl / als in dieser Eil hat geschehen können / berathschlaget / inmassen Ew. Fürstl. Gn. nachfolgends gnädiglich haben zuvernehmen.

Anfänglichen: Nachdem wir aus der gethanen Vorhaltung Ew. Fürstl. Gn. die Meinung und das Christliche Gemüthe / so Ew. Fürstl. Gn. zu ieder Zeit gegen unsere heilige Religion und unsern Geistlichen Stand getragen / vermehre GOtt! wollen wir uns desselben dienstlich und unterthäniglich bedancket haben / mit Verbittung / GOtt um Ew. Fürstl. Gn. langes Leben und glückliche Regierung zubitten / und darneben solches in aller Unterthänigkeit zuverdienen.

Und damit wir Ew. Fürstl. Gn. mit weitläufftiger Anzeigung verschonen / haben wir Ew. Fürstl. Gn. vorhalten auf zwene Articul vornemlich vermarckt / als nemlich: Daß Ew. Fürst. Gn. nachdem Sie Vorsorge tragen / das angesatzte heilige Concilium werde in Auf-

zug gesatzt werden; Und aber durch solchen Aufzug die Dinge / so in unsern Kirchen / und Ew. Fürstl. Gn. Lande irrig stehen / zu weiterm Ungehorsam und Nachtheil sich zeihen wollen. Derohalben Ew. Fürstl. Gn. unser Bedencken gerne anhören wolten / wie und welcher gestalt diesem Argen und drauhender Fehrligkeit vorzukommen seyn will. Vor eins.

Zum andern / weil die Clöster / von wegen der eingefallenen Zurüttung unserer heiligen Religion etwas in Fall komen / wie dem zuhelffen seyn will / damit der GOttes-Dienst an denen Oertern möge erhalten werden / und / wie mit dem Closter-Guthe zugebaren seyn will / auch daß es nicht anders gebraucht / als darzu es geordnet.

So viel den ersten Articul belanget / wollen wir Ew. Fürstl. Gn. dienstlicher und unterthäniger Meinung nicht verhalten / daß wir mit hochwerthem Gemüthe vernommen des heiligen Concilii Aufzug / und / wann durch dasselbige denen Irrungen / welche in der Christlichen Religion einfallen / am bequemsten mag abgeholffen werden / wollen wir nochmals zu GOtt verhoffen / Er werde solches sogar nicht zurücke und abgehen lassen. Darum wir denn seine Göttliche Barmhertzigkeit und Allmacht nicht wollen unterlassen zu bitten. Und suchen auch hierneben Ew. Fürstl. Gn. dienstlich und unterthäniglich / die geruhen / beneben andern Christlichen Geistlichen und Weltlichen Fürsten / bey Päbstlicher Heiligkeit solches Concilium zufördern / wie denn Ew. Fürstl. Gn. ohne Zweifel wohl zuthun wissen. Solte aber solch Christlich und getreues Antegen ehe nicht helffen / wollen wir gerne / so viel als GOtt Gnade verleihen wird / wie denn solchem zuthun seyn will / damit unsere heilige Religion in ihrem gebührlichen Wesen erhalten werde / bedacht seyn / und uns gegen Ew. Fürstl. Gn. dienstlichen und unterthäniglich vernehmen lassen / darzu wir denn in dieser Eile nit haben kommen können.

Auf den andern Articul / so viel die Erhaltung der Clöster belanget / müssen wir Ew. Fürstl. Gn. ihres Christlichen Bedenckens halber / rühmen und achten / daß der gröste Mangel an Clöstern / derer Personen halben / vorfalle. Den nun zu wenden / düncket uns bequem zu seyn / daß in einem ieden vermögenden Closter eine Schule vor junge Knaben und Gesellen aufgerichtet werde / dergestalt / daß sie darinn mit ziemlicher Versorgunge unterhalten / desgleichen daß sie durch einen

nen gelehrten und Christlichen Præceptorem unterwiesen werden, und zu dem gezogen, daß in dem Closter-Leben und geistlichen Stande dienlich. Wann nun das geschähe, wollen wir zu GOtt hoffen, es werden viele alsdenn Lust und Liebe zu dem Geistlichen Leben bekommen, dadurch dann die Clöster wiederum ersatzt, und die Ehre GOttes darzu sie denn gestifftet, erhalten werden möge.

Wären aber Clöster, darinnen die Personen abgingen, oder in zusehr-geringer Anzahl wären, also, daß etwas viel von dererselben Clöster Einkommen jährlich überbliebe, welches ins Closter zu wenden nicht vonnöthen, bedencken wir, daß dieselbige Ubermase in andere gütige Wercke gewendet würden, wie es denn in diesen ietzigen Läufften am bequemsten seyn wolte. Und halten dafür, nachdem wir ietzo Mangel haben an Seel-Sorgern und Predigern, und uns in denen Universitäten nicht wissen zu erholen, daraus denn unüberwindlicher Schade erwächst, daß nicht allein nutz und gut wäre, sondern auch hoch vonnöthen, alhie zu Leipzig ein Collegium oder Bursa aufzurichten, worinn man eine redliche Anzahl Studenten unterhalte, und in Theologia studiren, und zum Predigen und allem Guten geschickt machen lasse, und ihnen hierzu einen geschickten und erbarn Regenten ordente und unterhielte, solches wäre an ihm selber gütig, und würde ohne Zweifel unseren Kirchen mercklicher Nutz hiedurch geschehen.

Und weil zu Erhaltung der Clöster und der Religion in denselbigen vonnöthen ist, daß man visitire; So würde angesehen, daß ein iedes Closter seines Ordens einen Visitatorem alhie zu Lande habe, damit es, der Visitation halben, nicht weitläufftiger werde, daß auch dem Ordinario loci frey stünde, darneben zu visitiren, Andere darzu verordnen, und ob Ew. Fürstl. Gn. auch darzu ordnen wolte, daß solches einem Geistlichen befohlen würde.

Und bitten hierauf Ew. Fürstl. Gn. unterthänlglich, Sie wollen hinfürder der Clöster mit der weltlichen Visitation verschonen lassen, und sie bey ihren Privilegien und Freyheiten gnädiglichen schützen und handhaben, und diejenigen, so ihrer Regierung entsatzt, gnädiglichen wiederum einsetzen lassen. Dann, wo einiger Mangel bey ihnen befunden, so würde demselben ohne Zweifel durch die ordentliche Visitation abgeholffen werden, wie dann in allenwegen geschehen soll. Und

wol-

wolten wir solch unser einfältig Bedencken Ew. Fürstl. Gn. nicht verhalten, Der wir dann hiemit dienstlich und unterthäniglich in gnädigen Schutz uns befohlen haben.

Hertzog Georgens Antwort auf der Prælaten Rathschlag:

DAs Concilium zufordern soll bey mir nicht Mangel haben, bey Kayserl. Majestät, so viel an mir ist, anzuhalten; Ich bin auch bedacht, eine Bothschafft darum an Se. Majest. zufertigen, mein Anliegen, was mir daran gelegen, anzuzeigen.

Es solle aber auch nicht böse seyn, daß die Bischöffe und Prælaten eine ansehnliche Bothschafft zu Päbstlicher Heiligkeit gefertiget, Sr. Heiligkeit hätten angezeiget, wie ihre Sachen ietzo mitten unter der Verfolgung und Verderb gelegen, und, wo sie bishieher nicht geschützet, wären sie allbereit untergangen; Se. Heiligkeit damit zubewegen, durch das Concilium die Ursache, samt der Sache aufgehaben, so wäre ihnen zubehelffen, ohne das müßte sie untergehen. Das Vornehmste ist in der Antwort übergangen, wie man den göttlichen Dienst erhalten solte in den Clöstern? Darauf habe ich nit Antwort; Ich will aber dennoch nicht unterlasen, mein Bedencken anzuzeigen. Aus der Visitation, so ich erhalten, befinde ich, daß es Mangel habe derer Personen, die den GOttes-Dienst halten sollen, dadurch die übrigen Personen, so in Clöstern seyn, in Müsigkeit gestellt, und aus dem in mehr Laster fallen. Wäre mein Bedencken, daß die Ordens-Personen in ein Closter geordnet, und zusammen gethan, aus vielen ein redlich Conventus gemacht, und die Closter-Güther dermassen ausgethan, und daß das Ubrige zu guten Wercken erhalten würde.

Item: Daß in Clöstern sollen Studia erhalten werden, wäre wohl gut; Es ist aber ietzt um die Gelehrten dermassen gelegen, daß man einen frommen Geistlichen Abt ja so leicht gehalten kan, als einen gelehrten Mann, der was weiß, und ob es ein Idiota ist; So will er doch hoch gehalten seyn, und wird dennoch studiret, was kan. So wird man sonderlich schwerlich bekommen geschickte Knaben, die sich in Closter-Schulen begeben. Dann sie besorgen sich des währendlichen Aufruhrs, daß man sie Mönche und Wölffe heise, auch die Geistlichen ihre Orden nicht defendiren, noch darüber halten.

Noth

Noth wäre wohl, daß man in der Universität Leute hätte, die in der Heiligen Schrifft läsen; Man siehet aber jetzt hie, daß noch etliche Studenten allhier seyn, daß ihrer gar wenig zur Theologie Lust haben. Soll man sie denn darzu nöthigen? So befindet man, was genöthigte Liebe oder Lehre thut.

Es ist alhier ein ehrlich Collegium, da eitel Religiosen innen gewest in einer ziemlichen Versamlunge; Sie seynd aber alle durch die Secte und Luthers Vorblatten Apostel worden.

Die Besoldeten der Universität sind laß und träge; Sobald sie Collegiaten werden, so wollen sie auch sonderliche Besoldung haben vors Lesen; Und wenn sie Domherrn werden, so hat das Lesen ein Ende, und wird die Mühe und Arbeit in Läßigkeit und Müßiggang verwandelt; Doch kan mans darzu bringen, daß viel Gelehrte in der Universität, in der Heiligen Schrifft auch etliche Studenten wären, ist mir nicht entgegen, daß man von deme, daß aus den Clöstern hinterlegt, dazu helffe; Man muß aber sehen, daß nicht das Geld genommen werde, und die Arbeit verbliebe.

Es wäre auch wohl gut, daß in denen grosen Stifften denen Domherren und Vicarien keine Absenz gegeben würde, ohne denen, die alhier in der Universität lesen, und daß auch geordnet würde, daß sie Lectiones in Stifften vor den Müsiggang hören müßten; Alsdenn wäre zuhoffen, man solte dadurch zu gelehrten Predigern komen mögen.

Von Visitatoren.

Es sind dreyerley Visitatores in meinem Lande, erstlich sind etliche, die ohne Mittel (immediate) Päbstlicher Heiligkeit unterworffen, die müssen aus derselben Befehl visitiret werden; Die andern werden durch den Ordinarium visitiret; Die dritten von ihrem Aeltesten, also: Aus welchem Closter sie ihren Ursprung haben, dasselbige Closter visitiret das jüngere. Die erste Visitation geschicht auch selten, und kömt der Ordinarius, wie sein Stand gebühret, mit einer mercklichen Unkost; Der da aber soll visitiret werden, schickt sich, daß er den Visitatorem ehrlich tractire mit Essen und Trincken, Ihn und seine Familie wohl hält und versehe. Der ist dann ein ehrlicher Prælat, er hat uns allen gnug gegeben. Wenn man visitiret, so hält man scrutinium derer Brüder: Hat denn der Prælat etliche Tage zuvor die Fülle gegeben, so

sagen denn die Brüder: Der Herr Abt hat uns gnug gegeben etzliche Tage; wenn es also bliebe, so gnüget uns wohl. Wann die Visitation aus ist, so hat das Wohlleben auch ein Ende; Ist aber der Prælat ein Prasser und Buhler, so lernens die Brüder auch; denn man spricht:

Wo der Prælat Würffel auflegt, da spielen die Brüder.

Befindet der Ordinarius aus der Visitation, daß der Prælat ein bübisch, unordentliches Leben führet, so führet er ihn auf einen Ort, und sagt ihm was davon; Denn er hat es sub sigillo Confessionis erfahren, er darfs dem Prælaten nicht manifestiren, spricht: Das befinde ich von euch, es ist böse, ihr solt es nicht thun! ihr wäret werth, daß man euch entsetzte. Der Prælat spricht: Ich gebe mich schuldig, ich wills nicht mehr thun. Er verehret den Visitatorem ziemlicher Weise nach seinem Vermögen, so spricht er: Vale! Noli amplius peccare!

Die dritten Visitatoren die sind die Aeltesten. Kömmt offt, daß der Visitator sein Closter in Grund verderbt, ein bös unordentlich Leben führet, der Regel gantz ungemäs; Kömmt er in ein wohl-zugerichtetes Closter, wäre nöther, ieder Patient visitirte den Visitatorn, und strafte ihn, denn daß er visitiret würde.

Der Visitator ist ein ruchloser Mann, er wolte, daß der Patient auch ein Prasser wäre, und hülffe ihm. Er hat seinen Freunden, Prassern und Schwelgern die Almosen derer Armen gegeben, die sie ihm haben helffen verzehren; Er wolte, daß Andre auch so thäten, *damit* er sich nicht darzu schämen müßte.

Es ist in Rechten ausgedrückt: Wenn *sich ein Geistlicher* beweibet, so soll er seines Amts beraubet seyn. *Man findet* Prælaten zuweilen, die öffentlich mit Hurerey bezüchtigt, und es nicht läugnen können. Ich habe nie erfahren, daß einer seines Amts darum entnommen, oder, wie sichs gebühret, gestraft wäre worden. Es sehens die Brüder vom Prælaten, und thun es hernach auch nach. Darum kömmts, daß zuletzt Prælaten und Brüder mit ihren Huren und Concubinen weg lauffen, nehmen mit sich, was mit gehen will, und führens hinweg, wie wissendlich.

Das ists, das mich zur Visitation geursacht hat, nicht um meines Nutzens willen; Sondern zu Vorkommen und zu erhalten, was zum Gestifften gehöret. Können aber Ew. Liebe und Wir diß sonst vorkom-

kommen; So will ich mit der Visitation mich wohl wissen zuverhalten. Diejenigen / so sich beklagen / daß sie entsatzt seyn / wann sie sich nahmhafft machen / so soll man ihnen auch guten Bescheid geben.

Derer Geistlichen Prælaten Wieder-Antwort auf Hertzog GEORGENS Antwort mit Bedencken.

Durchlauchtigster / Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Herr /

DAß Ew. Fürstl. Gn. geneigt seyn / Förderung vorzuwenden / damit das heilige Concilium seinen Fortgang erlange / daran haben wir nie gezweifelt / und bedancken uns gegen Ew. Fürstl. Gn. ehrbittens / dienstlich und zur Unterthänigkeit. Und nachdem Ew. Fürstl. Gn. an uns gesonnen / daß wir an Päbstliche Heiligkeit wolten eine Bothschafft abfertigen / mit Befehl / des Concilii halben / Anregung zuthun / auf Masse und Wege / wie Ew. Fürstl. Gn. meldet / soll es daran nicht erwinden, achten auch / es geschehe billig; Alleine werden etzliche aus uns verursachet / an Vorwissen und Willen unsers gnädigsten des Cardinals zu Mayntz und Magdeburg / als ihres Metropolitorn / sich darein nicht zulasen. Derohalben sehen wir vor bequem an / daß Ew. Fürstl. Gn. auch zu diesem Handel gezogen werde. Ohne Ew. Fürstl. Gn. werden ihn hierzu voll Vermögen / darum wir dann dienstlich und unterthäniglich wollen gebethen haben.

Wie man aber den GOttes-Dienst in Clöstern solle erhalten, haben wir Ew. Fürstl. Gn. Meinung vernommen / und wohl derselbe Weg die Clöster / darinnen die Ordens-Personen gar abgangen / am meisten betreffend / erbieten sich die Prælaten der Clöster / in welchen wenig Personen / darob zu seyn / daß sie andere zu sich ziehen mögen / durch welche das geschehe, welches angezeigter GOttes-Dienst erfordert / und ob die gleich nicht Ordens-Personen oder Priester wären / achten sie doch / daß zu Ansehung gegenwärtigen Mangels und Noth / denen Sachen gnug geschehe / und möchte also der GOttesdienst an denen Oertern / da er etwa Christlich aufgerichtet / bleiben und bestehen / der Zuversicht / GOtt werde zur Zukunfft Gnade verleihen / damit die Clöster in ein stattlicher Wesen kommen mögen. Fiel es aber vor /

daß einst aber nicht das Closter gar verwüstet worden, also, daß kein Closter-Bruder darinnen wäre, und die Divina durch andere Ordens-Personen nicht mögten bestalt werden, sehen wir vor gut an, daß diß-mals Einer oder Zwene, oder mehr weltliche Priester darein geordnet würden, welche denen Divinis, nach ihrem Vermögen, oblägen, und daß die Ubermasse des Einkommens solcher Clöster mit Päbstlicher Heiligkeit in andere gütige Wercke gewendet würde, davon gestern zum Theil von uns Meldung geschehen.

So viel die Studia zun Clöstern belanget, haben Ew. Fürstl. Gn. ein Bedencken, daß bey uns auch ansehnlicher; Aber es ist, leyder! in jetzigen geschwinden Läufften dahin kommen, daß wir bey uns keinen bequemen Weg zu Ersetzung derer Ordens-Personen finden mögen, und achtens dafür, die Darlegung, so auf die Studia wird geschehen müssen, werden denen Clöstern nicht unträglichen seyn, und hoffen auch, nachdem sich viel arme Schüler hinwieder ins Land thun, es soll mancher bewogen werden, sich in die Clöster zubegeben, zuvoraus, weil man sie nicht sobalde ad professionem wird verpflichten; Es wird auch die Gewohnheit des Closters sonder Zweifel viele bewegen, daß sie gerne darinne bleiben werden, und den Orden annehmen: Wäre es aber Sache, daß man nicht Schüler in die Clöster bekommen könte, erbieten sich die Prælaten, denselben etwas auf die Universität, oder andere Schulen und gütige Wercke zuwenden, nach Ermahnung derer Visitatorum. Der Universität halben ist es ohnedem, wie Ew. Fürst. Gn. anzeigen, daß noch wohl Leute zu haben, die alhie in der Heiligen Schrifft wohl lesen; Deñ ohne das werden wir uns der Seelen-Sorger und Prædicanten nicht zu erholen haben, wie sichs dann allbereit an Tag giebet. Daß aber wenig Studenten allhier seyn, welche zur Theologia Lust haben, fleust aus dem her, daß man, wie wir berichtet werden, gar säumig, daß sie und schier gar nicht, zur Theologie Lust hätten; Und darf derohalben die Universität wohl einer guten Reformation, und, ob es alhier an Theologen, so zum Lesen geschickt, mangelte, wäre gut, daß man von andern unverdächtigen Oertern solche herbrächte, und sie mit ziemlicher Besoldung unterhielte, welches von Ubermasse derer Clöster geschehen mögte.

Daß aber Ew. Fürstl. Gn. Vorsorge tragen, daß vielleicht die vorgeschlagene Unterhaltung derer Studenten mögte übel angewandt wer-

werden / demselben mögte nachfolgender Gestalt vorgekommen werden, als nemlich / daß man keinen Andern zu einem Regenten in dasselbige Collegium ordne, denn der gelehrt zur Theologie / eines erbaren Wandels / und eines guten Ansehens / sie / die Studenten / zur Zucht zu halten / daß auch ein Ordens-Prælat dem Collegio, oder zur Bursa, zum Visitatorn / und / was mangelhafftig / zu corrigiren / die Studenten auch / nach Gestalt der Ubertretunge / zu entsetzen. Und wird sonst derselbige / neben dem Regenten / wohl Ordnung stellen / darnach sich die Studenten werden halten müssen. Und bedancken uns dienstlich und in Unterthanigkeit / daß Ew. Fürstl. Gn. dasjenige / so wir derhalben gestern vorgeschlagen / Ihnen nicht lasen mißfallen.

Ew. Fürstl. Gn. haben auch fürder angezeigt / daß man keinen Domherrn und Vicarien Absenz geben solte / ausserhalb denen / die in der Universität läsen. Nun ist es an dem / daß man denen Domherren derer Stiffte / wenn sie sich hieher begeben / ihre Absens folgen lase; Daß man aber derer andern Absenz abschaffen solte / solches will bey uns nicht stehen / in Ansehung / daß es durch die Gewohnheit und lange Ubung von Alters hergebrochen. So haben Præsidenten vor denen Absenten Vortheil / daß ihnen die quotidianariæ distributiones folgen. Was aber das Lesen in Stifften belanget / nachdem wir in dieser Eil der Sache nicht können nothdürfftiglichen nachdencken / und ietziger Zeit darzu noch keine Versorgunge geordnet / will vonnöthen seyn / daß man sich hieraus mit denen Capiteln unterrede.

Der Visitation halben haben wir Ew. Fürstl. Gn. unser einfältiges Bedencken vermeldet / und achten, es solte dadurch dasjenige / welches zun Clöstern eigentlich vorfällt / am bequemsten angewandt werden. Daß aber Ew. Fürstl. Gn. als unsern löblichen Schutz-Fürsten / vermuthen / und ob Ew. Fürstl. Gn. Sich besorgten / man mögte die Clöster / Ordinarien halber / im Visitiren beschweren / soll das in einer billigen Maase gehalten / und es allenthalben dahin gerechnet werden / damit es denen Clöstern zum besten / und gar zu keinem Nachtheil, gereiche. Und bitten hierauf dienstlichen und unterthäniglich / Ew. Fürstl. Gn. wollen / in Abschaffung der weltlichen Visitation, Sich also erzeigen / wie gestern bey Ew. Fürstl. Gn. gesuchet / Ew. Fürstl. Gn. dienstlicher und unterthäniger Meinunge nicht unangezeigt lasen / und thun uns in Ew. Fürstl. Gn. gnädigen Schutz dienstlichen und unterthäniglichen befehlen.

Schlüßlige Antwort Hertzog Georgens dieses Handels.

DAß mein Herr und Oheim / der Cardinal und Ertz-Bischoff zu Maynz und Magdeburg ꝛc. Der Schickung halber / zu Päbstlicher Heiligkeit anlangend / ist mir nicht entgegen; Allein daß es zum förderlichsten geschehe / und derowegen nicht verzogen werde. Aber ich beruhe nochmals / daß zu Bestellung des GOttes-Dienstes der Clöster und derselben Personen zusammen geschlagen / und so durch aus einem Closter ins andre der Prælat gezogen / soll demselben eine ehrliche Unterhaltung verordnet werden. Und bin nicht geständig / daß zur Verordnung der Ubermasse derselbigen Güther / da der GOttes-Dienst nicht möge bestalt werden / solle Päbstliche Heiligkeit in Gunst oder Einigunge, Versöhnung angelanget werden; Sondern will damit gebahren lasen / wie ich heute angezeiget. Und kan nicht vor gut achten / einige Schule währendlicher Knaben in Clöstern anzurichten; Sondern daß die Mönche unter sich selbsten desto baß zum Studiren gehalten werden.

So habe ich auch nach der Länge angezeigt / was mich verursacht / der Visitation halben / Einsehung vorzuwenden / darauf nochmals beruhe / und fürnemlich derhalben / daß die grosen Laster / so gar zusehr überhand genommen / und darzu öffentlich an Tag kommen, dergestalt seyn blieben / und dadurch der Clöster Güther gäntzlichen verwüstet / zum Theil verkaufft / und mercklichen Schulden beschweret. Wo es auch hinfürder geschicht / und durch die Visitation, so die Geistlichen zu thun gegen einander schuldig / nicht geändert; So werde ich verursacht / die Ubertreter gefänglichen anzunehmen lasen / und dermassen mit ihnen zu beginnen / daß ich hinförder solches in gemeinen Landen will Vertrag haben.

Wie auch die Clöster durch die Prælaten und Convent, so ich zusammen geschlagen / mit Bestellung der GOttes-Dienste / und Haltung gebührlicher Observanz wohl regiret werden / sollen sie mit dem währendlichen Vorstehen verschonet bleiben; Da aber keines nicht ist / will ich sie dermassen austhun und bestellen lasen / daß sie zu gebührlichem Nutzen gebracht werden; So sollen auch diejenigen / die sich zum Einlegen verwilliget / demselben in allen Wegen nachkommen / und die andern

dern derhalben fernern Bescheids / und wie sichs / nach Gelegenheit der Zusammenschlagung, leiden wird / gewarten / und lase es sonsten allenthalben bey vorigem Bedencken bewenden / ao. 1538.

Nach gehaltenem Land-Tage haben die Verordneten der Landschafft ferner mit Abt Petern / wegen der vorigen Puncte / gehandelt / auch / daß er solte einen weltlichen Vorsteher ins Closter nehmen / und darzu 1000. Fl. dem Closter zum Besten jährlich deponiren / weiter an ihn gesonnen; Dessen alles der Abt hefftig erschrocken. Und die weltlichen Vorsteher belangend / hat er denenselbigen aus folgenden Ursachen widerrathen / daß dadurch beydes / Welt- und Geistliches Regiment turbiret und zwiespältig gemachet würde / daß daraus geschähe / was man sagt:

Wo viel Hirten seyn / da wird selten wohl gehütet.

Daß daraus viel Versäumligkeit erwachse / indem Einer hie / der Andere dort hinaus wolte; So würden auch die Unkosten mercklich erhöhet werden / indem man dem Amtmanne einen neuen und grosen Sold müßte verschaffen / ihme Pferde halten / und mit Dienern / Futter / Kost und andern reichlich versorgen. Wo es nicht geschähe / würde er es mit Gewalt nehmen; Es würde auch die Zahl der Brüder hiedurch turbiret und verlöschen / denn es wäre der Abt ein armer Prælat und Regente / der nichts mächtig; Es würden sich die Brüder an den Amtmann hängen / Schutz und Vertheydigung bey ihm suchen. Es mögte auch der Vorsteher mit der Zeit / wo er nicht gute Neigung zu der Geistligkeit / die Personen gantz verleiten / und von aller Disciplin, Zucht und Erbarkeit abbieten und abwenden / könten auch vielleicht viele andere incommoda, darauf man ietzund nicht gedacht / hieraus entstehen.

Belangend die Tausend Gülden / so zu deponiren / hat er seine Beschwerniß und Unmöglichkeit mit vielem erzehlet: Es stünde des Closters Gedeyen alleine auf Holtz / Wein und Getreydig. Des Holtzes ginge viel auf im Closter / des Weins würde wenig / das Getreyde gelte nichts; Wären Miß-Jahre / so könte man nichts verkauffen / denn man reichete kaum auf die Haushaltung; So speisete man auch viel arme Leute / liehe denen armen Unterthanen offt 50. ja 100. Scheffel / nur um ander Korn / Scheffel umb Scheffel; Müßte viele Gebäude

bäude im Closter und andern Höfen in Dach und Fach erhalten; Wie denn in der Pforte alleine 24. oder 25. zubestätigen und zu bessern. Müßte Heu vor die Schäferey schaffen; Müßte viel Gesinde-Lohn und anders im Closter haben / als:

430. Fl. - - vor den Bursarium.
83. Fl. - - - des Abts Unterhalt und Kleider.
450. Fl. - - - die Küchen.
50. Fl. - - - den Keller / ohne was am Geschir / Pferden, Brau-Hause / Mältze / Böttigerey / Schmiede / Schuster / Sattler / Seiler / Schneider und Kleidung aufginge. Müßte dem Fürsten seine Dienste leisten mit einem Geschirr im Closter / mit einem zu Gernstedt / mit einem zu Borschendorff; Der Ein-Rosser (sind vielleicht Hand-Fröhner gemeinet) zugeschweigen; Müßte 128. Fl. 15. gr. jährlichen Zinse ablegen; Müßte Strassen bessern / müßte die Brücke zu Cösen verführen / die Brücke zu Dornberg halten / habe jährlich im Closter eine Spende / gäbe täglich viel armen Leuten / litte Schaden an Schafen / Kühen / Kälbern / Schweinen / Pferden; würden im Chur-Fürstenthum dem Closter die Zinsen vorenthalten / Summa: Müßte alles theuer kauffen / denn zuvor / als ein Stück Halbfisch üm 38. wohl 40. Fl. etwa aber üm 18. Fl. Die Würtze wäre auch theuerer / als zuvor; Die Eyer hätte man etwa üm 4. 5. 6. pf. gekaufft, (verstehe ein Mandel) ietzo zu 9. pf. zu 1. gr. zu 15. und 16. pf. Kraut / Rüben und dergleichen / wären auch sehr gestiegen. Uber das wäre die Ubermasse des Einkommens / Laut seines Ordens / und sonderlichen der Lahr Christi / derer Armen und Wandersleute; Dieweil die Rechte sagen: Quòd bona Ecclesiæ sint bona pauperum; So müssen wir auch per temporalia also ambuliren / ne amittamus Cœlestia. Demnach wären ihm die begehrten 1000. Fl. jährlichen zu hinterlegen / unmöglichen.

Wann aber die Landschafft / und zuförderst Hochgedachten löblichen Landes-Fürsten / Noth anstöße / daß doch GOtt der Allmächtige gnädiglich verhüten wolte! wüßte er wohl / daß er / zu Rettung Land und Leute / mit alle seinem Vermögen sich zu erzeigen und dienen solle. Darzu er auch willig und ungespart geflissen seyn wolle. Bäthe demnach fleißig / es wollen die Herren Verordneten ihn und sein Closter darbey günstiges Bedencken verbleiben lasen und verschonen / bevoraus, weil er / hinter des Convents Wissen / nichts willigen könte. Bald

Bald darauf bringet solches, der Landschafft, Bedencken Abt **Peter** an Hertzog **Georgen**, den löblichen hoch-berühmten Landes-Fürsten, um GOttes Willen demüthiglich anrufend, und um gnädige Audienz und Linderung bittende, schreibet auch an die Verordneten der Landschafft, und erbeut sich: Wo er in Gunsten Nichts erlangen könte, so wäre er aus Gutwilligkeit erbötig, (das doch über sein Vermögen, oder ja sehr schwer fiele) dem löblichen Landes-Fürsten, oder **Sr. Fürstl. Gn.** Verordneten, 300. Fl. zuzustellen und zu deponiren, was ihm auch dabey möglichen, dem Stiffte zu gute und besten, an Gebäuden und andern; Zu Erhaltung wolle er, mit der Hülffe GOttes, ie keinen Fleiß sparen, freundlich bittend, Ihre Gunste wolten das Closter zu seiner feindlichen Verderbung und Nachtheil in zuversichtlicher treulicher Gunst, nicht weiter beschweren, in hertzlicher hoher Betrachtung, quod scribit Ecclesiastes:

Ubi multa sunt, ibi & multi sunt, qui comedunt.

Doch wolle er seinem ordentlichen Obersten oder Prælaten Nichts begeben noch præjudiciret haben.

Hierauf bescheidet ihn die Landschafft nach Leipzig, träget seines Wegerniß Befremdung, sagete: Sie mögte wohl leiden, daß er sich darwider nicht setzte; Auf den Fall aber, da Se. Ehrwürde darauf zubeharren bedacht; So solte dieselbe von allen ihren Officianten und Vorstehern der Höfe vor Walpurgis Bescheid fordern; Alsdann wären sie bedacht, einen ins Closter zu verordnen, deme alles Einkommen, Vorrath und anders zugestalt solte werden, doch mit dieser Masse, daß er Se. Ehrwürde und Ihre Brüder davon wohl erhalte, und darzu jährlichen 12. Hundert Gülden dem Closter zu Gute, in des Closters Kasten allda in das Gemeine geordnete Gewölbe einlegte.

Eben zu dieser Zeit, in Vigilia Margarethæ, schriebe der Voigt zur Pforte an den Abt in Leipzig, daß er vom Dechand zu Bebra gehöret: Wo **Se. Gn.** in die 1000. Fl. nicht verwilligen würde, daß der Amtmann zu Freyburg das Closter einzunehmen Befehl hätte; Denn es wäre einer vorhanden, der wolte 15. Hundert Gülden geben.

Der Abt wäre mit höherer Vernunfft begabet / als daß er nur mit Haushaltung und Rechnung solte umgehen. Schitzlichen bath er / der Voigt / der Abt wolte ohne endlichem Beschluß des Depositi, nicht abscheiden / auf daß derer Abgünstigen Vorsatz und Bosheit nicht gelingen mögte. Als solches / des Voigts / Schreiben dem Abte zukommen / ist er mit denen Land-Ständen schlüßig worden / hat die Privilegia und nöthige Cleinodien und Haupt-Briefe in das gemeine verordnete Gewölbe in zweyen Kasten verschlossen hintersatzt / die Schlüssel bey sich behalten. Nachmals hat er sich auch mit denen Verordneten von der Landschafft vereiniget / daß er Montags nach Quasimodogeniti des 1538sten Jahres 500. Fl. auf das 1539ste 600. Fl. auf das 1540ste Jahr 700. Fl. auf das 1541ste 800. Fl. auf das 1542ste 900. Fl. auf das 1543ste und dann hinfürder alle Jahre 1000. Fl. alles am Golde oder Thaler-Groschen / Stück vor Stück geachtet / auf benannten Montag zu Leipzig in des Closters Kasten / dem Closter zu Gute / einlegen wolte. Darnach ist er anheischig worden / daß er das Gehöltze auf etliche gleiche Gehauige abtheilen / und kein Jahr mehr / denn das andere / hauen lasen wolte; Er wolte auch das Closter im baulichen Wesen erhalten / desselbigen ordentlichen Vorräth nicht mindern / sondern mehren / auch nicht von des Closters Güthern erblichen oder wiederkäuflichen Zinß versetzen / verspenden oder abalieniren; Sondern seines Vorfahren hinterstellige Schuld in denen nachfolgenden 4. Jahren / neben der Einlage / zahlen / und seinem Closter treulich vorstehen. Dieses hat der Abt Petrus mit seiner Hand bestätiget / besiegelt und unterschrieben. Geschehen Donnerstags nach Kiliani ao. 1537. Doch setzet Abt Peter noch darzu / daß er impulsus solches zugesagt juxta possibilitatem suam & Ordinis Privilegia, soferne er könte / und die Privilegia es leiden wolten.

* * *

Die

Die Kleinodien/ so Abt Peter hinterlegt/ sind nachfolgende:

Trinck-Geschirr der Abtey:

Ein silberner alter Credentz/ übergüldet aussen und innen/ der Pförtner genannt/ hält 4½ Marck und 6. Loth.

Ein alter silberner Credentz/ ungegüldet/ mit zweyen Handhaben.

Ein groser Credentz oder Scheuerlein/ silbern/ innen und aussen gegüldet/ von 4. Marck/ 5. Loth.

Eine Greifs-Claue/ in Silber gefaßt/ mit einem silbernen Schlosse/ von 7½ Marck.

Eine silberne Schale/ innen vergüldet.

Ein silbern Becherlein/ innen und aussen vergüldet/ hält 1. Marck und 6. Loth.

Eine Muscate/ in Silber gefaßt/ von 1. Marck/ 4. Loth.

Folgen silberne Kleinodien/ der Kirche zuständig:

Ein silbern Marien-Bild in der Sonne 2c.		à	10. Marck.	
Ein silbern Johannis-Bild	,	,	9. M.	2. Loth.
Ein silbern St. Lorentz-Bild	,	,	11. M.	,
Ein silbern St. Bartholomæi-Bild	,	,	12. M.	,
Ein silbern St. Nicolai-Bild	,	,	12. M.	,
Ein silbern St. Catharinen-Bild	,	,	8. M.	2. L.
Ein silbern St. Jacobs-Arm	,	,	12. M.	,
Ein silberner St. Paulus-Arm	,	,	8. M.	2. L.

Summa dieser 8. Bilder: 80, Marck, 6. Loth.

Ein silbern Brust-Bild St. Brunonis.		
Ein silbern übergüldetes Creutz mit Steinen, à	8. M.	4. L.
Ein silbern übergüldt Creutz in Steinen, - -	6. M.	4. L.
Eine silberne kleine Monstrantz - -	6. M.	-
Eine andere silberne kleine Monstrantz, mit einem Küpffernen übergüldeten Fusse -	4½ M.	-
Ein Sebastians-Pfeil, in Silber gefaßt -	2. M.	-
Ein silberner Abts-Stab.		
Eine Abts-Crone.		
Achtzehen silberne übergüldete Kelche.		
Ein silbern Pectoral - - -	2. M.	6. L.

Daß diese silbernen Cleinodien ins Schloß zu Leipzig hinterlegt worden, bekennten die Verordneten von denen Land-Ständen Hertzog Georgens zu Sachsen, George Brand, Hauptmann, George von Breitenbach, Ordinarius, und Melchior von *Ossa* ꝛc. Und, wo der Abt an diesem Revers-Briefe nicht begnüget seyn wolte, haben sie verheischen, bey Hochgedachtem Fürsten, Hertzog Georgen, eine Universität zu erlangen, Fleiß anzuwenden. Gegeben zu Leipzig Dienstags nach Couversionis Pauli ao. 1537.

Dieses Nachfolgende aber hat man im Closter behalten:

Ein silbern Creutz, übergüldet.
Ein silberne übergüldete Monstrantze.
Ein silbern Rauch-Fäßlein.
Einen silbernen Abts-Stab.
Ein silbern Pacem.
Zwo silberne Ampeln.
Zehen silberne übergüldete Kelche, klein und gros.
Zwo Infeln.
Ein gestickt Creutz auf einer Casel.

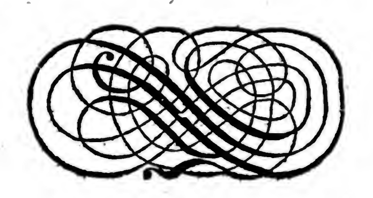
Sechs

Sechs bestickte Humeral.
Zwey silberne Credentz / gegüldet.
Zwey silberne Becherlein / täglich zugebrauchen zu Tische.
Zwey silberne Köpffe / einer gegüldet.
Zwölff silberne Löffel.
Eine grose silberne Schale / inwendig übergüldet / und ein Hirsch gejagt darinnen.

Anno 1538. haben / aus sonderlichem Fürstl. Befehlich Hertzog Georgens / *Hilarius*, Abt und Archidiac. zu Chemnitz / George von Breitenbach / Amtmann und Ordinarius zu Leipzig / und Melchior von *Ossa*, beyde der Rechten Doctores sich mit Abt Petern folgender massen verglichen:

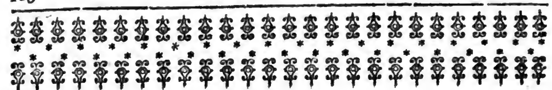
Dieweil die Haushaltung in benantem Closter / und auch in denen zugehörigen Höfen / durch benanten Herrn Abt wohlbestalt; Solle er auch die vollkömmliche Verwaltung des Closters / samt seiner Zugehören der Höfe und Güther / haben und behalten / doch / daß er denenselbigen treulich / auch in Feldern und Gebäuden / unverwüstet vorstehe / das Gehölze alleine zu Feuers-Nothdurfft / Unterhaltung derer Gebäude gebrauchen / und Nichts daraus verkauffen / sondern ordentliche Gehauichte halten / dieselben auch bis in das 4te Jahr mit Hütung verschonen lasen. Es solte auch der Herr Abt nun hinfürder dem Closter keine Schulden machen / auch von des Closters Güthern Nichts verkauffen / verpfänden / oder an andere alieniren; Sondern getreuen Fleiß vorwenden / das Closter ins Aufnehmen zubringen / desselbigen Vorrath nicht mindern / sondern bessern: Dargegen soll der Herr Abt seine Ordens-Personen und die ganze Haushaltung nothdürfftiglich versehen und versorgen / dem Landes-Fürsten seine gebührende Dienste leisten / und auf St. Catharinen-Tag nechst-künfftig 200. Fl. aufm Montag nach Quasimodogeniti nechst-folgende 700. und auf be-

nantem Tag im 1540sten Jahre 800. Fl. im = 41sten Jahre 900. Fl. im = 42sten Jahre 1000. Fl. im = 43sten Jahre 1100. Fl. im = 44sten Jahre 1200. Fl. im = 45sten 1300. Fl. im = 46sten Jahre 1400. Fl. im 1547sten Jahre, und darnach alle Jahre förder, alle wege auf genanten Montag nach Quasimodogeniti 1500. Fl. alles in guter harten Münze, in seines Closters Kasten in das gemeine verordnete Gewölbe zu Leipzig unsäumiglichen einlegen, und daran keinen Verzug Vorfallen lasen. Es solle auch der Abt alle Gebäude an Zinsen, Mühlen, Gräben und andern, in gutem baulichen Wesen erhalten, und von wegen solcher Erhaltung oder Besserung derer Gebäude in der jährlichen Einlage Nichts abziehen. Welches alles viel benahmter Abt also stet und fest zuhalten, bewilliget, und, beneben dem verordneten Insiegeln seiner Abtey, auch seines Convents Insiegel zu Ende angedrückt. Geschehen zu Sondershaussen am Tage Martini, im Jahre, wie oben.



And=

Andrer Theil,
Von
des Klosters Pforta
Veränderung.



Wie das Closter Pforten geändert/ und zur Land-Schule gemacht worden.

Bishero war das Closter Pforten bis auf das 1539ste Jahr unter dem Päbstlichen Joche/ und unter Hertzog Georgens, Schutze; Als aber gedachter Hertzog nun zu seinen Vätern gehen mußte und solte/ und keinen Männnlichen Erben hatte/ sandte Er Bothschafft zu seinem Bruder/ Hertzog **Heinrichen**/ damals zu Freyberg/ des Erbietens/ daß/ wo Er die **Lutherische** Ketzerey fahren lasen/ und zu der Römischen Kirche wieder treten wolte/ Er Jhme sein gantzes Land zu übergeben gesinnet wäre; wo nicht/ solte Er weniger/ als Nichts/ davon haben. Darauf hatte Hertzog **Heinrich**/ als ein Christliches Hertz/ geantwortet: Daß Jhm solche Werbung gleich vorkäme als der Vorschlag/ so dem Herrn **Christo** von dem Versucher gethan worden: **Wenn du wirst nieder fallen/ und mich anbethen/ will ich dir alle Reiche der Welt geben.** Meynet ihr/ sagte Er ferner zu denen Legaten/ daß mir zeitlich Geld und Guth so lieb sey/ daß ich darum solte von der erkanten Wahrheit abweichen? Solche Leichtfertigkeit und Unbestand *solt ihr bey* mir nicht finden; Ehe ich das thun will/ ehe will ich *mit meiner* **Cäthe** zum Lande hinaus gehen!

Was geschicht? Ehe die Legaten von Hertzog **Heinrichen** wieder heim kommen/ stirbet immittelst Hertzog George. Darauf Hertzog **Heinrich** nicht lange gesäumet/ die Holdung angenommen/ und das Land vom Päbstlichen Unflate gäntzlichen gereiniget/ und durch die Land-Stände mit dem Abte und Convent zur Pforte gehandelt/ und die Jurisdictionem Politicam von seinen Groß-Eltern/ mit Bedinge gelichen/ wieder zu sich gefordert. Darauf der Abt und Convent Provision genommen/ und das Closter dem Hertzog übergeben/ wie aus Nachfolgendem zusehen:

Des

Des Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn HEINRICHS / Hertzogs zu Sachsen / Landgrafs in Döringen und Marggrafens zu Meissen / rc.

Unsers Gnädigsten Herrn / und Sr. Gn. Land-Stände verordnete Sequestratores in Döringen rc.

WIr / Melchior von Rutzleben zu Gröningen / Wolff Marschalck zu Gosserstedt / und George Höpffner / Bürgermeister zu Salza / bekennen hiermit / in Krafft dieses unsers offenen Briefs: Daß / nachdem die würdigen und Geistlichen Herren / Caspar *Sutor*, Prior, *Petrus* Hamer / *Conradus* Hillger / *Donatus* Bauch / *Nicolaus* Wolff / *Antonius* Wagner / Johann Günther / Jacob Sander / Johann Neustadt / Bursarius / Johann Buchensis / *Heinricus* Schuppe / Convents-Herren / und Hanns Granach / Johann Hammeln / Wolff Küchenmeistern / und Hanns Bechtolden / Conversen im Closter zur Pforte verordnet gewesen / und / als gantzer Convent, nebst dem Herrn Abt daselbst / in des Herrn Abts Resignation des weltlichen Regiments frey und ungenöthiget bewilliget; Daß wir dargegen einem Jeglichen besonders / so viel der Convents-Brüder und Personen seyn / Dreyßig Gülden / ieglichen Gülden zu 21. Gr. gerechnet / und ein Malter Rocken / darzu auch ieglichen Conversen oder Leyen-Brüder / 25. fl. und auch ein Malter Korn vor berührter Wahre / jährlichen einem Jeden Lebenslang aus dem Closter zur Pforte durch den Vorsteher daselbsten unsäumiglichen / halb auf Martini, und die andre Hälfte befolgends auf Walpurgis, zu geben / verheischen / versprochen und zugesaget / und geordnet haben; Sagen ihnen hiermit zu / verordnende ihnen allen / und einem Jeglichen nach Gebühr uf Handlung / wie oben stehet. Ob aber Verzug an Reichung der Bezahlung vorfiele / das doch nicht seyn soll / einen Tag oder zween ohngefehr / soll derjenige / den es belanget / mit Essen und Trincken / bis ihme die Bezahlung / so viel betagt / geschicht / un-

terhalten / und gleichwohl dasselbe Betagte ohne Verlängerung vergnüget werden. Treulich und ohne Gefehrte. Dar zu Urkund haben Wir verordnete Sequestratores unserer Jeglicher sein Petschafft hierunter vorgedrückt. Geben zur Pforte / Dienstags nach Leonhardi nach Christi / unsers lieben HErrn, Geburt im 1540sten Jahre.

MAURITIUS.

Als aber Hertzog Moritz / nachmals Chur-Fürst / nach Ablebung seines Herrn Vaters / vorgehenden *Heinrici*, seligster Gedächtniß / ao. 1541. dieser Lande Regierung angenommen / hat Er auch des Closters zur Pforte im besten gedacht / und / weil die Münche hinweg / mit Sr. Gn. Räthen / Ernsten von Miltitz und Doct. Cammerstadten / gnädiglich beschlossen / und das Closter Pforten zu einer Land-Schule / in welcher derer Unterthanen Kinder in Gottesfurcht und freyen Künsten auferzogen werden solten / gnädigst gewiedmet / auch eine gewisse Anzahl Knaben verordnet / und dieselben durch Præceptores und einen Oeconomum, mit Lahr und Kost / dem Lande zu Gute / versehen lasen. Er hat gnädiglich verordnet / daß ieglichem Schul-Knaben zu gewisser Zeit des Jahres Papier / Tuch und Schuhe gegeben werden solten / wie die Constitution fol. 23. meldet. Und, damit gedachter Schule nichts mangeln mögte / hat Er das Closter Memleben darzu geschlagen. Daß auch / nach verflossenen 6. Jahren / die Jugend aus Armuth nicht mögte vom Studiren kommen / hat er der Schulen Zwantzig *Stipendia*, welche sie allein denen frommen / *fleißigen* / gehorsamen solte ertheilen / gnädigst eingeräumet; *Hat auch* beydes / Præceptoribus und Oeconomo, so wohl denen *Discipulis* gewisse Leges, nach welchen sie ihr Leben / Disciplin und Information solten richten / vorschreiben lassen. Und ist der Schulen Anfang den 1. Novembr. am Tage Aller-Heiligen / des Jahrs Christi 1543. an welchem *Nicolaus Lucius* von Kindelbrück zum ersten eingeschickt / gemacht worden.

AUGUSTUS.

Nach Chur-Fürst Moritzens seligen Ableben ist im Regiment ao. 1553. gefolget / *Augustus*, Hertzog zu Sachsen / und Chur-Fürst *Mauritii* Bruder / der nimmt sich der Schulen Pforten auch treulich an / thut zu denen vorigen vom Chur-Fürst Moritzen gestiff-

stiffteten 100. Knaben/ noch 50. aus dem Voigtlande/ Bißthum Meissen und Naumburg/ alle aus Gnaden/ ohne Entgelt/ zuerhalten/ auser 20. derer jeglicher 15. Fl. jährliches Kostgeld geben solte. Und/ damit des Hauses Sachsen Liberalität unter fremden Nationen kundbar werden mögte/ haben Ihre Chur-Fürstl. Gn. auch Ausländischen die Pforte aufgethan/ und sie mit Laht und Kost/ andern gleich/ unterhalten lasen. Wie denn auch Capell-Knaben aus Dreßden/ so nun mutitet/ Se. Gn. dahin geschickt. Und/ damit die Præceptores und Discipuli desto bequemere Logamenter haben mögten/ haben Ihre Chur-Fürstl. Gn. ein schön/ groses Haus/ ietzo das Naue Schlaf-Haus genannt/ aufrichten lasen.

Gleicherweise/ damit die Jugend mit Calvinischer Lehre nicht verführet würde/ haben Ihre Chur-Fürstl. Gn. fleißige Vorsorge getragen/ wie aus der Relation mit Doct. *Peucero* zusehen. Denn/ als D. *Peucerus* den Wittenbergischen Catechismum Rectori *Balduvio*, die Jugend in demselben zu unterweisen/ überschicket hatte/ und Chur-Fürst *Augustus* solches erfahren/ hat Er den Peucer darum zur Rede gesetzt/ und/ als er solches alles verläugnet/ ein Schreiben an *Balduvium* unter die Nase gelegt/ hat *Peucerus* seine eigene Hand verläugnet/ so wohl auch/ daß er irgend den Catechismum solte eingeschickt haben; Aber Chur-Fürst *Augustus*, als Er zu Dreßden gründlichen Bericht eingenommen/ hat ihm sagen lasen: Er solte die Theologiam zufrieden lasen/ und sein Harn-Glas/ als Medicus, besehen; Das er denn in Unterthänigkeit zuthun verheischen.

Als auch die verordneten Visitatores für nothwendig/ nutz und gut geachtet/ und Chur-Fürstl. Gn. unterthänigst zugeschrieben/ daß Ihre Gn. etlich Geld/ zu Erzeugung nothwendiger Bücher/ gnädigst verordnen wolten/ haben sie solche Nothwendigkeit gnädigst erwogen/ und/ GOtt zu Ehren/ und um Aufnehmung willen ihrer Schule gnädigst bewilliget/ daß/ zu Erzeugung einer Bibliothec, von dem Einkommen der Schulen Pforten alle Jahre 50. Fl. auf 10. Jahr lang/ die nachfolgenden/ angewendet werden solten/ des gnädigsten Versehens/ diese Bewilligung werde ein Anfang seyn/ daß andere/ so dieser Schulen Wohlthat/ ihrer Kinder halben/ und sonsten/ geniessen/ mit dergleichen Stifftung nachfolgen würden; Welches denn auch/ nach Gelegenheit derer Vermögenden/ wenn sie ihre Kinder in die Schule bringen

gen / oder daraus nehmen / zu Gemüthe zuführen / rathsam erkennet worden.

Hochgedachter Chur-Fürst *Augustus* hat auch gnädigst geschehen lassen / daß die vordessen üblichen Spenden in ihrem Werth verbleiben; Da dann iegliche Person jährlich zur **Fasten-Zeit ein Brod** / einen **Hering** und **drey Pf.** bekommen. Und haben die damals gewesenen Discipuli solcher Personen / welche die Spende genommen / ao. 1580. und nachfolgende Jahre in die **Zwölff Dreyzehen** und **Vierzehen Tausend** beysammen gewesen.

Da auch ao. 1581. der Allmächtige mit der Ruthe der Pest zustäupete / und solche Ruthe nahend um die Schul-Pforte schwebete / hat Chur-Fürst *Augustus* gnädigst verordnet / daß / wo die **Knaben** in der Schule bey einander zu halten / nicht rathsam / solches denen Eltern / Verwandten und Freunden zuerkennen gegeben würde: Ob sie die Knaben / bis sich die Lufft / durch GOttes Verleihung / änderte / abholen lasen wolten.

Mit der **Merten-** und Burckhards-**Ganß** ist ein Gewöhnliches und Bekantes; Darum vergönnet *Augustus* gnädigst / daß solche Burckhards- und **Mertens-Ganß** / neben einem Trunck Wein / denen Discipulis extraordinariè jährlichen mögte gereichet werden. Welche Ordnung ietziger Zeit noch währet / und denen Alumnis auf Burckhardi und Martini Gänse / mit einem Trunck Wein / man auftragen läst.

CHRISTIANUS I.

Nach Chur-Fürst *Augusti* seligem Hintritt / hat Chur-Fürst *Christianus*, der Sohn / die Schul-Pforte *auch gnädigst* angesehen durch verordnete Herren Räthe / Otton von **Dißkau** / geheimten Rath / und Herrn Doct. **Pfeiffern** / Cantzlern / die Schul-Leges Camerarii confirmiret / und in denenselben etwas verbessert / wie das Original ao. 1588. meldet.

Darneben auch gnädigste Verordnung gemacht / wie und waserley der verordnete Verwalter Præceptores und Knaben / Abends und Morgens / speisen; wie aus der vorigen ao. 1588. übergebenen klar scheinet / und hernach folgen soll.

Von der **Spende** / so bey dieser Schule verordnet / ist Chur-Fürst *Christianus* unterthänigst berichtet worden / daß solche bisanhero nicht /

nicht / wie vor Alters geschehen / gegeben würde. Darum dann Se. Chur-Fürstl. Gn. wie es mit der Spende hinfürder zuhalten / gewisse Ordnung gefasset / und dem Verwalter zustellen lassen / welcher derselben allenthalben nachsetzen solte; Es wurde aber / wegen vielen Unraths / die Spende abgeschafft / und das Geld / so auf solche Spende gewandt / mußte der Verwalter beyder Schulen / Meissen und Grimme / zum Unterhalt der Jugend berechnen.

Nachdem auch / derer **Wendischen** Prædicanten halber / groser Mangel vorgefallen / indem die Wendischen Kirchen offt unbestallt blieben / darauf erfolget / daß sich alsdann die Wendischen Unterthanen zu denen Päbstlichen Kirchen gewendet / und daher mit irriger Lehre beflecket worden; Hat Chur-Fürst *Christianus* gnädigst geordnet / daß / wie in andern beyden Schulen / also auch zur Pforte / zwene Knaben / so der Wendischen Sprache kundig / und wohlerfahren / an **Gnaden-Stellen** solten angenommen / und nachmals zu Stipendiis gebracht werden / damit sie fürder an die Oerter / da es vonnöthen / gesetzet werden könten.

Die Knaben / so aus der Cantorey in die Schul-Pforte geschickt werden / hatten nur 3. Jahre darinnen zustehen; Weil sie aber innerhalb solcher Zeit wenig proficiren / und hernach auf der Universität mit geringer Frucht seyn kunten; hat Chur-Fürst *Christianus* ihnen aus Gnaden noch ein Jahr zugelegt / daß sie in dieser Schule nun hinführo 4. Jahre über zubleiben haben solten.

Dieweil auch bey Austheilung der **Tuche** / so allein denen **Gnaden-Knaben** gegeben wird / allerhand Unrichtigkeit vorgelauffen; So ordnet Chur-Fürst Christian gnädigst / daß / zu Vorkommung derselben / solches Tuch / wie es bey denen Vorfahren gestifftet / zu gewisser Zeit ausgetheilet werde / denen Knaben / so alsdann vorhanden seyn / ohngeachtet / wie lange die in der Schule gewesen / und da etwa kurtz zuvor die andern an deß Stelle sie kommen / abgezogen.

Von **Wartung der Krancken** solte Versehung gethan werden / daß dieselben durch gewisse Leute gewartet / ihnen ein Medicus verordnet / und / nach des Medici, oder Præceptorum Anweisung / als Schwachen und Krancken / ziemliche Speise gereichet werde. Geschehen zu Dreßden / den 25sten Febr. ao. 1588.

Fridericus Wilhelm.

ALs Chur-Fürst *Christianus* der Erste seligen Todes verblichen, wird *Fridericus* Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, der nechste Agnat aus der Weimarischen Herrschafft, derer jungen Herren zu Dreßden Vormund, und der Chur-Sachsen Administrator, welcher, wie Er ein Christlicher Fürst, also hat Er auch die Schul-Pforte gnädiglich angesehen, und durch den Edlen, Grosachtbarn, Hochgelahrten Herrn Nicolaum *Reisnerum*, der Universität Jenä Professorem, Ordnung machen lassen, wie und welchermassen die Jugend in GOttesfurcht, Künsten und Sprachen aufzuerziehen; Hat auch in währender Administration auf gedachte Schule ein wachendes Auge gehabt, und, damit dieselbe keinen Schaden nehmen möge, durch getreue Räthe fleißig verhüten lassen.

CHRISTIANUS II.

INdem nun Hertzog Friedrich Wilhelm, Chur-Fürst *Christiano* II. die Administration abgetreten, haben Ihre Chur-Fürstl. Gn. bald im Anfange vom Hofe etliche Räthe, als Hr. Doct. *Polycarpum*, Hof-Predigern, den Edlen, Gestrengen Casparn von Schönberg, Hauptmann zu Wittenberg, und Hof-Richtern daselbst, und dann auch Hn. Doct. Richtern, Hof-Rath, in die Schul-Pforte, abgefertiget, und durch dieselbige ernstlichen den Statum Scholæ exploriren, hernachmals die Leges annoch jährlich *alle* Viertel-Jahre in der Schule verlesen werden, wie dieselben *hernach folgen* sollen. Und dann dem Armuthe aus der Schule *auch fürder*, wie vordessen geschehen, Almosen gereichet würde, *hat* Er die Spende wiederum angeordnet; Da denn jährlichen 3mal, iegliches mal für 100. Fl. Brod, ausgetheilet, auch etliches Tuch in der Schulen Dörffern, in derer benachbarten Städte Spitälen, ist gespendet worden.

Uber das, ist Chur-Fürst *Christiani* II. gnädigste affection gegen die Schule daher zu vernehmen, daß Er ein Compendium Theologicum durch den Ehrwürdigen und Hochgelahrten Hn. Doct. Lutern, Professorem zu Wittenberg, verfertigen, und der Schule durch Special-Mandat gnädigst hat commendiren lasen.

Was auch Chur-Fürst Christian der Iste, wegen derer Wendlschen Knaben, gnädigst geordnet, daß zur Pforte 2. Knaben, der

Wen-

Wendischen Sprache kundig/ solten erzogen werden/ das hat *Christianus* der II. gnädigst Ihm gefallen lassen/ was der Herr Groß-Vater/ Chur-Fürst *Augustus*, seel. Gedächtniß/ mit der Bibliothec verordnet; Demnach auch gnädigst bewilliget, daß von der Schulen Einkommen alle Leipziger Märckte 5. Fl. und also jährlich 15. Fl. zu Erhaltung derselben/ gnädigst gegeben würden/ und daß man denen vermögenden Leuten zu Gemüthe ziehen/ ob sie zu Vermehrung dieses Anfangs/ wann sie die Kinder in die Schule bringen/ oder heraus nehmen/ etwas hierzu schiessen wolten; Desgleichen/ daß alle Quartal von einem ieden vermögenden Knaben 1. gr. zu Verbesserung der Bibliothec, gesammlet werde.

Die Stipendia belangend/ obwohl Chur-Fürst *Christianus* der I. dieselben/ aus besonderer Gnade/ der Schule wieder eingeräumt gehabt/ welche/ auf deter Præceptorum unterthänigstes Zuschreiben/ alsbald in die verledigten Stellen seynd eingenommen worden; Dennoch/ weil solches eine Unordnung in der Stipendiaten Ordnung mache; So hat Ihre Chur-Fürstl. Gn. solche Stellen wieder zu Sich genommen/ daß gleichwohl fleißige Schüler davon unausgeschlossen.

JOHANN GEORG und AUGUSTUS, Gebrüdere.

Itzo lebt/ nach GOttes Gnaden/ der Durchlauchtigste/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr JOHANN GEORG der Iste/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensburg/ Herr zu Ravenstein rc.

Wer in die Schul-Pforte Knaben/ und wie viel desselben dahin zubenennen hat.

Zur Pforte werden gehalten - 150. Knaben/ nemlich:

I.

Der Chur-Fürst zu Sachsen hat zubenennen:

1.) Gnaden-Stellen - -	15.	Knaben.
2.) Kost-Stellen - -	20.	
8.) Famulatur-Stellen - -	3.	

II. Das

II.

Das Land zu Meissen hat zubenennen , 56. Knaben/

nemlich:

Leipzig , ,	7. Knabē.		Zorbig , ,	1.
Chemnitz ,	5.		Senfftenberg ,	1.
Oschatz ,	4.		Königstein ,	1.
Döbeln ,	3.		Wolckenstein ,	1.
Pegau ,	3.		Ehrenfriedensdorff	1.
Hayn ,	4.		Geyer , ,	1.
Delitzsch ,	3.		Neustadt ,	1.
Marienberg ,	3.		Sebnitz , ,	1.
Radeberg ,	2.		Schandau ,	1.
Mühlberg ,	2.		Hohnstein ,	1.
Zzschopa ,	2.		Stadt Wehlen ,	1.
Oedern ,	2.		Stolpen , ,	1.
Augustusburg ,	2.		Bischoffwerda ,	1.
Stolberg ,	2.			

III.

Das Land Thüringen hat zu benennen 23. Knaben:

Sangerhausen ,	5.		Eckardsberga ,	1.
Saltza ,	4.		Thomsbrück ,	1.
Weissenfels ,	3.		Micheln ,	1.
Dennstädt ,	2.		Laucha , ,	1.
Weissenseehe ,	2.		Freyburg ,	1.
Kindelbrück ,	1.			

IV.

Das Voigtland hat zubenennen 7. Knaben:

Plauen ,	2.		Schöneck ,	1.
Adorff ,	1.		Neukirchen ,	1.
Oelßnitz ,	2.			

V.

Das Bisthum Naumburg und Zeitz haben zubenennen 18. Knaben:

Die vom Adel ,	1.		Stadt Naumburg ,	7.
Dom-Capitel zu Naumb.	1.		Stadt Zeitz ,	5.
Freyheit zu Naumburg	2.		Osterfeld ,	1.

Das

VI.

Das Bißthum Meissen hat zu nominiren 4. Knaben:

Die vom Adel	, ,	1.
Wurtzen	, ,	2.
Mügeln	, ,	1.

VII.

Etliche Geschlechte benennen , 5. Knaben:

Die Marschalche in Thüringen	,	2.
Die von Wolffersdorff	, ,	2.
Die Kiesewetter	, ,	1.

Summa Summarum aller Knaben in dieser Schule seynd: 150.

Vom An- und Abzuge der Knaben.

Die Knaben, so in die Schule geschicket werden, dürffen nicht unter Eilff oder Zwölff, und nicht über 15. oder 16. Jahr seyn; Es wäre dann, daß einer sein Fundament also geleget hätte, daß zu hoffen wäre, er könte in 3. Jahren seinen cursum dermassen absolviren, daß er alsdenn mit Ehren zu einer Universität schreiten mögte.

Der Knabe, so præsentiret, wird vom Rectore, im Beyseyn des Verwalters und der Collegen examiniret, muß die Grammaticam studiret haben, die Latinam explicationem Catechismi Lutheri können, und eine ziemliche Lateinische Epistolam schreiben. Wenn einer nicht qualificiret, wird er wieder zurück geschickt. Der angenom̃ene Knabe gelobet dem Verwalter und Præceptoribus an, daß er wolle gehorsam, fleißig, stille, fromm und züchtig seyn, und sich gegen Chur-Fürstl. Gn. aller schuldiger und unterthänigster Danckbarkeit verhalten.

Es wird keinem Knaben, er habe eine Kost- oder Gnaden-Stelle frey gelassen, seines eigenen Willens sich aus der Schule zubegeben; Sondern sie müssen ihre geordneten 6. Jahre aushalten; Do aber Ehehafft vorzuwenden, müssen sie dieselbe dem Rectori anzeigen, welcher mit dem Verwalter und andern Præceptoribus, was zuthun, oder zulasen, schliessig wird.

Welcher nun gar abziehen will, dem wird eine Stunde vergönnet, in welcher Er publicè valediciret, und GOtt, der hohen Obrigkeit, de-

nen Præceptoribus, denen Discipulis, wegen aller Güte / und Wohlthat / Gnade / Unterweisung / Gunst und Freundschafft / inbrünstig / unterthänigst und freundlichen Danck saget. Dem respondiret ein ander / der noch länger in der Schule zuverwarten / wünschet ihm Glück und Heil zu dem Discess, und vermahnet ihn zum Fleiß / zur GOttesfurcht / und andern Christlichen Tugenden. Darauf der gantze Coetus mit einer Moteta boni ominis gratiâ folget / und dem abziehenden Knaben den letzten Willen beweiset.

Was der Knaben Studiren / Thun und Vorhaben.

FRühe Morgens ein Viertel vor Fünffen werden die Knaben durchs Glöcklein aufgeweckt / und / wenns Fünffe schlägt / wird noch einst gelautet / darauf sie alle mit einander in das Coenaculum komen / und die Preces mit einander ingesamt thun; Einer / den die Ordnung trifft / trit auf die Catheder, bethet laut / welchem die andern in Geheim nachbethen sollen / den Morgen-Segen / das Vater Unser / den Christlichen Glauben / einen Psalm / ein ander Gebetlein / darinnen sie sich / ihrer Eltern und Freunde / und die gantze Schule / GOttes Schutz und Gnade treulichst befehlen. Darauf folget der Hymnus mit 4. Stimmen / nach Gelegenheit der Zeit / wie dieselben vom Anfange der Schulen bräuchlichen / und vom Setho Calvisio und Magister Bodenschatzen in Druck gegeben. Was von der Stunde noch übrig / das wird der Repetition zugeleget.

Sonntags um Sechs expliciret der Rector denen Knaben ingesamt das Evangelium.

Die andern Tage um Sechs gehen die Knaben in die Lection an 3. unterschiedenen Orten / wird recitiret / repetiret und declariret / mit denen Tertianis die Grammatica Latina, duce Cantore; Mit denen Secundanis die Dialectica, im Beyseyn eines Collegens; Mit denen Primanis, bey welchen der Rector ist / auch die Dialectica; Und dieses geschiehet am Montage und Dienstage.

Freytags und Sonnabends um Sechs wird mit denen Secundanis und Primanis die Rhetorica getrieben. die Tertiani haben / nach genommener Suppe / um 7. Uhr gehen sie alle ad preces matutinas in die Kirche / wird eine Moteta, ein Teutscher Lutherischer Hymnus ausm gemei-

gemeinen Gesang-Buche / mit 4. Stimmen gesungen / wie die in Sethi Calvisii, oder Magister Bodenschatzes Gesang-Büchern gesatzt, ein Capitel aus der Bibel / samt dem Gebethlein wider die Feinde der Christenheit / gelesen / darauf mit einer andern Moteta beschlossen wird. Was übrig von der Stunde / wird Repetitioni tribuiret.

Um 8. Uhr gehen sie wiederum an dreyen unterschiedlichen Oertern zur Lection, lesen zwene Collegen in Griechischer Sprache Grammaticam, und expliciren einen Græcum Autorem, als Demosthenem, Plutarchum, Homerum, Hesiodum oder Theocritum, abgewechselt. Der Pastor treibt mit denen Tertianis die Griechische Grammaticam. Von 9. bis 1. Viertel auf 10. wird repetiret / in dem Ubrigen zu Tische geschickt. Um 10. hat der Oeconomus seine Lection, darinn die Discipuli sich fleißig erzeigen; Dabey denn frühe aus der Bibel teutsch / zu Abend aus dem Chronico Philippi Lateinisch gelesen wird.

Auf dem Sonntag / oder andere Fest-Tage wird frühe aus des Luthers Hauß-Postille / zu Abend des Brentzii Lateinische Explication gelesen.

Um Zwölffe gehet der Coetus zusammen / wird gelesen und repetiret / entweder von dem Pastore das Compendium, oder von einem Collega die Arithmetica, oder treibet der Cantor das Musicum Exercitium.

Horâ primâ, nach dem Vesper-Trunck / wird in unterschiedlichen dreyen Oertern gelesen; bey denen Tertianis die Historiæ Sacræ von dem Pastore, die Epistolæ Ciceronis bey denen Secundanis von dem einen Collegen / bey denen Primanis die Officia Ciceronis, oder eine andre Oration aus dem Cicerone.

Von Zwey bis zu Drey müssen die Knaben repetiren / zu Winters in Coenaculo, Sommers-Zeit aber in ihren Cellen.

Von 3. bis vieren werden die Poëten getrieben / Horatius oder Virgilius vom Rectore bey denen Primanis; Ovidius oder Buchananus von einem Collegen bey denen Secundanis.

Um 4. Uhr gehen sie in die Kirche ad preces vespertinas, da denn eben / wie frühe / eine Moteta, ein kurtzer Gesang gemacht wird / beneben der Recitation eines Stücks ausm Catechismo; Darauf abermals die Preces mit einer Motete beschlossen; Zu Zeiten werden auch die Responsoria darzu genommen. Was übrig an der Stunde / wird zur Bereitung des Tisches und zum Spatziren im Creutz-Gange gewendet.

Um 5. Uhr rufet der Oeconomus wieder zu seiner Lection, der denn abermals willige Auditores hat.

Um 6. Uhr ist wieder eine Repetition, wie zuvor die Secunda gewesen.

Um 7. Uhr wird das Pocoenium oder Schlaf-Trunck geholet, darauf der Tag, wie mit denen Precibus angefangen, also auch beschlossen wird.

Donnerstags wird das Bad geheitzet, oder verrichtet der Barbier mit Haar-Abnehmen und Haupt-Waschen sein Amt, allezeit abgewechselt, einen Donnerstag nach dem andern.

Wo die Knaben fromm gewesen, ihr Amt gethan, werden sie im Sommer aufn Berg geführet, sich da, entweder mit Spatziren oder Ball-Schlagen zu exerciren.

Von denen Schul-Legibus.

Wie sonsten sich die Knaben in Moribus und Studiis allenthalben verhalten sollen, hat Chur-Fürst *Christianus* II. in gewissen unterschiedlichen Capiteln vorschreiben lassen, die lauten also:

I.
Wie sich die Knaben in der Schule gegen GOTT und ihre Præceptores verhalten sollen.

1.) Zum ersten sollen die Knaben GOtt, den Vater unsers HErrn JEsu Christi, fürchten, lieben, und Ihm allein vertrauen.

2.) Sie sollen seinen allerheiligsten Namen nicht mißbrauchen, sondern anrufen, viel und offt bethen, die Christliche *Kirche*, *derselben* Diener, Herrschafft, Eltern, Præceptores, *und* ihr selbst-eigen Heil, Wohlfahrt und Studia Ihm befehlen.

3.) Sie sollen GOtt nicht lästern, dem Nechsten nicht fluchen, noch Jemand was Böses wünschen.

4.) Die Hauptstücke Christlicher Lehre, die Psalmen Davids; die Historien und Geschichte der Bibel sollen sie fleißig lernen, betrachten, und mit ihrem Leben und Wandel erweisen.

5.) Allen Aberglauben, falsche Religion, Heucheley, Fabelwerck von GOtt und dem GOttes-Dienste sollen sie fliehen und meiden.

6.) Wenn sie Abends schlaffen gehen, und Morgens auffstehen, sollen sie GOtt anrufen, sich mit Ihm versöhnen, und Ihn loben.

7.) Sie

7.) Sie sollen ihre Præceptores, als ihre Väter, desgleichen die Kirchen-Diener lieben, hochhalten, und ihnen alle gebührende Ehre beweisen, sie Lehrende fleißig hören, von ihren Geboten und Lehren viel halten, und derowegen sie nicht verachten noch verspotten, noch sie was Böses beschuldigen oder schmähen.

8.) Sie sollen ihrer Præceptorum Strafen und Züchtigungen gutwillig auf- und annehmen.

9.) Sie sollen denen Præceptoribus sich nicht widersetzen noch widersprechen.

10.) Wer seinen Præceptorem verlacht, oder verachtet, der soll aus der Schule gestossen werden.

11.) Sie sollen ohne Wissen und Willen derselben nicht aus der Lection oder Schule gehen oder bleiben.

12.) Sie sollen nicht Schulden machen ohne ihrer Eltern und Præceptorum Wissen und Willen; Sie sollen auch Nichts kauffen, verkauffen, vertauschen oder verschencken, es werde denn von ihnen erlaubet.

13.) Sie sollen gegen den Præceptorn danckbar seyn, nicht allein mit Worten, sondern solches auch mit der That beweisen.

II.

Wie sich die Knaben, vermöge Christlicher Liebe, gegen einander verhalten sollen:

1. Die Knaben sollen freundlich und stille, ohne alles Geschrey, züchtig bey einander wohnen.

2. Keiner soll dem andern Ursache zu Widerwillen geben.

3. Es soll auch keiner wieder den andern einen Groll tragen.

4. Zanck, Hader, Rauffen, Schlagen und Balgen soll unter ihnen nicht gehöret werden.

5. Keiner soll den andern an seinen Ehren verletzen, oder an seinem Leibe verwunden.

6. Keiner soll einige Schmach, mit Worten oder mit der That, machen, sondern den Thäter vor denen Præceptoribus verklagen.

7. Sie sollen auch, was sie zu klagen haben, Niemand, denn denen Præceptoribus vorbringen.

8. Die frommen und fleißigen sollen sie lieben, und denenselben sich gleichförmig zuhalten, befleißigen.

9. Wenn es einer versiehet / und was unrecht thut / sollen ihn die andern strafen und warnen.

10. Die jungen sollen denen / so älter und frömer / als sie seyn / folgen.

11. Die Grössern sollen die Kleinern verschonen / und ihnen räthlich seyn.

12. Im Studiren sollen sie weder stoltz / noch laß oder verdrossen werden.

13. So sich aber einer widersetzen / und nicht gehorsam seyn wolte / sollen sie ihn denen Præceptoribus anzeigen.

14. Wo auch einer oder mehr von einem angezeigt / was sie unrecht gethan haben / sollen sie deshalben weder geschmähet noch gelästert werdẽ.

15. Ihre vorgesetzten Decuriones sollen sie / als ihre bestellten Aufseher und Obern / hören und ihnen folgen.

16. Derer Decurionum Amt ist / daß sie / abwesend derer Præceptorum / die andern in der Zucht halten sollen.

III.

Wie sich die Knaben ingemein verhalten sollen:

Die Knaben sollen alle Laster und Untugend / sie hangen ihnen von Natur / oder aus böser Gewohnheit an / fallen lasen / auch ihre kindlischen Begierdten im Zaum halten / und stetigs bedencken / warum sie von ihren Eltern in diese Schule geschickt / auch aus Chur-Fürstlicher Mildigkeit darinnen erhalten werden.

IV.

Wie sie sich in der Kirche verhalten sollen:

1.) Sie sollen allzumahl in einer Ordnung / ihrer zween und zwene / still und züchtig zur Kirche gehen.

2.) In der Kirche sollen sie sich nicht mit einander um die Stelle zancken oder schlagen.

3.) Des GOttesdienstes sollen sie mit Ehrerbietung abwarten.

4.) Sie sollen nicht allein mit dem Munde / sondern auch mit dem Hertzen / dem HERRN singen / und Ihn loben.

5.) Das Wort GOttes sollen sie mit Fleiß und Andacht hören / nicht anders / als wie sie GOtt selbsten höreten.

6.) Sie sollen nicht schwatzen / noch die Augen in alle Winckel werffen.

7.) Un-

7.) Unter der Predigt sollen sie nicht lesen / noch etwas anders handeln; Sondern die vornehmsten Stücke der Predigt mit der Feder in ihre Bücher schreiben.

8.) Wenn die Predigt beschlossen / und das Gebeth Morgens und Abends gehalten / sollen sie still nnd züchtig wieder aus der Kirche gehen / und einander nicht stossen.

V.
Wie sich ein Knabe in der Celle verhalten soll:

1. Morgens frühe / wenn man zum Gebeth lautet / sollen sie aufstehen / und ihre Cammer offen haben.

2. Ihr Bette sollen sie zusammen thun / und auf die Stunde / wie es ihnen befohlen / wiederum bereiten; Die Cammer rein und sauber halten / und, was sie auskehren / an gebührenden darzu verordneten Ort tragen.

3. Die Hände / Augen / Mund sollen sie täglich rein waschen / die Haare kämmen / und die Schue reinigen.

4. Wenn ein jeder in-oder aus seiner Cammer gehet, soll er stille seyn.

5. Keiner soll ein brennend Licht in seiner Celle / auch kein Feuerzeug darinnen haben.

6. Keiner soll Unruhe / Zischen / groses Lachen und Geschrey in seinee Celle anrichten.

7. Es soll keiner aus seiner Celle nichts zum Fenster heraus werffen.

8. Die Gefässe / welche sie gebrauchen / sollen sie auch nicht zum Fenster ausgiessen / oder zubrechen.

9. Die Nacht-Schiebel sollen sie am Bette verdeckt halten / und dieselben des Morgens am gebührenden Ort ausgiessen.

10. Die Zellen sollen sie nach der Mittags-Mahlzeit auskehren / und derselben Kehricht an den darzu verordneten Ort tragen.

11. Keiner soll in der Celle die Fenster heraus heben.

12. Aufm Abend soll ein jeder / wenn er vom Bethen kömmt / sich alsbald schlafen legen.

13. Ehe sie einschlafen / sollen sie sich wiederum erinnern / was sie denselben gantzen Tag geredt / gethan und gelernet haben.

14. Mit Bethen und Dancksagen sollen sie einschlafen.

15. Ein jeder soll sein sonderlich Bette haben / auch nicht zween oder mehr in einem Bette bey einander liegen.

16. Sie

16. Sie sollen ihre Bücher / wie auch anders / das ihre ist / fleißig verzeichnet beysammen / und jederzeit zur Hand haben.

17. Es soll derselbe / welcher Schlösser / Schlüssel / Fenster und andern Hausrath zerbricht / wiederum neue machen lassen.

18. Keiner soll die Wände mit Kohlen oder Gemählten beflecken.

19. Die Tafeln / Pultbret / Tische oder Stühle sollen sie / ohne Vorbewust des Rectoris, weder vertauschen / noch hinweg nehmen.

20. Ihre Laden / und was sie sonsten haben / sollen sie in gute Ordnung setzen.

21. Fabel-Bücher / garstige Reime und schandbare Gemählte / sollen sie weder kauffen / noch lesen / noch in ihrem Zimmer haben.

22. Einen Schwamm / einen Spiegel / einen Kamm / Besem / Becken / oder ein ander Gefäß / soll ihnen zuhalten erlaubet seyn / der Reinigung halber; Sie sollen es aber an gebührlichen Ort setzen.

23. Keiner soll in des andern Celle gehen / noch bey dem andern darinne sitzen / schwatzen / oder sonst Zusammenkunfft haben.

24. Zu der Zeit / wenn man studiret / soll keiner singen / oder in andre Wege den andern verhindern / auch keinen Fuß aus der Celle setzen.

25. Vor der Celle sollen sie nicht spielen / auch nicht spatziren gehen.

26. In ihren Cellen sollen sie nichts anders vorhaben / noch treiben / denn allein fleißig studiren.

27. Sie sollen auch Niemand in ihre Celle nehmen / vielweniger die Nacht bey sich behalten; Es geschähe denn mit des Rectoris oder Inspectoris Willen.

28. Sie sollen keine Wehren in ihren Cellen haben; Sondern / wo sie eine vom Hause mitgebracht / dieselbe dem Rectori einantworten.

29. An denen Gebäuden sollen sie nichts aus Muthwillen oder kindischer Thorheit verwüsten oder zubrechen. Wer solches thut / der soll den Schaden erstatten.

30. Die Ordnung ihres Studirens / wie solche ihnen fürgeschrieben ist / also sollen sie es haben und halten.

31. Die Gefässe / so sie in ihren Cellen haben / sollen sie verwahren / daß sie denen / so unter ihnen wohnen / nicht Schaden thun.

32. Wenn sie ausziehen / sollen sie nichts mit sich nehmen / was in die Wohnung gehöret / darinnen sie gewesen / sollen es alles auf einen Zeddel geschrieben / darinnen an der Mauer anhefften.

VI. Wie

VI.

Wie sie sich über Tische verhalten sollen:

1.) Wenn sie zu Morgen oder Nacht essen wollen/ oder gessen haben, soll derjenige/ dem es befohlen/ das Gebet mit lauter Stimme sprechen; Die andern aber sollen es gleichergestalt auch mit dem Hertzen und Gemüthe stillschweigende thun.

2.) Wenn man bethet/ sollen sie alle beyeinander seyn/ und darzu aufstehen.

3.) Dem befohlen wird/ über Tische zu lesen/ der soll langsam/ verständlich und unterschiedlich mit lauter Stimme lesen.

4.) Dem Lectori sollen die andern Knaben fleißig aufmercken/ daß zugleich/ wie der Leib mit der Speise gesättiget/ also auch das Gemüthe mit heiligen Sprüchen und Historien der Bibel/ erfüllet werde.

5.) Sie sollen nicht geitzig fressen/ noch sich voll sauffen/ nicht klappern mit Aufstoßen oder Reissen der Kannen/ auch nicht die Beine/ wie die Hunde/ mit Zähnen zernagen.

6.) Es soll auch keiner dem andern zutrincken.

7.) Brod/ Fleisch/ Käse und Teller sollen sie nicht vom Tische mit sich in ihre Wohnung nehmen.

8.) Es soll auch keiner das Brod zu Stücken schneiden/ und Schnidt-Brod daraus machen.

9.) Die Tische/ hültzerne Teller/ Tisch-Tuch und Handquel sollen sie nicht zerbrechen/ oder zerschneiden.

10.) Wenn sie zu Morgen oder Nacht gegessen/ sollen sie GOTT Danck sagen/ nachmals in der Ordnung und Stille hinweg gehen.

11.) Die Fremden soll keiner/ ohne Verlaubniß des Rectoris, mit an den Tisch bringen.

VII.

Wie sie sich in der Schule verhalten sollen.

1. Frühe/ wenns Fünffe geschlagen/ sollen alle Knaben zum Gebeth zusammen kommen/ entweder im Remptor-oder grosen Lectorio.

2. Ehe sie zu der Lection kommen/ sollen sie zuvor für sich selbst dieselbe durchlesen.

3. Sie sollen gewiß auf bestimmte Stunde ohne Fehlen in der Schule seyn.

4. Wenn der Præceptor lieset / soll kein Schüler / ohne Erlaubniß des Præceptoris, aus der Schule seyn.

5. Ehe denn der Præceptor seine Lection anfähet / soll Er mit denen Knaben ein Carmen / oder sonst einen Christlichen Hymnum, singen.

6. Es soll ein Jeder an seinem Orte stille sitzen / und dem Præceptori mit Fleiß zuhören und aufmercken.

7. Bücher / Dinten und Pappier sollen sie stets bey sich haben.

8 Mit den Gedancken sollen sie nicht anderswo spatziren / oder fremde Sachen / die sie nichts angehen / schreiben, nicht schwatzen, noch mahlen.

9. Wenn sie geheisen werden zu reden / sollen sie mit lauter Stimme und verständlich / ohne Stottern / reden.

10. In etwas anzumercken / oder aufzuschreiben soll ein jeder sein Amt fleißig verrichten.

11. Auch / so sie etwas auswendig sagen / sollen sie nicht in das Buch sehen.

12. Wenn einer was auswendig sagen muß / soll ihm derer andern keiner was einblasen.

13. Derer bösen Scribenten u. ihren Auslegern sollen sie müsig gehen.

14. Wenn die Lection vollendet ist / soll ein jeder still und züchtig wiederum in seine Zelle gehen.

15. Sie sollen ihre Scripta fleißig machen / und auf bestimmten Tag denen Præceptoribus aufweisen.

16. Sie sollen ihnen selbst auch Bücher mit lauter Pappier zurichten / darein sie die auserlesenen Lateinischen Worte / schönen *Phrases* und Art zu reden / herrlichen Sprüch-Wörter / schreiben / *welche* sie täglich aus dem Gehör der Lection, und vom *selbst-Lesen* machen und bessern können.

17. Was die Præceptores dictiren / sollen sie nicht ad marginem ihrer Bücher / noch ihre Auslegung zwischen die Linien in das Buch schreiben; Sondern sollen darzu ein besonderes Buch haben.

18. Was ihnen vorgegeben oder auszuschreiben vorgemahlet wird / dasselbe sollen sie beyzeiten ausschreiben.

VIII.

Wie sie sich in Reden verhalten sollen:

1.) Sie sollen allezeit nicht allein von denen Præceptoribus, sondern auch / wenn sie alleine beysamen seyn / fein rein-Lateinisch reden. 2.)

2.) Sie sollen nicht von schändlichen und unzüchtigen Dingen reden.

3.) Desgleichen sollen sie auch von Niemand übel / unehrlich / unbedächtig oder freventlich reden.

4.) Sie sollen sich gewöhnen / daß sie wahr reden / nicht ein anders gedencken / und ein anders reden / nichts erdichten und lügen.

5.) Wer da läugt / der soll mit Gefängniß gestrafet werden.

6.) Kürtzlich zu sagen: Sie sollen in allen ihren Reden höflich / züchtig und erbar seyn.

IX.
Von ihrer Kleidung.

1. Sie sollen sich erbarer Kleidung gebrauchen / die denen Schülern wohl anstehet.

2. Sie sollen / ohne Bewilligung derer Præceptorum, ihnen keine Kleidung machen lassen.

3. Sie sollen auch nicht Kleider / auf die neue verthuliche / Epicurische / ehrlichen Leuten übel anstehende Form gemacht / tragen; Sondern sich deren und des Musters gebrauchen / wie sie ihnen aus der Schule gegeben und gemachet werden.

4. Sie sollen gar zu kurtze und von der Achsel hangende Kleider durchaus nicht tragen.

5. Sie sollen auch nicht unreine / unflätige Kleider haben / sondern dieselben reinlich halten.

6. Sie sollen keine zerhackten oder zerschnittene Kleider tragen.

7. Sie sollen auch alles / was ihnen von Kleidern / Büchern und andern zugehöret / fleißig verwahrt und verschlossen haben.

8. Sie sollen auch keine Dölche / Plötzen oder andre Wehren tragen.

X.
Wie sie sich im Spielen verhalten sollen.

1.) Der leiblichen Ubung sollen sie sich mäßig / zu Erquickung des Gemüths / gebrauchen.

2.) Wenn ihnen nicht Vacanz vom Studiren gegeben / sollen sie weder spatziren / noch spielen.

3.) Ihr Spielen sollen sie auf einem freyen offenen Platze anstellen.

4.) Welche spielen / oder sonst mit dem Leibe sich üben / wenn sie gewahr werden / daß es fremde Leute sehen / sollen sie es einstellen.

5.) Die Spiel-Stunde soll nicht länger währen denn zu Mittage bis auf Eilffe / aufm Abend bis auf Sechse.

6.) Unter dem Spielen sollen sie sich nicht zancken noch rauffen, nicht springen wie die Kälber / noch sonst gros Geschrey treiben.

7.) Auch in der Schule weder mit Steinen/ Holtz-Poltzen noch Kugeln schiessen oder werffen.

8.) Des Ballen-Spiels sollen sie sich enthalten / damit sie den Fenstern nicht Schaden zufügen.

9.) Sie sollen weder mit Carten noch mit Würffeln spielen; Sondern alle unehrliche Spiele fliehen und meiden.

10.) Sie sollen weder um Geld / noch um Bücher / und was dergleichen ist / spielen.

XI.

Vom Amte der Famulorum im Tisch-Decken derer Præceptorum.

1. Welche denen Præceptoren auf den Tisch warten / sollen sehen / daß sie das Tisch-Tuch und Teller rein auflegen.

2. Sollen auch zusehen / daß das Tuch auf dem Tische gleich und ohne Runtzeln liege.

3. Die Handquele und das Becken zum Waschen sollen sie an der Hand haben.

4. Vor dem Tische sollen sie mit gewaschenem Angesichte und Händen / auch der Kleidung halber / fein erbar stehen.

5. Dergleichen die Teller / Schüsseln und Trinck-Geschirr / zur Hand haben.

6. Sollen fleißig darauf Achtung geben / wo etwas über Tisch mangelt / oder ihnen befohlen werde.

7. Sie sollen nicht beyde zugleich vom Tische weg gehen.

8. Wenn sie etwas auffsetzen / oder einschencken / sollen sie nichts begiessen / noch besudeln.

9. Die Trinck-Geschirr nicht allzuvoll schencken.

10. Wo sie etwas auffsetzen / sollen sie an dem Orte / da es geschicht / niemand drengen.

11. Wenn sie das Licht putzen / sollen sie es nicht auslöschen / noch einen Gestanck anrichten.

12. Ein

12. Ein jeder soll sein Amt selbst verrichten/ und nicht an seine Statt einen andern bestellen.

13. Sie sollen nicht vor der Kirche liegen/ oder Muthwillen treiben.

14. Sie sollen sich für aller Uneinigkeit/ Bauerischer Grobheit und Nachläßigkeit hüten.

XII.

Vom Amte der Decurionum.

1.) Zu Erhaltung der Ubung in der Lateinischen Sprache/ so wohl auch guter Disciplin, auch erbaren Sitten/ soll an einem ieden Tische oder Decuria einer verordnet werden/ welcher gleichsam der Gesetz-Verwalter sey/ und der soll Decurio heisen.

2.) Sein Amt soll seyn/ die anmercken/ die etwan im Lateinisch-Reden/ oder in denen ziemlichen Sitten/ denen Gesetzen zu entgegen/ sträflich erfunden werden/ dieselben/ wenn sie angezeiget/ so sie in der obersten Classe sind/ sollen etwas Fürnehmes aus einem Griechischen oder Lateinischen Autore recitiren; Wenn sie in der mittlern Classe, eine Epistel Ciceronis, oder Scenam aus dem Terentio, nachdem die Schuld ist/ auswendig sagen; Die Knaben in der untersten Classe sollen mit etlichen Lateinischen Vocabulis, oder Exempeln aus dem Donate/ oder mit einem sonderlichen Spruche oder Rede aus gehörten Lectionibus die Strafe lösen.

3.) Hernach sollen die Decuriones auch gute Achtung haben/ damit nichts im Schul-Gebäu zerbrochen werde, oder Schaden nehme. Wo jemand Schaden thut/ der soll es auf seine Unkosten wieder machen lassen/ und für den Muthwillen gestrafet werden.

4.) Sollen derowegen die Knaben/ welchen gemeldtes Amt ordentlich befohlen/ ihrem Amte fleißig nachkommen; Sie sollen die ersten in dem Lectorio seyn/ und die Straf-würdigen anmercken/ dererselben Namen ein jeder in seiner Decuria täglich um die 9te Stunde/ nach verrichteten Lectionibus, dem Inspectori anzeigen/ damit also ihrem Ungehorsam durch ernstliche Vermahnung/ oder ziemliche Strafe/ gewehret werde.

5.) Es sollen aber diese Decuriones nicht allein gut Achtung geben/ damit ein ieder Knabe sein Amt in der Schule thue; Sondern auch darob seyn/ in der Kirche/ oder wo sie sonst bey Leuten sind/ sich züchtig/ und diesen Gesetzen gemäs/ verhalten.

6.) Sol-

6.) Sollen derowegen / wo sie einen vornehmen / auf den Platz / oder in denen Spiel-Winckeln / der diesen Gesetzen zuwider handelt / denselben dem Præceptori anmelden.

7.) Weme aber dieses Amt auferleget ist / der soll seinen Mit-Schülern ein Vorbild der Tugend seyn / ihnen mit seinem Exempel fürleuchten / und sie recht unterweisen / damit er nicht selber in dem / was er an andern strafen soll / sträflich erfunden werde.

8.) Welcher / ohne erhebliche Ursache / und Vorbewust des Præceptoris, sein Amt versäumet / oder nicht treulich ausrichtet / der soll nach guter Masse gestraft werden. Damit aber eines Faulheit nicht ihrer vielen schädlich seye, soll indeß der Nechste nach ihm die Stelle verwalten.

XIII.

Wie sie sich sonsten ingemein verhalten sollen:

1. Die erste und letzte Stunde des Tages sollen sie mit dem Gebethe und Lesen der Capitel heiliger Schrifft zubringen.

2. Zu ihrem Studiren sollen sie alles mit guter Ordnung und zu rechter Zeit verrichten.

3. Sie sollen den gantzen Tag in gewisse Stunden austheilen / auf daß sie wissen mögen / was sie auf iede Stunde thun sollen.

4. Sie sollen sich stetig üben mit Lesen / Reden / Schreiben / und fleißiger Betrachtung dessen / das sie gehöret haben.

5. Wenn sie eine Stunde unnütz zugebracht haben / sollen sie sichs offt reuen lassen.

6. Was nöthig ist zu mercken / das sollen sie ins Gedächtniß fassen.

7. Sie sollen sich nicht zu den Köchin / und andern gemeinen Gesinde gesellen.

8. Gegen die Bürger und Fremde / die genau Achtung geben / was man in der Schule für Zucht halte / und scharff richten / sollen sie sich freundlich und höflich erzeigen.

9. Wenn sie in der Stadt etwas zu verrichten haben / sollen sie nicht bäuerisch lauffen / sondern also herein gehen / daß man zu spüren habe / wie sie zu aller Erbarkeit und Tapfferkeit gezogen werden.

10. Aber zum Studiren mögen sie wohl lauffen und eilen.

11. In der Kirche / auf dem Marckte / Gassen und sonsten / wo sie von denen Leuten gesehen werden / sollen sie nicht müßig sitzen.

12. Sie

12. Sie sollen weder Tag noch Nacht aus der Schule heimlich gehen/ oder sich bey Gesellschafft finden lassen. Wer solches thut/ soll aus der Schule geschlossen seyn.

13. Auch zu Hause sollen sie in Cellen nicht Zechen.

14. Ausser der Schule sollen sie zu Nacht nicht liegen.

15. Wenn man ihnen aus der Schule zu gehen erlaubet hat/ sollen sie weder in Kretzschmar/ noch zur Zeche/ noch zum Tantze/ sich finden; Sondern/ sobald sie wieder kommen/ bey dem Inspectore sich einstellen.

16. Wo man ihnen auch nach Hause/ oder zu den Freunden zugehen/ erlaubet/ sollen sie sich züchtig und erbar halten/ damit sie der Schule und ihrem Studiren keinen Schandfleck anhengen/ auch keiner über 14. Tage aussenbleiben.

17. Sie sollen/ ohne Vorwissen des Rectoris, keinen Bothen nach Hause schicken.

18. Was in der Schule geschicht/ davon sollen sie/ ausserhalb derselben/ nicht schwatzen.

19. Aller Obrigkeit/ Kirchen-Dienern/ alten Leuten/ Præceptoren/ Verwaltern/ und sonst erbaren Leuten/ so ihnen begegnen/ sollen sie alle Zucht/ Ehre und Reverenz erzeigen.

20. Wenn man sie in den Wald/ oder auf den Berg führet/ sollen sie nicht in die nechsten Dörffer/ oder zu Wasser/ darinnen zu schiffen/ lauffen/ auch nicht heimlich sich wieder zurück in die Stadt finden.

21. Sie sollen keine falschen Schlüssel haben.

22. So einer die jungen Schüler/ so neulich angekommen/ verführen/ oder zur Bosheit abrichten wolte/ der soll mit grosem Ernst gestrafet werden.

23. Das Schlaf-Hauß soll einer um den andern rein halten/ und den Kehricht an seinen geordneten Ort schütten.

24. Die obersten 5. Decuriones sollen über Tische Lateinisch/ die andern Teutsch lesen.

25. An denen Tafeln/ die in der Schule hangen/ es seyen die Statuta, oder was anders darauf/ soll sich niemand vergreiffen.

26. Es soll keiner nichts finden zuvor/ und ehe denn es verlohren ist.

27. Welcher etwas Verlohrnes funden/ der soll es seinem Herrn/ ohne Entgelt/ wieder zustellen.

28. Gewalts und Betrugs sollen sie sich alle enthalten.

29. Wer

29. Wer etwas aus seinem Gemach verläuret, es geschehe auf was serley Weise es wolle, soll es dem Rectori anzeigen.

30. Ein ieder soll sein Gräthlein des Monats einmahl besichtigen, und an seinen gehörenden Ort setzen, so wird er bald mercken, ob er etwas verlohren habe.

31. Wer aus der Schule abziehen will, soll es dem Rectori beyzeiten anzeigen, und nichts desto weniger in der Schule das Seine thun, so lange, bis seine Bücher und Geräthe abgeholet wird; Und, so er unterdessen etwas in der Stadt zuverrichten hätte, soll er solches durch einen Famulum bestellen.

Speiß-Ordnung CHRISTIANI I^mi.

Sonntags frühe:

1. EIne Rind-Fleisch-Suppe, darauf ein gut Stück Rind-Fleisch von 3. lb.
2. Ein Gebratens, Rindern-Schöpssen- und Kalb-Fleisch von 5. lb. Zu Herbst-Zeiten auch bisweilen eine Ganß, Vogel, und denen Præceptoribus zu Zeiten Cappaunen, junge Hühner, Tauben, gestürtzte Eyer, und was man dergleichen auf der Schulen Vorwerg pfleget zu erzeugen, auch Rinds-Zungen und Eyter-Stücke geröstet und dergleichen.
3. Zugemüse, Sauer-Kraut, Erbeiß, Heerßen, Pflaumen, Grütze, Grün-Kraut, grüne und welcke Rüben und dergleichen, alles nach Gelegenheit der Zeit.
4. Geräuchert Rind- oder ander Fleisch, 3. lb. Rinds-Füsse, oder Schweins-Gallerten.

Sonntags Abends:

1. Schöpssen- oder Kalb-Fleisch, mit Speck, Salbey, oder gelb, 3. lb.
2. Zugemüse, Graupen, dürr oder frisch Obst, Hafer-Grütze.
3. Kalt- gesotten oder gebraten Fleisch.

   Vor die Præceptores aber ein Essen mehr, nach Gelegenheit der Zeit, als Krebse, Obst und dergleichen.

Montags zu Mittage:

1. Eine Suppe vom Wein, Milch, Bier, Erbeiß, oder gebrante Wasser-Suppen.

2. Ein

2. Ein Essen Rind- Schöpssen- oder Kalb-Fleisch / von 3. ℔.
3. Zugemüse / wie beym Sonntage gemeldet / oder umgewechselt / nach Gelegenheit der Zeit.
4. Ein Essen schwartz- oder gelb- Kalb-Fleisch / Topff-Braten / mit Wacholder-Beeren / oder in Butter geröstet / doch / daß es dem ersten Essen nicht gleich sey; Oder auch ein Essen Fische / sonderlich vor die Præceptores.

Montags zu Abend:

1. Ein Essen Fleisch von 3. ℔. was / nach Gelegenheit / vorhanden.
2. Zugemüse / was den vorigen Tag nicht gespeiset.
3. Geschlüncke / Kalbs-Ünster / Köpffe / Caldaunen und dergleichen / nach Gelegenheit auch eingesetzte oder gerührte Eyer.

Dienstags Mittags und Abends:

Weil der Dienstag ein Brat-Tag ist / soll es Mittags und Abends / wie am Sonntage / gehalten werden.

Mittwochs zu Mittage:

1. Eine Suppen.
2. Ein Essen Fleisch / abgewechselt / von 3. ℔.
3. Zugemüse / was vorhanden / umgewechselt.
4. Fleisch / wie am Montage.

Mittwochs zu Abend:

1. Ein Essen Fleisch von 3. ℔. auch bisweilen Würste / wenn man schlachtet / oder auch dürre Würste / mit einer gelben Sode oder Brühe.
2. Zugemüse.
3. Nach-Fleisch 3. ℔. Caldaunen / Geschlüncke / Kalbs-Ünster / Kalbs-Köpffe / in unterschiedlichen Söden / wie sichs am besten schickt.

Donnerstags zu Mittage und Abend:

Weil der Donnerstag ein Bratens-Tag ist / so soll es an demselben / gleichwie am Sonn- und Dienstage gehalten werden.

Freytags zu Mittage:

1. Eine Suppe vom Wein / Milch oder Bier.
2. Ein Essen Teich- oder wilde Fische / trocken oder in einer Brühe / abgewechselt.
3. Zugemüse.
4. Geröst-Fleisch 3. ℔. Zungen / Klauen / Back-Fische und dergleichen.

Freytags Abends:

1. Einen Kalbs-Kopff/ Hühner/ oder frische Eyer/ hart oder weig gesotten.
2. Zugemüse/ was die Zeit giebet.
3. Fleisch 3. ℔. Zungen/ Klauen/ Gallerten/ oder was sonst dergleichen vorhanden.

Item: Uf ieden Tisch zwene Käse, derer 15. Schock eine Tonne machen.

Sonnabends zu Mittage:

1. Eine Milch-Suppe.
2. Stock-Fisch mit Zwiebeln/ oder geröst/ oder gelb gemacht.
3. Zugemüse.
4. Frische Butter/ ohngefehr vor 2. gr.

Denen Praeceptoribus ein anders/ als Fleisch/ Fische/ oder was vorhanden.

Sonnabends zu Abend:

1. Halb-Fische/ oder Siede-Heringe.
2. Zugemüse.
3. Taldaunen/ Ünster oder Gallerten/ oder was dergleichen vorhanden/ und auf ieden Tisch 2. Käse/ wie vorgemeldet.

Würden aber/ nach Gelegenheit der Zeit/ die Essen/ wie sie in dieser Ordnung gesetzt/ nicht allerdings füglich verschaffet und gespeiset werden können; So soll ein ander Essen/ das im Werthe dem gleich/ gespeiset werden.

* *

Von der Straffe der muthwilligen und unfleißigen Knaben.

** Es war Vorzeiten unter diesen Straffen eine gewisse Art mit eingeführet, welche der berühmte *Buchnerus* auszuüben sich gescheuet und sie vor servilisch geachtet hat, da ihm ehemahls das Pfortische Rectorat angetragen wurde. S. dessen Epist. P. 2. Ep. 60. p. 461. edit. *Stübel.* 1720. da er sagt: Ipsa disciplinae facies parum pro meo genio &c. Wir haben dieselbe allhier ausgelassen und jedesmahl mit dem Zeichen = = = angedeutet.

Welcher Knabe sich üppig/ muthwillig und boßhafftig oder wiederspenstig erzeiget/ der muß seiner Straffe gewärtig seyn und den straffen die Praeceptores mit Worten und = = =

Rector

Rector und Præceptores müssen . . . nicht allein horis censuræ, sondern auch in Lectionibus gebrauchen / jedoch mit gebührender Bescheidenheit.

Grosse Ubertretungen werden härter gestrafft / als: welcher Knabe fluchet oder schweret bey dem allerheiligsten Namen GOttes wird hart gestraffet oder aus der Schule gestossen.

Da einer leugt / stielt / sich voll säufft / unflätige Schertz-Reden und Possen treibet / wird hart mit . . . oder dem Carcere, oder Ausstossung aus der Schule gestrafft.

Denen / so mit dem Carcere beleget werden / dürffen Rector und Verwalter nichts hinein folgen lassen / denn alleine Brod / Wasser und Stroh / darauf zu liegen / damit sie darinnen wohl ausnichtern und verstehen lernen / wie schimpflich es einem liberali ingenio stehe / nach solcher Versteckung zu rennen.

Wenn Knaben bey Nacht über die Mauern steigen / und in die Stadt oder Schencken zur Zeche lauffen / werden sie / wenn mans erfähret / erstlich carcere etliche Tage / und wenn man sie heraus läst / auch mit . . .

Wenn die Knaben wider den Rectorem und Præceptores Pasquille und Schmähe-Charten auswerffen / oder sonsten schimpfliche Leichtfertigkeit wieder sie gebrauchen / werden sie / mit Zuziehung derer Inspectoren gestrafft mit Gefängniß . . . oder Ausstossung aus der Schule.

Wenn Knaben sich an dem Verwalter / oder sonst an der Haushaltung vergreiffen / sollen die Rädleinsführer 8. Tage lang mit Gefängnüß bey Wasser und Brodt gestrafft / hernach durch die Præceptores . . . und darauf folgends aus der Schule excludiret werden / die andern aber / so den Rädleinsführern beygepflichtet / sollen 5. Tage mit Gefängnüß gestrafft und folgends auch durch die Præceptores . . .

Würde aber einer oder mehr Knaben / damit sie der Straffe entgehen mögten / gar aus der Schule entlauffen; So muß Rector und Verwalter nicht allein an die Eltern / sondern auch an die Gerichte des Orts schreiben / daß sie einen solchen Knaben alsbald und ungesäumt wieder in die Schule zu gebührender Straffe stellen und schicken sollen / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß / in Verbleibung

bung dessen / diejenigen / welche Knaben in die Schule zu benennen haben / nicht ehe die Stelle wieder ersetzen sollen / sie haben denn zuvor den entlauffenen Knaben in die Schule geschafft; Es wäre denn / daß sie mit gnugsamen Urkunden bescheinen könten / daß derselbe gar ausser des Landes verlauffen wäre / und sie ihn nicht erlangen könten; Auf den Fall aber sollen sie ihn nach seiner Wiederkunfft mit Bürgerlicher Gefängnüß straffen und solches in die Schule berichten. Wenn aber die ausgewichenen Knaben wieder iu die Schule geschickt / müssen sie 8. Tage lang bey Wasser und Brod mit dem Carcere scholastico gestrafft / darneben auch mit • • • • und alsdenn aus der Schule gelassen werden.

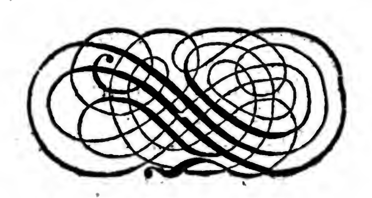
Wäre aber ein solcher entwichener von **Chur-Fürstl. Gnd.** in die Schule verschrieben / und wolte sich nicht wieder einstellen; So muß Rector und Verwalter solches nach Hofe berichten / darauf denn **Chur-Fürstl. Gn.** die Beschaffung thun wollen / daß ein solcher, wenn er wieder kömmt / künfftig in ihren Landen nicht befördert werden soll.



In-

Inhalt der Capitel.

Anderer Theil.



Hi-

Historia
von
Erbauung des Closters
und
Aufrichtung der Hoch-Löbl. Chur-Fürstl. Sächs. Schule
zur
Pforta/

bey Naumburg an der Saale/

Nebst

Einer Chronologie der merckwürdigsten Sachen/

ehemahls beschrieben

durch

Ernestum Brotuffium,

A. 1556.

Jetzo aber von neuen zum Druck befördert/

Nebst einer andern

Historie von der Fundation der Pforte

eben dieses Autoris,

Welche aus dem MS. mit beyfügen wollen

JO. MARTINUS SCHAMELIUS.

* * *

Erinnerung an den Leser.

Gegenwärtige Pförtische Historie des *Brotuffs* hatte ohne Zweiffel *Bertuchius* mit vor Augen / da er sein Chronicon verfertigte. Es war aber Ernestus *Brotuff* ein Mersburger / wurde zwey Jahr in der Schul Pforta Oeconomus, (wie *Bertuch.* P. 2. p. 169. selbst erzehlet) und fienge mit löbl. Fleiß an die Pfortischen Erb-Register in zweyen Voluminibus aufzusetzen. Hierauf gelangte er zu der Stelle eines BürgeMeisters zu Merseburg und edirte verschiedene Historische Schrifften / darunter zumahl das Merßburg. Chronicon bekant ist. Ao. 1556. gab er eine von ihm also genannte Keyser-Historie heraus / welche aus 4. Capiteln bestehet. Das 1. handelt von *Henrico* Aucupe; Das 2. von *Cunrado* I. Das 3. von den Keyserlichen Hauptleuten. In dem 4ten aber handelt er von der Schul Pforta. Ist gedruckt zu Leipzig in 4to bey Jacob Berwald / von 6½ Bogen.

Eben dieses letztere Capitel obigen Tractats haben wir würdig geachtet / dem *Bertuchio* beyzufügen / dieweil darinnen alles / wie in einer Summa zu lesen / was hernach von diesen letztern weiter ausgeführet worden.

Zuletzt ist diese Historie von der Fundation der Pforta noch einmahl von uns angehenget / und zwar aus einem alten MS. welches *Brotuff* selbst mag verzeichnet haben. Es ist A. 1556. (wie der Autor nicht weit von dem Schlusse meldet /) abgefasset / und zwar aus den alten Brieffen. Solches habe also als die Quelle dieser gesamten Historie nicht wohl zurück lassen können. Die Schreib-Art ist mit Fleiß / wie sie damahls gewöhnlich / beybehalten worden.

Brotuffii Söhne / unter welchen der eine gleiches Namens mit dem Vater / sind angezeichnet in *Bertuch.* P. 2. p. 192.

Der gütige Leser wird auch diese Schrifften sich gefallen lassen. Naumburg / den 5. Decembr. 1733.

* * *

Histo-



Historia Von Erbauunge des Closters und Aufrichtunge der Hochlöbl. Chur-Fürstl. Schulen zur Pforta in Türingen/ an der Saala.

§. 1.

BRUNO der Geburt des Hochlöblichen alten Geschlechtes der ersten Marggraffen zu Meissen / ein Graff zu Pleissen und Herr zu Schmöllen / da er dan sein Hofflager gehabt/ und sein verwüstet alt Schlos daselbst noch heute vorhanden ist. Sein Wopen/ der Meysnische Lawe / jedoch mit Farben unterscheiden/ Nemlich der halbe Lawe / von oben in Schilde herab bis auff den Mittel des Leibs / gleich durch ein halber gülden Lawe / das ander teil hinunter zu halbem Schilde weis/ das gantze felt im Schilde/ blawe Farbe.

§. 2.

Sein ehelich Gemahel Frau Willa/ geborn von Edlem Geschlechte / haben gezeuget eine Tochter Garburgim / und einen Son mit namen Ortuinum / ist noch bey seines Herrn Vaters Leben auf der Schwein Jaget von einem wilden Schweine tode gehauen. Garburgis aber wart ein Closter Jungfraw zu Smöllen im Closter.

§. 3.

Dieser Graff *Bruno* und sein Gemahel haben um das 1127. Jare/ im ersten Jare / des Römischen Königs *Lotharii* welcher vor seiner

Wahle ist gewest Hertzog zu Sachssen und Chur Fürst der Geburt ein Graffe zu Suppellinburgk/ Arnsberg und Herr zu Querffurt/ Ein Jungfrawkloster zu Schmöllen im Ostlande in der Graffschafft zu Pleissen gelegen/ auf dem Berge ietzund zu unser lieben Frawen genant/ gestifftet und gebauet/ gab anfengklichen darzu/ tausend und hundert Huffen Landes/ welche zum teil wilde Leiden und Heiden/ und zum teil art Landt gewest/ und darzu das dritte teil des Dorffs Pleissen.

§. 4.

Setzten darein Closter Jungfrawen und machten jre Tochter Garburgin zur ersten Ebtisin. Da aber das Jungfraw Closter nach seinen Willen nicht wolte gerathen/ Schaffet er die Nonnen/ welche unreinen Celibat füreten/ hinweg/ und gab das Closter etlichen Mönnichen Ordens S. Benedicti ein/ das waren ein Abt mit vier Brüdern. Aber es wolt sich niemandt meher des Orts in Orden begeben. Dan die Sorben/ Camaunen und Chouritanen Wenden des Orts nach dem Behemischen Gebirge gesessen/ theten jnen grossen verdries.

§. 5.

Die *Chouri* oder Chouritani Wende seind Sorlun gewest/ haben vor alters zwischen der Mulda und den Wassern Wirthe Spröte genannt/ fliesen bey dem Flecken Froburg zu beyden ufern hinauff bis an das Schwanfelt/ das ist die Gegenheit umb Zwickaw/ darvon haben die zwey alten wüsten Schlos Chourn jre namen entpfangen/ gewonet. *Camanni* aber seind auch Wende gewest/ des Geschlechts der Sorben/ haben die gegenheit umb Kemnitz zwischen der Mulda und dem Behemischen Walde gegen das Schwanfelt und nach der gegenheit/ da ietzunt die Stadt Freyberg leit/ gewonet. Diese Wende sind von den Sachssen und Francken ausgetrieben/ und haben sich daselbst niedergesatzt/ das ist geschehen vor der Zeit Caroli Magni. Aber darnach hat Carolus der gros Keyser dahin viel Deutsche/ seines Kriegs-Volcks/ eingesatzt und die Wende über die Elben vertrieben.

§. 6.

Als nun aber Graff *Bruno* alt und kranck ward und sterben wolte/ erfordert er seinen Ohmen Herrn *Udonem*, Bischoffen zu Zeitz u. Naumburg/ und befahl jm das Closter/ und die Benedicter Mönniche/ auch hinweg zuthun/ und einen andern Abt mit Mönnichen Cistertienser Ordens

dens von Walckerith einzusetzen / denn zur selbigen Zeit war dieser Orden new / hochgehalten / und in grossem ansehen und zunehmen. Und nach Graffen *Brunonis* tode / hat der Bischoff *Udo* einen Abt mit namen Adulbertum / und etliche Mönniche von Walckerieth Cistertienser Ordens gefürdert und gegen Schmöllen ins Closter eingesatzt.

§. 7.

Da sie aber / wie gehört / auch von den Sorben Wenden im Ostlande betrübet und beschweret worden / seind sie mit dem Bischoffe *Udone* eines wechsels einig worden / Und dieweil dem Abte und den Mönnichen die Gelegenheit des Orts / da jetzund bey der Pforta der Hoff *Cusana* stehet / mit dem Ackerbaw / Gebirge / und den Welden / von Mittag biß an die Sala streigende / gelegen / gantz wol gefiel / haben sie eine Permutation beschlossen / also / daß die Mönniche das Closter zu Schmöllen mit aller seiner Zubehörung / dem Bischoffe und Stiffte Zeitz und Naumburg gegeben / dagegen jnen der Bischoff den Ackerbau zu Cusana / welches jetzund Cösen genannt / und Lochwitz das Dorff mit der Lochmühle / bey der Cösenische Brücken / unter und neben der Anger-Wesen / gegen den hinter Weinbergen / över etwan gelegen / mit den zubehörenden Welden / und andern Gütern / biß an die Sale gelegen / darvon hiernach gemeldet wird / gegeben. Also sind die Mönniche mit dem Abte von Schmöllen gegen Cusana / welchs jetzunt Cösen genannt / an der Salbrücken bey der Pforta gelegen / gezogen. Und haben jr gerethe auff den Helsen und jren rücken von Schmöllen dahin getragen. Darvon ist derselbige Ort Porta in Cusana / das ist / die Porta zu Cusana / zum gedechtnis / daß sie jre Habe dahin getragen / genannt worden.

§. 8.

Wiewol nu andere Ursachen auch angezeigt werden / das derselbige Ort zu Cusane / sol sein Porta Turingiæ, oder a porta Cœli, des Ordens halben / oder a comportandis Eleemosinis genannt sein. Solche translation und emigration der Mönniche von Schmöllen ist geschehen im 1133. sechs Jar nach der ersten stifftunge zu Schmöllen / Und von dieser permutation und translation melden unter andern Pförtischen Zwene brieffe / des Bischoffs Udonis / einer anno Domini 1150. Der ander / Anno Domini 1145. datieret.

§. 9.

Vnd seind dis die güter / welche Bischoff *Udo* den Mönnichen zur Pforta Cusane / für das Closter zu Schmöllen zum ersten gegeben hatt / Nemlich funffzig Huffen art Landes / zum Furberge Cusana gehörig / das Dorff Lochwitz mit der Mühlen daselbst / die Lochmühle genant / der Wald auff den Gebirgen / welcher sich anfehet bey dem Hoffe Gockelawe / unter der alten Kutilingesburg à torrente daselbst / vnnd gehet bey Gockelaw vber den Morthal / und fürder gegen Orient / vber die Flemische Landstras / hinunder in den grund / vnter dem alten Schlosberge Altenburg / bis auff den alten Wahl / vnd fürder nach Mitternacht / bis an die Sale wieder hinauff / bis gegen Cusana / an das Mühl Wehre / bey der Brücken.

§. 10.

Die Ebtey Porta zu Cusana / bey der grossen steinern Pförtischen Brücken / wird im folgenden Jare nach Christi geburt 1134. zu bawen angefangen / Solches bewilligte der Babst Innocentius der 3. im Jare 1134. nach Christi geburt. Desgleichen Keyser Conradus der dritte / im Jare nach Christi geburt 1140. Vnd auch Herr Vdo / der Bischoff zu Naumburg / sampt dem Capitel / darvon seind die Keyserliche / Bepstliche vnd Bischoffliche Brieffe noch vorhanden.

§. 11.

Vnd wiewol die gütter zu Schmöllen / besser dann diese gütter zu Cusana gewest / So hat doch der Bischoff Vdo die Besserunge den Mönnichen statlichen vergleichet.

§. 12.

Darnach vmb die Zeit des 1175. Jares bey Regierunge Keyser Friderichen Barbarosse / des namens des I. hat Marggraff Otto zu Meissen / ein Son Marggrafen Cunrads zu Wethin / welcher Herr Otto das reiche gewaltige Closter zur Zella in Meissen / auch Ordens Cistertiensium fratrum, vnd die Stadt Leipzig vnd Freyberg anfengklichen gebawet / auff bitt vnd anregen des Abts vnd der Mönniche / das Closter de Porta Cusanæ, an den Ort in den Winckel / vnter den hohen Berg / hinder die Windlücke / da es noch jetzund heute stehet / transferiret / vnd mit grosser kost seiner eigen darlegunge erbawet / vnd bey dem Rhömischen Keyser / Fürsten und Herren / viel gütter erbeten.

Vnd

Vnd hat auch dem Abte vnd Mönnichen / das sie güter zu sich erkauffen vnd bezalen möchten / viel geld gegeben / und sonst durch andere mittel darzu gebracht / Darnach hat das Closter / durch der nachkommenden Mönniche fleißige Haushaltunge / an gütern vnd einkommen / also zugenommen vnd gewachsen, das es wol einer Graffschafft gleich worden.

§. 13.

Vnd haben es die Mönniche Ordens Cistertiensium bis auff das 1540. Jar / in jrer gewalt vnd Possession behalten. Vnd der letzte Abt ist gewest / Herr Petrus Schederich von Froburg / welcher im Jare nach Christi geburt 1540. sampt etlichen Mönnichen vnnd Brüdern / mit einer Prouision versorget worden / ist zu Erffurt gestorben.

Wie und welchergestalt die Mönche zur Pforta durch Hertzog Heinrichs zu Sachssen ꝛc. verordnete Sequestratores ausgeweist worden seyn:

Siehe auch oben p. 129. (Allhier sind einige andre Formalien.)

DEs Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn HEINRICHEN / Hertzogen zu Sachssen / Landgraf in Thüringen und Marggraff zu Meissen / Unsers gnädigen Herrn und Sr. Fürstl. Gn. Land Stände ꝛc. verordnete *Sequestratores* in Thüringen.

Wir Melchior von Kutzleben / zu Gönigen / Wolff Marschall zu Gosserstädt und Georg Höpffner BurgerMeister zu Salza bekennen hiermit in Krafft dieses unsers offnen Brieffes Nachdem die würdigen und geistlichen Herren Caspar Sutor, *Prior*, Petrus Hamer / Donatus Bauch / Nicolaus Wölffel / Antonius Wagner / Conradus Hilliger / Johann Günther / Jacob Sander / Johann Naustadt / *Bursarius*, Jacobus Buchensis, Henricus Schöppe / *Convents* Herrn / u. Hanß Kranach / Johann Hammer / Wolff KüchenMeister und Hanß Berbold / *Converser* in Closter zur Pforta verordnet gewesen / und als gantz Convent neben dem Herrn Abt da-

sebst vermöge und Inhalt Unserer gebenden Fürstl. Instruction in den Herrn Abts Resignation des weltlichen Regiments mit geheler, frey und unnötigt bewilliget, daß wir dargegen einem jeglichen besondern, so viel der Convents-Brüder und Priester seyn, Dreyßig gülden, jeglichen gülden zu Ein und Zwantzig groschen grechnet, darzu auch jeglichen ein Malder Korn, Naumburgisch Maß, und einem jeglichen Conversen oder Leyen-Bruder Fünff und Zwantzig Gülden und auch ein Malder Korn, vor berührter Were, jährlichen eines jeglichen Lebenslang aus des Closters zur Pforta durch den Vorsteher daselbst, unseumlich halb auff Martini und die andre Helffte auff folgende Walpurgis zu geben, verheischen, versprochen, und zugesaget und geordnet haben, Sagen Ihnen hiermit zu, verordnen Ihnen alles, und einen jeglichen nach gebühr und Verhandelung, wie oben stehet, Ob aber Verzug an reichung der Bezahlung vorfiele, das noch nicht seyn soll, ein Tag oder zwey, ohngefehrlich, soll derjenige, den es belanget, mit essen und trincken, biß ihm die Bezahlung, so viel betaget, geschicht, unterhalten und gleichwohl dasselbe betagete ohne Verlängerung vergnüget werden treulich und ungefehrlich. Zu Uhrkund haben wir obgemeldte Sequestratores Unser jeglicher sein Petschafft hierunten fürgedruckt. Geben zu Pforte Dienstag nach Leonhard nach Christi unsers lieben HErrn Geburth im Funffzehenhunderten und Viertzigsten Jahre.

§. 14.

Folgende im Jare nach Christi geburt 1543. ist das Closter von dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, vnd Herrn Augusto Gebrüdern, Hertzogen zu Sachssen, beiden nach einander, des heiligen Rhömischen Reichs Ertzmarschalcken vnd Churfürsten, Landtgraffen in Türingen, Marggraffen zu Meyssen, vnd Burggraffen zu Magdeburg, zu einer schönen grossen Schulen gemacht, darinne anderthalb hundert Schüler mit Oeconomo, Schulmeistern, Pfarherrn, Lere, Essen, Trincken, Kleidunge,

dunge / Schuen / Tinten / Papier / und anderer notdürfftiger Wartunge / sechs Jahr lang statlichen aufferzogen vnd versorget vnd erhalten werden.

§. 15.

Auch folgende des 1550. Jares Walpurgen / auff vnterthenigst fleißig Ansuchen / vnd bit Michael Lemmermans / vnd Ernesti Brotuffs / beyder jrer Churfürstlichen Gnaden / diese Versehunge gemacht / das man hinfürder aus der Pfortischen Schule / jerlich zwentzig Schüler / welche sechs Jar darinne studieret / vnd die geschickften seind / zu Leipzig in der Vniversitet / drey Jar lang einen jedern mit dreissig Gülden zu irem studio / vom einkommen der Schulen zur Pforta / vorlegen sol / das wird auch noch heute also gehalten.

§. 16.

Vnd auff das auch die Schule keinen mangel hette / so hat hochgedachter Chur-Fürst / Hertzog Moritz zu Sachssen ꝛc. hochlöblichen Gedechtnis / das Closter Meimleibe / welchs Keyser Otto der ander / jrer Chur-Fürstl. Gnaden Vraltvetter vnd Blutverwandter gestifftet / mit aller seiner Zubehörunge zu der Pfortischen Schulen / im Jare Christi 1551. Dienstags nach Letare gegeben / vnd durch den Verwalter Ernestum Brotuff / Burgern zu Marsburck / dieser *Fundation* der Pforta Beschreiber / einzunehmen / vnd in jrer Churfürstlichen Gnaden Brieffen / befohlen.

§. 17.

Der erste Oeconomus oder Vorwalter / ist gewest Michel Leimmerman von Zeitz. Der ander / Ernestus Brotuff von Marsburg. Der dritte / M. Nicolaus Specht von Budißin. Der vierdte. Wolffgangus Lindener von Halle / so dieses lauffende 1556. Jars / auff Ostern angezogen. Darvon GOtt dem Allmächtigen mit hertzlicher Andacht / vnd irer Chur-Fürstl. Gn. für solche grosse Chur-Fürstl. Mildigkeit vnd Wohlthat / alzeit billich zu dancken / zu loben vnd zu preisen sey / durch Christum vnsern HErren / Amen.

FUNDA-

FVNDATION der Schulen/

Aus den Pförtischen Briefen und andern Historien zusammen gezogen.

NAch Christi Geburt tausend hundert und Siebenden Jhare ist der Durchlauchtigste hochgeborner Fürst und Herr / Herr Johannes Ein son Gebhardi der Geburt Graf von Suppeluneburg a) Arnßberg nach Absterben Hertzog Magni Churfürsten zu Sachsen und Hertzog zu Luneburg der letzte Churfürst von Geschlecht Herman von Sturcks erhöhet und vom Keyser Heinrich dem fünfften mit der Chur und Hertzogthum zu Sachsen begnadett worden und darnach im Jhare 1127. Römischer König worden. In ersten Jhare seines Königreiches oder gleich umb dieselbe Zeitt hatt gelebett der Durchlauchtigste Grafe Herr Bruno an der Pleiß und Herr zu Schmöllen sein Wapen von der Grafschafft Pleiß ist ein angelenter Lew mitt Farben unterschieden / als von obenherab die helffte goltfarbe / und daß ander theil deß Lewens weiße farbe / der gantze Lewe in blauen feld gesetzet. Und Pleißner Land ist daß Osterland zwischen den Waßer Mulda und Sala gelegen/ umb das Wasser der Elster. Pleiß wird zum Meißner Land gerechnet / hebt an am Schwanfeld / da ietzt Zwickau lieget und gehet biß an Petersbergk/ und die beyde Meißen und Osterland haben etwan die Wenden gehabt/ welche die Sorabes genand / auf lateinisch sprach Sorabes, das Schloß aber zur Schmöllen ist ietzt wüste / hatt einen hohen gewiederten Thurn und große Weite umb sich. Diesen Grafen Brunonis Ehegemahl ist eine Gräffin auch edleß Geschlechts / mit nahmen Sybilla gewesen / haben mitt einander gezeugt einen Sohn / mit Nahmen Otthwinum / der ist von einen wilden eberschwein zu todt gehauen / und eine Tochter Garburgin / die ist eine Closter Jungfraw worden.

Und nachdem Graff Bruno keineß Leibeß erben gehabt / ist er mit bewilligung seiner freunde zu Rath worden / daß er von der Graffschafft Pleiß Güter / derer er ein gutt theil gehabt auf die Herrschafft zur Schmöllen ausserhalb der stad auf einen berge / welcher zu unser lieben frauen berg genannt wird / darin neulicher zeitt Barfüßer-Mün-

a.) Soll Supplinburg heißen.

Mönche gewesen / ein Jungfrauen Closter gestifftet und zu den andern guttern auch den 3. theil deß dorfs Pleisse gegeben / vndt seine Tochter Garburgin zur Abtißin darinnen machte. Und Pleiß daß dorff bey Altenburgk an Wasser der Pleiß 2. Meilen von Schmöllen. Und diese Stifftung ist geschehen in Jhar nach Christi Geburtt 1127. Und eben in demselben Jhare ist auch das Closter Wolckenkirch (b) gebauet und König *Lotharius* zum Römischen Kayser erwelet worden.

Aber über etliche wenig Jhar / da Graff *Bruno* noch am leben gewest / als daß geistliche Closter der Nonnen zur Schmöllen in abfall komen / ist graff *Bruno* kranck gelegen / do er seinen vättern *Udonem*, Bischoff zur Naumburgk zu sich gefordertt / vnd welche sachen er wegen seines Alters und Kranckheitt nicht hatt können verrichten / dieselben hatt er seinen vättern dem *Udoni* befohlen / und sonderlich daß er die Nonnen zur Schmöllen austrieb und Cistercienser Mönche grauen Ordens einsatzte / den diese Mönche zur Schmöllen in Closter solcher Zeit über in grossen Zunehmen gewesen / der Regel S. Benedicti nach und weisse der Cistercienser Bruder gelebet / welchs der Bischof mit sonderlichen Fleiß und geneigten Willen nachmals gethan und außgerichtet. Und ist Graff *Bruno* darnach in kurtzer Zeitt verschieden.

Sein Leib ist zu Schmöllen in Closter bey seinen Weib / sohn vnd Tochter begraben worden.

Nachdem Bischof *Udo* den Nonnen im Closter verlaub geben vndt von Abt Heinrich von Walckenkirch einen Abt mit einen Mönche grauer Ordnung erlanget hatte / vnd dieselben zu Schmöllen eingesätzt / welche ein Zeitlang daselbst gewart und befunden haben / daß derselbige Orth ihrer Religion vbel gelegen und sie von den ungleubischen Sorben und andern bössen Leuten viel beschwerniß vnd unfall leiden müssen / derohalben der Abt Albertus und die Mönche zur Schmöllen Anno Christi 1133. bey Zeit des Keysers Lotharii seines Königreichs in Sechsten Jhare mit Bischof Udone zur Naumburgk an der Sala gelegen permutirt vnd diese permutatio ist geschehen darnach vom Conrado den Schwaben vnd dritten dieses Namens / seines Römischen Reichs vndt des Stiffts Naumburgk Thummherr confirmirt vnd bestetiget / dem Bischofe Udoni, Abt vnd den Mönchen zu Schmöllen für alle Gütter daselbst zu Schmöllen gelegen den Ortt zu Cusana,

(b) Soll Walckenrieth heissen.

daß itzt Kösen genendt wird / mit allen ihren zugehörigen äckern vnd gerechtigkeitten sambt der Lochmühlen daselbst mitt den dorff Lochwitz daselbst gelegen / gegeben / also daß daß Closter zu Schmöllen mit seiner Zugehörunge und Gerechtigkeit solle wieder dem Bischof Udoni und seinen Nachkommen / deßgleichen die Gutter zu Cösen und Lochwitz und andere zugehörungen ex permutationis titulo darinnen Mönchen bleiben / und diese permutation haben Keyser *Cunradus* der dritte dieses nahmens A. 1140. und Bapst Innocentius der ander im Jhar 1137. Idibus Januariis gewilliget vnd bestätiget / und sind itzt in diesen tausenden Jhare 1150. davon noch zweene brieffe des Bischoffs Udonis einer Anno 1140. der ander 1145. gegeben / gefunden worden. Vnd seind die ersten gutter zu Cusana anfenglich gewesen / daß feld und Ackerbau zu Kösen und Lochwitz mit der Lochmühle / die ist etwa an der Sala gelegen / gegen dem hinterberge nach Mittag / do man noch heutte die alten Pfele / wen daß Wasser klein ist / sehen kan. Darnach seind gewesen das zehende an Aeckern vnd Wiesen zu Kösen mit den zugehörende Walde / welcher nach seiner Leng und gräntze angehet / an den grundt des torrentis über den keller heraus an der ander Aw / und gehet nach der Lenge herunter gegen Morgen biß zum Grunde Aldenburgk / in den alten Wahl und schantzgraben unter den berge / da etwan das alte Schloß gestanden ist Altenburgk genandt / aber nach der Seite gegen Mitternacht der Wald von Kösen mitt den Wasser der Sale und fischerey biß an die Gräntze Rohlende / da muß ein dorff gewesen seyn nit weit von der Pfortte bey dem fischhausse gestanden / aber nach mittage gehet der Wald von den Bach der Sala über das Gebirge die Windlicke genandt an den hohen berge / alß nach inhaldt der Pförtischen fundation Brieffe.

Daß sind nun der ersten Pförtischen Gütter gar eine geringe Ankunfft gewesen und weil die Closter Gütter zu Schmöllen besser vnd nützlicher den die zur Lochwitz undt Cusana gewesen / so hatt doch hernach Bischof Udo dem Abt Alberto und den Mönchen zur Pfortten zu Cusana vnd Lochwitz gnugsam erstattung gethan.

Nachdem auch das Closter zu Schmöllen mit seinen Guttern befreyet gewesen / so hatt Bischof Udo die Pfort zu Cusana nnd Lochwitz mit ihren güttern gleichermassen frey gemacht / also daß sich kein

furst

furst noch auch deß Bischoffs nachkommen mit einerley gerechtigkeit an den bestimbten guttern zukunfftiger Zeit sich solten anmasen / noch einerley mühe oder beschwerung sich anmasen ihn aufzulegen / jedoch die gerechtigkeit / welche die Mönche ihrem Bischof zu thun verpflichtet / zu halten.

Wie nun solche permutation geschehen und der Abt Albertus mitt den Mönchen in die Pfortt zu Kösen komen / haben sie mit Hülffe des Bischofs Udonis an die Sala daselbst im folgenden Jhar alß 1.1.3.4. das neue Closter die **Pfortt zu Kösen** gebauet / an welchen Ort dieweil die **Landstrasse** durch zwey gebirge über die Sala in Düringen / **gleich als durch ein Pfortt gehet** / und zu vor Abbaß die Pforta zu Cusana ist genand worden / so hatt man denselben Namen zu nennen bleiben lassen / und von den Closter der Pfortten zu Kössen seindt noch zwey alte Heuser vnd mauren vorhanden.

Da nun die Mönche in der Pfortten zu Cusana etliche Jhar gewohnet / und von den Wanderß leutten vil beschwerung erlitten / haben sie auff mittel und Wege gedacht / denselben Ort wieder zu verlassen und durch hülffe deß durchlauchtigsten hochgebohrnen Fürsten vnd Herren / Herren *Mauritii* Landgraffen in Düringen und Marggraffen in Meissen / welcher ist gewesen ein Sohn *Cunradi*, Graffen zu Wethin / stifter des Petersberges bey Halle an der Wonung ein neu Closter in den Winckel unter dem Berge gegen Morgen aufgerichtet / und ist diese Translatio und Vorruckung geschehen / wie man in brieffen sehen kan / nach Christi geburt 1.1.7.5. ohngefehr bey Keyser Friedrich Barbarossa den ersten geschehen / do haben die Mönche von Römischen Kayser / vom fursten / Landgrafen und andern grafen und Herrn von Adell auch von Bürgern viel güter auß vbergabe vnd Kauf Contracten bekomen. Haben wol Hauß gehalten / geld gesamlet und darumb statliche Gutter gekauft / undt grosse gebeud erhalten und daß Closter mitt vielen Zinsen / daß eß fast eine Graffschafft worden / gebessert / und ist solch Closter in der Mönche gewald biß auf das Jhar nach Christi geburtt 1.5.4.1. zur zeit des letzten Abts zur Pfortten / mitt nahmen **Herr Peter Schäderitz von Freyburgk** geblieben.

Alßdenn hatt der durchlauchtigste und hochgebohrne fürst undt Herr Hertzog Heinrich zu Sachsen / Landgraff in Düringen / Marggraff in Meissen / auß bitt und meinung des gemelden Abts und seiner Bruder bestellen lassen / und den Abt und seinen brudern ihre Jhärliche Zinse gemacht / undt nach hochgedachtes fürsten todt nemlich Anno 1543. von den durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herren *Mauritio* Hertzogen zu Sachsen 2c. überzogen undt eingenommen vndt hernach zu einer Schulen gemacht / darinnen für hundert vndt funfzigk schüler der Schul Ordnung unterhaltung gemacht undt folgends A. 1550. Walpurgis und Michaelis desselben Jhares geordnet / daß man zwantzigk Stipendiaten aus der Schulen Pfortten drey Jhar lang zum Studieren solte verlegen / auch inn der Schule gutte Ordnung der Haußhaltung lassen.

* Altenburgk ist ein Dorff zwischen der Pforta [illegible] ...burgk, do der Wald grentzet.

[illegible] in dem MS. die Verordnungen wie auch Register derer Herren Præceptorum und Scholaren, wie solche in *Bertuchii* Latein. Chron. beybehalten worden.



An-

Anhang,

Darinnen befindlich:

I. Einige Anmerckungen über vorstehendes Chronicon.

II. Erklärung gewisser Latein. Wörter/ so darinnen vorkommen.

III. Ein kleiner Auszug der Gebäude und dergleichen.

IV. Die öffentlichen Lehrer/ so an dieser Land- und Closter-Schulen im Amte gestanden.

V. Etliche Gelehrte/ so allhie studiret haben.

VI. Verschiedene Acta oder Geschichte.

VII. Das Register über die vornehmste Sachen.

Anmerckungen über vorstehendes Chronicon.

Cap. I. pag. 1.

Des Brunonis und derer Herren zu Pleissen Geschlechte stehet in des *Leuberi* Catal. Comit. March. &c. bey *Menck.* T. 3. Scriptt. Saxon. f.1823. und 1861. und in T. 2. stehet des Bosauischen Mönchs Paul *Langii* Chronic. Numb. worinnen f. 21. von der Stifftung unsers Closters gehandelt, auch in Not. q.) daß das Jahr der Fundation 1131. in der Pforten-Mauer stehe, vorgegeben wird.

Schmöllen ist ein Städtgen 1. Meile von Altenburg an der Sprotta in dem Pleißner Lande (vor Zeiten pagus Plisni genannt) gelegen. S. Juncker, Geogr. Mitl. Zeit. p. 270.

pag. 2.

Von den Cistertienser-Mönchen S. meine Beschreib. des Closters Sittichenbachs welche der Beschreib. vom Cl. Oldisleb. angehenget ist p. 97. Einen Mönch in Kupfferstich siehet man in *Leutfeld.* Antiqq. Walckenr. P. I. p. 26.

Udo I. kam zum Bißthum Naumburg Ao. 1126. war Landgraf Ludwigs in Thüringen, des so genannten Springers Sohn, † Ao. 1148. in der See. S. *Sagittar.* Hist. Episc. *Numb.* p. 70.

Der H. *Gothardus* war von Geburt ein Graf von Scheyren aus dem Bayerlande. Von der Abt-Stelle zu Hirßfeld wurde er durch Kayser *Henricum* S. zum Bißthum Hildesheim befödert. † A. 1038. Er wurde A. 1131. vom Pabst Innocentio II. auf dem Concilio zu Reims in die Zahl der Heiligen aufgenommen: S. Acta Sanctor. Maj. T. I. f. 521. Worauf die Translation oder Erhebung seiner Gebeine aus dem Grabe an einen höhern Ort zur Verehrung der Gläubigen A. 1132. erfolget. S. *Leibniz.* Scriptt. Brunsw. T. I. allwo dessen Leben und Todt durch den Mönch Wolffherrum c. 6. f. 499. beschrieben wird, desgleichen geschicht To. 2. allwo in dem Chron. Episc. Hildes. f. 788. stehet,

het, daß er in den S. Moritz-Closter zu Hildesheim verstorben und in der Dom-Kirche begraben. Die Translation oder Erhebung wird beschrieben T. 1. in Hist. Canon. & Transl. Godh. f. 508. conf. *Pantaleon.* Prosopogr. P. 2. f. 113. *Heinecc.* Antiqq. Goslar. l. 2. f. 135. Und zu dieser Solennität mag nun auch nach damaliger Zeiten Aberglauben Bischoff Udo die Reise angestellet haben. Das Closter **Walckenried**, wo er pernoctiret, war damals neu, und hatte den ersten Abt Henricum. S. *Leukf.* l. c. P. 2. p. 67.

Der hier angegebne Vice-Dominus **Hartmann** ist in der Matricul. der Naumburg. Hr. Canon. annoch in Jahr 1166. zu finden.

Vornehmer Slave) das waren diejenigen Völcker, welche in 7. 8. und folgenden Seculis von Böhmen aus, die Länder Schlesien, Meissen, Laußitz u. a. verunruheten, von welchen *Manlius* l. 1. de Reb. Lusat. c. 28. nachzulesen bey *Hoffman.* T. 1. Scriptt. Lusat. f. 136. Doch die Historie dieses Volcks ist voller Ungewißheit, wie Juncker davon urtheilet in der Geogr. Mitl. Zeit. p. 171. Der H. *Benno*, ehemaliger Bischoff zu Meissen hieß Slavorum Apostolus. S. *Emsert* Vit. Bennon. in *Menk.* Scriptt. Sax. T. 2. f. 1829. Des *Helmoldi* Chronica Slavorum wurde A. 1555. zu Franckf. durch hiesigen Rectorem an der Dom-Schule *Schorkelium* ediret. S. mein Numburg. Liter. p. 53. und zwar auf Melanchtonis Antrieb, v. *Christii* Suseliz. p. 19. Jetzo stehet es correcter in des *Leibniz.* Scriptt. T. 2. f. 537.

pag. 3.

Eingehauene Schrifft) Der Autor sagt, sie stehe an dem Chore der grossen Kirche, nemlich in der Kirchmauer Ostwerts aussen nach dem Gottes Acker zu und lautet also:

ANNO·DNI·Ō(L·CC·L·I·XII·KL·APRILIS
POSITUM·EST·FUNDAMENTUM
HUIUS·SANCTUARII·

d. i. Anno Domini cIↄ cc LI. XII. Kal, April. positum est fundamentum hujus sanctuarii.

Ein-

(Eingeweyhet) von Einweyhung der Clöster handelt *Leukf.* in Antiqq. Walckenr. P. 1. p. 43. und 45. Unter andern prächtigen Ceremonien legte man auch in die Altäre so wohl in der Kirche, als Capellen, und zwar in das mitten inne oben verfertigte Loch, herbeygebrachte Reliquien und Heiligthümer, und wurde sonst der Actus nicht ohne Mißbrauch bey denen Mahlzeiten beschlossen. Der Merseburgische Bischoff, welchen der Autor p. 41. nennet, und bey dieser Einweihung gewesen, hieß *Fridericus* à **Torgau.** S. *Ludwig.* Reliqq. MS. T. 4. p. 399.

p. 9.

Jus advocatiæ) von der Advocatia und denen Advocatis bey des Höhern, als Schutzherrn, und niedrigern, als Voigten, hab ich gehandelt in der Beschreib. des Closters Oldisleb. p. 26. S. auch **Knaut.** Alt-Cell. Chron. P. 1. p. 222.

p. 10.

Dietrich erstochen) Dieser **Dietrich** oder **Tizmann** war ein Bruder *Friderici* admorsi und Landgr. *Alberti* des unartigen Sohn. Er wurde, als er nach der Schlacht wieder Kayser Adolphum bey Lucca in Winterlager zu Leipzig bliebe und der Messe in der Christ-Nacht A. 1307. in der Thomas-Kirche beywohnete, durch einen bestellten Meuchel-Mörder tödtlich gestochen, also daß er bald darüber gestorben: Lieget in der **Pauliner-Kirche** begraben. Dessen Epitaphium hat **Heydenreich** in seiner Leipz. Chron. p. 47. beybehalten, davon die letzten Verse also lauten:

Sic victor victus cecidi; sed nulla triumphos
& laudes meritas non capit ulla *dies.*

S. *Peifferi* Memorab. Lipf. l. 4. §. 18. p. 448.

p. 14.

Visitation) davon sind die Acta p. 113. des mehrern zu lesen.

p. 19.

Diese sieben *Horas*) Die Horæ canonicæ haben den Namen à canonibus, weil sie nach der vorgeschriebenen Regel der Väter beobachtet werden. Matutina bricht an nach Mitternacht, heist sonst das nocturnum. Tertia und Sexta wenns Tag worden, Nona, nach der Mittags-Mahlzeit, die Vesper Nachmittags und die Completoria oder vespertina pressius dicta beschliesset. S. *Calvör.* Ritual. P. 2. p. 213.

Weit-

Weitläufftig erkläret diese Stunden Card. *Bona.* Div. Pfalmod. c. 5. f. 434. sqq. Desgleichen geschicht aus dem *Cassiano*, bey dem Engl. *Bingham.* T. 3. Antiqq. Eccles. l. 7. c. 3. p. 74. In des *Schilteri* Thes. Antiqq. T. 1. im letzten Theile stehet auch die Regula S. *Benedicti* mit der alten teutschen Version *Keronis* Monachi aus einem uhralten MS. des Closters S. Gallen / daselbst finde ich c. 16. f. 33. eben diese Eintheilung der horarum mit unterschiedenen Umständen.

p. 28.

Der XI. tausend Jungfrauen) Es haben die Mönche dazumahl geglaubet / als ob die H. Ursula nebst 11000. Jungfrauen von den Hunnen über den Christl. Glauben und ihrer Keuschheit wären getödtet / ihre Reliquien aber zu Cölln am Rhein bewahret worden. Der sel. Abt I. A. *Schmidius* zu Helmstädt handelt hievon in Histor. Sec. 3. Fabulis Maculata p. 26. und führet p. 36. des Hr. von Leibnitz Meinung an / daß die Mönche in denen Martyrologiis an statt: Ursula & XI. millia, nur hätten lesen sollen: Ximilla, oder: Ursula cum XI. M. V. d. i. cum XI. martyribus virginibus. Gehöret also dieses Vorgeben unter die Sanctos chimæricos und erdichtete Heiligen. S. *Voët.* T. 3. Dispp. Sel. p. 472. allwo umständlich diese Fabul von der Ursula und denen XI000. Jungfrauen angeführet und aus dem Mangel beglaubter Zeugnüsse wiederleget wird.

p. 29.

Von etlichen *Inscriptionen*) Es könten auch allhie einige Bilder angeführet werden. Nur allein gedencken wir an das Schweiß-Tuch der Veronicæ, einer Frauen / welche zu Jerusalem in ihrer Haußthür gestanden / als Christus mit seinem Creutz nach Golgatha gewallet. Dieses Tuch ware lineum capitis peplum eine Haupt-Decke von Leinwand / so sie dem Heyland gereichet / sein mit Schweiß und Blut bemackeltes Antlitz abzutrocknen. Dahero auch durch das Abtrocknen die Gestalt desselben dem Tuche eingedrucket worden. Dessen Bild stehet noch auf dem Pförtischen Kirchen-Altare / und hat letziger Wohlmeritirter Rector Hr. M. Friedrich Gotthilff Freytag A. 1726. ein Programma davon ediret / dessen Titel ist: De sudario Veronicæ in templo Portensi depicto. Er rühmet darinnen / daß solch Gemählde sey temporis antiquitate & operis elegantia notabile. Es præsentire das Antlitz Christi nach der Gestalt / welche in der bekanten untergeschobe-

nen Epistel des Leutuli, Röm. Land-Pflegers zu Jerusalem / an den Rath zu Rom befindlich. S. *Fabric.* Cod. Apocr. N. T. P. 1. p. 302. Ob dieses Pförtische Gemählde so alt / als die Kirche selbst / lässet sich nicht gewiß sagen. Es ist aber auch zugleich zu sehen / wie alle Personen der H. Dreyfaltigkeit der Mariä eine güldne Crone auffsetzen und sie zur Himmels-Königin machen. Sonst kan auch von diesem Schweiß-Tuch gelesen werden *Chifflet.* de Linteis Christi Sepulcral. c. 34. p. 116.

Eine Schrifft an dem Remtorio von Abt **Balthasarn** stehet oben bey dessen Leben p. 63.

p. 41.

Wegen Uneinigkeit) Hieran gedencket Bischoff **Dietrich** selbst in einem Abbaß-Briefe, welcher in *Bertuch.* Lat. Chron. p. 271. zu lesen, mit diesen Worten: His arduis præpediti negotiis (nemlich durch vorhabende Friedens-Deliberationen über den Krieg zwischen Land-Gr. **Albrechten und Dietrichen** / des Henrici III. Söhnen) consecrationi dicti Monasterii interesse personaliter non potuimus. Was aber die Ursache dieses Krieges gewesen / untersuchet mit mehrern *Horn.* in Henr. III. c. 6. p. 203. Theodoricus, dieses *Henrici* III. Bruder wurde Bischoff zu Naumburg A. 1245. v. *Sagittar.* Hist. Episc. Numb. p. 77.

p. 49.

In Closter Isen) Es verstehet der Autor das St. Georgen-Benedictiner-Closter zu Isny in Schwaben. Die angezogne Historie von denen durch eine Kröte vergifften Speissen geschahe unter dem Abt Henrico II. und stehet bey dem *Bruschio* in der Chronol. Monast. Germ. p. 276. mit diesen Worten:

> Henricus II. cum toto conventu suo legitur *uno die mortuus* A. D. 1350. incuria coci, qui ollam, cui bufo aliud quoddam venenosum in sectum irrepserat, nec inspectam prius, nec purgatam cum injectis carnibus foco apposuerat: quas carnes, quicunque vorassent, veneno extincti sunt.

p. 50.

Das *Salve* sängen) Das Salve regina ist eine Antiphona, welche in der Röm. Kirche zur Ehre der Mutter GOttes angestimmet wird. Der Card. *Bona* de Div. Psalm. f. 530. setzet den Anfang in Ao. 1059. *Larroquanus* in Advers. S. l. 2. c. 24. sagt: Es sey dieser Gesang unter Pabst *Gregorio* IX. A. 1241. eingeführet. Er lautet aber also:

Salve

Salve regina misericordiæ. Vita, dulcedo & spes nostra salve. Ad te clamamus exules filii Evæ. Ad te suspiramus gementes & flentes ex hac miseriarum valle. Eia ergo Mediatrix nostra illos tuos misericordes oculos ad nos converte. O Maria benedicta faciem filii tui nobis post hoc exilium ostende, o clemens, o pia, o dulcis Maria!

Versus:

In omni tribulatione & angustia nostra:

Re. Succurre nobis, Maria nostra salus & gloria.

Der bekannte Autor des Paßion-Liedes, (O Welt beweinꝛc.) Sebald Heyde, hat diesen Gesang umgekehret u. auf Christum gezogen, worüber er nicht wenig angefochten wurde. Er vertheidigte sich aber in einer Schrifft, davon der Titul also lautet: Adversus hypocritas calumniatores, super falso sibi inustam hæreseos notam, de inversa cantilena, quæ *Salve regina* incipit, *Sebaldi Heyden* defensio: ist gedruckt zu Nürnberg bey Jo. Petrejo A. 1524. in 8. hält etwa 3. B. Wie und wenn es sonderlich ist angestimmet worden, erhellet unter andern aus Viti *Arnbekhii* Chron. Bajoar. l. 5. f. 305. Denn wenn er den Aufruhr, so sich A. 1353. zu Amberg in der Ober-Pfaltz ereignet u. zwar in der Vesper vor Mariä Verkündigung, erzehlet, so schreibet er: In vigilia b. Virginis nec completorium, *nec Salve*, & in Festo nec Missa, similiter nec in Dominica Palmarum nec palmæ consecratæ sunt &c. v. *Pez.* Thes. Anecdot. T. 3. P. 3.

p. 52. it. 59.

Die *Catharina* Senensis oder von Siena in Italien, war Sec. 14. eine andächtige Dominicaner-Ordens-Nonne, von welcher zu lesen *Cave* Hist. Liter. in Append. Sie soll viel Offenbahrungen gehabt haben, welche Pabst *Pius* II. A. 1461. approbirt hat. Mira sunt, quæ fabulatur cohors monachorum, de solennibus ejus nuptiis cum Christo, ut sponso suo, contractis, sagt *Kortholt.* Hist. Eccl. Sec. 14. Sect. 2. p. 594. Sie † 1380.

p. 55.

Marggr. Görge) Nachdem Marggr. Georg zu Coburg verstorben, und sein Eingeweyde in eine Capelle allda beygesetzet worden, sollen ihn die Mönche, als ihren grossen Patron, auf ihren Achseln in einem starcken Sarge, nach der Pforte (wie Er selbst verordnet) getragen haben. S. *Hönn*, Coburg. Chron. l. 2. p. 95. Dessen Begräbniß be-

sorgte Abt Nicolaus, der nicht lange vorher zu dieser Stelle gelanget war. Das Epitaphium ist itzo kaum halb von weissen Alabaster, 4. Fuß hoch, 7. lang und 3. breit. Auf dem obersten Steine liegt der Marggraf in Lebensgrösse in einem Küriß und Talar über der Achsel: hält in der rechten Hand einen Schild ohne Zeichen, worüber ein Helm. Um das Monument herum stehen 14. Pfaffen-Bilder, zwischen ihnen sind gewisse Schilde, so nicht recht zu erkennen, und mögen diese Bilder etwa die Aebte præsentiren, weil gleich damals Nicolaus der 14te war. Es ist aber dann und wann verletzet worden, wie denn besonders eine Tradition hergebracht ist, als ob einst ein bösser Bube, da er lahm und ohne Fuß gewesen, indem er dieses Bild auf dem Monumente erblicket, seine Krücke genommen, und damit den rechten Fuß desselben abgeschmissen, und gesagt habe: **Ey soltest du ein besser Bein haben, als ich: oder ey soltest du hier gantz mit beyden Beinen liegen, und ich nur lahm mit einen einher gehen? Das muß nicht seyn.** Ich habe von dieser tumba, so auf dem Chor der Pförtischen Kirche annoch zu sehen, einen Abriß nehmen lassen, welcher hiebey eingerücket ist, und zwar nur von der einen Seite (wiewohl oben der Talar, wie auch das Schild rechter Hand nicht gar zu kentlich ist,) benebst der umherstehenden Schrifft, dieses Inhalts:

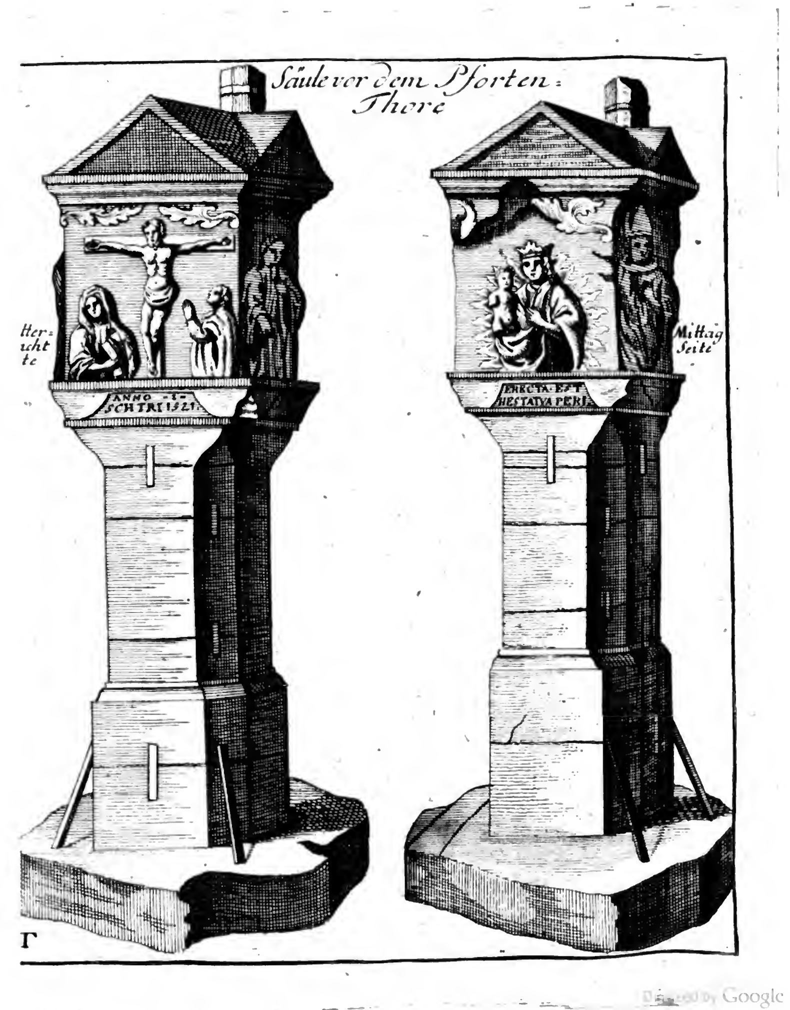
Ao. Dni. M. CCCC. N. V. Yd. Decembris obiit Magnificus Princeps Dnus Georgius Marchio Mysnensis & Com. Dor.

Jeder Leser kan wahrnehmen, ob die etwas verzogene Jahr-Zahl 1401. sey? Ich habe solche Zahle gebilliget in meiner Beschr. des S. Georg. Cl. p. 85. weil Jo. *Tylich*, Probst in hiesigen S. Moritz-Closter, als *αὐτόπτης* solches ausdrücklich bezeuget, dessen Zeugniß ich auch von Wort zu Wort angeführet habe. Nach der Zeit hat auch darauf provociret Horn in der Leb. Geschicht. Friedrich des streitbarn. Mir wird allda p. 36. als eine Ubereilung p. 32. beygemessen, daß gemeldet, des Hn. Rect. Freytags Progr. de Georgio sey denen Scriptoribus *Menkenii* einverleibet, weil es ja nicht gantz sich darinnen befindet. Ist eine Kleinigkeit. Denn wenn ich gar ein sonderbar Haupt-Stück daraus allegire, oder einrücke, kan ich ja wohl sagen, das Programma sey eingerücket. Was aber in der Genealogie dieses *Georgii* weidlich geirret heisset p. 32. ist ja von mir selbst in Not. ad Groitzsch. Sal. p. 16. geändert, und kan in dergleichen Umständen auch wohl von denen geschehen, die expresse Genealogien beschrieben.

p. 57.


Das Monument

Mittag Seite


Säule vor dem Pforten=
Thore
Her=
richt
te
ANNO
SCHTRI 1521
ERECTA EST
HESTATVA PERI
Mittag
Seite
Γ

p. 57.

Amadæus der beweibet) Ist *Amadæus* Hertz. von Savoyen, dessen Gemahlin war *Maria*, des *Philippi* audacis Hertz. von Burgund Tochter. Er wurde A. 1439. Pabst, und bekam den Namen *Felix* V. gieng aber endlich wieder ins Closter und † 1451. S. *Kortholt*. H.E. p. 672. allwo er erzehlet, es sey vor dieses Amadæi Wahl die Frage entstanden: Num Papam creare liceret, qui antea in conjugio vixisset? Er wurde aber wieder Eugenium IV. auf dem Synodo zu Basel erwehlet, dahero hat ihn *Onuphrius* in Chron. Pontiff. R. (welches am Ende des *Platina* befindlich) ad A. 1439. zwischen den Eugenium IV. und Nicolaum V. mit etwas kleinerer Schrifft eingeschaltet.

p. 61.

Clauß von Unterwalden) Nicolaus von Unterwalden lebte in 16ten Sec. war ein Einsiedler in der Schweitz. Sein Büchelgen von der Abgeschiedenheit citiret Arnold in der Myst. Theol. c. 23. p. 464.

p. 62.

Nicasius blind gebohren) Es wird gemeinet *Nicasius de Voerda*, welcher von seinem 3ten Jahre an blind gewesen, die Künste und Wissenschafft aber durchs Gehör gefasset hat. S. *Trithem*. de Scriptor. Eccles. in des *Fabric*. Bibl. Eccles. f. 208. da denn *Trithemius* gedencket, daß er selbst von ihm einige Brieffe erhalten, so er non in elegantes Epistolas nennet. Er † 1492. liegt zu Cölln im Dom begraben. conf. *Miræi* Auctar. ibid. f. 92.

p. 80.

Säule vor der Pforte) Es stehet diese Säule an der Strasse nach Kösen, unweit von dem Pforten Thore, und ist hiebey in Abriß zu sehen. Gegen Mittag ist gezeichnet das Bild des gecreutzigten Heylandes, gegen Mitternacht das Bild der Mutter GOttes Maria, gegen Morgen Johannes der Täuffer und gegen Abend Abt Petrus.

p. 97.

Der Bauer-Aufruhr) *Spalatinus* hat in Vit. El. Sax. in *Menk*. Scriptt. T. 2. f. 1134 ein langes Register der von denen damahligen aufrührischen Bauern ruinirten oder geplünderten Clöster, worunter aber die Pforta mit Namen nicht befindlich. Es erscheinet aber aus diesem Bericht des Abts Petri, daß es das seinige, zumahl es an der

Straffe gelegen / wohl mit gelitten. S. meine Beschreib. von Oldisleb. p. 73. von Sittichenbach p. 124.

p. 108.

Dem Würdigen) Dieses Brieffes von dem Abt zu Cella / gedencket auch *Moller*. Freyberg. Annal. P. 1. p. 221.

p. 128.

Hertz. HEINRICH beantwortet) Diese Umstände erzehlet *Sleidanus* l. 12. u. a. m. Hingegen meldet *Seckendorff*. L. 3. Hist. Luth. f. 212. es stehe in einem MS. daß Hertz. Heinrich angeführte Worte nur zu seinen Ministern / nicht aber zu Hertz. Georgens Gesandten gesprochen habe. In nur gedachten Scriptt. *Menk*. T. 2. stehet zu Ende *Spalatini* Diss. de *Alberti* Duc. Sax. Liberis, darinnen wird zwar f. 2137. eben diese Historie erzehlet / es bestehet aber Hertz. Heinrichs Antwort aus andern Formalien / weder diese, so *Bertuchius* allhier beschrieben. Die gantze Sache betraff die Succession in Hertz. Georgens Landen / davon derselbe / nach dem Todte seiner Söhne / Hertz. Heinrichen / als einen Freund Lutheri, gern ausgeschlossen hätte. Dieser befande sich dazumahl zu Mitweyda. Hertz. Georg † 1539. d. 17. Apr. S. auch *Lutheri* Tisch-Red. c. 38. f. 749. ed. Lips. nov. und *Moller*, Freyberg. Annal. P. 2. p. 209.

p. 130.

Als Hertz. MORITZ) Es sind hier billig beyzubringen die Worte des Hn. von Seckendorff l. c. f. 454. b. *Mauritius* ut juventus ad gloriam Dei, in bonis literis & artibus, præsertim v. in *S. Scriptura* erudiatur, tres scholas majores sive, ut postea *vocatæ sunt*, illustres ex vacantibus monasteriorum & collegiorum reditibus constituit, unam *Misnæ*, alteram *Mersburgi*, tertiam Portæ, (ubi cœnobium olim *Benedictinorum* fuerat) prope *Numburgum*. Determinat Præceptorum & Scholarium numerum, & horum qv. *Misnæ* LX. *Mersburgi* (cui postea *Grimma* surrogata est.) LXX. *Portæ* centum esse debebant, qui omnes victum & amictum gratuitum acciperent. Was allhie von dem Benedictiner-Orden dieses Closters geschrieben wird / ist wieder die Historie / wie oben bey der Stifftung gedacht worden.

p. 131.

Den Wittenbergischen Catechismum) Es ist derselbige A. 1572. in 8. unter diesem Titel heraus kommen; Catechesis continens simpli-

cem

cem & brevem explicationem Decalogi, Symboli Apostolici, Orationis Dominicæ, nec non Doctrinæ de pœnitentia & Sacramentis: contexta ex scriptis Phil. *Melanchtonis* & Corpore Doctrinæ Christianæ, quod amplectuntur & tuentur Ecclesiæ regionum Saxonicarum & Misnicarum, quæ subjectæ sunt ditioni Ducis Electoris-Saxoniæ, accommodata ad usum scholarum puerilium & jam *denuo* recognita, addita consignatione in quibus partibus scriptorum Philippi exstent loca in præsens usque tempus ab aliquibus impugnata in hac Catechesi, cum Præf. Collegii Theologici Witteb. die erstere Edition davon ist von A. 1570. Daß D. *Peucerus* Autor sey, wird in des sel. Abt Jo. *Fabric.* Hist. Bibl. Fabric. P. 6. p. 498. nicht eingeräumet, sondern viel mehr D. Christoph *Pezelius* angegeben. Es stehet auch in J. A. *Fabric.* Centifol. Luther. P. 2. p. 750. eine Edition, mit dem Titel: Christophori *Pezelii* Catechesis Wittebergensis 1570. Daß aber *Peucerus* der Angeber gewesen und A. 1571. gesuchet habe, die Jugend dadurch zum Calvinismo zu disponiren, gedencket Hr. D. Zeibich in der Vorr. von der Weimar. Catech. Histor. über den kleinen *Catech. Lutheri* ed. Weim. 1727. in 8. p. 135. not. *** woselbst auch die entgegen gesetzte Schrifften allegiret werden. Was allhier von *Bertuchio* erzehlet wird, wie *Peucerus* diesen Catechismum an den Rect. *Baldusium* gesendet, davon schreibet Gerber in der Hist. der Wiedergeb. P. 4. p. 272. also: **Je mehr Gnade der Chur-Fürst** (neml. *Augustus*) **für seinen Gevatter** *Peucer* **hatte; je mehr nahm der Haß und Neid seiner Feinde gegen ihn zu.** *Peucer* **hatte dem Rectori in der Schul-Pforte den neuen Wittenbergischen** Catechismum recommendiret; **derselbe Brieff war aufgefangen worden, daraus ward er nun zum** Calvinisten **gemacht** ꝛc. Es wird aber in der Sammlung A. und N. 1729. p. 626. von jemand eine vollständigere Lebens-Beschreib. des *Peuceri*, besser als etwa von *Adami* geschehen, versprochen, und zwar aus dessen eigenhändigen Brieffen und allerhand ineditis aus der Wolffenbüttel. Bibliothec. Ob darunter etwas, so diesen Umstand angehet, müste künfftig, wo solche Beschreibung zum Vorschein käme, entdecket werden. Vielleicht geben andere bekannte Archive klärere Nachricht. Sonst gehöret hieher Hr. D. Löschers Histor. Mot. P. 3. Die damahligen Wittenberg. Theologi waren: Casp. *Cruciger*, Henr. *Mollerus*, Christoph. *Pezelius*, Frider. *Widebram*. S. abermahl Samml. A. und N. 1721. p. 729. p. 132.

p. 132.

D. Pfeiffer) So lese ich zwar auch in MS. Es ist aber bekannter massen D. David *Peiferus*, und nicht *Pfeifferus*, Cantzler u. Geh. Rath unter Chur-Fürst *Augusto*, *Christiano* I. und II. wie auch unter dem Administr. Hertz. *Fridr.* Wilhelm. Von diesem stehet in der Lebens-Beschreibung / welche der sel. D. Rechenberg dessen Memorabil. Lipf. vorgesetzet / folgende Nachricht: *Peisero* in consilium intimum lecto (1574.) multum negotii dedit Academiarum & *ludorum illustrium* inspectio. Er † 1602. æt. 72. S. meine Beschreib. des Clost. Goseck p. 92.

p. 133. und 134.

Wendische *Prædicanten*) Die so genannten Wenden wohnen in der Ober- und Nieder-Lausitz / und haben mit dieser Landschafft ehemals die Lutherische Religion angenommen. S. Samml. A. und N. 1722. p. 1108. und Grossers Lausitz. Merckwürd. P. 2. f. 18. Wie sie nun an den damahligen Sächs. Gebiete Nachbarn waren / so haben auch die Chur-Fürsten von Sachsen auf eine recht Christl. Weise vor ihr Heil gesorget / damit in ihrer von ihnen vorzeiten hochgeachteten Sprache / GOttes Wort und die reine Lehre könte geprediget werden. S. von ihrer Sprache M. Krügers Diss. de *Serbis* in *Hoffmann.* Scriptt. Lusat. P. 2. f. 241. auch *Sagittar.* Histor. Lusat. ib. f. 251. In Grossers obgedachten Merckw. P. 3. f. 174. wird gemeldet / daß Jo. *Choinanus* P. in Lübenau / A. 1664. Grammaticam Sorabico-Slavonicam in MS. hinterlassen. Jetziger Zeit prediget man unter diesem Volck Hochteutsch und auch Wendisch. S. Heckels Beschreib. von Bischoffswerda p. 369. So ist auch die Bibel ins Wendische übersetzet und A. 1728. zu Bautzen in 4. gedruckt worden. S. Samml. A. u. N. 1730. *p. 95.*

p. 134.

Nicol. *Reusnerum*) Wurde A. 1589. Antecessor und Prof. zu Jena / und hat sich durch viele Schrifften berühmt gemacht / welche nebst seinem Leben erzehlet werden in *Zeumer.* Vit. Jureconf. Jen. p. 61.

ibid.

Polycarpus) Verstehehe D. Polycarpum *Lyserum*, welcher A. 1577. Past. Superint. und Prof. Theologiæ zu Wittenberg gewesen / A. 1587. nach Braunschweig zur Superintendenten- und A. 1594. zur Ober-Hof-Prediger-Stelle nach Dreßden gelanget. Er † 1610. æt. 58. Als er von Chur-F. *Christiano* I. die Dimission nach Braunschweig suchte / u. die-

dieses Werck von dem Cantzler D. Crelln odiös vorgetragen wurde, soll der Chur-Fürst sich haben vernehmen lassen: Soll ich nicht sagen, was mir D. Polycarpus thut, Mein Herr Vater sel. hat ihn aus Oesterreich in diese Lande beruffen, hat ihm Gnade und gutes erzeiget, ich bin auch mit ihm zufrieden gewesen, und hätte ihn wohl leiden können: Jetzo ist ihm mein Dienst nicht gut genug, kündiget mir denselben auf! Nun ich will ihn nicht halten, er soll auch seinen Urlaub haben, er mag immer hinziehen. S. Schlegels Lebens-Beschr. der Dreßdn. Super. im Leben *Glaseri* p. 99. Sonst ist *Lyseri* Leben zu lesen bey Melch. *Adami.* Vit. Theol. f. 380. und *Fischlin.* Memor. Theol. Würtenb. P. 1. p. 284.

ibid.

Compendium Theolog.) Als Chur-Fürst *Christianus* II. vernommen hatte, daß vorhero zur Zeit des Crypto Calvinismi gefährliche Redens-Arten in die Theologie eingeschlichen wären, und daß auch die Schul-Jugend mit keiner guten Lehr-Art informiret würde, gab Er der Theolog. Facultät zu Wittenberg, und sonderlich D. Leonhardo *Huttero* Befehl, daß er ein Compendium Theologicum verfertigen solte, in welchem nicht nur die vornehmsten Lehren des Christl. Glaubens behauptet, sondern auch die Worte und Redensarten meistentheils aus den Libris symbolicis, besonders aus der Formula Concordiæ genommen werden solten. Als dieses Compendium verfertiget war, wurde es nicht nur denen Theologischen Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, sondern auch denen Lehrern in denen Sächs. Land-Schulen Meissen, Grimma und Pforta, zum Gebrauch übergeben. Es wurde A. 1609. mit Chur-Fürstl. Privilegio gedruckt. Drey Jahr hernach ist es auf Befehl Chur-Fürst *Joh. Georgii* I. von Huttero ins Teutsche übersetzet u. A. 1613. heraus gegeben worden, welches auch vorher von einem Prediger zu Lübeck geschehen war. Die Lateinischen und teutschen Editiones sind endlich von D. Jo. *Meisnero* zu Wittenberg heraus kommen, und vielfältig aufgeleget worden. Was etwa in diesen Compendio mangelt, haben *Cundisius, Bechmann* u. a. m. durch ihre Notas ersetzen wollen. Es hat auch der sel. Past. und Inspect. zur Schul-Pforta, Hr. M. Christoph Francke, A. 1693. seine Declarationem Compendii Hutteriani heraus gegeben. A. 1727. kam dieses Compendium von dem Torgauischen Con-Rectore, Dan. Friderico *Jano* heraus, und zwar mit einer Commentatione de Leonh.

onh. *Huttero* ejusque Comp. Theol. worinnen sowohl *Hutteri* Leben und Schrifften / als auch der oben berührte Befehl Chur-Fürst *Christiani* II. u. a. Bedencken befindlich: Wird auch als die erste Edition diejenige allegiret / die A. 1610. zu Wittenb. in Verlag Paul Helwigs und Joh. Gormans in Druck ausgegangen / u. zwar Lateinisch / nicht teutsch (prius germanice exstabat, sagt Abt *Fabricius* Hist. Bibl. P. 2. p. 174.) Weil der Methodus nicht zusammen henget / so hat der sel. Rector zur Schul-Pforta Hr. M. Jo. David *Schreber*, annoch als Con-Rector zu Meissen / Lineas doctrinæ fidei ex Compendio Hutteriano cohærente methodo drucken lassen / zu Leipz. 1714. in 8. darinnen sind die Dicta probantia teutsch eingerücket / dargegen in des *Junckeri* edition zu Leipzig A. 1712. in 8. die Original-Sprachen benebst einer Logicalischen Disposition der Quæstionum beygefüget. Sonst hat auch *Hutterus* in einigen Locis des Tübingischen Theologi, Jacobi *Heerbrandi* Comp. Theol. vor Augen gehabt / welches unter dem Titel: Compendium Theologiæ, Methodi quæstionibus tractatum A. 1578. zu Magdeburg in 8. gedruckt worden.

p. 135.

Knaben zu benennen.) Woher das Recht dieser Benennung gewisser Knaben rühre / davon stehet die Ursache in *Seckendorff.* Hist. Luth. l. 3. f. 455. Quoniam quidam ex nobilitate ut & plerorumque oppidorum Magistratus beneficia Ecclesiastica (geistliche Lehen) ex veteri fundatione olim conferre Clericis soliti fuerant, horum v. reditus, *partim* ad Præceptorum Scholasticorum salaria augenda *applicati erant*, certus modus numerusque definitus est, ut loco *juris illius patronatus*, nobiles & civitates denominare & præsentare possent pueros, in tribus illis scholis educandos, ita quidem, ut pueri illi pro tertia parte ex nobilitate deligerentur, d. i. nach Eliä Fricks teutscher Version f. 2196. **Weilen einige von Adel / wie auch die meisten Räthe der Städte / gewisse geistl. Lehen aus allen Stifftungen einigen von der Clerisey zu ertheilen pflegten / die auch zu besagtem Brauch** (nemlich den Predigern und Schul-Lehrern Salaria zu entrichten) **ietzo geschlagen wurden / so ward ihnen statt solches Rechtens erlaubet / eine gewisse Zahl von Schülern bey ernanten Schulen zu præsentiren.**

p. 153.

p. 153.

Vor die Praeceptores) Es wird in dieser Speiß-Ordnung verschiedene mahl derer Herren Praeceptorum gedacht. Denn gleichwie vor mehr als 50. Jahren/ dieselbigen/ ausser dem Herrn Rectore, ohne Familien lebten/ oder solche etwa in Naumburg zur Miethe ziehen lassen musten/ also hatten sie auch ihren eignen Tisch/ welchen man den Magister-Tisch zu nennen pflegte. Nachdem Sie aber nach der Zeit mit Weib und Kind in dem Closter wohnen/ so ist auch dieser Tisch aufgehoben und in ein gewiß Kost-Geld verwandelt worden.

II. Erklärung etlicher Lateinischen/ in den mittlern Zeiten gewöhnlichen/ und in diesem Chronico gebrauchten Wörter.

A.

Advocat p. 8. Closter-Voigt/ Gerichtshalter.

Anniversarium p. 6. Das Jahr-Gedächtniß eines Verstorbenen, an dessen eingefallenen Sterbe-Tage die Seel-Messen sind gehalten worden.

B.

Botti oder Butti p. 41. Filtz-Schue/ wie sie etwa in Clöstern sind getragen worden.

Bursa p. 117. Eine Casse oder Geld und Renten-Einnahme.

Bursarius p. 120. der Rentmeister/ Einehmer der Zinßen u. Gefälle.

C.

Casel, casula, p. 92. bisweilen die obere Mönchs-Kappe, Priester-Gewand.

Carrata p. 45. ein Fuder/ so viel auf einen Wagen oder Karn kan geladen werden.

Cellarius, cellerarius p. 38. der Kellner/ quasi promus condus: war über die Keller/ Brau- und Maltz-Häusser bestellet.

Convent p. 126. 165. die Sammlung oder gleichsam gantze Gemeinde der Mönche.

Conversus p. 41. 165. ein Closter-Laye/ der kein eingekleideter Mönch, sondern sonst in des Closters Diensten stehet/ wie z. E. p. 52. ein Schmidt also heisset.

E.

Einrosser p. 120. soll vielleicht Einspänniger seyn/ der ein Roß hält.

F.

Ferto p. 42. der vierdte Theil von einer Marck/ etwa 14. gr.

H.

Humeral p. 125. Meß-Gewand/ Priesterlicher Habit.

III. Gebäude u. a. m. in der Pforta befindlich.

Die Closter-Kirche:

Daß A. 1251. der Grund dazu geleget sey/ ist oben p. 175. aus einer Schrifft in der Kirch-Mauer gemeldet worden. Stehet aber dahin, ob sich nicht vorhero ein ander u. geringer Kirchen-Gebäu allhier befunden. Es ist sonst ins Creutz nach alter Art und ziemlich groß gebauet. An den Wänden hin und wieder befinden sich gewisse Löcher, wie Kästgen, die ehedessen müssen mit Deckeln vermacht gewesen seyn. Man hat darinnen allerley verborgen zu seyn vermuthet. Herr Joh. Wollweber, weyl. alter wohlverdienter Pfarrer zu Carßdorff im Amte Freyburg (so A. 1715. verstorben) erzehlete davon folgende Begebenheit: Er wäre im 30jährigen Kriege ein Alumnus in dieser Schule gewesen / die Frantz. Armee aber habe dazumahl in Thüringen gestreiffet und zwar unter

unter dem General Comt. de *Guebrian:* dieser habe etliche canes magneticos (gewisse Spürhunde) bey sich geführet / welche / da man sie loß gelassen / hefftig mit den Füssen gescharret hätten / woraus man ein Anzeige von verborgnen Schätzen machen wollen. Denn diese Hunde wären in der Kirche herum gelauffen und hätten obgedachte Orte angezeiget. Die Soldaten hätten sie geöffnet / ob sie aber etwas gefunden / habe er nicht erfahren.

Ao. 1708. den 23. Aug. wurde auf diese Kirche ein neuer Knopff aufgesetzet / und diese folgende Schrifft hinein geleget;

DEO
&
POSTERITATI SACRUM
Scire cupis
L. B.
qvo tempore nodus hic templo Portensi impositus sit?
Enodabunt tibi hoc seqventia
Rerum in Germania tum potiebatur
JOSEPHUS Imperator
in Saxonia AUGUSTUS Rex & Elector
Tumultuabatur ad nutum RAGOZII
Hungaria
Martem & mortem patiebatur
Polonia
Svecum in finibus suis
Russia
Confluxum liberorum in agris ad preces mirabatur
Silesia
Senescebat sub langvido sene
Gallia
Masculum animum sub ANNA gerebat
M. BRITANNIA,
In ambiguo duos inter procos hærebat
Hispania
Monstri qvid alebat per ALBANUM
Italia
Victoriam de Gallis ad Aldenardum ostentabat

 Flan-

Flandria
Properabat in amplexus regios
Sponsa non una Serenissima
altera ELISABETHA CHRISTINA Gvelphica
altera MARIA ANNA, Austria
Illa per mare Mediterraneum
ad CAROLUM III. Barcinonam
Hæc per Oceanum
ad JOHANNEM in Lusitaniam
Utraque ad Regem, utraque ut ex Rege Maritum
ex marito parentem faceret
Qvid vero Saxonia?
Hæc proximis duobus annis in saxum pene abierat
& conspectu Cosakorum Wallachorum & Jazygum,
Jamque ex faucibus fati liberata
sub tam Augusto patriæ patre
cui Augustissima precabatur omnia
vitam spiritumque paullatim recipit
Recipit & Porta hæc
qvæ jam ultra sesqvi seculum & annos unde viginti tot bonæ mentis
alumnis ad doctrinam probosque mores viam affectantibus patuit
Felix numero ternario nempe
Heroe togâ sagoque maximo qvi omnes meretur
titulos nullosque ambit.
Per illustri Lib. Barone
WOLDEMARO de LOEWENDAL
Dynasta in Elsterwerda
Consiliario Regis intimo, Cameræque Præside
Eminentissimo,
bigaque Collegarum inclutissima,
qvos hoc die PORTA cum CAPITE suo
præsentes colit & veneratur.
Viris ad decus seculi familiæque natis
GVILIELMO ERNESTO BERNHARDO
VIZTHUM ab ECKSTADT
Domino in Lothhaym cætera

& GE-

&

GEORGIO GABRIELE WICHMANNSHUSIO
Domino in Tauscha
Consiliariis Cameræ & rei Metallicæ splendidissimis
Felix qvoqe
Sene inculpatissimæ Virtutis
qvem absentem tanqvam præsentem observantissime admiratur
Viro Jllustri ac Generosissimo
GOTHELF FRIDERICO de SCHONBERG
Toparcha in Ranis, Lockewiz cœtera
Senatus Ecclesiastici supremi Præside sanctissimo ut &
Viro non minus Jllustri ac Generosissimo
JOH: GVILIELMO de TROYFF
Domino in Lembach
Serenissimi Regis Comite, ac per Thuringiam Capitaneo, nec non rédituum, qvi ex illâ provincia in ærarium publicum colliguntur
Thesaurario supremo
Supremo item stabuli in Aulâ Saxo Leucopetræa Magistrô
Inspectore hujus Scholæ provincialis ut unico, sic unice suspiciendo
De his Patronis, ut patria sic & Porta
sibi gratulatur
Gratulantur sibi, qvos Pater patriæ
juventutis Patres esse
reique Scholasticæ præesse ac prodesse
jussit
Muneribus publicis qvamdiu Deo & Principi
visum fuerit,
fungentes
JOH: GOTTLOB HARTMANNUS Rector
CHRISTOPH CONRADUS BESSERUS templi hujus Past.
& complurium vicino in agro Inspector
CHRISTOPH MOSDORFFIUS Præfectus & Oeconomus
CHRISTIANUS HEIDERUS Con-Rector
SIGISMUNDUS SCHRAMMIUS Collega III.

CHRI-

CHRISTIANUS MAIUS Cantor & Collega
JOH. CHRISTIANUS WEIDNERUS Diaconus & Collega
Extraordinarius
H. L. B.
valere tejubent & salvere
resque tuas ita agere
ut post te relinqvas aliqvid
qvod sit
DEO
&
POSTERITATI SACRUM
X. Calend. Septembr.
Ao. cIↄ. Iↄ. CCIIX.

* *

Uber vermuthen / als dieser Knopff heute den 23. Augusti aufgesetzt werden solte / befunden sich in dieser Löbl. Land-Schule anwesend:

Der Wohlgebohrne Herr /
Herr **Carl Gottlob von Leubnitz** / auff Olberichau / Sr. Königl. Majest. und Churfl. Durchl. zu Sachsen Hoff-Jägermeister und Director der Flößen:

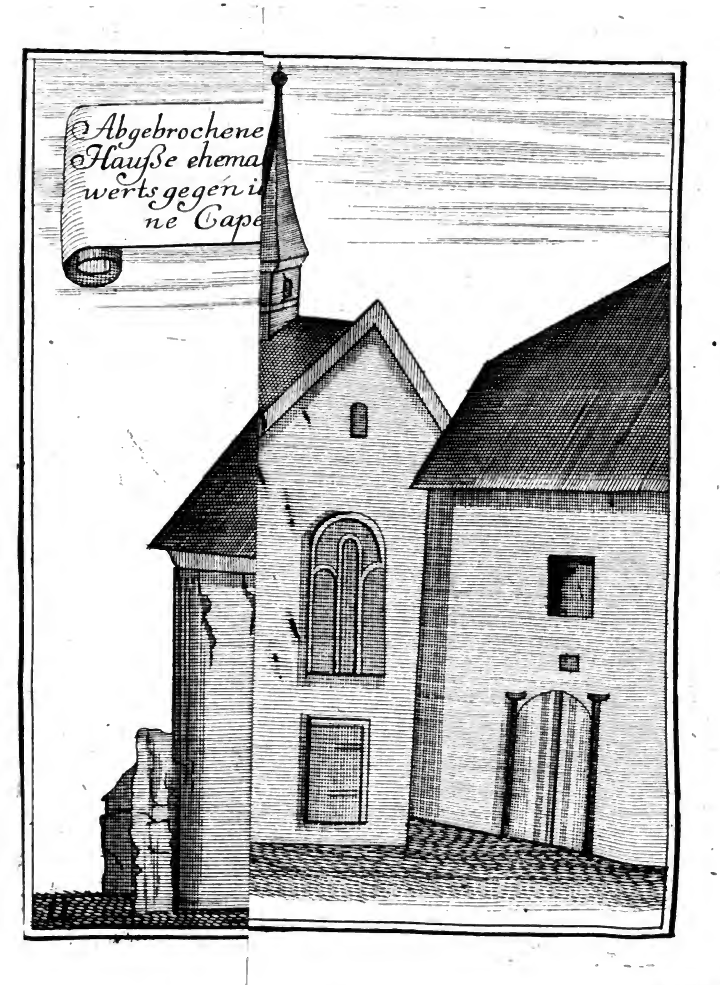
Der Wohlgebohrne Herr /
Herr **Joachim Plötz** auff Racknitz / Sr. Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. würcklicher Cammer und Berg-Rath:

Der Wohlgebohrne Herr /
Herr **Hannß Ernst von Osterhaußen**, auff Immitz / Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Cammer-Juncker und Ober-auffseher der Saalen-Flöße:

Der Wohlgebohrne Herr /
Herr **Christoph Dietrich Vitzthum von Eckstädt** / Sr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Berg-Rath:

Der Wohlgebohrne Herr /
Herr **Georg Christoph von Utterodt** / auff Schwartzbach / Fürstl. Sächs. gesambter Berghauptmann;

Der


Abgebrochene
Haußße ehema
werts gegen i
ne Cape

Der Hoch-Edle/ Veste und Hochgelahrte/
Herr Johann Gottfried Wichmannshausen/ Königl. und Chur-Fürstl. Sächs. Camer-Commissions-Rath:
Der Wohl-Edle/ Vest und Wohlgelahrte/
Herr Gorg Gottlieb Fischer/ Königl. und Chur-Sächs. Renth- und Floß-Secretarius:
Der Wohl-Edle/ Vest und Rechts-Wohlgelahrte
Herr Thomas Wagner Königl. und Chur-Fürstl. Sächs. Creyß-Ambtmann zu Leipzig:
Auch war Herr Christoph Gottfried Wentzell/ Königl. und Churfl. Sächs. Floß-Meister der Saalen- Gehra- und Unstruth- auch Wiltzsch- und Mulden-Flöße/ auch Accis-Inspector des Thüringl. Creyßes:
Herr Wolff Eckardt/ Kön. und Chur-Fürstl. Sächs. Wild-Meister im Thüringl. Creyße und Ober-Förster zur Pforta/ zu gegen/ und
Herr Ephraim Fleischer/ Königl. und Chur-Fürstl. Renth-Schreiber in Dreßden/ welcher so wohl dieses als die auf Pergamen gesetzte Inscription mit eigener Feder zum Gedächnüß geschrieben/ als gleich die betrübte Post einlieff/ daß der in Mappis Hochgedachte Herr Ober-Consistorial-Præsident von Schönberg am 18. dieses in seinen hohen Alter sanfft und seelig verschieden. Anno, Mense & die ut in Mappis.

Capellen.

Davon kom̃en für: S. Trinitatis in der Kirche p. 27.
S. Mauritii auch allda p. 84.
S. Mariæ Magdal. bey dem Remtorio p. 84.
S. Margarethen p. 26. soll A. 1256. erbauet seyn. Ob es diejenige gewesen/ so dem Schlaff-Hausse gegen über Nordwerts gestanden/ und vor wenig Jahren abgebrochen worden/ kan nicht gewiß melden. Hiebey ist der Abriß zu sehen.

Das Schlaff-Hauß.

Ist ein neueres Gebäude von Chur-Fürst *Augusto* glorw. Ged. erbauet. Gegen Mittag stehet an der Mauer der Spruch Joh. XIV, 23. Gegen Mitternacht der Spruch Luc. XIIX, 16. In der Mitte das Sächs. Wapen mit der Beyschrifft: Illustr. Pr. Augustus Septemuir. ensi-

ensifer constituendi imperii ad cultum religionis & piorum honestorumque studiorum liberalitate has ædes exstruxit. A. 1568.

Es sind allhier 28. Cellen / und auf dem alten Schlaff-Hause 26. u. 3. dreyfache. Eine heisset die Pœnitenz-Celle von einer gewissen Tradition, darein man der verreiseten oder exclud. Sachen zu schaffen pfleget.

Drey Auditoria hat die Schule / darunter ein neues / kömmt auch darzu das Cœnaculum.

Die Bibliothec.

Ist anfänglich aus der Mönche zu Bosau bey Zeitz verlassener Closter-Bibliothec angeleget worden. S. deswegen meine Nachricht in der Beschreib. des Closters Bosau p. 87. woselbst auch der Catalogus der Bücher zu lesen. Es stehen darinnen die Bildnisse des Großmächt. Königes in Polen und Chur-Fürst. zu Sachsen *Friderici Augusti*, ingleichen des Durchl. Fürsten *Wilhelmi Ernesti* von Weimar / beyderseits Glorw. Andenckens. Uberdiß auch des sel. Rect. Hr. M. Hartmanns mit der Beyschrifft: Memoriæ

Præceptoris fidelissimi

M. Io. Gottlob Hartmanni

consecrabat

Primæ classis pietas

M. DCC. XV.

Reliquien.

Die Mönche haben ehemals in dem grossen Crucifix über der Kirch-Thüre beybehalten die Reliquien des H. Laurentii, Viti, Nicolai, Augustini der Jungfr. Cœciliæ u. a. Dahero stehen gegen Abend die Worte: In Crucifixo, qui est in superiori triangulo istæ continentur reliquiæ, Andreæ Apostoli, Martyrum Laurentii, Viti, Thebeorum Martyrum, Confessorum Nicolai, Augustini, Coeciliæ virginis. Isti Sancti orent pro nobis.

Was etwa ietziger Zeit vorhanden seyn möchte / davon sagt *Bertuchius* P. I. p. 291. pulvere obducta in nullo sunt pretio, man achtet dergleichen nicht.

In der Kirche stehet ein Crucifix in Lebensgrösse / da das Creutz ein selbst also gewachsener Baum ist / ausser dem daran gefügten Querholtze. Unten stehet ein weinendes Marien-Bild. Man soll dasselbige in den finstern Zeiten sehr hoch æstimiret haben. IV. Oef-

IV. Oeffentliche Lehrer/ so allhier in Amte gestanden.

Rectores.

1. Jo. Gigas, Northus. 1543.
2. Cyriacus Lindemann. 1546.
3. Caspar Landsidel. Lips. 1548.
4. Georg. Melhorn/ Altenb. 1551.
5. Paul. Vogel / Friberg. 1552.
6. Christoph. Baldusius, Zwik. 1554.
7. M. Jac. Lindner/ Mitweid. 1580.
8. M. Barth. Walther/ Pirn. 1588.
9. M. Jac. Lindner/ zum 2 mahl 1592.
10. M. Justing Bertuch. Tenst. 1601.
11. M. Franc. Kessius, Cygn. 1626.
12. M. Elias Ehinger, August. 1630.
13. M Andr. Kunad, Dœbel. 1632.
14. M. Jo. Kühn / Delit. 1638.
15. *M.* Jo. Georg. Laurentius, Offic. 1672.
16. M. Dan. Müller/ Aum. 1690.
17. M. Joh. Gottlob Hartmann / Borschend. 1705.
18. M. Joh. David Schreber/ *Misen.* 1716.
19. M. Friedrich Gotthilff Freytag/ Burcardsdorff. 1731.

Pastores.

Balthasar Kempff/ Smalc. 1545.
Philipp Wagner/ Pegav. 1549.
Matthias Lauterwald/ Elbing. 1551.
Joh. Hocfner / Stolberg. 1552.
M. Joh. Lehemann/ Budiss. 1556.
Andr. Agricola, Pirn. 1559.
Abrah. Cæsius, Fleming. 1565.
Balthasar Klein/ Annæberg. 1573.
Balthasar Jödick/ Lips. 1574.
Joh. Wintzer / Dresd. 1577.
Matthæus Albinus, Cubit. 1581.
M. Abrah. Mylius, Friberg. 1582.
M. Frider. Volimhus, Neapol. 1586.
Erhard. Papius, Susat. 1592.
Joh. Pharetratus, Neapol. 1595.
Elias Klein / Martisb. 1602.
M. Sigm. Stephani, Dresd. 1611.
M. Christoph Richter / Bischofswerd. 1615.
M. Sam. Müller/ Francenst. 1617.
M. Wolffg. Kunad, Pirn. 1624.
M. Matth. Vogler/ Mitweid. 1626.
M. Christoph Zahn/ Friberg. 1627.
M. Mart. Caulbell / 1632.
M. Vitus Pesoldus, Kindelbr. 1636.
M. Justinus Gutbier, Salzens. 1646.
M. Jo. Lyserus, Lips. *Past. & Inspect.* 1664.
M. Jo. *Manitius*, Elstrins. 1667.
M. Joh. Barth / Argent. 1677.
M. Christoph Franck/ Weid. 1682.
Christoph Conrad Besser / Bedra-Misn. 1695.
D. Joh. Andr. Walter/ Langend. 1729.

Con-Rectores.

Andreas Knaue/ Sonneberg. 1543.
Esromus Rüdiger/ Pabeberg. 1547.
Joachim Lochmann/ Gœrlic. 1547.

Leonh. Jostelius, Dresd. 1549.
Wolffg. Lysius, Regiom. 1549.
Paul Vogel / Friberg. 1552.
Joachim Specht / Glogov. 1553.
M. Seb. Leonhard. Dresd. 1569.
Balthasar Klein / Annab. 1574.
Thom. Cholius, Dresd. 1573.
Joh. Wintzer / Dresd. 1575.
Joh. Steinmetz / Gersbach. 1577.
*M*atth. Albinus, Cubitens. 1578.
Ion. Ekhardus, Hayn. 1581.
Theod. Smelejus, Hamb. 1591.
Jo. Hippius, Stolp. 1592.
Just. Bertuchius, 1593.
Hier. Kromayer / Döbel. 1601.
M. Mart. Rohte / Numb.
M. Petrus Herrichen, 1610.
M. Georg Ritter / Hayn. 1625.
M. Io. Steph. Verbesius, Græc. Styr 9.
M. Andr. Kunad, Dœbel. 1630.
M. Joh. Kühn / Delit. 1632.
M. Joh. Wiprecht / Delit 1638.
M. Abrah. Beichel / *Mi*sen. 1650.
M. Jo. Bartholomæi, Grimm. 1653.
M. Jo. Georg. Laurent. Oſſit. 1662.
M. Christian Günther / *Mi*sen. 1672.
M. Joh. Gottlob Hartmann / Borschend. 1692.
M. Christian Heider, Numb. 1705.
M. Sigism. Schramm / Geier. 1722.

Colleg. Tert. s. posterior.

Caspar Hutzler / Norib. 1543.
Wolffg. Fasius, Coldic. 1546.
Joh. Schönberger / Weisenf. 1547.
Matth. Rheschug. Gotleb. 1564.
Gregor. Bersmann / Annab. 1565.
Jo. Langius, Sangerhus. 1568.
Jac. Lindner / *Mitweid.* 1572.
Andr. Göch, Gessen. 1580.
Christoph Gruner / Schnebeg. 1581.
Jo. Hippius, Stolp. 1586.
Georg. Strophius, Salzung. 1592.
Jo. Volmhusius, Caliz. 1593.
Andreas Seiba, Ciz. 1596.
M. Andr. Hambisch / *Mülberg.*
M. Sam. Meise / Leisn. 1615.
M. Matth. Vogler / *Mitw.* 1625.
M. Jo. Steph. Verbesius, Græc. Styrus 1626.
M. Jerem. Pietzsch / Pirn.
M. Joh. Kühn / Delit. 1630.
M. Joh. Wiprecht / Delit. 1632.
M. Jo. Geo. Laurentius, Oſſit. 1656.
M. Jo. Justinus Keuling / Salf. 1662.
M. Georg Weisse / VVeissenf. 1665.
M. Christian Günther / *Misen.*
M. Christoph Francke / Weid. 1673.
M. Joh. Gottlob Hartmann / Borschend. 1682.
M. Christian Heider, *Numb. 1692.*
M. Sigm. Schramm / *Geire* 1701.
M. Friedrich Gotthilff Freytag / Bureadsdorff. 1722.
M. Joh. Friedlieb Stübelius, 1730.

Cantores.

Georgius Nöttel / Norib. 1544.
Henr. Dürfeld / Salz. 1545.
Sethus Calvisius, Gorisleb. 1582.
Florianus Sdunetius, Dresd. 1594.
Christoph. Lisberger, Dresd. 1599.
M. Erhard Bodenschatz / Lichtenberg. 1601.

Barthol.

Barthol. Scheræus, Finsterw. 1623.
M. Martin Rohte / Numb. 1605.
M. Dan. Cunradus, Misen.
M. Wolffg. Eylenberg / Misen.
Christianus Jentzsch / Offit.
M. Jerem. Pietzsch / Pirn. 1620.
M. Theod. Vulturius, Spand. 1627.
Nicol. Gabhobius, VVonsied. 1638.
M Jo. Henr. Wilhelmi, Grim. 1659.
M. Joh. Stohr. Ablass. 1669.
M. Michael Rösser / Rochl. 1670.
Joh. Christian May / Lipf. 1699.
M. Georg Samuel Wagner / Limehne 1721.
Salom. Hentschel / Steinav. 1724.

Collegæ Extraord. & Diaconi.

M. Jo. Henricus Kromayer / Vinar. 1681.
M. Christian Gottfr. Schneider / Grimm. 1693.
M. Damian. Blumenröder / Numb. 1696. Diac.
M. Joh. Christian Weidner / Annaburg. 1702. Diac.

Coll. & Mathematicus.

Joh. Georg Gotthelff Hübsch / Liebenthal. 1725.

V. Etliche gelehrte Leute / welche in dieser Land-Schule studiret haben.

* Es werden nur diejenige vor diesesmahl angeführet, die vor andern einen Namen erlanget, und zwar ohne Unterscheid der Facultäten. Ihr Leben und Schrifften muß in denen Biographis aufgesuchet werden. Doch soll bey einigen etwas davon gedacht werden.

D. Paulus *Röberus*, von Wurtzen / eines Kürschners Sohn / studirte allhier 1599. war Prof. Theol. u. Gen. Superint. zu Wittenberg. † 1651. den 17. Mart. Seine Schrifften stehen in Schöttgens Hist. v. Wurtzen p. 425. conf. *Buchner*. Diss. Acad. p. 850.

M. Petrus Glaser / von Dreßden / kam hieher 1544. War Prediger an der Frauen-Kirche zu Dreßden u. Assessor Consist. † 1583. d. 17. Nov. Dessen Schrifften stehen in Schlegels Lebens-Beschreib. der Dreßdn. Superint. in Leben von dessen Sohne Theoph. Glasero p. 118.

Aug. *Buchnerus*, ein Dreßdner. War alhier 1604. wurde Prof. Poës. & Eloq. zu Wittenb. † 1661. 12. Febr. æt. 70. S. *Freher*. Theatr. f. 1549.

D. Christianus Lange / aus dem Dorff Altenburg / eines Bauern u. Braumeisters in der Pforta Sohn. Kam hieher 1600.. War Prof. Theol. und Superint. zu Leipzig. † 1657. den 7. May. S. von ihm *Freheri* Theatr. Vir. Clar. f. 597.

Joh. Hermann Schein/ von Grünhayn. Kam hieher 1603. Ein mehr als zu bekanter Musicus zu Leipzig. Sein Gesangbuch kam heraus 1627. in 8. und werden seine Lieder annoch in der Evangel. Kirche gesungen. †1631. S. meinen Lieder-Comment. in der Histor. Hymnopœor. p. 71. auch **Wentzels** Hymnopœogr. P. 3. p. 45.

D. David *Peifer*, von Leipzig. War hier 1544. Wurde Chur-Fürstl. Sächs. Cantzler. S. oben p. 184.

D. Philippus *Camerarius*, von Tübingen. Gieng in diese Schule 1548. Wurde Nürnberg. Raths-Consulent, auch erster Pro-Cancellarius zu Altorff. †1624. den 22. Jun. æt. 87. und brauchte bey so hohen Alter keine Brille. Von ihm sind bekant die Horæ succisivæ, 3. Centurien/ die 4te hat er/ weil er darüber verstorben/ nicht absolviret. S. *Freher*. l. c. f. 1040.

M. Joh. *Rhenius*, von Oschatz. Kam hieher 1591. war Collega an der Thomas-Schule zu Leipzig/ und ist auch wegen seines in den Schulen gebräuchlichen Donati Latino-German. bekant genug. In der A. 1679. zu Husum geschriebenen Præfation führet er an Tirocinium Lat. Linguæ, dazu auch nunmehro das Griechische kommen sey. In einer Epistel/ die datiret ist Leipzig/ den 13. Jan. 1613. und in meinen Händen ist/ lese ich die Worte: Græcam Gramm. hic ad junctam mitto. It. exemplaria Defensionum eruditis communicare licet. Er hatte also seine adversarios. S. dessen Lob in *Morhoff*. Polyhist. l. 2. p. 455. ed. Lubec. 1714.

L. Jo. **Mülmann**/ von Pegau/ kam in die Pforte 1588. War Prof. Theol. und Archi-Diac. zu S. Nicolai in Leipzig. † 1613. Sein Leben und seine Schrifften werden angeführet/ in der Præfat. über dessen Comment. in Josuam, welchen D. *Martini* Liebenwerd. Super. A. 1701. aus dem MS. zu Dreßden heraus gegeben. S. meinen **Lieder-*Comment.*** in der Histor. Hymnopœorum p. 56.

M. Erasmus *Schmidius*, von Delitzsch/ war allhier 1585. Wurde Prof. Gr. L. und Math. zu Wittenberg. † 1637. den 4. Sept. æt. 68. Sein Pindarus, wie auch die Annot. in N. T. sind nur allzubekannt. Siehe *Freher*. l. c. f. 1531.

M. Tobias *Eckartus*, von Delitzsch/ kömmt hieher 1603. Wurde Rector an der Naumburgischen Raths-Schule/ zu deren Gebrauch er seinen Syntaxin Græcam A. 1621. edirt. † 1652. æt. 64. Siehe mein Numburg. Liter. p. 78.

Eze-

Ezechiel Meth / von Langensaltza / war hier 1604. Er ist in der Kirchen-Historie übel angeschrieben/und stehet gemeiniglich in dem Cap. de hæresibus. S. *Kortholt*. H. E. p. 867. Es hat aber Gottfried *Arnold* in seiner Ketzer-Hist. P. 3. c. 4. so wohl wegen Esaiä Stieffels/ als dieses Meths (der des Stieffels Eydam war: wiewohl Hr. D. Zeltner in der Præf. über sein Breviar. Controv. cum Fanaticis §. 21. weiß nicht woher/ saget / daß er Stieffels Schwester-Sohn gewesen) die Acta beygebracht und f. 41. die Lehren/ welche Meth soll ausgestreuet haben: welche anderweit pflegen geprüffet zu werden.

M. Christophorus Dauderstadt / aus Naumburg. Kam hieher 1597. War Pastor und Superintendens zu Freyburg / schriebe unter viel andern einen grossen Comment. über die Psalmen/ Franckf. 1679. in fol. † 1654. æt. 74. S. mein Numburg. Liter. p. 81.

D. Godofredus *Mœbius*, von Laucha. Kömmt in die Pforte 1627. War Prof. Medic. zu Jena/ und etlicher grosser Fürsten Leib-Medicus. † 1664. den 25. Apr. æt. 53. S. von ihm und seinen Schrifften *Zeumer*. Vit. Med. Jen. p. 42.

D. Georgius *Mœbius*, ein Bruder des vorigen. Kömmt/ (wo nicht irre) 1636. hieher. Wurde Prof. Theol. Prim. zu Leipzig. † 1697. æt. 81. hat sich sonderlich durch Edition des Affelmannischen Systematis, seiner Theol. Can. u. a. Tract. verdient gemacht. S. *Pipping*. Memor. Theol. p. 703. und *Fabric*. Hist. Bibl. Fabr. P. V. p. 373.

D. Frieder. *Rappolt*, von kam her 1615. War nach verschiedenen andern Aemtern Prof. Theol. zu Leipzig. † 1676. Seine Schrifften u. Opera sind durch Hr. D. Carpzoven A. 1693. in 4. zu Leipzig heraus komen. v. Uhsens Kirchen-Scrib. des XVI. u. XVII. Sec. p. 876.

D. Christoph. Sonntag/ von Weida. Ist allhier 1667. Nach der Stelle eines Superintendens zu Schleusingen wurde er Prof. Theol. & Gr. L. zu Altorff/ wie auch Antistes. † 1717. den 6. Jul. æt. 63. dessen Tituli Psalmorum sind unter andern seinen Schrifften wohl bekant. S. meinen Lieder-*Comment*. P. 2. in der Histor. der Hymnopœor. p. 27. und *Zeltner*. Vit. Theol. Altdorff. p. 456.

D. Jacob Wächtler/ von Grima. Kömt hieher 1652. Wurde Superint. zu Beltzig. † 1704. Ist durch gewisse Polemische Schriften bekant.

M. Philipp Saltzmann/ von Oelßnitz. Ist hier etwa/ 1636. War Stiffts-Superint. zu Zeitz/ † A. 1666. Edirte die Singularia Lutheri in fol. S. mein *Numburg*. *Liter*. p. 87.

Jo,

Jo. Georg *Grævius*, von Naumburg. Kam hieher 1654. Wurde Prof. Hist. & Eloq. zu Utrecht, ein grosses Licht unter den Gelehrten. † 1703. den 11. Jan. æt. 61. S. mein *Naumb. Lit.* p. 96.

L. Heinr. Jonathan **Werenberg**, von Eulenburg. War hier 1668. Wurde Prof. in den Gymnas. zu Weissenfelß, endlich Superint. zu Lüneburg. Edirte verschiedene Schrifften, sonderlich einen feinen Tract. über Es. 53. † 1713. den 8. Jun. S. *Bertram.* Läneb. Kirchen-Hist. p. 580. wo auch seine Schrifften stehen.

D. Christian **Krumholtz**, von Neustadt 1. M. von Bischoffswerda. Ist allhier 1674. War Past. zu S. Petri in Hamburg und Prof. Theol. honor. zu Kiel. In felix literatus. † 1731. in carcere zu Hameln. Der Alt-Cathol. Glaube, ein Band Differt. u. a. Schrifften sind von ihm ediret worden. S. *Fabric.* Hist. Biblioth. Fabric. P. 4. p. 460.

Jo. Georg ab *Eckhard*, von Hechendorff, einem Pfortis. Forwercke. War hier 1687. Wurde erstlich Prof. zu Helmstädt, vom Kayser geadelt, und endlich geh. Rath des Bischoffs zu Würtzburg, allda er † 1730. in Mart. æt. 56. Ein grosser Historiographus, der mit seinen editten Scriptt. medii ævi, auch mit der Histor. Franc. Orient. und vielen andern sich einen unsterblichen Namen erworben. S. Histor. Bibl. Fabric. P. 6. p. 105. allwo sein Geburts-Ort ohne Grund in Braunschweigischen angegeben wird. ibid. p. 430.

Erdmann **Neumeister**, von Uchtritz bey Weissenfelß. Aus der hiesigen Dom-Schule kam er 1687. in die Pforta. Ist Past. und Scholarcha zu S. Jacob in Hamburg, und seiner Schrifften wegen berühmt. S. **Wetzel**, Hymnopœogr. P. 2. p. 225.

Christian **Schöttgen**, von Wurtzen. Ist hier etwa 1698. Verwaltet nach dem Rectorat zu Franckfurt an der Oder dergleichen Stelle mit allen Ruhm zu Dreßden. Hat sein Vaterland in der Historie von Wurtzen ed. Leipzig 1717. in 8. selbst beschrieben, und machet sich annoch mit gelehrten Schrifften sehr verdient.

M. Joh. **Sperling**, von Zeuchfeld bey Freyburg. War hier 1616. Solte ein Prediger werden, weil er aber die lincke Hand verlohre, studirte er Medicinam und wurde Prof. Phys. zu Wittenberg. † 1658. im Aug. æt. 55. S. *Buchner.* Differt. p. 960. von seinen Schrifften S. Stoll. Histor. der Gelahrheit p. 551.

Paul Gottfried **Sperling**, des vorigen Sohn, studiret auch allhie A. 1671. Ob

M. Paul

M. Paul Friedrich Sperling, Past. und Sup. zu Leißnick, des ersten nepos sey, kan hier nicht melden. Er ist durch seinen Nicodemum quærentem, Mosen detonantem u. a. solche Schrifften denen Predigern wohlbekannt.

M. Elias Franck, von Naumburg. Kömmt her 1669. War Rector in dem Gymnas. zu Eißleben. † 1717. den 3. Mart. æt. 71. S. mein *Numb. Lit.* p. 121.

** Solte in einigen Jahr-Zahlen geirret seyn, ist es in Ermangelung der Pförtischen Schul-Matricul geschehen, so man ietzo nicht gleich anhanden gehabt: und mag vorietzo bey dieser wenigen Anzahl sein Bewenden haben.

Oeconomi, Amtleute und Schul-Verwalter.

* Es hat *Bertuchius* hiervon in seinem Lat. Chron. P. 2. p. 169. ein Verzeichniß angefangen, weil nun solches bey vorstehenden teutschen Chron. nicht befindl. wollen wir solches auch allhier einrücken und bis auf ietzige Zeit fortsetzen.

Michael Lemmermann, 1543. wurde Bischoff Julii Pflugs zu Naumburg Rath 1547.

Martinus Schneidewein, 1547. wurde Stadt-Schreiber zu Naumburg 1550.

Ernestus *Brotuff.* 1549. wurde Bürge-Meister zu Merseburg.

M. Nicolaus Specht, 1552. wurde Past. und Sup. zu S. Afra zu Meissen. † 1561.

Wolffgang Lindner, 1556. wurde Bürgemeister zu Naumb. † 1597.

Andreas Weber, 1569. wurde Amt-Schösser zu Mutzschen.

Melchior Francke, 1583. wurde Amt Schößer zu Freyburg, endl. Rentmeister zu Weimar.

Joh. Lindner, 1588. wurde Amt-Schösser zum S. Georgen-Clost. vor Naumburg.

Joh. Glys, 1600. wurde Amt-Schösser zu Eckartsberga.

Johann Glener, 1610.

Donat Zimmermann, 1614. wird Amt-Schösser in obgedachten S. Georgen-Closter.

Johann Becker, 1617.

Andreas Voigt, 1622.

Caspar Eulenberg, 1639.

Andreas Otto, 1648.

Damian Gleser, 1658.

Hieronimus Gleser, 1676.

Joh. Christoph Gleichmann, 1683. Amt-Mann.

Friedrich Johanemann, 1690. Schul-Verwalter.

Christian Müller, 1692. Amtmann.

Christoph Moßdorff, 1694. Amt-Mann.

Joh. Christoph Gleichmann, 1696. wurde A. 1714. Cammer-Rath

bey Hn. Marggr. zu Bayreuth Georg Wilhelm. (mann.
Christoph Moßdorff, 1698. Amt-
J. C. Gleichmann, 1702. it.
C. Moßdorff, 1705. it.
Hr. Christian August Bette, Amtmann.
Hr. Johann Gottfried Otto, Schul-Verwalter.
* A. 1712. d. 12. Dec. wurde die Schule nebst ihren Einkünfften, an Hertzog Wilhelm Ernsten zu Weimar Pachtweisse ausgethan, da denn die Administration gehabt:
Hr. Joh. Wilhelm *Soufron*, Amtmann, kömt nach Colleda 1718.
Hr. Christoph Jenichen, Amts-Renths-Verwalter.
Hr. D. Ant. Mack, F. S. Rath und Amtmann.
Hr. Joh. Nicolaß Bock, Amts-Renths-Verwalter.
** Cessiret A. 1733. im Nov. da den Kön. Pohln. und Chur-Fürstl. Administration wieder angetreten:
Hr. Jacob Heinrich Spindler, F. S. Rath und Amtmann.

VI. Acta und verschiedene Begebenheiten, vorneml. in den nechstverwichenen Jahren.

Dergleichen hat der sel. Aut. angefahen in *Chron. Lat.* P. 2. p. 78.

Des allerersten Knaben, welcher bey Errichtung der Schulen unter Chur-Fürst *Mauritio* glorw. Ged. allhier ankomen ist, wird gedacht l. c. p. 374. Er hieß Nicolaus Lucius oder Lutze und kam A. 1543. den 1. Nov. von Kindelbrück. Von demselben hat man vorgegeben, daß er gehincket habe und excludiret, ja endl. gehencket worden sey.

A. 170 brannten die Vieh-Ställe, doch ohne weitern Schaden. Sind hernach fester wieder erbauet worden.

A. 1704. im Jan. reiseten Ihr. Churfl. Durchl. von *Pfaltz* hie vorüber.

A. 1709. den 5. Aug. hielten auf der Reise ins Reich Ihro Durchl. der Hertz. Joh. Georg von Weissenfelß allhier Tafel, und waren sehr liberal gegen die Schul-Bibliothec.

A. 1715. den 18. Dec. suncken in der Nacht 5. Cellen mit denen darinnen gewesenen Knaben herab in das Remtorium, welcher Fall auch dem herzueilenden Hn. Con-Rectori zum theil begegnete. Doch alles ohne Schaden, und ist hernach das Gebäu repariret worden. Einer machte auf die Versunckenen den Vers:

Huc me sublimi fecit descendere Cella
Huc me Remtorii fracta columna tulit &c.

Ein

Ein andrer:
Von Adams Falle an bis daß die Welt einfällt,
Sind alle Sterblichen jedwedem Falle nah,
Wer heute steht und fast wie eine Mauer hällt,
Fällt doch wohl in der Nacht, sein Unglück ist da:
Doch ist der Trost dabey: Das tröstet ietzt auch euch,
Geliebte, denen ist fast Hertz und Muth entfallen,
Denckt doch an * Davids Spruch: Fällt der Gerechte gleich * Ps 37, 24.
So kommt er doch nicht um/ GOtt hilfft ihm aus dem allen.

Auch sind in diesem Jahr 4 Laternen in die Pfört. Creutzgänge des Winters verordnet, davon 2. vor/ alle 4. aber nach Tische angezündet werden.

A. 1716. den 21. Nov. ist gnäd. befohlen / daß die Gebet in Griechis. Sprache cessiren solten.

A. 1721. den 29. Apr. fiel ein Musicante/ der nach der Leipziger Messe reisen wolte/ vor der Pforte um/ und wurde auch hier begraben.

A. 1724. ist das Cœnaculum, nebst denen Auditoriis und Schlaff-Hausse renoviret worden.

A. 1725. den 8. May/ wurde das Collegium der Herren Præceptorum vermehret und ein Mathematicus, als neuer Collega introduciret. Dabey kamen 2. Orationes heraus / die eine des sel. Hr. M. Jo. David *Schreberi*, Rectoris, de studiis Mathematicis ingenii haud obtundentibus aciem: Die andre des antretenden Mathematici, Hr. Jo. Georg. Gotthelff Hübsch, de iis, quæ in Mathematici studii pertractione vituperanda.

In eben diesem 1725. Jahre verspürete man zu Cösen eine Mineralische Quelle/ welche hernachmals eingefasset und zum Gebrauch/ als ein Gesund-Brunnen / zugerichtet worden / davon A. 1726. den 16. Jun. und abermahl A. 1728. den 1. Jul. der Pfortische Physicus Hr. D. Jo. Gregorius *Gerhard* eine kurtze Nachricht heraus gab.

A. 1726. den 1. Dec. fiel das alte Korn-Hauß ein / war auch ein Sterben unter dem Vieh.

A. 1727. war eine überaus reiche Weinlese/ so gar/ daß auch manche Haußwirthe nicht Gefäß genug/ den Wein zu fassen/ anschaffen kunten.

A. 1729. den 7. Oct. wurde eine Weibes-Person / Hesselbartin mit Namen/ zwischen der Pforte und Cösen/ Diebstahls halber/ decolliret.

Eben dieses Jahr / im Monat Sept. passireten Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen/ *Fridericus Augustus*, bey der Pforte vorbey in Thüringen / da denn alle Alumni vor dem Thore in zwey Reihen ihre allerunterthän. Reverentz gemachet.

A. 1730. den 8. Apr. Abends um 8. Uhr verfehlet des Hn. Wildmeisters Jgfr. Tochter im Finstern den Weg und fällt in den durch die Pforte lauffenden Arm von der Saale, darinnen sie, weil keine Rettung geschehen können, jämmerlich ertruncken. Ist am 3ten Oster-Feyertage wieder gefunden und begraben worden.

A. 1731. im Monat Junio hielte das Kriegerische Regiment Cavallerie zwischen der Pforta und dem Dorffe Altenburg auf den Wiesen an der Saale ein kleines Campement.

A. 1732. kame man mit denen allhier bey Cösen angetroffenen Saltz-Quellen zum Stande, also daß nunmehro, als ein herrlicher Segen, das Saltzwerck schön angebauet ist, auch das Saltz sehr gut erfunden wird.

Es solte zwar der Schwedischen *Invasion* besonders gedacht werden, als welche A. 1706. den 25. Sept. (war gleich der Sonnabend vor dem XVII. p. Trin.) in dieser Gegend geschahe: Wir wollen es aber kurtz fassen, und eine ausführliche Beschreibung andern überlassen.

Es kamen gedachten Tages etwa 3. Regimenter Schwedische Dragoner, dabey sich zugleich so genannte Wallosche Regimenter und Kön. Maj. *Carolus* XII. selbst befanden, sie jagten von Naumburg aus in vollen Galop nach der Pforte und Cösener Brücke, wie sich denn der König in den Gast-Hof zu Cösen so lange einlogirete. In dem Dorffe Altenburg und da herum nahm das Volck sein Quartier, und lagen in manchen Bauren-Hofe wohl in die 30. Mann. Die Intention solte seyn, denen übrigen Sächs. und Rußischen Völckern in Lande (die ihre retirade suchten) nachzusetzen. Bey Cösen geschahe mit etlichen ein klein Scharmützel, dabey der Walloschische Obriste blieb, und in freyen Felde begraben wurde. Es kamen aber die bis an den Thüringer Wald ausgecommandirte Schweden bald zurück, nebst vielen blessirten. Der König gienge nach dem Haupt-Quartier zu Ranstadt, und die Armee lage das gantze Jahr im Lande und hatte gute Tage. Was die Pforta unter Bedrohung vor starcke Contribution entrichten müssen, haben die Rechnungen zu beweisen. Inmittelst aber sind die Schweden sonst dem Closter nicht beschwerlich gewesen, ob schon viele dasselbe besichtiget. Endlich zog die Schwedische Armee A. 1707. gegen Ende des Sept. wieder aus dem Lande, welches dieser Gäste hiermit entlediget wurde. GOtt verleihe in Gnaden daß wir nimmermehr weder an diesem Orte noch anderweit einen Feind sehen! Er gebe vielmehr unsern Gräntzen einen immerwährenden Friede und schaffe allenthalben Ruhe!

Xc

Register der vornehmsten Sachen.

Rem-

Druck-Fehler:

Pag. 40. lin. 9. stehet 1259. liese: 1251.
- 44. lin. 31. = 1266. = 1286.
- 47. lin. 1. = 1503. = 1305.

pag. 55. lin. 16. stehet 1411. liese: 1402.
- 62. = 1. = 1448. = 1488.
- 159. = 16. = 1556. = 1550.